



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“

Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil I):
Grundlagen des Teilprojektes und Ergebnisse der
qualitativen Interviews



HSPVNRW

Das Wichtigste in Kürze

Forschungsgegenstand des Projektes

- Untersucht wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes standen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Darüber hinaus wurden aber auch andere Sexualstraftaten berücksichtigt (z. B. sexuelle Belästigung).
- Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit der polizeilichen Sachbearbeitung von Sexualdelikten. Neben der Ermittlungstätigkeit selbst werden Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen von Sexualdelikten und strafrechtlicher Neuerungen untersucht.

Methodisches Vorgehen

- Der vorliegende Bericht basiert auf einer Auswertung von 18 qualitativen, problemzentrierten Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten.

Ausgewählte Erkenntnisse

- Die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten hebt sich nach einhelliger Meinung der interviewten Personen deutlich von der Bearbeitung anderer Delikte ab. Genannte Gründe sind die gesellschaftliche Besonderheit dieser Delikte, die regelmäßigen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bei gleichzeitig häufig fehlenden Sachbeweisen und die daraus resultierende zentrale Stellung der Opfer und deren Aussagen in den Ermittlungen.
- Vorrangige Ermittlungsschritte bestehen in der Sicherung vergänglicher Spuren sowie der Vernehmung der Opferzeuginnen. Die Zeit, die zwischen Tat und Anzeige liegt, ist für die Verfügbarkeit von vergänglichen Spuren und folglich auch für die Eignung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen essenziell. Insgesamt ist eine starke Betonung der Sicherung von DNA-haltigen Spuren und digitalen Spuren festzustellen.
- Die Opfervernehmung ist die insgesamt zentralste Ermittlungsmaßnahme bei Sexualdelikten. Ein „gutes“, d. h. umfassendes und wahrheitsgemäßes, Vernehmungsergebnis ist besonders für potenzielle Gerichtsverfahren von wesentlicher Bedeutung. Berichtete polizeiliche Strategien zum Umgang mit Kommunikationshemmnissen sind insbesondere die Herstellung von Transparenz, der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie die Verlagerung der Kommunikation auf eine professionelle Ebene.
- Gesellschaftlich bedingte Probleme in der Kommunikation mit Opfern können einerseits durch generelle Schamgefühle in Bezug auf sexualitätsbezogene Themen entstehen. Andererseits können sie aus einer potenziellen subjektiv empfundenen „Mitschuld“ am Erlebten sowie einer potenziellen opferseitig wahrgenommenen Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit der eigenen Aussagen herausstellen zu müssen, resultieren. Insbesondere eine Orientierung der Opferaussage an dem, was Opfer sich womöglich unter einer glaubhaften Aussage vorstellen, kann sich später, insbesondere bei Gericht, zu deren Nachteil auswirken („Glaubhaftigkeitsparadox“).

- Inhaltlich-operative Belastungen durch die Sexualsachbearbeitung und ein daraus folgendes Beanspruchungserleben resultieren überwiegend aus der regelmäßigen, teilweise langjährigen Konfrontation mit den Delikten sowie den tatbeteiligten Personen. Organisational-administrative Belastungen bzw. ein daraus folgendes Beanspruchungserleben basieren in erster Linie auf einem hohen Arbeitsaufkommen und Vorgangsdruck, die in zahlreichen Interviews beschrieben werden. Diese organisationalen Belastungen können auf das inhaltliche Belastungserleben verstärkend wirken.
- Kriminalpolitische Implikationen der Strafrechtsänderung werden von den interviewten Personen heterogen, aber mehrheitlich positiv bewertet. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung wird insbesondere die schwierige Beweisbarkeit eines „entgegenstehenden Willens“ der Opfer problematisiert, die sich im polizeilichen Kontext in erster Linie auf die Vernehmungen der Opfer niederschlägt. Gerichtliche Sanktionierungen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger werden dabei generell als Bestätigung der polizeilichen Arbeit gewertet.
- Eine hohe polizeiliche Problemwahrnehmung ist mit der Thematik der Falschanzeigen verbunden. Dies begründet sich insbesondere durch die unnötig erbrachte Arbeitsleistung bei ohnehin knappen personellen Ressourcen und die damit verbundenen Nachteile für andere Opfer von Sexualdelikten. Insgesamt fällt dabei auf, dass zwischen verschiedenen Möglichkeiten falscher Anzeigen (Vortäuschung, Falschbezeichnung, Ausschmückungen/Weglassen im Falle tatsächlich geschehener Übergriffe) wenig differenziert wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	8
1.1	Forschungsprojekt	8
1.1.1	Forschungsgegenstand	8
1.1.2	Forschungsanlass	9
1.1.3	Forschungsziele	9
1.1.4	Projektmodule	10
1.1.5	Daten und Methoden	10
1.2	Modul 3a Polizeiliche Sachbearbeitung	11
2	Forschungsstand und Forschungsfragen	13
2.1	Forschungsstand und Forschungslücken	13
2.1.1	Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten	13
2.1.2	Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen	19
2.1.3	Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsstrategien	21
2.1.4	Einflüsse von Strafrecht und Justiz	24
2.1.5	Falschanzeigen	27
2.2	Forschungsfragen	30
2.2.1	Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten	30
2.2.2	Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen	32
2.2.3	Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsstrategien	32
2.2.4	Einflüsse von Strafrecht und Justiz	33
2.2.5	Falschanzeigen	34
3	Ergebnisse der qualitativen Interviews	35
3.1	Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten	35
3.1.1	Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungsarbeit	35
3.1.2	Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten	36
3.1.3	Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten	38
3.1.4	Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen	39
3.1.5	Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme	43
3.1.6	Ermittlungsintensität	49
3.1.7	Zusammenfassung und Einordnung	49

3.2	Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen	58
3.2.1	Subjektive Scham	59
3.2.2	Subjektive „Mitschuld“	61
3.2.3	Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit	62
3.2.4	Zusammenfassung und Einordnung	64
3.3	Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsstrategien	68
3.3.1	Persönliche Voraussetzungen	68
3.3.2	Inhaltlich-operative Belastungen, Beanspruchungserleben und Bewältigungsstrategien	68
3.3.3	Organisational-administrative Belastungen, Beanspruchungserleben und Lösungsstrategien	70
3.3.4	Zusammenfassung und Einordnung	72
3.4	Einflüsse von Strafrecht und Justiz	76
3.4.1	Auswirkungen des neuen Sexualstrafrechts	76
3.4.2	Generelle Einflüsse der Justiz auf die polizeiliche Arbeit	80
3.4.3	Zusammenfassung und Einordnung	81
3.5	Falschanzeigen	87
3.5.1	Ergebnisse	87
3.5.2	Zusammenfassung und Einordnung	90
4	Fazit und Ausblick	95
	Literatur	96

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Forschungsfragen zur polizeilichen Sachbearbeitung	31
Tabelle 2: Übersicht der Forschungsfragen zum Einfluss gesellschaftlicher Wahrnehmungen	32
Tabelle 3: Übersicht der Forschungsfragen zu Belastungen und zum Beanspruchungserleben	33
Tabelle 4: Übersicht der Forschungsfragen zu polizeilicher Sachbearbeitung und Justiz	33
Tabelle 5: Übersicht der Forschungsfragen zu Falschanzeigen	34

1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Dieser Ergebnisbericht bezieht sich auf das Teilmodul 3a, „Polizeiliche Sachbearbeitung“ des Projektes, das federführend von der HSPV NRW (Prof. Dr. Daniela Pollich) bearbeitet wurde.

1.1 Forschungsprojekt

1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter¹ und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand). Im Fokus des Projektes stand der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet.

Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I: 2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des Untersuchungszeitraums. Im Rahmen des Projektes wird daher betrachtet, welche Auswirkungen sie auf den Forschungsgegenstand

hatte. Detailliertere Informationen zur Historie und Reform des § 177 StGB finden sich beispielsweise in Kratzer-Ceylan, (2015: 81 ff.), Rabe (2017), Pollich et al. (2019: 12 ff.) sowie Koeppen/Faber (2020).

Im Rahmen des Projektes wurde außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt wurden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

¹¹ Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (z. B. Müller/Schrötte 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur in Bezug auf die Täter bzw. Tatverdächtigen die männliche Form, in Bezug auf die Opfer die

weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter sowohl auf Seite der Täterinnen und Täter als auch auf Seite der Opfer durchaus vorkommen.

Betrachtet wurden, wie dargelegt, insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskobekanntschaft‘.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). Diese Definition wurde hier zugrunde gelegt.

1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein“). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen, wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zu meist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B. Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015)

handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgte insgesamt sechs Ziele:

- Ziel 1:** Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.
- Ziel 2:** Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.
- Ziel 3:** Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.
- Ziel 4:** Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.
- Ziel 5:** Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.
- Ziel 6:** Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen ist überprüft.

1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele wurden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt.

Modul 1: Kriminalitätslage und Entwicklung

Mit diesem Modul wurde das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wurde analysiert. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt. Das Modul wurde von der KKF gemeinsam mit Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt. Der Ergebnisbericht zu diesem Modul wurde bereits publiziert (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021a).

Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wurde angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wurde das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus stand in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen. Das Modul wurde durch die KKF mit Unterstützung von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls wurden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wurde zwischen vier Teilmodulen differenziert:

Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraf-taten gegen Frauen betrachtet. Dabei wurden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul wurde von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wurde das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei wurden keine Erhebungen zu aussagepsychologischen Aspekten durchgeführt. Die Untersuchung der Genauigkeit von Opferaussagen beschränkte

sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wurde untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul wurde durch die KKF in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

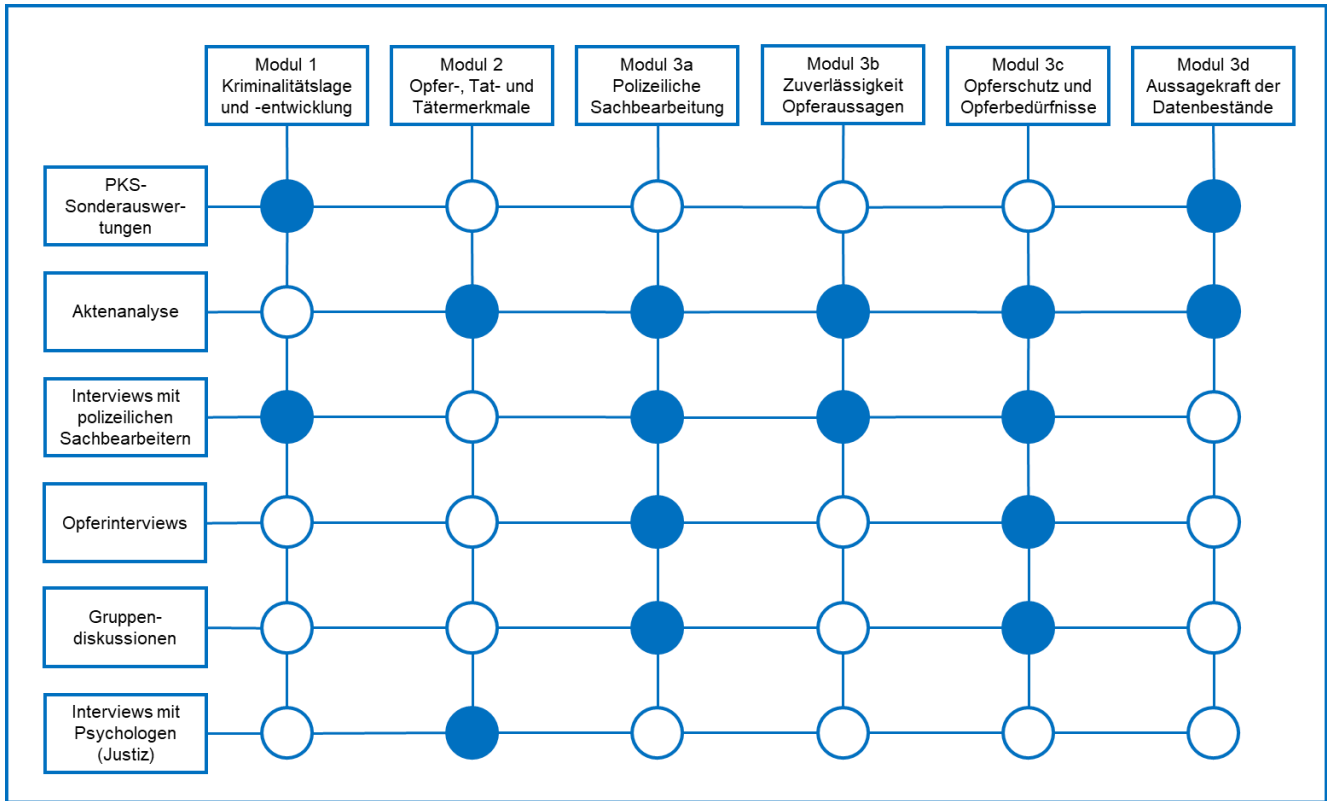
Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wurde in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet. Diese Tätigkeiten erfolgten in der KKF.

1.1.5 Daten und Methoden

Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten quantitativ ausgewertet. Darüber hinaus wurden qualitative Interviews mit Opfern, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen bzw. forensisch-psychiatrischen Expertinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die verwendeten Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes gesetzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden. Detailliertere Informationen zu sämtlichen im Projekt eingesetzten Methoden sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022) zu entnehmen.

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden



Quelle: Meyer 2018: 585

1.2 Modul 3a Polizeiliche Sachbearbeitung

Das Modul 3a Polizeiliche Sachbearbeitung verfolgt zunächst das Ziel einer vertieften Analyse der Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von Sexualdelikten sowie des Einsatzes verschiedener Ermittlungsmaßnahmen und deren Beiträge zu Ermittlungserfolgen. Weiterer inhaltlicher Fokus des Teilprojektes sind die potenziellen Auswirkungen der Änderungen des Sexualstrafrechts im Jahre 2016. Durch die Umsetzung des Moduls im Rahmen eines eigenverantwortlich durchgeführten Teilprojektes an der HSPV NRW wurden die Fragestellungen um den Einfluss der besonderen gesellschaftlichen Wahrnehmungen von Sexualdelikten (siehe auch Pollich 2021a, 2021b) auf die polizeiliche Sachbearbeitung ergänzt. Diese zunächst recht (sozial)wissenschaftliche Fragestellung hat eine starke Praxisrelevanz, beispielsweise für die Kommunikation mit den Opfern, aber auch die generelle Einschätzung der Auswirkungen gesellschaftlich relevanter Ereignisse auf die polizeiliche Arbeit (siehe hierzu allgemein z. B. Wendekamm/Model 2019). In der Zusammenschau lautet die übergeordnete Fragestellung des hier beschriebenen Teilprojektes:

Wie gestaltet und ggf. verändert sich die polizeiliche Bearbeitung von Sexualstraftaten im Allgemeinen und besonders vor dem Hintergrund aktueller gesetzlicher Neuerungen sowie gesellschaftlicher Wahrnehmungen?

Der vorliegende erste Berichtsteil konzentriert sich zunächst auf einen Überblick bereits durchgeführter wissenschaftlicher Arbeiten zu hier relevanten Themenbereichen (siehe Abschnitt 2.1). Einleitend werden entsprechende Arbeiten und deren Ansatzpunkte in allgemeiner Form dargestellt. Detailliertere Ergebnisse werden erst im Kontext der Einordnung der hier erzielten Befunde wiedergegeben. Aus dem Forschungsstand werden sodann entsprechende Fragestellungen herausgearbeitet, die bislang weitgehend unbeantwortet sind. Diese Fragen (siehe Abschnitt 2.2) waren forschungsleitend für die Auswertung der qualitativen Interviews, aber auch der quantitativen Daten aus den Strafverfahrensakten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Überschaubarkeit wurde bei der Darstellung des Forschungsstandes in erster Linie auf deutschsprachige Literatur zurückgegriffen. Auf die

Formulierung von Hypothesen wurde aufgrund des teilweise qualitativen und insgesamt eher explorativen Vorgehens sowie der damit verbundenen notwendigen Offenheit der Fragestellungen verzichtet.

Im weiteren Verlauf des Berichtes werden Analysen zu denjenigen Kernfragen des Teilprojektes dargestellt, die – mindestens teilweise – anhand der Auswertungen der qualitativen Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten beantwortet werden können. Nach einer Darstellung der Befunde aus den qualitativen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu den einzelnen Themenbereichen werden die Befunde, orientiert an den Forschungsfragen, jeweils zusammengefasst und in den Forschungsstand eingeordnet (siehe Abschnitte 3.1.7, 3.2.4, 3.3.4, 3.4.3, 3.5.2).

Zusätzlich zu den beschriebenen zentralen Fragestellungen werden im vorliegenden Bericht zwei weitere Themenkomplexe behandelt. Dabei handelt es sich zum einen um Anforderungen und Belastungen, die mit der polizeilichen Sachbearbeitung von Sexualdelikten gegen erwachsene Opfer aus der Sicht der interviewten Personen einhergehen. Zum anderen wird die Thematik der Falschanzeigen, die im Kontext von Sexualdelikten in besonderem Maße diskutiert wird, aus der Sicht der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beleuchtet. Hintergrund dieser thematischen Erweiterungen ist die hohe Bedeutsamkeit, welche die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ihnen in den Interviews zugemessen haben. Nach der methodischen Anlage der hier durchgeführten qualitativen Interviews, den so genannten problemzentrierten Interviews nach Witzel (1985; 2000), ist

der Problemsicht der interviewten Personen ein überaus hohes Maß an Aufmerksamkeit zuzumessen (Witzel 1985: 230f.; 2000: Abs. 3; siehe auch Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022: 23). Entsprechend war auch im eingesetzten Interviewleitfaden eine abschließende Frage nach bislang nicht besprochenen, aus der Sicht der interviewten Personen aber bedeutsamen Themenbereichen enthalten. Hierbei und auch im Kontext der Schilderungen zu den sonstigen Leitfragen wurden zwar zahlreiche weitere Themen tangiert, die Bereiche der verschiedenen tätigkeitsbezogenen Belastungen sowie der Falschanzeigen wurden dabei allerdings mit auffälliger Häufigkeit und Ausführlichkeit thematisiert. Um die Konsistenz mit den anderen Auswertungsteilen aufrecht zu erhalten und vor allem die Auswertungen zielgerichtet zu strukturieren, wurden auch für die beiden nachträglich aufgenommenen Themenkomplexe Forschungsfragen aus dem Stand der Forschung abgeleitet.

Im noch folgenden zweiten Berichtsteil wird sodann zunächst eine Auswertung der quantitativen Daten aus der Aktenanalyse entlang der in Abschnitt 2.2 skizzierten Fragestellungen erfolgen. Diese Darstellungen werden durch Befunde zur Genauigkeit von Opferaussagen (Modul 3b), die dem Aktenmaterial zu entnehmend sind, ergänzt. Außerdem wird eine Synopse der Ergebnisse aus den beiden zentral ausgewerteten Datenquellen – also den Interviews und der Aktenanalyse – erfolgen, bei der weiterhin auch Befunde aus den anderen Projektmodulen berücksichtigt werden, die sich auf Fragen der polizeilichen Sachbearbeitung beziehen. Ergänzende Ergebnisse sind hier aus den Modulen 2 und 3c (siehe Abbildung 1) zu erwarten. Abschließend wird im zweiten Berichtsteil ein Fazit für die konkrete polizeiliche Nutzbarmachung aller Ergebnisse des Teilmoduls 3a gezogen.

2 Forschungsstand und Forschungsfragen

2.1 Forschungsstand und Forschungslücken

2.1.1 Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten

Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungsarbeit

Zunächst gilt das Augenmerk einigen grundlegenden Eckdaten und Rahmenbedingungen der Ermittlungen bei sexuellen Gewaltdelikten. Insbesondere sind hier beispielsweise die Hintergründe der Anzeigenerstattung (Art der Kenntnisnahme der Polizei vom Delikt, anzeigende Person, Zeit zwischen Tat und Anzeigenerstattung) und Informationen über die polizeilichen Ermittlungsverfahren, wie deren Dauer oder die Tatklärung, von Interesse.²

Eine frühe Studie, die unter anderem hierzu Ergebnisse vorlegt, stammt von Steinhilper (1986). Der Verfasser setzte sich mit polizeilichen und justiziellen Definitions- und Entscheidungsprozessen im Kontext sexueller Gewalt auseinander. Die Auswertungen basieren auf einer Analyse von 326 Strafakten geklärter Fälle von „sexuell motivierter Gewaltdelinquenz“ (Steinhilper 1986: 59) (damalige §§ 177 und 178 StGB) aus dem Regierungsbezirk Detmold zwischen 1977 und 1979 (Steinhilper 1986: 59 ff.). Die Studie enthält unter anderem Befunde zur Kenntnisnahme der Delikte durch die Polizei (Steinhilper 1986: 81 ff.), sowie zur Zeit zwischen Tat und Anzeigenerstattung (Steinhilper 1986: 90 f.).

Elsner und Steffen untersuchten im Rahmen ihrer Analyse von Sexualdelikten in Bayern ebenfalls einige grundlegende Aspekte der einbezogenen Taten. Das verwendete Datenmaterial entstammt einer Untersuchung von 391 Kriminal- und Ermittlungsakten zu Fällen von Vergewaltigung und sexueller Nötigung zum Nachteil jugendlicher oder erwachsener Opfer in Bayern im Jahr 2000. Zudem wurden unter anderem qualitative Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten zur Thematik der Verfahrenseinstellungen durchgeführt (Elsner/Steffen 2005: 19 ff.). In den Ausführungen finden sich beispielsweise Analysen zur Kenntnisnahme der Delikte durch die Polizei, zur Dienststelle, bei der Anzeige erstattet wurde sowie zur Zeit, die zwischen Tat und

Anzeige vergangen ist (Elsner/Steffen 2005: 82 ff.). Obwohl geklärte als auch ungeklärte Delikte in die Untersuchung einfließen (Elsner/Steffen 2005: 69, 138), ist den Ausführungen nur wenig zu den Hintergründen von Tatklärungen zu entnehmen.

Ähnliche Angaben finden sich in der Studie von Goedelt (2010), die stark an die Untersuchung Steinhilpers angelehnt ist. Die Verfasserin hat 225 Strafverfahrensakten zu geklärten Fällen nach §§ 177 und 178 StGB des Jahres 2002 aus den Einzugsbereichen der Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig untersucht (Goedelt 2010: 18 ff.). Auch Goedelt macht im Rahmen ihrer Analyse Angaben zur Kenntnisnahme durch die Polizei bzw. zur Anzeigenerstattung und deren zeitlicher Dimension (Goedelt 2010: 78 ff.) sowie zur Dauer der Ermittlungsverfahren (Goedelt 2010: 97 ff.).

Uhlig (2015) hat im Rahmen einer weiteren Untersuchung unter anderem staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten aus Brandenburg zu 318 Fällen von „gewaltsame[n] Sexualdelikte[n] fremder Einzeltäter an weiblichen Opfern“ (Uhlig 2015: 43) der Jahre 1999 bis 2008 analysiert (Uhlig 2015: 25 ff.). Dabei konzentriert sich der Verfasser ausschließlich auf die Untersuchung von Vergewaltigungen durch den Opfern gänzlich unbekannte Täter. Zudem werden in der Studie ungeklärte Taten in die Untersuchung mit einbezogen. Auch Uhlig berichtet verschiedene Eckdaten zu den untersuchten Delikten wie die Dauer der Ermittlungsverfahren (Uhlig 2015: 93f., 346) sowie die Anteile von Fallklärungen und deren Hintergründe (Uhlig 2015: 44, 94 f., 257 ff.).

Biedermann und Volbert (2020: 260 ff.) unternahmen überdies eine Analyse auf Basis von Informationen aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem in Brandenburg zu 777 Fällen nach §§ 177, 178 und 184i StGB, die sich im Jahr 2018 ereignet haben (Biedermann/Volbert 2020: 253 ff.). Ziel der Untersuchung war unter anderem die Analyse der Auswirkungen der vor einigen Jahren erfolgten Reform des Sexualstrafrechts. Auch aus dieser Untersuchung resultieren

² Ob eine Tat aus polizeilicher Sicht aufgeklärt ist, wird in der PKS folgendermaßen definiert: „Aufgeklärt ist die Straftat, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (beispielsweise mittels

Ausweisdokument, erkennungsdienstliche Behandlung) bekannt sind.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021b: 2). Diese Definition wird auch hier zugrunde gelegt.

vereinzelte Informationen zu Eckdaten der polizeilichen Ermittlungen sowie zu Fallklärungen (Biedermann/Volbert 2020: 260 ff.).

Elz (2021: 31 ff.) unternahm eine quantitative Untersuchung von 340 Einstellungsbescheiden aus dem Jahr 2015, die sich gegen einen bekannten erwachsenen Tatverdächtigen richteten, einen Tatvorwurf nach § 177 StGB gegen erwachsene Opfer zum Inhalt hatten und nach § 170 StPO eingestellt wurden. Aufgrund der guten Datenlage im analysierten Material wurden von Elz auch weitere Auswertungen, u. a. zum Anzeigeneingang und den Verfahrensdauern (Elz 2021:105 ff.) sowie zu den polizeilichen Ermittlungshandlungen, durchgeführt.

Informationen beispielsweise zur anzeigenden Person lassen sich auch einigen Dunkelfeldstudien entnehmen. Hier ist vorrangig die deutschlandweit repräsentative Befragung von Müller und Schröttle (2004) mit dem Titel „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ zu nennen. Diese bezieht sich auf Ausmaß, Ursachen und Folgen von physischer und sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zur Erhebung der Daten wurden im Jahr 2003 insgesamt 10 264 in Deutschland lebende Frauen zwischen 16 und 85 Jahren im Rahmen einer Fragebogenerhebung zu derartigen eigenen Erlebnissen befragt (Müller/Schröttle 2004: 13 ff). Ähnliche Erkenntnisse liefern die Ausführungen von Hellmann und Pfeiffer (2015: 531).

Besonders die hier beschriebenen Hellfeldstudien sind aufgrund ihrer Anlage für die vorliegende Untersuchung als einschlägig zu bezeichnen und ihre Befunde werden im Folgenden regelmäßig einbezogen. Allerdings liegen diese teilweise bereits länger zurück, wodurch sich insbesondere eine Gegenüberstellung mit aktuellen Befunden anbietet.

Besonderheiten der polizeilichen Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten

Festzuhalten ist zunächst, dass es sich bei Sexualdelikten in der gesellschaftlichen Wahrnehmung um einen besonderen Deliktsbereich handelt (Sanyal 2017: 52 ff; Pollich 2021a: 319; Pollich 2021b). Inwiefern auch ein Sonderstatus dieser Delikte im Kontext polizeilicher Ermittlungsarbeit existiert, ist in der Forschungslandschaft bislang eher vereinzelt beschrieben bzw. untersucht.

Die methodologischen und methodischen Aspekte des polizeilichen Ermittlungsprozesses bei Vergewaltigungen und Sexualmorden durch dem Opfer fremde Täter haben Tausendteufel, Bindel-Kögel und Kühnel (2006: 1 ff., 24 ff., 30) in einen modellhaften Ablauf gegossen. Dabei konstatieren die

Verfasserinnen und Verfasser (2006: 7), dass es in diesem Kontext „relativ wenig Wissen zu den Ermittlungsansätzen selbst, zum organisatorischen Aufbau und Auswahlverfahren der taterorientierten Sachbearbeitung sowie zum Umgang mit Daten und Wissen gibt“. Auf Basis dieser heute immer noch zutreffenden Beobachtung stützen sich die Analysen auf qualitative Erhebungsverfahren, nämlich teilnehmende Beobachtungen, qualitative Interviews, Fallstudien und Gruppendiskussionen mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern verschiedener Länderpolizeien (Tausendteufel et al. 2006: 7 ff.). Hieraus wurde ein Prozessmodell der Ermittlungen entwickelt, dem eine „allgemeine Gültigkeit“ (Tausendteufel et al. 2006: 32) zugeschrieben wird. Gerade potenzielle Besonderheiten von Sexualdelikten bleiben dabei jedoch weitgehend unbeachtet. Zwar werden ausführlich die strafrechtlichen Hintergründe und die polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Bereich der sexuellen Gewalttaten dargestellt (Tausendteufel et al. 2006: 2006: 54 ff.), jedoch könnten diese Ausführungen mit entsprechenden Anpassungen auch auf andere Delikte übertragen werden. Es wird weder diskutiert noch empirisch überprüft, ob und inwiefern sich Sexualdelikte hinsichtlich der polizeilichen Bearbeitung von anderen Delikten konkret unterscheiden.

Uhlig spricht im Kontext seiner originär kriminalistisch-kriminologischen Deliktsanalyse von Vergewaltigungen Handlungsempfehlungen für die Verbesserung polizeilicher Arbeit in diesem Deliktsbereich aus (Uhlig 2015: 267 ff.). Zwar legt der Verfasser damit eine praxisorientierte Arbeit vor, die idealtypische Ermittlungsabläufe bei Vergewaltigungen durch fremde Täter skizziert. Worin jedoch potenzielle *Besonderheiten* von derartigen Sexualdelikten in Bezug auf die polizeilichen Ermittlungen bestehen, ist nicht Gegenstand seiner Untersuchung und wird in seinen Ausführungen nicht thematisiert.

Beispielsweise formuliert jedoch Schröder im Kontext von polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen die Vermutung, „dass jede Deliktform ihre eigene Geständniskultur besitzt“ (Schröder 2004: o.S.). Eine solch deliktspezifische Betrachtung erscheint auch über den Bereich von Geständnissen hinaus, beispielsweise zur Vernehmung von Opfern sowie zur allgemeinen Ermittlungsaktivität, gewinnbringend. Insbesondere die Sichtweise der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf den von ihnen alltäglich bearbeiteten Deliktsbereich erscheint hier aufschlussreich.

Ablauf und Priorisierungsmerkmale polizeilicher Ermittlungen

Weiterhin soll im vorliegenden Projekt der Ablauf polizeilicher Ermittlungen betrachtet werden. Steinhilper (1986: 95) beschreibt in diesem Zusammenhang: „Jeder neue Fall stellt die Polizei vor unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten. Organisatorische, kriminalistische und juristische Bedingungen und Faktoren sind für diese Unterschiede in erster Linie verantwortlich.“ (siehe auch Uhlig 2015: 268).

Zum allgemeinen Ablauf von Ermittlungen in diesem Bereich legten Tausendteufel, Bindel-Kögel und Kühnel (2006) ein Prozessmodell polizeilicher Ermittlungen vor. Dessen erste Phase endet mit der Generierung von Ermittlungshinweisen nach der Auswertung der vorliegenden Informationen zu den Fällen, z. B. Aussagen, Spuren und der Rekonstruktion des Tathergangs. Die zweite Phase beschreibt die Suche nach dem Täter auf Basis dieser zuvor erarbeiteten Ermittlungshinweise (Tausendteufel et al. 2006: 28 f., 43 ff.). Nicht beantwortet werden dabei Fragen nach der generellen Priorität, die bestimmten Maßnahmen in der Ermittlungspraxis im Kontext von Sexualdelikten zugeschrieben wird und inwiefern diese polizeilichen Bewertungen und Gewichtungen von Spezifika des Falls abhängen. Insbesondere im Rahmen der Generierung von Ermittlungshinweisen bietet sicherlich nicht jeder Fall gleiche Möglichkeiten bzw. Einschränkungen. Die anspruchsvolle Analyse von Tausendteufel und Kollegen bewegt sich zudem auf einem relativ hohen Abstraktionsniveau, das die Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Sachbearbeitung unter Umständen erschwert.

Auch Uhlig unterteilt den Ermittlungsprozess analytisch in verschiedene Phasen, nämlich den ersten Zugriff, den zweiten Zugriff, die Fallbearbeitung nach fallanalytischen Grundsätzen und die Kreativitätsphase (Uhlig 2015: 276 ff.). Zudem leitet er aus eigenen Befunden zu Vergewaltigungen durch fremde Täter eine „Standardversion“ (Uhlig 2015: 121, 291 ff.; siehe hierzu auch Tausendteufel et al. 2006: 37) und darauf basierende Handlungsempfehlungen zum kriminalistischen Vorgehen in derartigen Fällen ab. Naturgemäß müssen diese recht allgemein bleiben und orientieren sich kaum an unterschiedlichen Fallkonstellationen; auch weil Uhlig seine Analysen per se auf Taten völlig fremder Täter zuspitzt. Bei einer Untersuchung sexueller Gewalttaten in einer breiteren Form wäre sicherlich die Frage nach einer Priorisierung bestimmter Ermittlungsschritte je nach spezieller Fallkonstellation zu stellen.

Häufigkeit und Erfolgsaussichten einzelner polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen

Neben einer potenziellen allgemeineren Priorisierung von Arbeitsschritten soll im Anschluss konkret der Einsatz spezifischer, einzelner Ermittlungsmaßnahmen näher untersucht werden. Die Häufigkeiten, mit denen spezielle Ermittlungsmaßnahmen bei Sexualdelikten generell zum Einsatz kommen, werden beispielsweise in den Studien von Steinhilper (1986: 98 ff.) und Goedelt (2010: 92 ff.) ausgewiesen.

Bereits Steffen (1976) hat im Rahmen einer Studie zu Eigentumsdelikten gezeigt, dass der Einsatz polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen dabei von Spezifika der jeweiligen Fälle abhängt (Steffen 1976: 292 ff.). Konkret in Bezug auf Anzahl und Art der eingesetzten Ermittlungsmaßnahmen im Kontext von Sexualdelikten konstatiert auch Steinhilper (1986: 95 ff., 113 ff.) einen Zusammenhang zwischen Spezifika eines Falles und den polizeilich eingesetzten Ermittlungsmaßnahmen. Als Einflussfaktoren nennt der Verfasser hier beispielsweise die Mitwirkungsbereitschaft der verschiedenen Verfahrensbeteiligten, die Qualität von Aussagen oder das Vorliegen von Sachbeweisen. Er weist aber auch auf arbeitsorganisatorische und juristische Einflüsse auf die Ermittlungstätigkeit hin (Steinhilper 1986: 96 f.). Allerdings versprochen an einigen Stellen vertiefte Untersuchungen zu spezielleren Fallkonstellationen zusätzlichen Aufschluss. Zudem sollte die elaborierte Analyse Steinhilpers schon deshalb einer Aktualisierung unterzogen werden, weil sich seit dem Zeitpunkt ihres Erscheinens 1986 die Möglichkeiten der polizeilichen Ermittlungstätigkeit (beispielsweise DNA-Analyse, digitale Spuren) entscheidend erweitert haben.

Goedelt (2010) konzentriert sich in ihrer an Steinhilper angelehnten Studie insbesondere auf die generelle polizeiliche Ermittlungsintensität, untersucht aber vorab auch relative Einsatzhäufigkeiten einzelner Ermittlungsmaßnahmen (Goedelt 2010: 92 ff.). Dabei blendet sie jedoch einzelne Ermittlungsmaßnahmen genauso wie die konkrete Eignung der untersuchten Ermittlungsmaßnahmen in Abhängigkeit von bestimmten Fallkonstellationen weitgehend aus. Seit Erscheinen der Studie haben sich außerdem die Ermittlungsmöglichkeiten im Hinblick auf digitale Spuren nochmals erweitert. Da in die Studien von Goedelt (2010: 20) wie auch bereits Steinhilper (1986: 61 f.) ausschließlich geklärte Taten einfließen, kann außerdem der potenzielle Erfolg von eingesetzten Ermittlungsmaßnahmen nicht analysiert werden.

Hingegen ermitteln Tausendteufel, Bindel-Kögel und Kühnel im Rahmen ihrer Untersuchung zwar rechnerisch die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs verschiedener Suchmethoden

bzw. Ermittlungsstrategien (Tausendteufel et al. 2006: 141 ff., 229 ff.), beschränken sich dabei aber fast ausschließlich auf so bezeichnete „EDV-basierte Ermittlungsstrategien“, d. h. Büroermittlungen in polizeilichen Informationssystemen unter der Prämisse des (empirisch als gut belegt geltenden; beispielsweise Straub/Witt 2002: 17 ff.) Befundes, dass Vergewaltiger oftmals deliktenspezifische polizeiliche Vorkenntnisse aufweisen und damit regelmäßig in polizeilichen Datenbanken recherchierbar sind (Tausendteufel et al. 2006: 50, 267). Eine empirische Überprüfung der Erfolgsquote bzw. -aussicht anderer Ermittlungsmaßnahmen unterbleibt aufgrund der Anlage der Studie hingegen. Auch lassen sich die Befunde nur schwer auf Ermittlungen bei Tätern bzw. Tatverdächtigen übertragen, die nicht in den polizeilichen Systemen registriert sind.

Im Rahmen der Analysen von Uhlig (2015) zu Vergewaltigungsdelikten durch fremde Täter wird auch die konkrete polizeiliche Maßnahme ausgewiesen, die zur Tatklärung geführt hat. Damit untersucht er zwar die Anteile verschiedener Maßnahmen an der Aufklärung von Vergewaltigungstaten durch fremde Täter (Uhlig 2015: 93 f.), jedoch nicht die generelle Häufigkeit des Einsatzes spezifischer Ermittlungsmaßnahmen. Auch werden, der Anlage der Studie gemäß, keine Erkenntnisse über anders gelagerte Vergewaltigungsdelikte, beispielsweise Taten durch dem Opfer vor der Tat flüchtig bekannte Täter, generiert.

Elz (2021: 30 ff.) untersuchte in ihrer Analyse von Einstellungsbescheiden am Rande auch den Einsatz verschiedener Ermittlungsmaßnahmen, darunter Beschuldigten- und Opfervernehmung sowie aussagepsychologische Begutachtungen (Elz 2021: 105 ff.; 117 ff.), die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen (Elz 2021: 127 ff.) sowie den Umgang mit Sachbeweisen in Bezug auf die Körper von Verfahrensbeteiligten und digitale Spuren (Elz 2021: 136 ff.). Die Befunde sind jedoch stets unter der Maßgabe der späteren *Einstellung* der Verfahren zu interpretieren: Sie ermöglichen damit allenfalls einen Negativabgleich hinsichtlich einer ggf. fehlenden justiziellen Nachweisbarkeit der Tat, nicht aber eine Aussage darüber, wie häufig bestimmte Maßnahmen zu einer Tatklärung geführt haben.

Nahezu alle vorgenannten Untersuchungen basieren zudem auf quantitativen Analysen, überwiegend von Informationen aus Strafverfahrensakten. Unberücksichtigt bleibt dabei die subjektiv-professionelle Sicht der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf einzelne Maßnahmen und deren (fallspezifische) Erfolgsaussichten.

Opfervernehmung als Schritt polizeilicher Ermittlungen

Zahlreiche Autorinnen und Autoren heben die besondere Bedeutsamkeit der Opferaussage im Bereich der Sexualdelikte hervor (Steinhilper 1986: 99 ff.; Greuel 1993: 101; Uhlig 2015: 273, 280 ff.; Habschick 2016: 300): In Fällen sexueller Gewalt kommt es regelmäßig zu Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, die die Aussagekraft eventuell vorhandener Spuren eines stattgefundenen Geschlechtsverkehrs deutlich verringern. In vielen Fällen fehlen weitere Tatzeuginnen oder Tatzeugen und/oder eindeutige Spuren einer Zwangsausübung. Zudem ist selbst bei Vorliegen von Spuren, die auf einen stattgefundenen Geschlechtsverkehr hindeuten, der Nachweis einer fehlenden Einvernehmlichkeit auf deren alleiniger Basis oft nur schwer möglich (Thiele 2017: 1305). Die fehlende Einvernehmlichkeit lässt sich ausschließlich auf Basis von Personalbeweisen und damit durch Vernehmungen feststellen (siehe auch Pollich et al. 2019: 82). Damit stellt die Aussage des Opfers oft die einzige Informationsquelle zur potenziellen Strafbarkeit von sexuellen Handlungen dar.

Im Hinblick auf Sexualdelikte ist daher festzuhalten, dass Vernehmungen zu den „bedeutsamsten Ermittlungstechniken“ (Heubrock/Palkies 2008: 603) zählen. Insbesondere Vernehmungen von Opfern im Sinne der Gewinnung von Zeugenaussagen zur Sachverhaltsaufklärung „sind zentrale Bestandteile einer Ermittlung und für die gerichtliche Urteilsfindung wesentlich“ (Berresheim/Weber 2003: 757). Vernehmungen gelten somit – insbesondere beim Fehlen oder einer geringen Aussagekraft von Sachbeweisen – als unverzichtbares Instrument zur Aufklärung von kriminalistisch und juristisch relevanten Sachverhalten. Formulieren lässt sich demnach aus Sicht der wissenschaftlich basierten Literatur als „oberstes Ziel die Eruiierung und Sicherung wahrheitsgemäßer Aussagen“ (Kraheek-Brägelmann 1993: 35). Wenig beforscht ist bislang hingegen, welche untergeordneten Ziele auf dem Weg zu einer solchen Wahrheitsfindung aus praktischer Sicht als relevant gelten und was in der polizeilichen Praxis generell als Kriterium einer „gelungenen“ Vernehmung im Bereich der Sexualdelikte gesehen wird.

Die polizeiliche Vernehmung wird regelmäßig als Interaktions- und Aushandlungsprozess begriffen (Schmitz 1979; Lösel/Mai 1988: 373; Schröder 1992, 2003; Greuel 1993: 74 ff., 104). Einige Autoren gehen davon aus, dass die polizeiliche Vernehmung eine asymmetrische Kommunikationssituation darstellt, die auf einer starken „institutionelle[n] Dominanz“ (Schröder 2004: o.S.) und Deutungshoheit der vernehmenden Beamten beruhe (Lösel/Mai 1988: 27; Brusten/Malinowski 1975, 1977; Brusten 2003: 179, Greuel 1993: 75 ff.; 2008: 223; Bley 2012: 30 ff.). Dieser Ansicht widerspricht Schröder

(1992, 2003, 2004): Im Kontext der Vernehmung von Beschuldigten geht er von einer starken Position derselben aus, da diese zwar wertvolle Informationen liefern können – welche die vernehmende Person bestrebt ist, zu erlangen – jedoch ihre eigenen Interessen oft im Widerspruch zu eben dieser Informationspreisgabe stehen (Schröder 2003: 66). Der Bereich der Beschuldigtenvernehmung ist dabei deutlich besser beforscht als die Befragung von Geschädigten (beispielsweise Voß 2001: 26; Brusten 2003; Mohr et al. 2006; Schröder 1992, 2003, 2004; Bley 2012). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Beschuldigtenvernehmung jedoch nur dann, wenn ein solcher überhaupt ermittelt werden kann, während bei Sexualdelikten (außer Tötungsdelikten) das Opfer nach erfolgter Anzeigenerstattung nahezu immer vernommen wird (Goedelt 2010: 89). Doch müssen gerade bei Opfern von Sexualstraftaten verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigt werden, die die Aussagebereitschaft und -leistung beeinflussen, beispielsweise dahingehend, ob Opfer überhaupt bereit sind, Äußerungen zu einer erlebten Straftat zu tätigen, oder inwieweit Opfer aus verschiedenen Gründen detaillierte Angaben zu einem Sachverhalt machen können. Neben subjektiv empfundenen Scham- und Schuldgefühlen können auch Belastungsfolgen bei Opfern schwerer sexueller Gewalt mit negativen Affekten einhergehen und bedingen, dass das Geschehen nur lückenhaft erinnert und berichtet werden kann (Habschick 2016: 300; Thiele 2017: 1307).

Demgegenüber konstatiert Uhlig (2015: 281), die Vernehmung des Opfers sei im Gegensatz zur Vernehmung von Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten „weniger kompliziert [...] da bei Ersteren [Anm.: den Opfern] [...] meist kein Aussagewiderstand zu überwinden ist“. Diese Aussage bleibt allerdings in den Ausführungen Uhligs unbelegt. Zwar ist davon auszugehen, dass ein Opfer eines Sexualdeliktes, welches Anzeige erstattet, grundsätzlich mit der Polizei insofern deckungsgleiche Ziele verfolgt, als dass es regelmäßig den oder die Tatverdächtigen sanktioniert sehen möchte. Inwiefern sich in der konkreten polizeilichen Vernehmungspraxis dennoch kommunikative Hürden ergeben und welche der zuvor beschriebenen potenziellen Störgrößen die Kommunikation mit Geschädigten auf welche Weise beeinflussen, ist insbesondere in Deutschland bislang wenig beforscht.

Die Qualität einer Vernehmung wird insgesamt „durch die Aussagefähigkeit des Zeugen und die Vernehmungsfähigkeit des Beamten“ (Berresheim/Weber 2003: 757) bestimmt. Grundsätzlich kann deshalb die letztendlich festgehaltene Aussage eines Opfers als ein „Verhörprodukt“ (Stern 1904) betrachtet werden. Aus diesem Grund sollen hier neben den opferseitigen Einflussfaktoren auf die Vernehmung auch die

kommunikativen Strategien der vernehmenden Beamtinnen und Beamten berücksichtigt werden. Voß (2001: 4 ff.) beschreibt diese Art der Polizei-Bürger-Interaktion als das Zusammentreffen von formellen Handlungsweisen nach dem Legalitätsprinzip auf Seiten der Polizei und einem „bedürfnisorientiert-individuelle[n]“ (Voß 2001: 4) Handeln derjenigen, die eine Straftat erlebt haben. Einer kooperierenden, konsensuellen Auflösung dieser potentiell gegenüberstehenden Interessen in der Vernehmungssituation schreibt Voß nicht nur die Wahrung von Aspekten des Opferschutzes, sondern auch eine gesteigerte Chance der Tatklärung zu (Voß 2001: 9 f.).

Grundsätzlich bietet sich hier zunächst die Berücksichtigung von „basalen Vernehmungsprinzipien“ (Greuel 2008: 224) an, die beispielsweise in einem suggestionfreien und zeugenzentrierten Vernehmungsstil Anwendung finden (Greuel 2008: 224 f.). Ein zeugenzentriertes bzw. opferorientiertes Vorgehen beabsichtigt in Ergänzung dazu die Erhöhung der Kooperations- und Aussagebereitschaft der befragten Person, worüber auch die Subjektrolle eines Opfers gestärkt werden kann. Hierzu zählen unter anderem die Transparenzherstellung und die Etablierung des Rapports, genauer der Herstellung und Aufrechterhaltung einer entspannten, ungestörten Gesprächssituation und vertrauensvollen Arbeitsbeziehung (Greuel 2008: 224 f.; Habschick 2016: 304; Heubrock/Palkies 2008). Inwiefern polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der täglichen Vernehmungspraxis diese oder darüber hinausgehende kommunikative Strategien, die sich im Laufe dienstlicher Erfahrung als (subjektiv) gewinnbringend erwiesen haben, anwenden und einschätzen, wurde bislang allerdings nur wenig untersucht.

Insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird in der Literatur regelmäßig ein Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Sachverhaltsaufklärung beschrieben, welches sich aus den folgenden Anforderungen ergibt: Eine Aussage sollte den ursprünglichen Erlebnissachverhalt möglichst umfassend sowie wirklichkeitsnah abbilden und darüber hinaus gerichtsverwertbar qualifiziert werden können (Greuel 2008: 221). Dem gegenüber können Vernehmungen im Ermittlungsverfahren für die Opfer mit erheblichem Beanspruchungserleben verbunden sein, welches sich u. a. aus der langen Dauer einzelner Befragungen, der Durchführung erneuter Befragungen und darin enthaltenen Redundanzen sowie Informationsdefiziten zum Verfahrensablauf ergeben können (Weisser Ring Stiftung 2017: 181 ff.). Zur Abschwächung der Belastungen für die Opfer geht daher beispielsweise aus einem Runderlass des Innenministeriums Nord-

rhein-Westfalen zur Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus dem Jahr 2004³ hervor, dass Vertrauenspersonen zur Unterstützung des Opfers in der Vernehmung anwesend sein können, dass möglichst wiederholte Befragungen zu vermeiden sind und dass auf Wunsch des Opfers eine gleichgeschlechtliche Person die Befragungen durchführt. Darüber hinaus sollen über eine günstige Ausgestaltung von Vernehmungssituationen Verfahrensfehler vermieden sowie die Wahrscheinlichkeit einer sekundären Viktimisierung reduziert werden (Bundesministerium der Justiz 2000: 9 ff.; im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojektes werden diese Aspekte durch das Teilmodul 3c und den entsprechenden Bericht ausführlicher behandelt).

Auch wird in der Literatur kritisiert, dass es bis dato keine einheitliche qualitätsgesicherte Dokumentationspraxis in Bezug auf die Sicherung oder Verschriftlichung von Vernehmungsergebnissen gibt. Teilweise ließen sich hierbei erhebliche Mängel feststellen (Artkämper/Schilling 2018: 459), die mitunter für den Verfahrensverlauf problematisch sein können. Insbesondere bei hoher Bedeutung der Opferaussage – wie es bei Sexualstraftaten regelhaft anzutreffen ist – ist eine möglichst umfassende und wortgetreue Dokumentation sämtlicher Gesprächsinhalte, ebenso wie der Rahmenbedingungen (z. B. Dauer der Vernehmung, Pausen, Störungen, Anwesende) und der Verschriftlichung eines Eindrucksvermerks nach Ansicht der Verfasser günstig und wünschenswert. Im Idealfall liegt eine Videoaufnahme oder zumindest eine Audiodokumentation vor (Artkämper/Schilling 2018: 460 ff.). Wie sich die Umsetzbarkeit und Praktikabilität derartiger Vorgaben in der Praxis gestaltet und wie diese im Rahmen der konkreten Ermittlungsarbeit wahrgenommen werden, ist bislang wenig beforscht.

Polizeiliche Ermittlungsintensität

Abschließend gilt die Aufmerksamkeit einer Zusammenfassung der durchgeführten polizeilichen Maßnahmen im Sinne einer generellen polizeilichen Ermittlungsintensität. Für den Bereich der Eigentumsdelikte (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) hat Steffen (1976) sich früh mit einer (notwendigen) Gewichtung polizeilicher Ermittlungen in Bezug auf unterschiedlich geartete Fälle auseinandergesetzt. Zu diesem Zweck unternahm sie eine Analyse von Strafakten und führte qualitative Interviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten sowie Gruppendiskussionen durch (Steffen 1976: 87 ff.). Schon damals beschrieb Steffen (1976: 40) einen „Zwang zur Selektion“ im Zuge des polizeilichen Ermittlungsprozesses,

der allein schon auf die endlichen zeitlichen bzw. personellen und materiellen Ressourcen der Polizei zurückzuführen sei. Eine gleichartig intensive Verfolgung *aller* Delikte sei vor diesem Hintergrund nicht realistisch leistbar. Steffen versuchte in ihrer Studie daher unter anderem die Frage zu beantworten, inwiefern sich die polizeiliche Praxis unter anderem in Abhängigkeit von den Merkmalen der untersuchten Eigentumsdelikte womöglich unterscheidet (Steffen 1976: 86 f.).

Im Kontext von Sexualdelikten wurde die polizeiliche Ermittlungsintensität ausführlich durch Steinhilper (1986) beleuchtet. Er operationalisiert die Intensität der Ermittlungen anhand einer Aufsummierung von 19 von ihm erfassten Ermittlungshandlungen an Geschädigten, an Tatverdächtigen, am Tatort und in Bezug auf sonstige Maßnahmen wie z. B. Fahndungen (Steinhilper 1986: 97, Fußnote 8). Inhaltlich und methodisch weitgehend analog gestaltet sich die Untersuchung von Goedelt (2010), die sich ebenfalls zentral mit den Determinanten der Ermittlungsintensität beschäftigt (2010: 86 ff.). Auch hier wird die Ermittlungsintensität durch Aufsummieren verschiedener polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen operationalisiert (Goedelt 2010: 20, 87, 92 ff.). Allerdings erfolgt dabei keine abschließende Berücksichtigung aller möglichen Ermittlungsmaßnahmen. Insgesamt orientieren sich beide Studien zudem nur eingeschränkt an der Logik eines polizeilichen Verständnisses von Ermittlungsabläufen (siehe beispielsweise Pollich et al. 2019: 75 ff.). Auch werden einige Maßnahmen nur recht grob erfasst, beispielsweise unter den (eher undifferenziert verwendeten) Oberbegriffen „Spurensicherung“ oder „Fahndung“ (Steinhilper 1986: 107 f.). Überdies fehlen aufgrund der Entstehungsdatums der Studie von Steinhilper (1986) zwangsläufig modernere Ermittlungsmaßnahmen wie DNA-Untersuchungen. Auch die fallspezifischen Einflüsse auf die Ermittlungsintensität sollten nochmals aus einem praxisnäheren Blickwinkel beleuchtet werden.

Sowohl die Studie von Steinhilper (1986: 61 f.) als auch die Studie von Goedelt (2010: 20) berücksichtigen ausschließlich geklärte Fälle. Zusammenhänge zwischen der polizeilichen Ermittlungsarbeit bzw. der Ermittlungsintensität und der Fallklärung können auf dieser Basis nicht untersucht werden.

In der Praxis ist der Schritt der polizeilichen Fallklärung zwar ein wesentlicher, jedoch nicht abschließender Aspekt bei der Ahndung sexueller Gewalt. Daher gilt es, auch das sich potenziell anschließende justizielle Verfahren und die Einflüsse der polizeilichen Ermittlungsarbeit auf die justizielle Entschei-

³ RdErl. d. Innenministeriums 03.02.2004 - 42 – 6503 „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (SMBl. NRW).

dungsfindung zu betrachten. Zusammenhänge zwischen ergriffenen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen und staatsanwaltlichen Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung speziell im Kontext von Sexualdelikten untersuchte Steinhilper (1986: 101 ff.). Neben den Auswirkungen von Einzelmaßnahmen wurde hier auch die polizeiliche Ermittlungsintensität als potenzieller Einflussfaktor auf die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen einbezogen. Jedoch sind in der Studie, aufgrund ihres Entstehungsdatums, einerseits die einbezogenen Maßnahmen nach aktuellem Stand nicht umfassend. Andererseits sollte bei der Analyse von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen in Abhängigkeit von polizeilicher Aktivität stets auch die spezielle Fallkonstellation mit einbezogen werden. Da die Auswirkungen polizeilicher Ermittlungsarbeit auf die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen auch bei Steinhilper eher am Rande thematisiert werden, zeigt sich der Bedarf einer vertieften Betrachtung. Analoges gilt für die Studie von Goedelt (2010: 145 ff.), in der ebenfalls eher peripher die Ermittlungsintensität sowie einige weitere Merkmale der Ermittlungen als Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung betrachtet werden.

Bezüglich gerichtlicher Entscheidungen in Fällen sexueller Gewalt legte Steinhilper (1986: 223 ff.) umfangreiche Ergebnisse vor. Zu den von ihm identifizierten Einflussfaktoren auf die gerichtliche Urteilsfindung gehören beispielsweise die justizielle Bewertung der Tat, die Verfahrensbeteiligten bzw. deren Verhalten im Prozess und während der Tat sowie persönliche Merkmale der Tatbeteiligten. Einen expliziten Bezug zwischen polizeilicher Arbeit und gerichtlicher Entscheidung stellt der Verfasser hingegen nicht her. Analoges gilt für die Analysen von Goedelt (2010: 186 ff.).

2.1.2 Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen

Die gesellschaftliche Bedeutung von Sexualdelikten wird anhand verschiedener medial und öffentlich geführter Diskussionen um prominente Einzelfälle und Ereignisse der Kölner Silvesternacht 2015/16 sowie die #MeToo-Debatte schnell offensichtlich (beispielsweise Sanyal 2017: 63 ff., 161 ff., Papanthasiou 2016: 133; Hoven 2017). Die Emotionalität, mit der viele Diskussionen geführt werden, zeigt, wie sehr das Thema die Gesellschaft bewegt, aber auch, wie stark gesellschaftliche (Moral-)Vorstellungen und Überzeugungen die Wahrnehmungen sexueller Kriminalität beeinflussen. Der Wandel gesellschaftlicher Einstellungen gegenüber Sexualität und dem, was in diesem Kontext als ahndungswürdig erachtet wird, spiegelt sich auch immer im Sexualstrafrecht und

dessen Reformierungen wider (beispielsweise Hörnle 2017: 35 ff.; Kratzer-Ceylan 2015: 81 ff.; Gundlach 2020: 13 f.).

Bislang kaum beforscht ist hingegen die Wirkung dieser gesellschaftlichen Wahrnehmungen sexueller Kriminalität auf die polizeiliche Arbeit in diesem Deliktsbereich: Nicht nur die Opfer und die Tatverdächtigen, sondern auch die Beamtinnen und Beamten können sich als Teile der Gesellschaft derartigen Einflüssen kaum entziehen. Im Folgenden werden einige zentrale Spezifika der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Sexualdelikten herausgegriffen, die der bisherigen Forschung zufolge (auch) eine polizeiliche Relevanz entfalten könnten.

Subjektive Scham

Sexualdelikte heben sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung unter anderem deshalb von anderen Delikten ab, weil sie lange mit einem „Ehrverlust“ des Opfers einhergingen (Sanyal 2017: 52 ff., 63 ff.; Reiter 2003: 23 ff., 31 f.; Kratzer-Ceylan 2015: 52 ff., 81 ff., 109 ff.), was sich bis dato in gewissen gesellschaftlichen Wahrnehmungen erkennen lässt. Heute hat sich allerdings der Verlust der sexuellen „Ehre“, der früher für die Betroffenen existenzielle Folgen haben konnte, in ein Gefühl der Scham verwandelt, die als eine Verinnerlichung des Ehrverlustes durch eine erlebte Vergewaltigung verstanden werden kann. Sanyal (2017: 76) formuliert den Zusammenhang folgendermaßen: „Wenn einer Frau ihre ‚Ehre‘ geraubt wurde, hatte das ‚Schande‘ zur Folge, auf die man mit ‚Scham‘ zu reagieren hatte“. Grundsätzlich ist die Empfindung von Scham damit sozial erlernt und folgt aus einer subjektiven Annahme ablehnender Urteile aus dem sozialen Umfeld aufgrund der erlebten Tat (Sanyal 2017: 81 ff.).

Die gesellschaftliche Prägung der Wahrnehmung von Sexualdelikten und die Bedeutung der „Ehre“ zeigten sich auch lange im Strafrecht, wo die so genannte „(Un)Bescholtenheit“ und die „Ehrbarkeit“ einer Frau insbesondere in sexueller Hinsicht der Maßstab dafür waren, ob eine bestimmte sexuelle (Zwangs)Handlung von strafrechtlicher Relevanz war (Kratzer-Ceylan 2015: 52 ff., 109 ff.; Sanyal 2017: 58 ff.). Messlatte der gesellschaftlichen Definitionen von sexueller „Ehrbarkeit“ waren beispielsweise die Abwehrmaßnahmen einer Frau, die sie zur Verteidigung ihrer geschlechtlichen Ehre im Kontext einer drohenden Vergewaltigung einsetzt (Sanyal 2017: 70).

Insbesondere im Kontext von Vernehmungen wird in der Literatur häufig eher am Rande angeführt, dass potenzielle Schamgefühle bei den Opfern nicht zu unterschätzende Stör-

größen in der Kommunikation darstellen können (beispielsweise Thiele 2017: 1307). Allerdings bleibt eine vertiefte Analyse und konkrete Beschreibung der Wirkung dieser gesellschaftlich verursachten Empfindung im praktischen polizeilichen (Vernehmungs-)Kontext bislang weitgehend aus.

Subjektive „Mitschuld“

Ein weiterer gesellschaftlich begründeter Aspekt sexueller Gewalt ist die regelmäßig thematisierte vermeintliche „(Mit)Schuld“ der Opfer an den Widerfahrnissen. Steffen (2012: 154) formuliert diesbezüglich: „Im Gegensatz zu anderen Straftaten steht bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen von den ersten polizeilichen Ermittlungen (eigentlich sogar von den ersten Reaktionen des sozialen Umfeldes) an bis zur Hauptverhandlung vor Gericht der Vorwurf (Verdacht?) zumindest einer Mitschuld des Opfers an der Tat im Raum“.

Die gesellschaftliche Verankerung dieses Aspektes resultiert womöglich nicht zuletzt aus immer noch verbreiteten so genannten Vergewaltigungsmythen. Unter diesen versteht man „Überzeugungen bezüglich Vergewaltigung, Vergewaltigungsopfern und Vergewaltigern“ (Süssenbach 2017: 101), die das Delikt und die Beteiligten in ein stereotypes Licht rücken (beispielsweise Burt 1980; Krahe 1989; Bohner 1998; Elsner/Steffen 2005: 179; Süssenbach 2017). Beispiele für derartige Mythen sind, dass sich jede gesunde junge Frau gegen einen potenziellen Vergewaltigungstäter zur Wehr setzen könne, wenn sie es nur wolle, dass Frauen insgeheim vergewaltigt werden möchten und daher unbewusst entsprechende Situationen provozierten oder dass lediglich sexuell freizügigere Frauen überhaupt Opfer von Vergewaltigungen werden. Vergewaltigungsmythen drehen sich demnach oft um eine gewisse (Mit)Schuld der Opfer am Erlebten (siehe hierzu auch Kratzer-Ceylan 2015: 23 ff., 411).

Insbesondere die polizeiliche und behördliche Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen bzw. deren Auswirkungen auf die dortige Arbeit sind vielfach national wie international diskutiert bzw. beforscht (beispielsweise Steffen 1987: 16 ff.; Elsner/Steffen 2005: 179 ff.; Jordan 2004; Greuel 1993, Dellinger Page 2010, Sleath/Bull 2012, Süssenbach 2016; Krahe 2018). In der Zusammenschau finden sich Studien, die einen Einfluss von Vergewaltigungsmythen auf die polizeiliche Arbeit in keinem oder einem eher geringen Ausmaß feststellen (Greuel 1993: 198 f.; Elz 2021: 72, 134), aber auch solche, die potenzielle negative Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit problematisieren. Einige dieser Studien beziehen sich al-

lerdings nicht direkt auf die deutsche Polizei oder liegen bereits einige Jahre zurück (beispielsweise Kury et al. 2002; Dellinger Page 2010; Sleath/Bull 2012, Süssenbach 2016).

Weniger stark beforscht ist dagegen die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen bei den Opfern selbst, die gelegentlich in der Literatur angesprochen wird (beispielsweise Kury et al. 2002: 735; indirekt Habschick 2016: 300 f.), und deren Auswirkungen auf die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten. Eine offene, allerdings nicht repräsentative, Erfassung von Sichtweisen von Opfern, die auf eine Anzeige eines erlebten Sexualdeliktes *verzichtet* haben, ergibt sich aus einer Social-Media-Kampagne aus dem Jahr 2012 mit dem Titel #ichhabnichtangezeigt. Diese hatte zum Ziel, „die Dunkelziffer sichtbar [zu] machen, und vor allem die Gründe an die Öffentlichkeit [zu] bringen, warum die Frauen und Männer eine Dunkelziffer geblieben sind, anstatt Anzeige zu erstatten“ (Oerter et al. 2012: 3). Eine Auswertung von 1 105 Statements erbrachte unter anderem einen detaillierteren Blick auf die Themen der subjektiv empfundenen Schuld und Scham als Hinderungsgründe für eine Strafanzeige. In diesem Zusammenhang legen andere Forschungsarbeiten nahe, dass Delikte, die sich vom gesellschaftlichen Stereotyp einer „klassischen“ Vergewaltigung unterscheiden, eher weniger häufig zur Anzeige kommen. Hierunter fallen beispielsweise Konstellationen, in denen vorab beiderseitige Flirts oder gar einvernehmliche Sexualkontakte bestanden (Williams 1984, S. 460 f., 492 ff.; Clay-Warner/McMahon-Howard 2009, S. 725 f.; 734 ff.).

Da die beschriebenen Studien sich jedoch eher auf Personen beziehen, die *nicht* Anzeige bei der Polizei erstattet haben, bleibt offen, inwiefern eine subjektiv empfundene (Mit)Schuld auch bei denjenigen Opfern festzustellen ist, die Anzeige bei der Polizei erstatten. Insbesondere die potenziellen Einflüsse einer derartigen Wahrnehmung auf die polizeiliche Bearbeitung der entsprechenden Delikte und die Erfahrungen von Beamtinnen und Beamten im Umgang mit derartigen potenziellen Einflüssen sind bislang wenig beforscht.

Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit

Ein letzter Aspekt, der insbesondere im Kontext von Sexualdelikten sowohl durch die Strafverfolgungsbehörden als auch gesamtgesellschaftlich regelmäßig thematisiert wird, ist die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Opfer bzw. der Glaubhaftigkeit von deren Aussagen und Schilderungen. In der Diskussion um kein anderes Delikt stehen die Aspekte der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit derart im Zentrum der Aufmerksamkeit von Gesellschaft, Strafverfolgungsbehörden und auch der (Forschungs-)Literatur, insbesondere

im Kontext von Vernehmungen (beispielsweise Greuel 1993: 107, 138 ff.; Biedermann/Volbert 2021: 263 ff.). In diesem Zusammenhang ist der noch bis vor nicht allzu langer Zeit auch wissenschaftlich thematisierte „gute“ oder „schlechte“ Leumund eines Opfers anzuführen, der nicht selten die Verfahrensausgänge bzw. -einstellungen wesentlich mit beeinflusst hat (Steinhilper 1986: 197 f.). Steffen (2012: 145) beschreibt als Befund einer Studie aus dem Jahr 1987, der heute zumindest in Teilen wohl noch Gültigkeit besitzt: „Während die Ermittlungen der Polizei bei anderen Straftaten primär daran orientiert sind zu überprüfen, ob der Beschuldigte lügt, sind sie bei sexuellen Gewalttaten primär daran orientiert zu prüfen, ob das Opfer lügt, wenn es einen Mann einer sexuellen Gewalttat beschuldigt“. Allerdings betont die Autorin durchaus die polizeiliche Notwendigkeit der zweifelsfreien Feststellung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung (Steffen 2012: 154 ff.).

Zunächst ist außerdem eine klare Abgrenzung der durchaus nicht immer trennscharf verwendeten Begriffe der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit geboten: Unter der Glaubwürdigkeit wird eine dauerhafte personale Eigenschaft verstanden, die besagt, inwieweit eine Person eher einen vertrauensvollen Eindruck vermittelt oder eher einen zweifelhaften Charakter aufzuweisen scheint. Auf dieses personenbezogene Konstrukt lassen sich im Hinblick auf die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes einer Aussage oder des tatsächlichen Erlebens eines Sachverhaltes keine eindeutigen Rückschlüsse ziehen. Die Glaubhaftigkeit ist dagegen auf die konkrete Aussage einer Person zu einem Sachverhalt bezogen und kann im Kontext einer aussagepsychologischen Begutachtung mit wissenschaftlich validierten und juristisch zulässigen Methoden gut überprüft werden (Bender et al. 2014: 52 f.). Demnach hat die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person lediglich subjektiven Charakter, Kenntnisse zu Glaubhaftigkeitsmerkmalen können dagegen auch im Bereich polizeilicher Vernehmungen von Nutzen sein. Hierbei ist von Bedeutung, dass die „Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussage nur aussageimmanent unter Berücksichtigung der Aussagegeschichte erfolgen“ (Biedermann/Volbert 2020: 263) kann.

Greuel (1993: 138) untersuchte in diesem Kontext, welche Dimensionen der opferseitigen Schilderung von Delikten dazu führen, dass Beamtinnen und Beamte diese eher als glaubhaft oder unglaubhaft einstufen. Im Rahmen einer neuseeländischen Studie hat Jordan (2004) unter anderem auf Basis von polizeilichen Ermittlungsakten Merkmale von Opfern und deren Aussagen untersucht, die Glaubhaftigkeitseinschätzungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte beeinflussen. Während sich die meisten Ausführungen zur

Thematik auf aussage- und vernehmungpsychologische Aspekte konzentrieren (siehe auch Biedermann/Volbert 2021: 263 ff.), ist die generelle Wirkung derartiger gesellschaftlicher Glaubhaftigkeitsvorstellungen für die polizeiliche Arbeit bislang, insbesondere im deutschsprachigen Raum, weniger stark beforscht. Insbesondere den Wirkungen einer potenziellen Verankerung dieses sozial bedingten Aspektes bei *allen* Beteiligten einer Vernehmung, also auch den Opfern (Jordan 2004: 53), und den Konsequenzen für die Kommunikationssituation wurde bislang kaum Beachtung geschenkt.

2.1.3 Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsstrategien

Die Untersuchung besonderer Anforderungen und Belastungen durch die Tätigkeit in der Sachbearbeitung von Sexualdelikten sowie des persönlichen Umgangs mit diesen waren in den Leitfragen nicht vorgesehen. Die qualitativen Interviews sollten jedoch auch explizit Raum für Themen bieten, die den interviewten Personen neben den durch die Interviewerinnen ins Gespräch eingebrachten bedeutsam erschienen (siehe Abschnitt 1.2). Da der Themenkomplex der verschiedenen Belastungen in den Interviews auffällig häufig und umfangreich angesprochen sowie als bedeutsam beschrieben worden ist, werden im Nachgang Forschungslücken und entsprechende Forschungsfragen identifiziert, die die Auswertung der entsprechenden Textpassagen leiten und strukturieren sollen.

Anforderungen

Ein erster relevanter Aspekt ist die Frage nach den grundsätzlichen Anforderungen, die die Tätigkeit in der Sexualsachbearbeitung an die Beamtinnen und Beamten stellt. Greuel (1993) untersuchte auf Basis einer quantitativen Befragung von 51 Kriminalbeamtinnen und -beamten, die schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung von Sexualdelikten befasst waren (Greuel 1993: 112 f.), am Rande auch deren Dienstmotivation. Hierbei wurde die intrinsische Motivation erfragt, im Bereich der Sachbearbeitung von Sexualdelikten zu arbeiten, aber auch die individuelle Wahrnehmung der eigenen Tätigkeit (Greuel 1993: 136 ff.). Eine derartige spezifische Befragung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten ist insbesondere im deutschsprachigen Raum selten. Jedoch fehlt es insgesamt dennoch weitgehend an einer Untersuchung der (potenziellen) spezifischen Anforderungen an die Bearbeitung von Sexualdelikten bzw. der Anforderungsprofile hierfür geeigneter Beamtinnen und Beamter.

Belastungen und Beanspruchungserleben

In engem Zusammenhang mit den Anforderungen an die Bearbeitung von Sexualdelikten stehen potenzielle Belastungen, die sich durch verschiedene Facetten dieser Tätigkeit für die Beamtinnen und Beamten ergeben können. Im Rahmen einer vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB 2017) durchgeführten Studie zur Belastung in verschiedenen Berufen zeigt sich deutlich, dass sich Polizeibeamtinnen und -beamte auf Basis von Selbstauskünften im Vergleich mit anderen Berufen, auch solchen des öffentlichen Dienstes, deutlich häufiger durch spezielle inhaltliche Aspekte ihres Berufes emotional belastet fühlen (DGB 2017: 1 f., 4). Diese Auswertung bezieht sich allerdings auf polizeiliche Tätigkeiten im Allgemeinen und nicht speziell auf die kriminalpolizeiliche Aufgabenerledigung. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Forschungslage zu Belastungen durch den Polizeiberuf zwar insgesamt breit ist. Deutlich weniger umfangreich gestaltet sich die Forschungsliteratur zu spezifischen Belastungen kriminalpolizeilicher Tätigkeit. Arbeiten zu speziellen Belastungen auf Basis der Tätigkeit im Rahmen der Bearbeitung von Sexualdelikten zum Nachteil erwachsener Opfer finden sich kaum.

Begrifflich zu differenzieren sind einerseits (negative) Einflüsse aus der Umwelt, die in verschiedenen objektiven Rahmenbedingungen des Arbeitsalltags zu suchen sind. Diese werden unter dem Begriff *Belastungen* zusammengefasst. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Beamtinnen und Beamten gleichermaßen auf derartige potenzielle Belastungen reagieren, wird hier andererseits der Begriff des individuellen *Beanspruchungsempfindens* herangezogen (DIN EN ISO 10075; beispielsweise Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2010: 7 ff.; Reinecke et al. 2006: 5). Da die durch die Interviews gewonnenen Erkenntnisse stets die subjektive Sichtweise der interviewten Personen erfassen, werden die Befunde vorrangig Aufschluss über das subjektive Beanspruchungserleben geben können. Durch die Beschreibung der spezifischen Hintergründe desselben können aber durchaus Rückschlüsse auf objektive Faktoren der Belastung im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung von Sexualdelikten gezogen werden.

Im Kontext der Forschung zu Belastungen in der Polizei wird regelmäßig zwischen solchen Belastungen unterschieden, die durch inhaltliche, so genannte *operative* Aspekte der Tätigkeit verursacht werden (z. B. Bearbeitung von Kinderpornografie, Überbingen von Todesnachrichten, Schusswaffengebrauch etc.) und jenen, die durch die organisationalen Rahmenbedingungen der Arbeit (z. B. hoher Vorgangsdruck,

Probleme mit Vorgesetzten etc.) verursacht werden. Letztgenannte Faktoren werden in der Forschung als *administrative oder organisationale* Belastungen bezeichnet (beispielsweise Steinbauer 2001: 47 f.; 55 ff.; Sennekamp/Martin 2003: 29 f.; Klemisch et al. 2005: 11; Klemisch 2006: 41; Bartsch/Maier/Pedal 2012: 63; Gutschmidt/Vera 2021: 13). Unterschieden wird bei der Untersuchung potenziell belastender Einflüsse auf Polizistinnen und Polizisten regelmäßig auch zwischen dauerhaften, *chronischen* und *akuten* Belastungen, die durch Einzelereignisse hervorgerufen werden (Reinecke et al. 2006: 14; Gutschmidt/Vera 2021: 13).

Unter anderem Heuft und Kollegen (2008) haben sich im Rahmen einer groß angelegten Befragung von Polizeibeamteten verschiedener Organisationseinheiten insbesondere in NRW vertieft auch mit der Thematik von inhaltlichen Belastungen im Polizeidienst beschäftigt (Heuft et al. 2008: 24 f.). Die Ergebnisse basieren sowohl auf qualitativen Einzel- und Fokusgruppeninterviews als auch auf einer Fragebogenerhebung (Heuft et al. 2008: 31 ff.; 45 ff.). Unter anderem sollte das subjektive Beanspruchungsempfinden der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf Qualität, Intensität und Quantität untersucht werden (Reinecke et al. 2006: 6). Ein weiteres Ziel der Studie war es, potenzielle Belastungsfaktoren zu klassifizieren und in ihrer Intensität und ihren Auswirkungen weiter zu analysieren. Eine entwickelte umfassende Taxonomie der Belastungsqualitäten polizeilicher Arbeit (Reinecke et al. 2006: 8 ff.) bietet zwar einen breiten Überblick über die potenziellen Stressoren und wurde zudem weitgehend offen, aus Sicht der Beamtinnen und Beamten gebildet. Jedoch ist diese Taxonomie für polizeiliche Tätigkeit im Allgemeinen konzipiert und könnte insbesondere für verschiedene kriminalpolizeiliche Aufgabenbereiche noch ausgeschärft werden.

In einer weiteren Studie von Steinbauer (2001: 51 f.) wurden schwerpunktmäßig Beanspruchungsfolgen untersucht. Hierzu haben Steinbauer und Kollegen knapp 150 österreichische Polizeibeamtinnen und -beamte aus den Bereichen Sicherheitswachdienst und Kriminalpolizei zu deren berufsbedingten Belastungsfaktoren untersucht (Steinbauer 2001: 49 f.), wobei potenziell belastende inhaltliche Ereignisse und organisationsspezifische, eher dauerhaft wirksame potenzielle Belastungsfaktoren standardisiert vorgegeben wurden. Die Verfasserin selbst merkt an, dass ein Vergleich zwischen Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei hinsichtlich potenziell belastender beruflicher Aspekte „bei weitem noch nicht erschöpfend behandelt wurde“ (Steinbauer 2001: 51). Ihre eigenen Ergebnisse bezüglich dieses Vergleichs beinhalten die Beobachtung, dass

sich durch die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte verschiedene Belastungsfaktoren zwischen Schutz- und Kriminalpolizei ergeben (Steinbauer et al. 2002: 120 ff.).

Hallenberger und Kollegen (2003) replizieren in einer Studie eine vorangehende Untersuchung von Hallenberger und Müller (2001). In die zweite Untersuchung wurden 100 angehende Studierende der damaligen FHöV-FB Polizei aus Rheinland-Pfalz einbezogen, die sich zur einen Hälfte aus Aufstiegsbeamtinnen und -beamten zusammensetzte, zur anderen Hälfte aus Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern. Die Befragten wurden mithilfe offener Fragen unter anderem zu bereits erlebten und möglicherweise bevorstehenden belastenden Situationen, zur selbst eingeschätzten Intensität eines daraus resultierenden Beanspruchungserlebens und zum persönlichen Umgang mit derartigen Beanspruchungen befragt (Hallenberger et al. 2003:37 ff.).

Auch Sennekamp und Martin (2003) erforschten, allerdings mit dem Schwerpunkt auf resultierendem psychosozialen Beratungsbedarf, auf Basis einer standardisierten Befragung von etwa 1 700 Mitarbeitenden des PP Karlsruhe, unter anderem inhaltliche Belastungen und das resultierende Beanspruchungserleben (Sennekamp/Martin 2003: 30 ff.). Klemisch (2005, 2006) hat Belastungen bei ca. 300 Polizeibeamtinnen und -beamten verschiedener Organisationseinheiten in Baden-Württemberg auf Basis einer Befragung dahingehend untersucht, wie häufig bestimmte operative und administrative Belastungsfaktoren auftreten und inwiefern sie ein erhöhtes Beanspruchungserleben sowie psychosomatische Auswirkungen nach sich ziehen (Klemisch et al. 2005: 12 ff.). Ähnlich untersuchten Gutschmidt und Vera (2021: 16 ff.) eine Stichprobe von ca. 200 Masterstudierenden der Deutschen Hochschule der Polizei hinsichtlich ihrer Belastung durch vorgegebene operative und organisationale Aspekte.

Belastungen und Beanspruchungserleben können vor allem dann zu negativen Folgen führen, wenn geeignete Bewältigungs- oder Copingstrategien fehlen (beispielsweise Steinbauer 2001: 47; Gutschmidt/Vera 2021: 13). Beispielsweise untersucht daher Klemisch (2006: 73 ff.) auch Bewältigungsstrategien und deren potenzielle Wirksamkeit. Das Beanspruchungserleben der Polizeibeamtinnen und -beamten sowie deren Copingstrategien wurden anhand eines standardisierten Instruments erfragt. Ähnlich gingen beispielsweise Steinbauer (2001: 54 f.) sowie Gutschmidt und Vera (2021: 21 f.) bei der Beforschung von Bewältigungsstrategien vor. Schwerpunkt zahlreicher Forschungsarbeiten in diesem Kon-

text ist zudem die Entstehung von posttraumatischen Belastungsstörungen oder ähnlichen psychischen Reaktionen (Klemisch 2006 S. 113 ff.; Heuft et al. 2008: 64 ff.; Gärtner 2010; Darius et al. 2014; Bachert et al. 2018: 20 ff) sowie deren Prävention (Heuft et al. 2008: 135 ff.; Reinecke et al. 2006: 6). Diese Thematik kann und soll hier nicht Eingang in die Analysen finden.

Insgesamt sind Studien zu Belastungen in der Polizei, die meist Beamtinnen und Beamte verschiedener polizeilicher Organisationseinheiten einbeziehen, von recht allgemeinem Charakter. Forschungslücken bestehen besonders in der Analyse inhaltlicher kriminalpolizeilicher Belastungsfaktoren, bzw. noch spezieller von potenziellen Belastungen, die aus der inhaltlichen Befassung mit Sexualdelikten gegen erwachsene Frauen resultieren. Vereinzelt Erwähnungen derartiger Belastungsfaktoren finden sich beispielsweise bei Heuft und Kollegen (2008: 34), die den „Umgang mit Sexualstraftätern und schwierige[n] Vernehmungssituationen“ als potenzielle Belastungen thematisieren oder bei Sennekamp und Martin (2003: 32), die diesbezüglich unter anderem den „Umgang mit vergewaltigte[n] Frauen“ anführen. Jedoch sind in beiden Studien derartige Belastungen nur als ein Aspekt unter vielen möglichen anderen angeführt und werden nicht zentral betrachtet.

Zudem werden überwiegend standardisierte Erhebungsverfahren genutzt, um die potenziell belastenden Faktoren bei den Polizeibeamtinnen und -beamten zu erheben. Durch einen Einsatz qualitativer Verfahren, wie beispielsweise in der Studie von Heuft et al. (2008: 30 ff.), entsteht mehr inhaltlicher Raum für die Erfassung der eigenen Wahrnehmungen der potenziell Betroffenen sowie deren individuelle Strategien des Umgangs mit subjektivem Beanspruchungserleben.

Grundsätzlich konstatieren einige Autorinnen und Autoren (Heuft et al. 2008: 39; Klemisch 2006 S. 54 ff.; 113 f.; Bachert et al. 2018: 16), dass sich Studien zu Belastungen in der Polizei tendenziell häufiger auf die inhaltlich-operativen Aspekte von polizeilicher Arbeit beziehen, weniger jedoch auf potenziell belastende organisationale Aspekte. Dennoch existieren im deutschsprachigen Raum einige Studien zum Einfluss organisatorischer Gegebenheiten auf das Beanspruchungserleben von Polizistinnen und Polizisten bzw. wird diese Thematik in einer Reihe der bisher beschriebenen Studien zumindest partiell mit abgedeckt (beispielsweise Steinbauer 2001: 49 f.; Klemisch 2006: 113; Hallenberger et al. 2003: 37 ff.). Auch hier gilt jedoch, dass die Erkenntnisse meist allgemein auf den Polizeidienst oder sogar eher auf Problematiken bezogen sind, die vorrangig den Wach- und Wechseldienst betreffen, wie die Auswirkungen des Schichtdienstes

(beispielsweise Opielka 2018). Berücksichtigung finden jedoch auch soziale Schwierigkeiten, z. B. in der Dienstgruppe, oder Schwierigkeiten mit der Institution oder einzelnen Vorgesetzten (Heuft et al. 2008: 24 f.). Daher sind in der oben beschriebenen Taxonomie beispielsweise auch Belastungen „aus der Organisation und der Struktur der Arbeit“ oder „aufgrund von äußeren Bedingungen/der zeitlichen Dimension“ (beide Reinecke et al. 2006: 9 f.) enthalten. Organisationale Belastungen werden in einigen Studien auch in einer hohen Arbeitsbelastung gesucht (beispielsweise Steinbauer 2001: 49 f.; Hallenberger et al. 2003: 37; Klemisch et al. 2005: 15; Klemisch 2006: 113). Jedoch sind die konkreten Beispiele zur Untermauerung dieser Facetten wiederum eher dem Alltag der Schutzpolizei entlehnt. Auswertungen dieser Art mit einem speziell kriminalpolizeilichen Schwerpunkt fehlen bislang.

Auch die Folgen von potenziellen organisationspezifischen Belastungen auf die Arbeitserledigung gilt es sodann zu beleuchten. Anschließend an eine Studie von Steffen (1976) zum Einsatz polizeilicher Ressourcen bei Eigentumsdelikten, konstatiert Steinhilper (1986: 96) für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten einen Zwang zur Ökonomisierung und Priorisierung. Auch Christe-Zeyse (2003) weist, unabhängig von der personellen Ausstattung der Polizei, auf die zwingende allgemeine Notwendigkeit eines ökonomischen Einsatzes polizeilicher Ressourcen hin. Inwiefern sich eine in der Literatur dargestellte, arbeitsökonomische Denk- und Organisationsweise insbesondere vor dem Hintergrund potenzieller organisatorischer Belastungen auf die Bearbeitung von Sexualdelikten auswirkt, ist bislang kaum untersucht worden.

Forschungslücken bestehen auch hinsichtlich der organisational-administrativen Belastungen insbesondere in Bezug auf kriminalpolizeiliche Aspekte oder noch spezifischer solche, die sich konkret mit der Sexuelsachbearbeitung und dem darauf basierenden Beanspruchungserleben befassen. Auch der individuelle Umgang mit potenziellem Beanspruchungserleben, das aus organisationalen Belastungen resultiert kann bislang als kaum aktuell und spezifisch beforscht gelten.

2.1.4 Einflüsse von Strafrecht und Justiz

Einflüsse des geänderten Sexualstrafrechts

Insgesamt unterliegt der gesamte Prozess der Strafverfolgung strafrechtlichen und strafprozessual vorgegebenen Regularien, die die polizeilichen Abläufe bestimmen (Steffen

1976: 37 ff.; Greuel 1993: 68 ff.; Ruch 2021). Mit einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, hier konkret der Änderung des Sexualstrafrechts, steht eine Änderung polizeilicher Ermittlungsarbeit zumindest im Raum. Die Untersuchung derartiger Einflüsse ist ein Kernvorhaben des vorliegenden Forschungsprojektes.

Die historische Entwicklung des Tatbestandes der Vergewaltigung und verwandter Delikte ist vielseitig und umfassend in der Forschungsliteratur dokumentiert (beispielsweise Frommel 2003; Reiter 2003; Rabe 2017; Koeppen/Faber 2020; Kratzer-Ceylan 2015: 81 ff.). Die jüngsten Neuerungen, die unter anderem auf einige prominente Einzelfälle sowie die Kölner Silvesternacht 2015/16 zurückgehen, wurden am 06. Juli 2016 verabschiedet (vgl. BT-Drs. 18/9097) und mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 04.11.2016 umgesetzt. Sie entstammen damit dem Geist der gesellschaftlich, medial und politisch geführten „Nein heißt Nein“-Debatte. Grundsätzlich handelt es sich zudem um eine rechtliche Umsetzung der Inhalte des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (der so genannten *Istanbul Convention*) (Grieger et al. 2014: 6; Hörnle 2015a 2017: 37).

Inhaltlicher Kern der Neuerungen des § 177 StGB (siehe hierzu genauer Papathanasiou 2016: 134 ff.; Hörnle 2017: 40 ff.; Nolden 2017: 7 ff.; Beckmann/Faber 2020: 115 ff.) ist die so genannte „Nichteinverständnislösung“ (Papathanasiou 2016: 134). Gemäß Absatz 1 des reformierten §177 StGB macht sich demnach strafbar, wer „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt“. Die wesentliche Neuerung ist hier der Einbezug des erkennbaren Willens des Opfers: „Lehnt die Person ausdrücklich oder konkludent durch Weinen oder Kopfschütteln sexuelle Handlungen ab und übergeht der Täter das, macht er sich strafbar“ (Rabe 2017: 31; siehe auch Papathanasiou 2016: 134 ff.; Hofmann 2017: 10 f.). Die vorherigen Fassungen des Gesetzes verlangten hingegen eine Gewaltanwendung oder die Drohung mit einer solchen, um (mindestens) den Tatbestand einer sexuellen Nötigung zu erfüllen. Mit der Gesetzesreform ist nun auch der Aspekt der verbalen sowie nonverbalen Kommunikation bei der Feststellung des Straftatbestandes mit zu berücksichtigen (Freudenberg 2017: 52; Biedermann/Volbert 2020: 262 ff.).

Die Reform des § 177 StGB führte außerdem dazu, dass sich dieser neben sexueller Nötigung und Vergewaltigung nun

auch auf *sexuelle Übergriffe* bezieht. Der Paragraph wurde im Absatz 2 außerdem durch weitere Konstellationen ergänzt, „die der erhöhten Schutzbedürftigkeit derer Rechnung tragen sollen, die in unterschiedlichem Maß in ihrer Willensbildungsfähigkeit eingeschränkt sind“ (Rabe 2017: 31). Analog wurde der § 178 StGB im Zuge des 50. StrÄndG um den Begriff des *sexuellen Übergriffs* ergänzt, zudem wurde der § 184i StGB, der die sexuelle Belästigung regelt, neu eingeführt. Das StGB wurde im Zuge der Reform außerdem durch den § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) erweitert. Strafbar macht sich demzufolge, „wer sich an einer Gruppe beteiligt, die eine Person bedrängt, um an dieser irgendeine Straftat, beispielsweise eine sexuelle Belästigung oder einen Diebstahl, zu begehen“ (Rabe 2017: 32).⁴

Die juristische Bewertung der Zielrichtungen der Gesetzesänderung im Allgemeinen sowie ihrer Umsetzung im Konkreten ist kontrovers. Aus einer gesellschafts- bzw. kriminalpolitischen Sicht befürworten einige Autorinnen und Autoren die Neuerungen im Sexualstrafrecht als längst überfällige Anpassung desselben an veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen (Grieger et al. 2014; Hörnle 2017: 35 ff.; Sanyal 2017: 168). Am anderen Ende eines Kontinuums der kriminalpolitischen Bewertungen stehen Bedenken dahingehend, dass die Strafbarkeit von Lebenssachverhalten durch die neue Formulierung zu weit ausgedehnt würde (beispielsweise Freudenberg 2017: 51; Fischer 2017: 66 f.). Ob also die Strafrechtsreformen lediglich eine „ausufernde[.] Strafbarkeit“ (Hoffmann 2017: 23) und damit eine deutliche Erhöhung der Arbeitsbelastung von Polizei und Justiz bei geringen Aussichten auf eine Verurteilung verursachen oder ob dadurch „eine Menge Fälle aus dem Grauzonenbereich ins Licht rücken“ (Sanyal 2017: 168), die auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung strafwürdig sind, bleibt in der Fachwelt umstritten. Während die fachlich-juristische Diskussion auch unter Einbeziehung einer generellen Würdigung des „Nein heißt nein“-Gedankens umfassend geführt wurde, ist bislang wenig zu Einschätzungen aus der Praxis in Bezug auf diese grundsätzlichen Fragen der Gesetzesreform bekannt.

Neben allgemeinen, kriminalpolitischen Bewertungen werden auch regelmäßig spezielle juristische Probleme der rechtlichen Neuerungen diskutiert. Auch einige Autorinnen und Autoren, die die Gesetzesänderung grundsätzlich befürworten, kritisieren durchaus einzelne Aspekte der konkreten Umsetzung, die unter hohem Zeitdruck geschah (Hörnle 2017: 37 f.; Biedermann/Volbert 2020: 251 f.; Elz 2021: 13 f.).

Kritiker verweisen dagegen vorwiegend auf Schwächen und Problematiken der neuen Gesetzeslage. Diese bestünden unter anderem in (noch größeren) Beweisschwierigkeiten in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht (Freudenberg 2017: 50). Kritisch äußert sich zur neuen Gesetzgebung beispielsweise auch Hofmann (2017: 16 ff.), der unter anderem Schwierigkeiten in der polizeilichen und justiziellen Praxis prognostiziert (siehe ähnlich Fischer 2017: 56 ff.). Auch zu konkreteren Aspekten der Ausformulierung des neuen Sexualstrafrechts sind juristische Debatten umfassend geführt worden. Die Sichtweise der Ermittlungs- und Rechtsprechungspraxis ist dagegen deutlich weniger stark beforscht.

Jedoch hat, in Reaktion auf die letzte Änderung des Sexualstrafrechts im Rahmen des 33. Änderungsgesetzes von 1997, das LKA NRW bereits 2005 eine Studie durchgeführt, deren Fragestellung sich in Teilen mit der vorliegenden deckt. So sollten auch damals die wahrgenommenen Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts auf die polizeiliche Arbeit untersucht werden. Als zentrale Neuerungen beinhaltete diese Reform die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechenstatbestand sowie die rechtliche Definition einer Vergewaltigung als jegliche Art der Penetration des Opfers (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 4 ff.). Damals wurden im Rahmen von qualitativen Interviews 48 Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter bzw. erfahrene Mitarbeitende von Dienststellen der Sexualsachbearbeitung befragt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 23 f.).

Eine Zunahme an Sachverhalten, die unter den § 177 StGB fallen, ist nach der letzten Strafrechtsreform schlicht dadurch zu erklären, dass nun mehr lebensweltliche Handlungen strafbewehrt sind. Auch durch neu entstandene Tatbestände, beispielsweise durch die §§ 184i und 184j StGB, ist die Erhöhung der offiziell registrierten Fallzahlen naheliegend. Ein erster Berichtsteil aus dem vorliegenden Forschungsprojekt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021a: 14 ff., 25 ff.) weist bereits auf eine derartige Entwicklung im Hellfeld und auch in der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hin. Keinen Aufschluss kann diese Analyse, die bislang ausschließlich auf PKS-Daten sowie der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beruht, bislang über potenzielle Unterschiede angezeigter Taten vor und nach der Strafrechtsänderung geben.

Schon Steinhilper (1986: 97) konstatierte, dass eine komplexe Rechtslage regelmäßig zu höheren Ansprüchen an die

⁴ Da die weiteren Änderungen bzw. Neuerungen in der Gesetzgebung recht detailreich sind und/oder überwiegend Deliktusausprägungen umfassen, die für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand allenfalls am Rande relevant

sind, sei zur Vertiefung auf die einschlägige Literatur verwiesen (beispielsweise Rabe 2017; Hofmann 2017; Papathanasiou 2016; Beckmann/Faber 2020: 141 ff.).

polizeiliche Arbeit führe. Im Kontext der jüngsten Gesetzesänderungen setzt sich unter anderem Thiele (2017: 1305 ff.) mit den potenziellen Auswirkungen einer neuen Gesetzgebung auf die polizeiliche Arbeit auseinander. Zunächst argumentiert er, dass polizeiliche Ermittlungsarbeit sich zu großen Teilen auf so genannte „Augenscheinobjekte“ (Thiele 2017: 1305) wie Spuren am Tatort oder Beweismittel aus körperlichen Untersuchungen, Durchsuchungen etc. stütze. Zwar könne so oft das Stattfinden von Sexualkontakten nachgewiesen werden. Auch der Einsatz von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt sei gelegentlich anhand von Spuren, insbesondere Verletzungsspuren oder zur Drohung eingesetzten Gegenständen, nachweisbar. Eine fehlende Einvernehmlichkeit sexueller Kontakte läge dagegen gänzlich im Bereich der Personalbeweise und lasse sich nahezu ausschließlich durch Vernehmungen feststellen (Thiele 2017: 1307). Die Vermutung einer (noch) eindringlicheren und detailreicheren Vernehmung – insbesondere der Geschädigten – zur Feststellung des Straftatbestandes liegt als Folge der Gesetzesänderung daher zumindest nahe, da eine Verurteilung ausschließlich auf Basis der Aussage eines Opferzeugen „einer ‚besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung‘ zu unterziehen [ist] und eine lückenlose Gesamtwürdigung aller Indizien“ (Hofmann 2017: 18) erfordert. Inwiefern sich diese in der Literatur getätigte Annahme tatsächlich in der Ermittlungspraxis zeigt, ist bislang nicht beforscht.

Lediglich am Rande werden in einigen Forschungsarbeiten die potenziellen Folgen der Gesetzesänderung für die Opfer von Sexualstraftaten diskutiert. Hierbei wird der geänderten Gesetzeslage gelegentlich eine grundsätzliche Stärkung der Position der Opfer durch einen erhöhten Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung attestiert (beispielsweise Hörnle 2017: 46 ff.). Dagegen lassen sich vereinzelt auch Einschätzungen lesen, die – insbesondere beim befürchteten Eintreten einer Zunahme von staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Verfahrenseinstellungen – eher von negativen Folgen und Enttäuschungen für Opfer sexueller Übergriffe ausgehen (Hofmann 2017: 19), da ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht im erwarteten Maße geschützt würde und dies zu sekundären Viktimisierungserfahrungen führen könnte. Inwiefern beiderlei Phänomene tatsächlich in der Praxis eintreten, ist noch nicht vertieft beforscht worden.

Grundsätzlich wird seit Längerem, bei Einschränkungen hinsichtlich der Datengrundlage, ein Rückgang der Verurteilungsquoten in Fällen von sexueller Gewalt konstatiert (Steffen 2012: 152 f.; Hellmann/Pfeiffer 2015: 535 f.). Als Folge der jüngsten Gesetzesänderungen befürchtet Thiele, die Än-

derungen im Sexualstrafrecht führten zu einer weiter „reduzierte[n] Quote von Anklagen/Verurteilungen in Relation zu Anzeigen“ (Thiele 2017: 1308, siehe auch Hoffmann 2017: 16 ff.). Durch die (von den Befürworterinnen und Befürwortern proklamierte) Schließung von Gesetzeslücken im § 177 StGB steht jedoch auch ein umgekehrter Effekt, d. h. eine Erhöhung der Verurteilungsquoten zur Debatte: So lässt sich auch ein Rückgang der Einstellungsquote durch eine bessere rechtliche Abdeckung von Fällen ohne Gewaltanwendung oder deren Androhung vermuten (Elz 2021: 9; sinngemäß Grieger et al. 2014: 5 ff.).

Insgesamt sind Untersuchungen zu Verfahrensausgängen angezeigter Fälle deshalb schwierig, weil bislang keine offizielle so genannte Verlaufsstatistik vorliegt, die ein lückenloses Verfolgen des Prozessfortgangs von der Anzeigeerstattung bis zur gerichtlichen Erledigung erlaubt (Biedermann/Volbert 2020: 253; allgemein dazu beispielsweise Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021: 19, 191). Vergleiche der bisher unverbundenen polizeilichen Statistik und der Strafverfolgungsstatistik sind demnach stets mit großer Vorsicht zu interpretieren (Elz 2017: 119 ff.). Erste Erkenntnisse zu den Verfahrensausgängen vor und nach der Änderung des § 177 StGB liefern die Analysen von Biedermann und Volbert (2020: 255 ff., 259 f.). Zu diesem Zweck wurde, unter der Prämisse der oben geltenden Einschränkungen, ein Vergleich der Tatverdächtigenzahlen nach § 177 StGB sowie der in Folge eines derartigen Delikts abgeurteilten oder verurteilten Personen vor und nach der Strafrechtsänderung für das Land Brandenburg unternommen. Biedermann und Volbert weisen jedoch auf die Notwendigkeit detaillierterer längsschnittlicher Betrachtungen von Verfahren hin, die die jeweiligen Einstellungsgründe und potenzielle Beweisbarkeitsprobleme dezidierter beleuchten. Auch bleibt auf Basis der Studie offen, an welcher Stelle des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens potenzielle Verfahrenseinstellungen umgesetzt wurden. Abhilfe schaffen kann hier eine Analyse von Strafverfahrensakten, wie sie im vorliegenden Projekt durchgeführt wurde: Nur durch eine solche Vorgehensweise kann derzeit eine Analyse von der Anzeigenerstattung bis zur gerichtlichen Erledigung umgesetzt werden.

Polizei und Justiz im Allgemeinen

Die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bzw. Staatsanwaltschaft bei der Bearbeitung von Sexualdelikten war nicht Kernthema des vorliegenden Projektes. Dennoch ist das Thema von grundsätzlicher Bedeutung, will man die polizeiliche Ermittlungsarbeit vor ihren rechtlichen Hintergrundbedingungen beforschen. Generell sind gesetzliche Regelungen

und die Maßgabe der Staatsanwaltschaften für die polizeiliche Arbeit bindend und prägend. Jedoch kommen der Polizei bei der Ausgestaltung ihrer täglichen Arbeit durchaus Gestaltungsfreiräume zu (Steffen 1976: 294; Steinhilper 1986: 95; Weingart 2003; Pütter 2003: 279 ff.; Elsner 2008: 43 f.; Klein 2021: 250 f.). Wie sich die Polizeiarbeit im Kontakt mit den Staatsanwaltschaften allerdings aus *polizeilicher* Sicht gestaltet und inwiefern aus dieser Sicht die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren beeinflussen, ist bislang eher selten befohrt worden.

Steffen (1976) untersuchte in einer Studie des BKA am Rande auch die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz in den Deliktsbereichen Diebstahl, Betrug und Unterschlagung. Zu diesem Zweck wurden eine Aktenanalyse sowie qualitative Interviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten des Wach- und Wechseldienstes sowie der Kriminalpolizei durchgeführt (Steffen 1976: 87 ff.). Speziell in Bezug auf Sexualdelikte hat Steinhilper (1986: 172 ff., 176 ff.) am Rande befohrt, inwiefern im Kontext von Sexualdelikten die Staatsanwaltschaften sich beispielsweise durch eigene Ermittlungen, aber auch Rückverfügungen an die Polizei aktiv einbringen. Eine speziell auf polizeiliche Wahrnehmungen bezogene, aktuelle Untersuchung liegt jedoch nach Kenntnis der Verfasserinnen derzeit nicht vor.

Steffen (1976: 84) konstatiert darüber hinaus, dass ein polizeilicher Ermittlungserfolg – regelmäßig die Identifikation eines oder mehrerer Tatverdächtiger – nicht zwingend gleichzusetzen sei mit der justiziellen Ahndungsmöglichkeit. Wenig untersucht ist bisher, ob auch im Bereich der Sexualdelikte, wie von Steffen (1976: 70 ff.) allgemein konstatiert, beide Systeme „Erfolg“ mit verschiedenen Maßstäben bemessen, bzw. wie Polizei eine erfolgreiche Ermittlung im Kontext eines Sexualdeliktes definiert.

Eine Untersuchung, die sich mit der polizeilichen Wahrnehmung gerichtlicher Urteile im Bereich der jugendlichen Intensivtäter beschäftigt, legte Bode (2013) vor. Auf Basis zwölf qualitativer Interviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten des Außendienstes sowie der Jugendsachbearbeitung (Bode 2013: 135ff.) untersuchte der Verfasser unter anderem die Einschätzung von gerichtlichen Urteilen im Hinblick auf die wahrgenommene Bewertung polizeilicher Arbeitsqualität und die resultierende polizeiliche Motivation (Bode 2013: 266 ff.). Allerdings befasst sich diese Studie nicht speziell mit Sexualdelikten. Generell ist eine Forschungslücke hinsichtlich der polizeilichen Wahrnehmung gerichtlicher Entscheidungen in Bezug auf den hier analysierten Deliktsbereich festzustellen.

2.1.5 Falschanzeigen

Ein Themenbereich, der nicht Gegenstand des Interviewleitfadens war, jedoch in einer Vielzahl der Interviews in verschiedenen Kontexten zur Sprache kam, ist der Bereich der „vorgetäuschten“ Sexualstraftaten. Da in der o. g. Studie des LKA NRW aus dem Jahr 2005 (27, 37ff.) eine gleichermaßen prominente Stellung des Themas bei ebenfalls „spontane[r] Problematisierung“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 37) beobachtet wurde, soll der Thematik an dieser Stelle entsprechend Raum gegeben werden.

Definition

Zahlreiche Forschungsarbeiten haben sich zentral oder am Rande mit der Thematik unrichtiger Anzeigen bzw. Aussagen in Bezug auf Sexualdelikte befasst. Auffällig ist zunächst eine uneinheitliche Verwendung der relevanten Begrifflichkeiten. Weiterhin werden diese nur in wenigen Arbeiten voneinander abgegrenzt. Die in diesem Kontext häufig verwendeten Begriffe der „falschen Verdächtigung“ sowie der „Vortäuschung“ orientieren sich prinzipiell an den strafrechtlichen Regelungen der §§ 145d und 164 StGB. So haben sich beispielsweise Elsner und Steffen (2005: 176 ff.) mit der Problematik unter der Begrifflichkeit „Vortäuschungen/falsche[.] Verdächtigungen“ (Elsner/Steffen 2005: 20) befasst und differenzieren im Kontext der vertieften Analysen der Akten entsprechender Verfahren nicht zwischen beiden Sachverhalten. Zusammenfassend wird in den Darstellungen regelmäßig der Begriff der „Vortäuschung“ verwendet (Elsner/Steffen 2005: 69, FN 1, 176 ff.). Teilweise wird auch der – meist nicht näher definierte – Begriff der „Falschanschuldigung“ (beispielsweise Seith et al. 2009: 7; Hellmann/Pfeiffer 2015: 540) verwendet.

Werden Begrifflichkeiten wie die vorgenannten in Forschungsarbeiten oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet, werden sie regelmäßig nicht genauer expliziert. Oft bleibt unklar, welcher Lebenssachverhalt genau beschrieben werden soll. Der häufig, auch alltagssprachlich, verwendete Begriff der „Vortäuschung“ eines Sexualdeliktes impliziert im engen Sinne, dass ein Sexualdelikt vorgegeben wird, das nicht stattgefunden hat. Daneben kann es zu einer fälschlichen Benennung eines oder mehrerer Tatverdächtiger kommen, ohne dass ein sexueller Übergriff tatsächlich stattgefunden hat. Allerdings ist auch die Konstellation denkbar, dass ein tatsächlich geschehener Übergriff unter Angabe eines falschen Beschuldigten angezeigt wird; beispielsweise wenn der tatsächliche Täter dem Opfer persönlich bekannt ist und das Opfer deshalb vor einer Anzeige dieser Person zurückschreckt. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden in der

alltagssprachlichen Darstellung oftmals vermengt bzw. nicht dezidiert voneinander abgegrenzt. Auch in der Forschungsliteratur findet eine detaillierte Definition bzw. Explikation nicht durchgehend statt, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass regelmäßig rechtliche Kategorien als Grundlage zumindest implizit herangezogen werden (beispielsweise Seith et al. 2009: 7; Goedelt 2010: 73; Burgheim/Friese 2006: 23).

In einigen Ausführungen wird jedoch auch auf erhebliche Grauzonen derartiger rechtlicher Kategorisierungen hingewiesen. So beschreibt Thiele (2017: 1307), dass Aussagen zu tatsächlich geschehenen Übergriffen aus vielerlei Gründen mehr oder weniger fehlerhaft oder verzerrt sein können. Auch Herrmann (2017: 1009) weist auf den inhaltlich und motivational sicherlich bedeutsamen Unterschied hin, „ob es sich bei den Falschanzeigen um vollständig frei erfundene oder nur teilweise konfabulierte Aussagen“ handelt. Mitunter finden sich daher in der Literatur auch Begriffe wie „Falschanzeigen“ (Uhlig 2015: 147; Uhlig/Wirth 2019: 420) oder „Falschaussagen“ (Biedermann/Volbert 2020: 263), die diese Graustufen zumindest ansatzweise widerspiegeln.

Was sich insbesondere hinter einer „Falschaussage“ verbirgt, ist dabei nicht einheitlich definiert. Burgheim und Friese (2009: 24) gehen hier offensichtlich von einer völlig frei erfundenen Handlung aus, da sie den Begriff zwar nicht explizit definieren, jedoch aus aussagepsychologischer Sicht beschreiben: „Eine Falschaussage muss gewissermaßen völlig neu konstruiert werden, während eine erlebnisbegründete Aussage lediglich aus dem Gedächtnis heraus rekonstruiert werden muss“. Biedermann und Volbert (2021: 263 ff.) stellen die Begrifflichkeit der Falschaussage, ohne weitergehende Erläuterung, in direkten Zusammenhang mit dem Begriff der (absichtlichen) Falschbezeichnung. Die Falschaussage wird hierbei von „auto- oder fremdsuggestive[n] Einflüsse[n]“ (Biedermann/Volbert 2020: 263) abgegrenzt.

Im Kontext der Begrifflichkeit der „Falschanzeige“ unternehmen Uhlig und Wirth (2019: 420) als eine der wenigen Verfasser eine (recht breite) Definition und Operationalisierung der gemeinten Sachverhalte: Der Begriff bedeute „nicht von vornherein, dass die von den Anzeigenden geschilderten strafbaren Handlungen überhaupt nicht stattgefunden hatten. Das Tatgeschehen konnte theoretisch auch zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort und vor allem durch einen dem Opfer gut bekannten Täter verursacht worden sein“. Allerdings beziehen sich die Verfasser, gemäß dem Gegenstand ihrer Studie, die sich auf dem Opfer fremde Täter bezieht und damit „Falschbezeichnungen“ von ihrer Anlage her ausschließt, lediglich auf Tatbestände nach § 145d StGB,

das „Vortäuschen einer Straftat“. Zudem berücksichtigen die Verfasser bewusste und „irrtümliche“ (Uhlig/Wirth 2019: 521) Falschanzeigen. Angelehnt an diese Arbeit wird auch im vorliegenden Bericht der Begriff der Falschanzeige in einer analog breiten Lesart verwendet.

Eng in Verbindung mit der Art einer potenziellen Falschanzeige steht sicherlich die Motivation, die opferseitig (mehr oder minder bewusst) hinter einer solchen steht. Insgesamt gehen kaum Autorinnen und Autoren auch auf die Motivationen für falsche Verdächtigungen und Vortäuschungen von Sexualstraftaten ein (Elsner/Steffen 2005:186 ff.). Womöglich resultiert dies aus dem Umstand, dass die regelmäßig in diesem Kontext durchgeführten Aktenanalysen hier eher wenig Aufschluss bieten. Was in der Forschungslandschaft bisher insbesondere zu vermissen ist, ist eine Analyse der polizeipraktischen Verwendung und Lesart dieser verschiedenen Begrifflichkeiten. Damit einher geht oft die polizeilich angenommene Ursache entsprechender (teilweise) falscher Angaben.

Häufigkeit

Die beschriebene Uneinheitlichkeit in der Definition der betreffenden Sachverhalte führt fast zwangsläufig zu abweichenden empirischen Befunden hinsichtlich der Häufigkeiten oder Anteile von Falschanzeigen. So herrscht in der Forschungsliteratur eine recht breite Diskrepanz zwischen den berichteten Anteilswerten von Falschaussagen, Vortäuschungen, Falschanzeigen etc.

Eine Vorgehensweise zur Erfassung der Anteile von Falschanzeigen an allen angezeigten Straftaten besteht in Analysen behördlicher Daten bzw. Dokumente, die im Zuge eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens entstehen. Diese Untersuchungen beziehen sich dann schwerpunktmäßig auf angezeigte Vortäuschungen oder Falschbezeichnungen nach §§ 145d und 164 StGB. Gemessen am Fallaufkommen der genannten Sexualdelikte machen diese auf rechtlicher Basis verfolgten Falschbezeichnungen in verschiedenen Studien meist einen eher geringen Anteil aus, der sich oft, aber nicht durchgehend, im einstelligen Prozentbereich bewegt (Goedelt 2020: 73; Steinhilper 1986: 161 f.; Elsner/Steffen 2005: 176; Burgheim/Friese 2006: 23; Burgheim/Friese 2009: 25; Kelly et al. 2005: 47; Seith et al. 2009: 9; Rauch et al. 2002: 97; Uhlig 2015: 147; Uhlig/Wirth 2019: 421; Elz 2021: 166).

Einschränkend geben Elsner und Steffen (2005: 177, 181) zu bedenken, dass nicht jeder Fall, in dem die Aussagen von mutmaßlichen Opfern nicht bestätigt werden, auch als fal-

sche Verdächtigung oder Vortäuschung einer Straftat zur Anzeige kommt. Hierfür müssen meist entsprechende Geständnisse der entsprechenden Opfer oder sehr deutliche Hinweise auf Unrichtigkeit der Angaben vorliegen (siehe auch Elz 2021: 178 f.). Fälle, die „lediglich“ von zweifelhafter Natur sind und eine Falschanzeige des Opfers nicht nachgewiesen ist, werden systematisch nicht in derartige Untersuchungen einbezogen; sie verbleiben im Dunkelfeld (Kratzer-Ceylan 2015: 31; Elz 2021: 180 ff.). Zu derartigen „Zweifelsfälle[n]“ (Elz 2021: 180) gehören auch jene, die zwar nicht wegen Falschbezeichnung oder Vortäuschung eingestellt wurden, wo es jedoch beispielsweise nach einer Relativierung durch das mutmaßliche Opfer oder Inkonsistenzen zwischen dessen Aussage und der sonstigen Beweis- oder Spurenlage zu Verfahrenseinstellungen kommt. Herrmann (2017: 1008) nimmt an: „Die tatsächliche Zahl von Falschanzeigen dürfte deshalb deutlich höher liegen“. Diese Einschätzungen weisen wiederum vor allem auf die zahlreichen Graustufen hin, die zwischen einer völlig wahrheitsgemäßen und umfassenden Aussage bei Polizei bzw. Justiz und einem völlig frei erfundenen Delikt und/oder völlig haltlosen Anschuldigen gegen Unschuldige liegen können.

Eine andere Vorgehensweise zur Erfassung des Anteils von Falschanzeigen an allen angezeigten Straftaten stützt sich anstatt bzw. ergänzend zu einer Analyse behördlicher Dokumente auf die Einschätzung polizeilicher Praktikerinnen und Praktiker selbst. Auch hier sind die Anteilsschätzungen heterogen, jedoch zeigt sich, dass Praktikerinnen und Praktiker eher von hohen wahrgenommenen Anteilen von (oft nicht weiter differenzierten) Falschanzeigen berichten (Elsner/Steffen 2005: 177; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 37; Steffen 2012: 154 f.).

Insgesamt verweist unter anderem Elz (2021: 176 ff.) nochmals auf die uneinheitliche Daten- und Definitionsgrundlage von Studien, die sich mit der Thematik befassen. Recht hohen Schätzungen der Anteile falscher Verdächtigungen und Vortäuschungen stehen Einlassungen gegenüber, das Problem der falschen Anschuldigungen im Bereich der Sexualdelikte würde „von Professionellen überinterpretiert“, woraus die Gefahr einer grundlegenden „Kultur der Skepsis“ erwachse (beide Seith et al. 2009: 10). Auf Basis dieser unterschiedlichen Lesarten der Anteile von Falschanzeigen schließt Elz (2021: 183), eine Feststellung Hömles (2015b: 215, Fußnote 67) aufgreifend, „dass es vermessen ist, Zahlen nennen zu wollen – weil Verfahrensausgänge nicht an der Wahrheit gemessen werden können, die epistemisch unzugänglich bleibt

(auch Justizvorgänge aufarbeitende Sozialwissenschaftler können nicht erschließen, was wirklich geschehen war).“

Im Rahmen der Aktenanalyse des vorliegenden Projektes wurde die Thematik aus diesen Gründen bewusst ausgeklammert. Da die Inhalte der Interviews auf einen anhaltend hohen Stellenwert der Thematik bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern hinweisen, vergleichbare Studien aber bereits einige Jahre zurückliegen, erscheint eine Aktualisierung auf Basis der qualitativen Interviews gewinnbringend.

Folgen für die polizeiliche Sachbearbeitung

Unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit derartiger Delikte konstatiert bereits das LKA NRW (2005: 38), dass es sich bei vorgetäuschten Sexualdelikten offenbar um ein Thema handelt, „durch das sich ein nicht unerheblicher Teil der Sachbearbeiter belastet fühlt, und das sich über eine Einstellungsänderung gegenüber OpferzeugInnen langfristig ungünstig auf die Bearbeitungspraxis auswirken dürfte.“

Die gerechtfertigte Maßgabe, fehlerhafte Anzeigen so früh wie möglich zu identifizieren, um mögliche Folgekosten möglichst gering zu halten (Uhlig/Wirth 2019: 424) führt allerdings zu einer Gratwanderung zwischen einer möglichen Sekundärviktimisierung der Opfer einerseits und der Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung in Bezug auf die Beschuldigten andererseits. Auch weisen Elsner und Steffen (2005: 179) darauf hin, dass in Bezug auf Vortäuschungen oder falsche Verdächtigungen die ermittelnden Beamtinnen und Beamten grundsätzlich „selbstverständlich immer auch die Möglichkeit in Betracht“ ziehen müssten, dass aber dennoch vor einer „übertriebenen ‚professionellen Skepsis‘“ zu warnen sei. Die Diskussionen derartiger Falschbezeichnungen oder Vortäuschungen in der Öffentlichkeit, die ungewollt zu einer Bestätigung vorherrschender Vergewaltigungsmythen führen könnten, mahnen die Verfasser genauso an wie die gravierenden sozialen Folgen für Personen, die fälschlicherweise einer derartigen Tat bezichtigt werden (Elsner/Steffen 2005: 179 f.).

Trotz der subjektiv für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hohen Bedeutsamkeit von Falschanzeigen für die tägliche Arbeit und der hohen Sensibilität dieses Themas wurde bislang wenig Augenmerk darauf gelegt, weshalb die Thematik die betreffenden Beamtinnen und Beamten derartig stark beschäftigt und worin potenzielle Konsequenzen für die polizeiliche Ermittlungsarbeit bestehen.

2.2 Forschungsfragen

In diesem Abschnitt sollen, basierend auf den vorangehenden Darstellungen zu Forschungsstand und Forschungslücken, die forschungsleitenden Fragestellungen zur polizeilichen Bearbeitung von Sexualdelikten dargestellt werden. Forschungsfragen, die auf Basis der qualitativen Interviews beantwortet werden können, werden in diesem ersten Bericht im Auswertungsteil aufgegriffen. Alle weiteren Forschungsfragen werden im noch folgenden zweiten Auswertungsteil, der sich auf die quantitative Aktenanalyse und ggf. flankierende Ergebnisse der anderen Projektmodule bzw. Datenquellen stützt, behandelt. Anhand welcher Datenquellen eine Forschungsfrage primär beantwortet wird, ist den Tabellen 1 bis 5 zu entnehmen. Da unter anderem offene, qualitative Verfahren zur Ergebniserzeugung herangezogen werden, werden die Auswertungen nicht durch Hypothesen, sondern offener formulierte Leitfragen systematisiert.

2.2.1 Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten

Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungsarbeit

Grundsätzlich soll es in diesem Auswertungsteil darum gehen, einen Überblick über zentrale Aspekte der polizeilichen Bearbeitung der analysierten Delikte zu erlangen. So können die untersuchten Fälle hinsichtlich polizeispezifischer Eckdaten wie dem Anzeigeneingang, der Dauer der Ermittlungsverfahren oder dem Anteil von Fallklärungen allgemein beschrieben und mit den Ergebnissen anderer Studien abgeglichen werden. Außerdem können einige der hier beschriebenen Merkmale im Fortgang der Untersuchung dazu herangezogen werden, um vertiefte Analysen durchzuführen.

Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten

Die grundsätzliche Zielrichtung ist hier, einen Überblick über die potenziellen grundsätzlichen Besonderheiten polizeilicher Ermittlungstätigkeit im Bereich der Sexualdelikte zu gewinnen. Die Resultate der diesbezüglichen Analysen sollen auch einen Rahmen und Ausgangspunkt für alle weiteren Analysen zur polizeilichen Ermittlungsarbeit bilden.

Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten

Zunächst soll hier eine eventuelle polizeiliche Priorisierung von bestimmten, im Verlaufe der Analysen zu systematisierenden, Ermittlungsschritten im Kontext von Sexualdelikten

untersucht werden. Insbesondere sollen darüber hinaus potenzielle Fallmerkmale und Rahmenbedingungen identifiziert werden, die in der Ermittlungspraxis einen Einfluss auf eine solche Priorisierung haben.

Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen

Vertiefend zu den im vorherigen Absatz dargestellten generelleren Ermittlungsschritten (z. B. Spurensicherung) soll im Rahmen dieses Fragekomplexes ein Überblick gewonnen werden, welche konkreten, einzelnen Ermittlungsmaßnahmen (z. B. ärztliche Untersuchung des Opfers, einzelne Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort, Auswertung von Handys) mit welcher Häufigkeit zum Einsatz kommen und ob bzw. wie deren konkrete Auswahl mit spezifischen Fallkonstellationen zusammenhängt.

In Bezug auf die Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen steht hier zunächst das Ermittlungsziel der Identifizierung eines Tatverdächtigen bzw. mehrerer Tatverdächtiger im Zentrum. Diese polizeiliche Tatklärung wird wie in Abschnitt 2.1 (Fußnote 2) dargestellt definiert. Im vorliegenden Bericht wird insbesondere der subjektiven Sichtweise der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf einzelne Maßnahmen Raum gegeben, während auf Basis der Aktenauswertung die jeweiligen Einsatzhäufigkeiten und Erfolgsaussichten objektiviert werden.

Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme

In diesem Fragekomplex wird die Opfervernehmung als polizeiliche Ermittlungsmaßnahme gesondert beleuchtet. Die generelle Häufigkeit ihres Einsatzes wird dabei bereits durch die Forschungsfragen im vorangehenden Abschnitt abgedeckt. Jedoch erfährt die Opfervernehmung hier eine vertiefte Betrachtung, weil ihr in der Literatur besonders im Kontext von Sexualdelikten ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird. Im Rahmen der Auswertung der Aktenanalyse werden verschiedene Eckdaten zur Opfervernehmung sowie, bei ausreichender Datenlage, zur inhaltlichen Genauigkeit der vom Opfer erlangten Informationen dargestellt. Schwerpunkt der Betrachtung im qualitativen Auswertungsteil ist die Umsetzung bzw. Einschätzung der in der Literatur umfassend dokumentierten Ziele, Strategien und Gelingensbedingungen von Vernehmungen der Opfer aus polizeipraktischer Sicht. Aspekte des Opferschutzes werden hierbei allenfalls am Rande tangiert und in einem weiteren Teilbericht des Forschungsprojektes gezielt thematisiert.

Ermittlungsintensität

Einzelne Forschungsarbeiten (Steinhilper 1986; Goedelt 2010) haben sich bereits mit der generellen polizeilichen Ermittlungsintensität bei Sexualdelikten befasst. Neben einer Aktualisierung dieser Befunde, die durch womöglich veränderte kriminalpolizeiliche Abläufe und Rahmenbedingungen, aber insbesondere durch neue Ermittlungsmaßnahmen geboten scheint, soll hier auch eine praxisnähere Analyse das Ziel sein. So könnte sich beispielsweise eine Orientierung an den Phasen des Ermittlungsprozesses oder der Zielrichtung der jeweiligen Ermittlungsschritte (Opfer, Tatverdächtige etc.) als praktikabel und inhaltlich aussagekräftig(er) erweisen.

Aus der Literatur ist zudem bekannt, dass bestimmte Fallmerkmale (zum Teil naturgemäß) mit einer höheren oder niedrigeren Ermittlungsintensität korrespondieren: Auch im

vorliegenden Forschungsvorhaben wird dieser Aspekt noch einmal unter aktuellen Bedingungen beleuchtet. So kann beispielsweise untersucht werden, inwiefern die Ermittlungsintensität von bestimmten Charakteristika der jeweiligen Fälle (beispielsweise flüchtig bekannter oder völlig unbekannter Täter, Tathergang, Anzeigzeitpunkt) abhängt.

Insgesamt soll damit die Ermittlungsintensität einerseits anhand spezieller fallspezifischer Merkmale analysiert und erklärt werden. Andererseits soll sie jedoch als potenziell erklärendes Merkmal weiterer Entwicklungen im Ermittlungsverfahren, insbesondere der Fallklärung und dem Verfahrensausgang dienen.

Die einzelnen Forschungsfragen und schwerpunktmäßig eingesetzten Datenquellen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht der Forschungsfragen zur polizeilichen Sachbearbeitung

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungen		
1	Wie gelangen die Delikte zur Kenntnis der Polizei bzw. der Fachdienststellen?	Aktenanalyse Interviews SB/innen
2	Wie viel Zeit vergeht zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung?	Aktenanalyse
3	Wie häufig kommt es zu polizeilichen Fallklärungen?	Aktenanalyse
4	Wie ist die zeitliche Dauer der polizeilichen Ermittlungsverfahren?	Aktenanalyse
Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten		
5	Gibt es generelle Besonderheiten des polizeilichen Umgangs mit Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
6	Gibt es Besonderheiten in der konkreten polizeilichen Ermittlungspraxis bei Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
7	Gibt es Besonderheiten im polizeilichen Umgang mit den Opfern und/oder Tatverdächtigen von Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten		
8	Lassen sich allgemein Ermittlungsschritte ausmachen, die priorisiert oder besonders häufig eingesetzt werden?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
9	Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche Ermittlungsschritte eingesetzt bzw. priorisiert?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen		
10	Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen werden mit welcher Häufigkeit eingesetzt bzw. berichtet?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
11	Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen für geeignet befunden, eingesetzt bzw. priorisiert?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
12	Wie häufig bzw. inwiefern (unter Berücksichtigung ihrer Eignung für bestimmte Fälle) können konkrete Ermittlungsmaßnahmen wesentliche weitere Ermittlungshinweise liefern/zur Tatklärung beitragen?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme		
13	„Vermessung“ der Vernehmungsaktivitäten: Wie gestalten sich die Eckdaten der Opfervernehmungen?	Aktenanalyse
14	Welche Ziele und Erfolgskriterien verbinden die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Vernehmungen im Kontext von Sexualdelikten? Was sind die Folgen, wenn Vernehmungen nicht den Erfolgskriterien entsprechen?	Interviews SB/innen
15	Welche Schwierigkeiten auf Opferseite können sich negativ auf die Qualität der durch die Vernehmung erzielten Inhalte auswirken?	Interviews SB/innen/Aktenanalyse
16	Welche kommunikativen Strategien wenden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Umgang mit schwierigen Vernehmungssituationen an, um gute Vernehmungsergebnisse zu erzielen?	Interviews SB/innen
17	Wie werden verschiedene (z. B. durch Erlasse vorgegebene) Möglichkeiten des Opferschutzes bzw. der Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Praxis eingesetzt bzw. in Bezug auf die Aussagequalität bewertet?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen;

Ermittlungsintensität		
18	Wie lässt sich die polizeiliche Ermittlungsintensität praxisorientiert erfassen?	Aktenanalyse
19	Lassen sich Rahmenbedingungen und/oder Fallspezifika ausmachen, die die polizeiliche Ermittlungsintensität beeinflussen? Wenn ja, welche?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
20	Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und dem polizeilichen Ermittlungserfolg, d. h. der Tatklärung, feststellen? Wenn ja, welcher?	Aktenanalyse
21	Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den staatsanwaltlichen Entscheidungen zum Verfahrenfortgang feststellen? Wenn ja, welcher?	Aktenanalyse
22	Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den gerichtlichen Entscheidungen feststellen? Wenn ja, welcher?	Aktenanalyse

2.2.2 Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen

Während in der Literatur zur polizeilichen Vernehmung eventuelle Kommunikationshemmnisse überwiegend aus psychologischer Sicht betrachtet werden, stehen im Rahmen dieser Forschungsfragen sozial verursachte Störgrößen in der Kommunikation mit den Opfern im Zentrum: Es gilt demnach zu untersuchen, ob sich Einflüsse der gesellschaftlich veranker-

ten Wahrnehmung von Sexualdelikten auch auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit feststellen lassen. Dies kann helfen, Ursachen von potenziellen Kommunikationshindernissen zu identifizieren, die über die bisherigen Betrachtungsperspektiven hinausgehen.

Die einzelnen Forschungsfragen und schwerpunktmäßig eingesetzten Datenquellen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht der Forschungsfragen zum Einfluss gesellschaftlicher Wahrnehmungen

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Subjektive Scham		
23	Lassen sich Einflüsse einer Schambesetztheit von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Subjektive „Mitschuld“		
24	Lassen sich Einflüsse einer wahrgenommenen „Mitschuld“ der Opfer von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit		
25	Lassen sich Einflüsse einer besonderen Bedeutung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit im Kontext von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen

2.2.3 Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsstrategien

Insgesamt ist in der Literatur nur wenig über spezifische Anforderungsprofile, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten erfüllen sollten, sowie die damit verbundenen persönlichen und beruflichen Voraussetzungen bekannt. Die vorliegenden Auswertungen sollen daher einen Teil dazu beitragen, diese Frage zu beantworten.

Eng verbunden mit der Frage nach Anforderungen ist die Frage nach spezifisch tätigkeitsbezogenen Belastungen, die womöglich besser zu bewältigen sind, wenn eine gewisse individuelle Eignung zu einer entsprechenden Tätigkeit besteht. Zwar existiert eine Fülle an Forschungsergebnissen zu Belastungen und Beanspruchungsempfinden in der Polizei, jedoch finden sich kaum Arbeiten, die dezidierte Aussagen

über die kriminalpolizeiliche Arbeit oder gar die Belastungen speziell durch die Bearbeitung von Sexualdelikten zum Nachteil erwachsener Opfer erlauben. Analog zur Forschungslandschaft sollen die dortigen Belastungen einerseits im Hinblick auf die inhaltliche, operative Tätigkeit untersucht werden, andererseits im Hinblick auf die organisational-administrative Dimension der Bearbeitung von Sexualdelikten.

Darüber hinaus soll das Augenmerk auf subjektiv wahrgenommene Beanspruchungsfolgen der verschiedenen Belastungsqualitäten gelegt werden. Entsprechende Reaktionen sowie und Bewältigungsmöglichkeiten sollen insbesondere aus der Sicht der interviewten Praktikerinnen und Praktiker erfasst werden.

Die einzelnen Forschungsfragen und schwerpunktmäßig eingesetzten Datenquellen sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Übersicht der Forschungsfragen zu Belastungen und zum Beanspruchungserleben

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Anforderungen		
26	Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Anforderungen oder der persönlichen Eignung für die Sachbearbeitung von Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Operative Belastungen		
27	Werden inhaltsspezifische Belastungen durch die Sachbearbeitung von Sexualdelikten berichtet? Wenn ja, welche und welche Folgen und Bewältigungsstrategien werden beschrieben?	Interviews SB/innen
Organisational-administrative Belastungen		
28	Werden organisational bedingte Belastungen bei der Sachbearbeitung von Sexualdelikten berichtet? Wenn ja, welche und welche Folgen und Bewältigungsstrategien werden beschrieben?	Interviews SB/innen

2.2.4 Einflüsse von Strafrecht und Justiz

Die juristischen Einschätzungen der jüngsten Änderungen im Sexualstrafrecht sind kontrovers. Allerdings fehlen bislang Studien zur Einschätzung des reformierten Sexualstrafrechts aus polizeipraktischer Sicht. Neben generellen Bewertungen soll auch untersucht werden, ob und inwiefern die geänderte Gesetzeslage die polizeiliche Ermittlungsarbeit beeinflusst.

Nicht zuletzt soll das Augenmerk den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte gelten. Hier soll insbesondere untersucht werden, ob und inwiefern sich Verfah-

rensausgänge in den Phasen vor und nach der Reformierung des Sexualstrafrechts unterscheiden.

Im Rahmen der Interviews war wiederholt auch die Wahrnehmung der Justiz und deren Entscheidungen im Allgemeinen durch die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Belang. Hier spielt einerseits die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften eine Rolle, andererseits die Wahrnehmung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Die einzelnen Forschungsfragen und schwerpunktmäßig eingesetzten Datenquellen sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Übersicht der Forschungsfragen zu polizeilicher Sachbearbeitung und Justiz

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Bewertungen der Strafrechtsänderung		
29	Wie wird die Strafrechtsänderung hinsichtlich der allgemeinen gesellschafts- bzw. kriminalpolitischen Implikationen bewertet?	Interviews SB/innen
30	Wie wird die Strafrechtsänderung hinsichtlich konkreter juristischer bzw. damit verbundener polizeipraktischer Problematiken bewertet?	Interviews SB/innen
Folgen der Strafrechtsänderung für die polizeiliche Ermittlungsarbeit		
31	Sind Änderungen in Ausmaß und Art des alltäglichen polizeilichen Fallaufkommens auf Basis der Strafrechtsänderungen feststellbar? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen, Aktenanalyse
32	Sind Veränderungen der alltäglichen polizeilichen Arbeitspraxis auf Basis der Strafrechtsänderungen feststellbar? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen, Aktenanalyse
Folgen der Strafrechtsänderung für die Opfer		
33	Werden Folgen der Strafrechtsänderung für die Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte auf Basis der Strafrechtsänderungen berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Folgen der Strafrechtsänderung für justizielle Entscheidungen		
34	Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften feststellbar? Wenn ja, welche?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
35	Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Gerichte feststellbar? Wenn ja, welche?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
Generelle Einflüsse der Justiz auf polizeiliche Arbeit		
36	Werden Einflüsse der Arbeit bzw. der Entscheidungen der Staatsanwaltschaften auf die polizeiliche Arbeit berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
37	Werden Einflüsse der Entscheidungen der Gerichte auf die polizeiliche Arbeit berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen

2.2.5 Falschanzeigen

Die Thematik der Falschanzeigen war nicht Teil des Interviewleitfadens. In Einklang mit der Forschungsliteratur wurde jedoch auch von den im vorliegenden Projekt interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern dem Thema teilweise eine hohe inhaltliche und zeitliche Bedeutung im Rahmen der Gespräche zugemessen. Aus diesen Gründen wurden auch zu dieser Thematik auf der Basis der Forschungsliteratur Leitfragen für die Auswertung formuliert, um diese zu strukturieren und einen Abgleich mit der einschlägigen Literatur zu ermöglichen.

Gegenstand der Auswertungen ist zunächst die Problematik der Definition und Eingrenzung des Phänomens der Falsch-

anzeigen. In engem Zusammenhang damit sind auch die Motivationen der Anzeigenden zu sehen, gänzlich oder teilweise falsche Angaben zu machen. Weiterhin sollen aus dem Interviewmaterial subjektive Häufigkeitswahrnehmungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Bezug auf Falschanzeigen erschlossen werden. Abschließend wird analysiert, was die Gründe für das hohe Problemempfinden sind, das aus den Interviews und auch aus der Forschungsliteratur hervorgeht.

Die einzelnen Forschungsfragen und schwerpunktmäßig eingesetzten Datenquellen sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Übersicht der Forschungsfragen zu Falschanzeigen

Forschungsfrage		Primäre Datenquelle/n
<i>Begriffsverwendung, Definitionen und Hintergründe</i>		
38	Wie werden Falschanzeigen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter begrifflich benannt, definiert und beschrieben?	Interviews SB/innen
39	Welche Motivationen für Falschanzeigen seitens der Opfer werden berichtet?	Interviews SB/innen
<i>Wahrgenommene Häufigkeit</i>		
40	Welche wahrgenommenen Anteile an Falschanzeigen am gesamten Fallaufkommen werden berichtet?	Interviews SB/innen
<i>Probleme und Konsequenzen</i>		
41	Welche Bedeutung haben Falschanzeigen für die polizeiliche Sachbearbeitung?	Interviews SB/innen

3 Ergebnisse der qualitativen Interviews

3.1 Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten

3.1.1 Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungsarbeit

Fragen zur Beschreibung der Eckdaten der Ermittlungen waren im Rahmen des Leitfadens zu den qualitativen Interviews nicht vorgesehen und gehen daher lediglich am Rande aus den Interviews hervor. Gelegentlich wird allerdings auf Aspekte der Anzeigenerstattung eingegangen, die auch mit arbeitsorganisatorischen Aspekten verbunden sind: Diese beziehen sich auf die Anzeigenerstattung und auf die Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen GE und K, aber auch innerhalb der Direktion K zwischen Kriminalwache und Fachdienststelle.

Grundsätzlich hängt den interviewten Personen zufolge die erste bearbeitende Stelle innerhalb der Polizei von Art und Zeitpunkt der Anzeigenerstattung ab. Hier spielt beispielsweise eine Rolle, ob es sich beim angezeigten Delikt um ein akut geschehenes handelt, das durch den Wach- und Wechseldienst aufgenommen wird, oder um ein bereits länger zurückliegendes, das dann direkt beim zuständigen Fachkommissariat angezeigt bzw. bearbeitet wird.

Beamten und Beamte des Wach- und Wechseldienstes – die regelmäßig in akut geschehenen Fällen als erste vor Ort sind – werden in den Interviews generell nur selten erwähnt. Meist werden diese allenfalls am Rande als erster polizeilicher Kontakt benannt, durch den ggf. die Einleitung von sofortigen Fahndungsmaßnahmen stattfinden sollte. Gesonderte Erwähnung finden in einzelnen Interviews eventuelle Unsicherheiten der Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes im Umgang mit Sexualdelikten und insbesondere deren Opfern: „Dass die gar nicht wissen- im Streifendienst beispielsweise hatt´ ich auch immer das Problem, ja, man weiß irgendwie so grob, man darf nicht so viel fragen, man soll nich´ in´s Detail geh´n, man soll aber jetzt´ auch schon versuchen, so ein paar Sachen rauszukriegen. Und ich glaube, dass da bei vielen auch einfach so´n Schamgefühl da ist, wenn man da `ne Frau hat, der vielleicht grade wirklich was ganz gravierend Schlimmes passiert ist, was vielleicht auch erst n´ paar Stunden her is´, und weil man vielleicht nix falsch machen möchte, kann ich mir vorstellen.“ (Int07).

Insbesondere bei unmittelbar zuvor geschehenen Delikten hat die Tatzeit einen wesentlichen Einfluss auf die Tatsache, wer erste Maßnahmen durchführt. Findet eine Tat außerhalb des Tagesdienstes der Fachkommissariate statt, so schildern die interviewten Personen einhellig, dass die zuständige Kriminalwache die ersten anfallenden Ermittlungsschritte bearbeitet. Etwas uneinheitlicher sind die Schilderungen bezüglich des Umfangs, in dem die Kriminalwache regelhaft Maßnahmen durchführt. So beschreibt eine interviewte Person diesen Umstand und auch die Bedeutsamkeit dieser ersten Ermittlungsschritte: „...sondern [Anm.: die relevanten Delikte] passieren gegebenenfalls dann, wenn das Fachkommissariat gar nicht da ist, das heißt also, wir starten im Grunde in einem Bereich, wo ein- Kriminalpolizei in Anführungsstrichen nur mit einer Notbesatzung da ist, die auch alle anderen Dinge abbilden müssen, und die kümmern sich da drum und müssen jetzt die ersten, manchmal nicht wiederholbaren, Maßnahmen treffen, weil man später die Form der Spurensicherung nicht mehr durchführen kann. Müssen das alles eigentlich auf dem Schirm haben und `nen Grundstein legen, weil das ist der Grundstein für die späteren Ermittlungen, und halt auch in einer vernünftigen Form `ne ausführliche Vernehmung durchführen...“ (Int15).

Inwiefern bereits eine ausführliche Vernehmung durch die Kriminalwache vorzunehmen ist, darüber herrscht in den Interviews eine uneinheitliche Sicht. So sehen einige interviewte Personen die Aufgabe einer ausführlicheren Opfervernehmung klar beim zuständigen Fachkommissariat: „Oftmals ist es ja so, dass die K-Wache nur vor Ort ist und die haben dann eigentlich auch die klare Anweisung, nicht die komplette Zeugenvernehmung zu machen, weil sie das in der Regel nicht können [Int.: Ja], sondern wirklich nur die Eckdaten erfragen und dann uns Bescheid sagen, damit wir uns um das Weitere kümmern.“ (Int19). In anderen Interviews wird dagegen auch die Durchführung von ausführlicheren Vernehmungen bereits durch die K-Wache beschrieben.

3.1.2 Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten

Im Rahmen dieses Abschnittes werden zunächst die durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beschriebenen Besonderheiten in Bezug auf die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten analysiert. Dies soll eine allgemeine Einordnung des untersuchten Deliktsbereiches in die Gesamtheit polizeilicher Arbeit ermöglichen. Diese grundlegenden Beobachtungen werden in den folgenden Abschnitten in verschiedenen Kontexten wieder aufgegriffen.

Generelle Besonderheiten

Grundsätzlich nach der Existenz von Unterschieden zwischen der polizeilichen Sachbearbeitung von Sexualdelikten und anderen Delikten befragt, konstatiert die überwiegende Mehrheit spontan deutliche Differenzen. Folgende Einlassungen seien nur exemplarisch aufgelistet: „Ja, is´ definitiv anders“ (Int08), „Mit Sicherheit“ (Int13), „>lacht< Ja, find´ ich sehr deutlich“ (Int02), „Es fordert den Sachbearbeiter ganz anders, ja“ (Int12).

Insbesondere die gesellschaftlichen Deutungen im Hinblick auf Sexualdelikte und, in Verbindung damit, die oft subjektiv verschiedenen Sichtweisen der Tatbeteiligten, machen diese Delikte in der Wahrnehmung der interviewten Personen auch in der polizeilichen Sachbearbeitung besonders. In einem Interview wird dies folgendermaßen beschrieben: „Also beim Betrüger ist es >lacht< ja, einfach ne, man- oder man hat auf jeden Fall recht konkrete Hinweise [...]. Das ist´n ganz klares=´ne ganz klare Definition. Und bei `nem Sexualdelikt das ist ja so viel Menschliches zwischen, so viel [Int.: Mhm], was jeder halt unterschiedlich auch deuten kann. Das ist halt total schwer. [...] Da ist ja ganz viel dazwischen noch >Geräusch<. Das muss man halt `rausarbeiten.“ (Int03).

Besonderheiten bei der Ermittlungsarbeit

Im Hinblick auf die konkrete Ermittlungsarbeit werden zunächst von einigen interviewten Personen eher geringe Unterschiede zu anderen Deliktsbereichen geschildert: „Ich mein´, was im Bereich der Tatortaufnahme und Spurensicherung angeht, das ist ja da im Grunde genau dasselbe wie in anderen Deliktsbereichen auch.“ (Int19).

Von mehreren interviewten Personen werden jedoch Unterschiede zu anderen Delikten auch in der konkreten Sachbearbeitung beschrieben. Eine zentrale Besonderheit vieler Sexualdelikte, die in zahlreichen Interviews zur Sprache kommt, ist die Tatsache, dass oftmals keine Tatzeugen außer dem Tatverdächtigen und dem Opfer existieren. Regelmäßig

kommt es in Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen dann zu besonderen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen: Das Opfer berichtet in diesen von unfreiwilligen oder erzwungenen sexuellen Handlungen, während der Tatverdächtige den Sexualkontakt zwar einräumt, diesen aber als beiderseitig einvernehmlich darstellt. Eine interviewte Person schildert dies folgendermaßen: „Da meistens nur zwei Personen anwesend sind, ist Aussage gegen Aussage [Int.: Mhm], ne, und genauso sieht´s vor Gericht auch aus, ne, da können wir noch so viel ermitteln und machen und tun, die Beweislage ist dahingehend schlecht. Es ist ja meist so, dass der Täter sagt ‚Natürlich hat Geschlechtsverkehr stattgefunden. Haben wir! Wunderbar. Ne? >lacht<. Und sie hat noch das und das und das gemacht.´ Und da steh´n wa halt am Ende der Kette der Beweislage.“ (Int05). Die beschriebene problematische Beweislage in derartigen Fällen resultiert daraus, dass eventuell vorhandene Spuren, die das Stattfinden von Geschlechtsverkehr zwischen den Tatbeteiligten belegen, in derartigen Konstellationen oft ihren Wert verlieren. Verbunden wird diese Feststellung in den meisten Interviews unmittelbar mit dem Hinweis auf die überaus hohe Bedeutsamkeit der Aussage des Opfers. Die interviewte Person führt hierzu weiter aus: „Ne, und da geht´s dann nur alles auf Aussage und Glaubwürdigkeit der jeweiligen Partei. Und da hängt es sehr, sehr von´er Aussage der Zeugin halt ab.“ (Int05).

Damit rückt auch der Aspekt der Glaubhaftigkeit des Opfers bzw. dessen Aussage in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, da dieser insbesondere im späteren Gerichtsverfahren ein enormer Wert beigemessen wird: „Also die Aussage des Opfers hat ja ein enormes Gewicht. Das ist ja eigentlich die Grundlage des ganzen Ermittlungsverfahrens. Und wenn da wenn es da schon hakt, dann wackelt das ganze Ermittlungsverfahren, droht zumindest zu wackeln. Und letzten Endes wird die Opferzeugin als unglaubwürdig angesehen und, ich sag mal, alles geht den Bach runter.“ (Int12).

In engem Zusammenhang mit der Thematik der Glaubhaftigkeit wird in zahlreichen Interviews an recht prominenter Stelle eine weitere wahrgenommene Besonderheit bei der Ermittlungsarbeit im Kontext von Sexualstraftaten klar: die Notwendigkeit eines möglichst frühzeitigen Ausschlusses von Falschanzeigen (siehe genauer Abschnitt 3.5), welchem aus der Sicht zahlreicher interviewter Personen bei keinem anderen Delikt eine derartige Bedeutung zukommt.

Auf Basis des potenziellen Spannungsfeldes dieser beiden Interessen einer Bestrafung von Tätern und einer Identifikation (teilweise) fälschlich erhobener Vorwürfe, wird im Kontext von Sexualdelikten die besondere Notwendigkeit hervor-

gehoben, unvoreingenommen und umsichtig zu ermitteln. Einerseits müssten den Opfern und deren Schilderungen, sollten sie auch zunächst widersprüchlich erscheinen, die notwendige Offenheit entgegengebracht werden. Diese besondere Notwendigkeit wird in einem Interview folgendermaßen beschrieben und begründet: *„Wenn Du bei `nem Betrug oder bei `nem Diebstahl oder bei `nem Raub ausgehst, dir wird gerade Mist erzählt, du kannst das definitiv nachweisen, das hast Du bei Sexualdelikten halt nicht, ne. Du hast`n Gefühl, Du hast`n Eindruck und Du denkst, ja, da stimmt was nicht, aber Du kannst es dem Opfer nicht direkt um die Ohren hauen. Weil Du da jemandem sehr, sehr unrecht tun kannst. Es gibt viele Sachen, da denkst Du, das kann so überhaupt nicht passiert sein, weil`s so schräg ist, so abstrus- und, äh, im Nachhinein stellt sich raus, ja, genau so war`s, ne.“* (Int16). Andererseits darf dabei den interviewten Personen zufolge die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Verdächtigung des Beschuldigten nicht außer Acht gelesen werden.

Ein weiterer, hervorzuhebender Aspekt der Bearbeitung von Sexualdelikten, der in einem Interview thematisiert wird, besteht in den oft weitreichenden rechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf zu treffende Ermittlungsmaßnahmen, die sich aus der Schwere vieler Delikte ergeben und die sie von der Sachbearbeitung in vielen anderen Deliktsbereichen unterscheiden.

Besonderheiten im Umgang mit Opfern und Tatverdächtigen

Besonderheiten im Umgang mit den Opfern gehören zu den in den Interviews am häufigsten erörterten Besonderheiten des Deliktsbereiches überhaupt. Zunächst unterscheiden sich die Auswirkungen der Tat auf die Opfer von allen anderen, auch schweren, Straftaten: *„Erstmal, dass sie bis auf`s Mark getroffen sind. Also ich glaube schon, dass es schlimm ist, wenn man Opfer von `nem Raubüberfall wird, glaub`ich schon. Aber ich glaube, alles was an so `nen persönlichen Bereich geht, an so `ne Schutzlosigkeit, das, ja ist halt das Übel an dieser ganzen Geschichte“* (Int04). Die akute Belastungssituation der Opfer resultiert in der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter daraus, dass einerseits die persönliche Intimsphäre, aber andererseits ein generell schambehafteter Lebensbereich betroffen sind: *„Weil`s ja wirklich in die, ja, in die Intimsphäre einer Person geht, ne? Und dass die mir, also- ‚Ich bin überfallen worden‘, glaub`ich, is` noch was anderes, weil man da ja noch so `ne äußere Hülle hat. Aber jetzt geht`s ja wirklich mitunter auch um intimste Sachen, Eindringen in den Körper oder Ähnliches, was man jetzt mitunter auch nicht so erzählen möchte, ne. Und*

dann lernt man ja die Leute gerade erst kennen und die müssen mir wirklich ihre intimsten Erlebnisse da schildern, ne.“ (Int11). Eine potenziell zusätzliche Belastung für die Opfer im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit folgt dabei aus der dargestellten, oft überaus hohen Bedeutsamkeit der Opferaussage.

Zahlreiche interviewte Personen betonen auch über die konkrete Vernehmungssituation hinaus, dass eine hohe Empathiefähigkeit und ein besonderes Eingehen auf die Opfer zentrale Voraussetzung bzw. zentraler Bestandteil der Bearbeitung von Sexualdelikten sind. In diesem Zusammenhang wird auch der Opferschutz in einigen Interviews genannt, der im Bereich der Sexualdelikte einen noch größeren Stellenwert hat als bei anderweitigen Delikten. Dieser äußert sich einerseits durch die regelmäßige Einbindung des polizeilichen Opferschutzes, andererseits wird auch von Kontakten der Fachdienststellen selbst zu lokalen Opferschutzeinrichtungen berichtet, um Opfer auf weitergehende Hilfsangebote hinweisen zu können.

Neben dem Umgang mit den Opfern schildern einige interviewte Personen auch den Umgang mit den Tatverdächtigen als Besonderheit der Bearbeitung von Sexualdelikten. Dieser Aspekt wird zwar regelmäßig, bei weitem jedoch nicht so durchgehend und intensiv wie der Kontakt mit den Opfern thematisiert. Im Kontext von Tätern bzw. Tatverdächtigen insbesondere schwerer Sexualdelikte wird gelegentlich von wahrgenommenen psychischen Problemstellungen verschiedener Natur berichtet: *„Die haben durch die Bank, haben die alle irgendwo eine psychische Auffälligkeit, `n Defizit, wo auch immer begründet.“* (Int16). Zudem finden sich vereinzelt Distanzierungen von den Tätern bzw. deren Taten, insbesondere bei männlichen Polizeibeamten.

Andere interviewte Personen hingegen betonen, dass der Umgang mit den Tatverdächtigen bei Sexualdelikten sich in ihrer Wahrnehmung nicht vom Umgang mit Tätern anderer Delikte unterscheidet. Dies wird auch darauf zurückgeführt, dass, aufgrund einer unterstellten geringeren Verletzlichkeit, insbesondere die Vernehmung der Tatverdächtigen weniger diffizil erscheint als im Falle der Opfer: *„Da kann man schonmal ganz offen angehen und Vorhaltungen machen und ganz klar sagen, ‚Sie erzählen hier Mist, Sie erzählen Unsinn‘ oder das stimmt nicht, oder was auch immer, ne. Das ist dann anders, das ist nicht so psychisch belastend wie das Opfer.“* (Int16) Andererseits wird auch in einigen Interviews auf die Gefahr hingewiesen, Tatverdächtige, ggf. sogar ungerechtfertigt, einer gesellschaftlichen Stigmatisierung auszusetzen.

Auffällig ist weiterhin, dass einige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die sich zur Thematik einlassen, zwischen „echten“ (im Verfahrensfortgang verurteilten), „klassischen“ Tätern differenzieren und solchen, die eher auf Basis unterschiedlicher Situationsdeutungen von Tatverdächtigen und Opfern strafbare sexuelle Handlungen ausführen oder dessen bezichtigt werden: „Also die- also ich sprech´ jetzt von Tätern, ne. Ich sprech´ hier jetzt nicht von Menschen, die in irgendwelche halbseidenen Beziehungen beschuldigt werden, `ne Frau vergewaltigt zu haben. Das sind auch Beschuldigte, das sind aber nicht die klassischen Sexualstraftäter.“ (Int16). In anderen Interviews wird eine ähnlich gelagerte, durch die Medien transportierte Unterscheidung zwischen unterschiedlichen „Arten“ von Täterschaft hingegen kritisch hinterfragt: „... es sei denn, man ist ein verurteilter Sexualstraftäter und kommt dann als KURS-Proband nach Absitzen `ner langjährigen Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung mit Bewährungshelfer, eigentlich als jemand, der seine Strafe abgesehen hat, wieder aus dem Krank- aus dem Knast. Und wenn der dann irgendwas macht, das ist dann wieder in den Medien, zack, ganz weit oben, ne. Das wird dann direkt gerügt, aber der hat seine Strafe ja eigentlich [Int.: Mhm] abgesehen, ne. Jemand, der da neu g´rade kommt, wieso passiert dem sowas nicht? Wieso wird der nicht so sehr gerügt, ne?“ (Int03).

3.1.3 Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten

Eine Quantifizierung der durchgeführten Ermittlungsschritte war nicht Gegenstand der Interviews. Aus dem Material geht jedoch deutlich hervor, dass prominent dargestellte und zeitlich priorisierte Ermittlungsschritte einerseits die Sicherung vergänglicher Spuren, andererseits die Vernehmung der Opfer sind. Diese beiden Maßnahmen lassen sich aus vielen Beschreibungen von typischen Ermittlungsabläufen, beispielsweise durch zusätzliche Erläuterungen, als bedeutsamste herauslesen.

Eine bedeutsame Einflussgröße auf diese Priorisierung liegt dabei nicht in den Fallmerkmalen selbst, sondern lässt sich eher als eine Rahmenbedingung charakterisieren: In einem Großteil der Interviews wird die Zeit, die zwischen dem Delikt und der Erstattung einer Anzeige vergangen ist, als wesentlich für den weiteren Fortgang der Ermittlungen herausgestellt. Da viele Spuren bei sexueller Gewalt, beispielsweise Sperma- oder Blutspuren, flüchtig sind, hängen Zeitdruck sowie Umfang der Spurensicherung – und damit die Priorisierung entsprechender Maßnahmen – maßgeblich vom Anzeigzeitpunkt ab. So wird in einem Interview beschrieben: „Die

Tatzeit ist im Prinzip gravierend, weil da entschieden wird, was eventuell für weitere Maßnahmen zu treffen sind. [Int.: Mhm] [...] so, dass wir dann sagen: Die Tatzeit ist gerade passiert. Dann müssen entsprechend Spuren gesichert werden.“ (Int18). Im Umkehrschluss wird bei länger zurückliegenden Tatzeitpunkten der Aspekt der Spurensicherung deutlich hinten angestellt: „Wenn das jetzt natürlich jetzt n´ - wenn das n´ Vorfall ist, der schon länger zurück liegt, na gut, dann brauchen wir keine Spuren mehr sichern.“ (Int10).

Ein unverzüglicher, priorisierter Einstieg in die Sicherung vergänglicher Spuren kann u. U., den Angaben einiger interviewter Personen zufolge, vorläufig zulasten einer ausführlicheren Vernehmung des Opfers gehen. Diese wird sodann im Nachgang der Spurensicherung nachgeholt: „`Ne Vernehmung steht dann manchmal hinten an, dass man erstmal wirklich versucht, die Spurensicherungssachen und alles, was man nicht mehr kriegen kann-“ (Int07).

Eine weitere interviewte Person schildert ebenfalls eine fallabhängige, jedoch eher pragmatische Handhabung der Chronologie von Opfervernehmung und Spurensicherung: „Wenn man jetzt von `ner Vergewaltigung spricht, dann ist es immer so, dass das Opfer- also das Opfer wird immer vernommen dazu [...]. Und das Opfer, wenn die Zeit es hergibt, wird auch immer gynäkologisch untersucht werden, ne. In welcher Reihenfolge das dann geschieht, das ist schonmal abhängig von dem- wie der Einzelfall ist. [...] Dann macht man´s halt andersrum. Immer, so vielleicht wie es am besten handlebar ist. Und auch für uns und auch für die Geschädigte. Dann am wenigsten aufwändig, ne.“ (Int16). Nicht beschriebene Voraussetzung einer solchen Vorgehensweise ist sicherlich auch hier, dass der Anzeigzeitpunkt relativ nah am Tatzeitpunkt liegt.

Ein Großteil der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter führt dabei konkret die gynäkologische bzw. rechtsmedizinische Untersuchung zur Spurensicherung am Körper der Opfer an. In vielen Interviews wird dieser Bearbeitungsschritt zwar im Rahmen einer Aufzählung genannt, jedoch nicht weiter ausgeführt: „Dann in´s Krankenhaus, da Spuren sichern, Abstriche nehmen, Vergleichs-DNA, Urinprobe, Blutprobe.“ (Int18).

Zwar wird im Kontext der zeitlichen Priorität regelmäßig auf die Sicherung vergänglicher Spuren hingewiesen. Deutlich weniger interviewte Personen beschreiben jedoch explizit die inhaltliche Bedeutung einer überlegten und umfassenden Sicherung von Spuren und Sachbeweisen. So wird beispielsweise nur einmal auch eine systematische Spurensicherung als priorisierte Überlegung geschildert: „Also wichtig ist ei-

gentlich nur zu überlegen: Welche Spuren habe ich vorhanden? Also welche sind tatsächlich vorhanden? Welche wären zu erwarten und hab´ ich alle Spuren, die da jetzt in Frage kommen, hab´ ich die gesichert? Also ein großer Punkt liegt tatsächlich auf Sachbeweisebene, das ist der eine Punkt. Dass man sagt, ich muss gucken, dass ich alles das an Spuren sichern kann, was möglich ist.“ (Int15).

Eine weitere Form vergänglicher Spuren, die elektronischen Spuren, die beispielsweise gesetzlichen Löschfristen und damit einem erhöhten zeitlichen Druck unterliegen, werden dabei ebenfalls in einigen Interviews hervorgehoben (siehe hierzu auch weiter unten im Text).

Neben dem Anzeigezeitpunkt als äußerer Rahmenbedingung der Priorisierung von Ermittlungsschritten wird regelmäßig eine Priorisierung nach der Bedeutung der inhaltlich zu erzielenden Informationen von Ermittlungsschritten beschrieben. Aus diesem inhaltlichen Blickwinkel wird von mehreren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern insbesondere die hohe Bedeutung der Angaben der Opfer betont, die sich zunächst auf erste, ggf. auch kurze Einlassungen beziehen können: „Da sind erstmal die ersten Angaben des Opfers wichtig zu dem Vorfall. Dann gilt es abzuschätzen, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen.“ (Int12). Auch in anderen Interviews wird die hohe Bedeutung einer chronologisch früh ansetzenden ausführlichen Opfervernehmung erörtert: „Erstmal alle Informationen auch von der Geschädigten, alles, was man so kriegen kann. Da sollen die uns erstmal so das alles schildern, wie´s aus denen so rauskommt.“ (Int11).

Neben der *inhaltlichen* Bedeutsamkeit der Opfervernehmung wird nur gelegentlich auch eine hohe zeitliche Priorität erwähnt: „Als erstes müsste im Prinzip dann die Geschädigte vernommen werden, relativ zeitnah. [Int.: Mhm] Wenn möglich, direkt nach der Tat, aber es hängt ja davon ab, wie das Opfer auch zur Verfügung steht, ob sie dazu in der Lage ist.“ (Int18).

Insgesamt wird in einigen Interviews auch explizit die aus Zeitgründen ggf. notwendige Priorisierung der Spurensicherung einer oft aus inhaltlichen Gründen zu priorisierenden Opfervernehmung gegenübergestellt. Trotz der teilweise hohen zeitlichen Dringlichkeit einer Spurensicherung ist den Interviews zu entnehmen, dass überwiegend eher der Opfervernehmung ein höherer Stellenwert zugeschrieben wird. Hintergrund ist, wie bereits beschrieben, dass bei Sexualdelikten regelmäßig die Aussage des Täters gegen die Aussage des Opfers steht. Dieser Umstand führt regelmäßig zu einer weitgehenden Entwertung der gesicherten Spuren, was eine

interviewte Person folgendermaßen beschreibt: „Das Problem ist natürlich, der findige Vergewaltiger sagt dann: Ja, aber die wollte ja Sex. Und dann haben wir kein Beweismittel mehr.“ (Int03).

Gelegentlich wird darauf hingewiesen, dass eine starke Konzentration auf (ggf. vergängliche) Sachbeweise dazu führen kann, dass die Bedeutung der Opfervernehmung im Kanon der Maßnahmen in der Ermittlungspraxis u. U. übersehen wird: „Dat ich glaube dat viele Kollegen so´n bisschen so im Hinterkopf verlieren, weil man sich bei polizeilichen Maßnahmen natürlich direkt da `drauf gestürzt, ach wat haben wir hier, können wir ein Handy auswerten, haben wir DNA? Dat is´ ja schonmal super. Aber ich halte grade Vernehmungen für existentiell, bei V- im Rahmen von Ermittlungen. Grade bei Sexualdelikten.“ (Int14). In eine ähnliche Richtung beschreibt eine andere interviewte Person die Opfervernehmung als unabdingbare Informationsquelle zur Kontextualisierung von Sachbeweisen und zur Einordnung objektiver Spuren: „Vor 35 Jahren gab´s auch noch keine Handys, die man auswerten konnte, wie wir´s heute tun. Und letztlich ist es aber grade bei diesen Delikten unheimlich wichtig, viele Vernehmungen durchzuführen. Das ist meine feste Überzeugung. Erstens mal um `n Gesamtbild zu bekommen und zweitens dann mit diesen dann vorhandenen technischen Möglichkeiten und Spuren, gesicherten Spuren, das abzugleichen, um dann letztendlich unterm Strich ein gutes Bild zu haben.“ (Int14).

3.1.4 Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Einlassungen und Einschätzungen der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Bezug auf konkrete, einzelne Ermittlungsmaßnahmen wiedergegeben. Die Reihenfolge der Darstellungen orientiert sich aufgrund der Vielzahl der angesprochenen Maßnahmen an einem idealtypischen Ablauf polizeilicher Ermittlungen im Kontext von Sexualdelikten (beispielsweise Pollich et al. 2019: 75 ff.).

Häufigkeit einzelner Maßnahmen

Zunächst ist hier zu erwähnen, dass auf Basis der qualitativen Interviews nicht im engen Sinne konkrete Häufigkeiten, mit denen die einzelnen Maßnahmen zum Einsatz kommen, angegeben werden können und sollen. Diese Frage ist auf Basis der Auswertung der Ermittlungsakten zu beantworten. Im Rahmen dieses Abschnittes soll vielmehr ein Eindruck darüber vermittelt werden, welchen Raum verschiedene Ermittlungsmaßnahmen in den subjektiven Schilderungen der

interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einnahmen.

Maßnahmen am Opfer

Als eine Maßnahme der Sicherung von Personalbeweisen wird die Vernehmung der Opfer als standardmäßig und durchgehend eingesetzte Maßnahme benannt. Dies resultiert aus deren hoher Bedeutsamkeit, die bereits im vorangehenden Abschnitt erörtert wurde.

Neben der Opfervernehmung wird auch die Sicherung von Sachbeweisen, insbesondere die Spurensuche am Opfer, häufig als einer der wesentlichen Schritte der Ermittlungen beschrieben. Hiermit werden den Einlassungen zufolge in erster Linie Spermaspuren assoziiert, die die Feststellung von DNA des Täters an Körper oder Kleidung des Opfers ermöglichen sollen. Zudem wird auf die Sicherung möglicher Verletzungsspuren am Körper der Opfer hingewiesen, allerdings in weniger prominenter Form. Neben der Sicherung der Spuren am Körper der Opfer wird die Sicherung von Spuren an Kleidung und sonstigen Gegenständen zwar thematisiert, aber in keinem Interview vertieft erörtert.

Hinsichtlich der Art der zu sichernden Spuren werden in den Interviews, wie bereits erwähnt, insbesondere DNA-Spuren thematisiert. Nur einmal wird dabei die wahrgenommene Notwendigkeit einer systematischen Suche betont: *„Also Gesäßbereich hat sie gesagt und der Knopf ist aufgemacht worden. Und am linken Oberarm ist sie auch angefasst worden. Das ist irgendwie ’n Bereich, den man wirklich ganz gut angehen kann, versuchen, ob ich da irgendwelche DNA kriege.“* (Int09).

Detailliertere Ausführungen zu sonstigen serologischen Untersuchungen werden nur sehr vereinzelt gemacht. In einem Fall erfolgt eine etwas ausführlichere Schilderung zur Entnahme von Blut- und Urinproben zur Feststellung einer etwaigen Gabe von k.o.-Tropfen, sofern diese Möglichkeit vom Opfer ins Spiel gebracht wird.

Maßnahmen am Tatverdächtigen

Da in den Interviews vorrangig nach Fällen mit unbekanntem oder flüchtig bekannten Tätern gefragt wurde, finden sich darin naturgemäß weniger Angaben zu Ermittlungsmaßnahmen an den Tatverdächtigen. Grundsätzlich muss auch beim Tatverdächtigen differenziert werden, ob dieser relativ direkt nach der Tat als solcher identifiziert wird oder ob sich dessen Ermittlung erst länger nach der Tat realisieren lässt. In letztgenanntem Fall ist die Sicherung vergänglicher Spuren oft

obsolet. Eine Maßnahme, die bei einem potenziellen Vorliegen noch frischer Spuren mehrfach genannt wird, ist der Kranzfurchenabstrich. Auch Abriebe der Finger oder Proben der Kleidung seien je nach Tathergang zu sichern. Jedoch lassen sich nur wenige interviewte Personen hier detailliert ein. Wird ein Tatverdächtiger ermittelt, so werfen viele interviewte Personen Aspekte wie die Festnahme, die Prüfung von Haftgründen und die Vorführung auf, allerdings meist ohne diese vertieft darzustellen. Der Aspekt der Vernehmung der Tatverdächtigen wird ebenfalls mit geringer Häufigkeit und meist nicht in der Tiefe durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erörtert.

Maßnahmen am Tatort

Sofern ein Tatort bekannt ist, werden von den interviewten Personen in einigen Fällen konkrete Maßnahmen benannt, die dort zu treffen sind. Unbekannte Tatorte werden in Fällen beschrieben, in denen der Angriff nachts erfolgte und das Opfer durch den Täter beispielsweise zuerst angesprochen und dann nach kurzer Ortsverlagerung überwältigt wurde. Ein anderes Beispiel für einen unbekanntem Tatort wäre die Wohnung des vorher unbekanntem Täters, die die Geschädigte fluchtartig verlassen hat und nicht mehr identifizieren kann. Ist der Tatort bekannt, sind auch dort nach recht einhelligen, aber selten detaillierten Schilderungen Maßnahmen zu treffen. Hier werden beispielsweise die Sicherstellung von Bettwäsche, sofern der Tatort eine Wohnung war, oder die Befragung von möglichen Zeugen regelmäßig genannt. Relevant für eine Zeugenbefragung können, neben Nachbarn und möglichen Begleitpersonen des Opfers, je nach Tatort auch Personal beispielsweise in Diskotheken, Taxifahrer oder Hoteltangestellte sein.

Viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter weisen auf die notwendige Überprüfung der Existenz von Videoaufzeichnungen des Tatorts oder dessen näherer Umgebung hin. Hier wird meist implizit sowohl auf polizeiliche („Videobeobachtung“) als auch private Kameras abgestellt, die sich regelmäßig im öffentlichen Raum, aber beispielsweise auch im ÖPNV finden.

Auswertung von digitalen Spuren

Im Rahmen der Beschreibung der Ermittlungen wird weiterhin vielfach die Sichtung von gesichertem Videomaterial vom Tatort bzw. dessen Umgebung, teilweise auch unter Beteiligung des Opfers, genannt.

Auch verschiedene Arten der elektronischen Kommunikation zwischen Opfern und Tatverdächtigen werden den Interviews zufolge regelmäßig ausgewertet. Hierbei handelt es sich

überwiegend um internetbasierte Kommunikation, die, vor dem Hintergrund der allgemeinen Verlagerung des Kommunikations- und auch Datingverhaltens in den digitalen Raum (Statista 2020), auch im Vorfeld von Sexualdelikten zufolge stark zugenommen hat. Diese wird über verschiedene Plattformen meist via Smartphones durchgeführt. In den Interviews wird dabei das wahrgenommene Erfordernis einer umfassenden Sicherung und Auswertung der gesamten digitalen Kommunikation betont: „... *aber sie hat vielleicht vorher mit ihm telefoniert oder irgend sowas in der Richtung. Und dann hast'e natürlich wieder das Handy, dann musst'e das Handy auswerten.[...] Ob der über WhatsApp oder irgendwas anderes gelaufen ist, dann musst'e dementsprechend Anfragen stellen an die Provider. Handynummern. Wenn du Glück hast, hat er'n Vertrag gemacht.*“ (Int18). Dabei scheinen sich nicht zuletzt soziale Netzwerke als „Orte“ der Tatanbahnung herauskristallisiert zu haben: „*Dann haben wir häufig WhatsApp, Facebook, Instagram, sonst irgendwelche sozialen Medien, wo man eventuell vorher Kontakt hatte darüber.*“ (Int03).

Neben der Auswertung der Inhalte von Smartphones wird von den interviewten Personen auch in einigen Fällen die Auswertung von Funkzellendaten thematisiert. Obwohl diese Maßnahme als nicht sehr häufig beschrieben wird, finden sich hier verhältnismäßig umfangreiche Einlassungen zu deren Eignung (siehe weiter unten im Text).

Büroermittlungen

Neben der Auswertung der Kommunikation zwischen Opfer und Tatverdächtigem über *Social Media* im Zuge der Auswertung von Smartphones und ggf. PCs berichten wenige interviewte Personen auch von zusätzlichen OSINT (Open Source Intelligence)-Recherchen, beispielsweise in sozialen Medien. Dabei kann es sich um die Suche nach Bildern der entsprechenden Vortatphase handeln, beispielsweise, wenn eine Anbahnung in einer Diskothek stattgefunden hat und vermeintlich unverfängliche Bilder des entsprechenden Abends in den sozialen Medien hochgeladen wurden.

Ein weiteres Instrument der Büroermittlungen, das in den Interviews gelegentlich thematisiert wird, ist die klassische Durchführung von Abfragen in diversen polizeilichen Systemen. Jedoch sind diese eher als Randnotizen in den Schilderungen enthalten. Explizit genannt werden vereinzelt Abfra-

gen in ViCLAS, darüber hinaus werden polizeiliche Auskunftssysteme und Einwohnermeldeamtsüberprüfungen genannt.

Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Auch die Lichtbildvorlage bzw. Wahllichtbildvorlage als klassisches polizeiliches Ermittlungsinstrument wird von eher wenigen Interviewten als eine Ermittlungsmöglichkeit erwähnt.

Etwas häufiger wird die Möglichkeit der Erstellung von Phantombildern durch das LKA NRW in den Interviews genannt, überwiegend jedoch lediglich im Rahmen einer Aufzählung weiterer Möglichkeiten, falls die gängigeren Ermittlungsmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen. Unmittelbar in den Zusammenhang der Erstellung von Phantombildern wird von einigen interviewten Personen die Öffentlichkeitsfahndung gestellt, die als Maßnahme insgesamt allerdings eher selten explizit thematisiert wird.

Einige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter weisen auch auf die Möglichkeit der Einbeziehung des Sachgebietes Operative Fallanalyse/ViCLAS⁵ (OFA) des LKA NRW hin. Überwiegend wird hier auf eher kurzfristige Beratungsleistungen abgestellt. Von Erfahrungen mit umfassenden Fallanalysen berichten hingegen kaum Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Rahmenbedingungen und Eignung einzelner Ermittlungsmaßnahmen

Generell werden in den Interviews häufig Besonderheiten der Opfervernehmung beschrieben. Aufgrund der zentralen Stellung dieser Maßnahme werden Befunde gesondert im folgenden Abschnitt dargestellt. Hier erfolgt eine Konzentration auf die Rahmenbedingungen sowie die potenziellen Einschränkungen aller weiteren Ermittlungsmaßnahmen, soweit diese in den Interviews thematisiert wurden.

Als Schwierigkeit bzw. potenziell erschwerende Rahmenbedingung bei der Spurensicherung am Opfer selbst oder auch seiner Kleidung und den persönlichen Gegenständen wird zunächst ein regelmäßig beobachtetes Reinigungsverlangen der Opfer angeführt: „... *weil die wollen ja irgendwann auch nach Hause sich waschen, natürlich, das ist das erste was die ja meistens wollen. Oder viele schon vorher machen, bevor sie zur Polizei gehen, weil sie sich halt dreckig fühlen, das*

⁵ Das *Violent Crime Linkage Analysis System* (ViCLAS) ist eine in Kanada entwickelte Datenbank zur fallanalytisch orientierten Erfassung und Recherche von speziellen Straftaten im Bereich der sexuell assoziierten Gewaltkriminalität.

ist dann schwierig, also in der ersten- im ersten Angriff geht's darum, objektive Spuren zu sichern.“ (Int17).

Als weitere, wesentliche einschränkende Rahmenbedingung einer Spurensicherung am Körper des Opfers aber auch des Tatverdächtigen wird der Faktor Zeit benannt, der auch schon im vorangehenden Abschnitt in seiner Bedeutsamkeit hervorgehoben wurde: Zeigt ein Opfer die Tat erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand an oder kann die Polizei eines Tatverdächtigen erst längere Zeit nach der Tat habhaft werden, ist eine Spurensuche an Körper und persönlichen Gegenständen der Betroffenen meist obsolet.

Eine Schwierigkeit der Heranziehung von Videoaufzeichnungen stellen insbesondere die als kurz empfundenen Löschrufen dar, aus denen nicht selten ein hoher zeitlicher Druck resultiert. Diese Löschrufen werden insbesondere dann zum Problem, wenn das Opfer die Tat nicht unmittelbar anzeigt: *„Da muss man aber aufgrund der neuen Datenschutzbestimmung >lacht< wirklich schnell sein“ (Int03).* Analog werden derartige Einschränkungen bei der geplanten Verwendung von Funkzellendaten beschrieben: *„also, bei den Funkzellen sagen wir, wenn wir's innerhalb von einer Woche nicht haben, dann könn' wir's auch fast vergessen.“ (Int05).*

Die weitere Verwendbarkeit von Videomaterial für eine Öffentlichkeitsfahndung oder ähnliche Maßnahmen wird außerdem in Abhängigkeit von der Qualität des Materials beurteilt.

Im vorangehenden Abschnitt wurde bereits die Regelmäßigkeit der Sichtung von digitalen Spuren, insbesondere elektronischer Kommunikation, aber auch weiterer Spuren auf Smartphones, beschrieben. Die mit der deutlichen Steigerung von Vielfalt und Volumen derartigen Beweismaterials einhergehende Veränderung der Ermittlungsarbeit wird folgendermaßen zusammengefasst: *„Es werden Dinge gefilmt, aufgenommen, versendet, verschickt und bahnen sich darüber an. Dat hat's vor 10 Jahren so in der Form nicht gegeben.“ (Int15).* Viel Raum nimmt in den Interviews daher die Schilderung des teilweise als überaus hoch empfundenen Aufwandes der Auswertung digitaler Spuren, die überwiegend über Smartphones gesichert werden, ein. *„Weil diese Auswertung dieser Handys, die nimmt unheimlich viel Zeit in Anspruch mittlerweile. Das war früher, ich bin jetzt lange hier schon, da hat's das halt nicht gegeben, da waren Sexualdelikte, da war so ne- die Akte, ich weiß nicht, 50 Seiten lang, da war die rund. Heute ist 'ne Akte 150 Seiten lang, davon sind 40 Seiten Auswertung Handy und Chatprotokoll und ja. Das ist schon extrem geworden, muss man sagen.“ (Int16).* In einem anderen Interview wird analog beschrieben: *„Heute ist es Standardmaßnahme, dass man vom Opfer und vom*

Täter das Smartphone zum Verfahren nimmt. Und die Auswertung eines Smartphones, 'n Smartphone ist heute 'n vollwertiger Computer, also man kann sich nicht vorstellen, was da für Datenmengen sind und allein die schon mitzubearbeiten nimmt so einen zeitlichen Aufwand in Anspruch, dass wir da also- da manchmal wirklich vor 'nem großen Berg stehen, ne, der dann abzuarbeiten ist.“ (Int01). Die Probleme bei der Auswertung der Inhalte von Smartphones werden dabei jedoch überwiegend auf die große Menge an zusätzlich zu verarbeitenden Informationen bezogen. Von technischen Herausforderungen ist eher selten die Rede.

Die insgesamt nicht sehr häufig eingesetzte Maßnahme der Funkzellenauswertung wird hinsichtlich ihrer subjektiv eingeschätzten Eignung und erforderlichen Rahmenbedingungen verhältnismäßig ausführlich in den Interviews kommentiert. Einige interviewte Personen beschreiben diese besonders dann als probates Mittel, wenn der Täter (zunächst) völlig unbekannt ist und/oder die Tat überfallartig geschehen ist: *„Ja, wenn wir gar nichts haben, ne. Opfer wird, ja, sag ich jetzt mal, betäubt oder ohnmächtig im Gebüsch aufgefunden und wir haben gar nichts, ne. Gut, Funkzellenauswertung, mal gucken, ja. War der berechtigt da, oder wie?“ (Int11).* Allerdings gibt eine interviewte Person auch zu bedenken, dass die Sinnhaftigkeit einer Auswertung von Funkzellendaten auch in Abhängigkeit von Tatzeit und -örtlichkeit zu bewerten ist: *„das is' natürlich auch immer dann tatortabhängig. Jetzt 'ne Vergewaltigung auf'm Gelände [Anm.: eines großen Musikfestivals] – am [Anm.: zum Zeitpunkt, an dem das Festival stattfindet] macht für mich kein' Sinn, Funkzellen zu erheben, aber irgendwo jetzt [kleinere Stadt], ländlicher Bereich beispielsweise nachts, da halt auf jeden Fall.“ (Int07).* Auch die Nützlichkeit von Funkzellenauswertungen bei Tatserien wird in einigen Interviews hervorgehoben. Das wahrgenommene Hauptproblem bei der Funkzellenauswertung ist die Tatsache, dass eine solche technisch voraussetzungsreich und nicht von jedem Sachbearbeiter bzw. jeder Sachbearbeiterin selbst ohne weiteres selbst durchzuführen ist. Hier wird die Notwendigkeit einer Unterstützung durch technisch versierte Kolleginnen und Kollegen, überwiegend außerhalb der eigenen Dienststelle, betont.

Die Fertigung von Phantombildern wird recht einhellig eher dann als geeigneter Ermittlungsschritt beschrieben, wenn zahlreiche andere Maßnahmen bereits ohne unmittelbaren Erfolg ausgeschöpft wurden. Grundsätzlich sei, um den Aufwand eines Phantombildes zu rechtfertigen, eine gewisse Schwere der betreffenden Tat Voraussetzung. Gleichzeitig müsse sich ein Fall als prinzipiell geeignet für diese Maßnahme darstellen, was üblicherweise der Fall ist, wenn das Opfer den Täter in ausreichendem Maße gesehen hat. Eine

interviewte Person weist hier auf mögliche Belastungen für die Opfer hin, da die erforderliche genaue Erinnerung an das Aussehen des Täters einerseits oftmals retraumatisierend wirken könnte, andererseits „trauen die sich das nicht zu, ne. [Int.: Mhm] Auch wenn man jetzt demjenigen längere Zeit gegenüber saß. Die- man konzentriert sich dann wahrscheinlich in der Situation auf was ganz Anderes und möchte gar nicht in dieses Gesicht gucken.“ (Int03). Damit wird hier auch auf die ggf. eingeschränkte Erinnerungsleistung der Opfer und damit die Qualität von Phantombildern hingewiesen.

Ähnlich werden Aufrufe an die Öffentlichkeit, meist in Kombination mit der Veröffentlichung von Phantombildern, als ein spätes Mittel im (bis dahin erfolglosen) Ermittlungsprozess gesehen, das eher bei schwerwiegenden Taten zum Einsatz kommt. Die Öffentlichkeitsfahndung mittels Phantombild wird dabei als rechtlich voraussetzungsreich beschrieben. *„bis hin zur Öffentlichkeitsfahndung, die natürlich an zwei, drei Hürden gebunden ist. Die polizeiliche Ermittlung muss weitgehendst ausgeschöpft sein und die Ermittlungen, die durch das Phantombild halt eingehen, müssen doch so erfolgversprechend sein, dass diese Öffentlichkeitsfahndung stattfindet, da brauch ich 'n richterlichen Beschluss für >schnalzt<.“* (Int05). Als Gefahr einer Öffentlichkeitsfahndung und der Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit werden außerdem potenzielle Fehlmeldungen und Trugspuren wahrgenommen: *„wobei man da aufpassen muss mit den Presseveröffentlichungen, dass man nachher nicht Phantomen hinterherläuft. Also wenn dann Meldungen kommen, vom Bürger oder von da musst'e wirklich sauber abwägen: Macht das Sinn oder macht das keinen Sinn?“* (Int08).

Eine Einbeziehung des Sachgebietes Operative Fallanalyse/ViCLAS bietet sich nach der Wahrnehmung einiger interviewter Personen an, wenn ein Tatverdächtiger nicht schnell ermittelt werden kann und wenn umfangreichere Ermittlungsmaßnahmen wie Phantombilderstellung und Öffentlichkeitsfahndung im Raum stehen, die unterstützt werden können. Auch für allgemeine Einschätzungen kriminalistisch anspruchsvoller Fälle oder die Klärung von Tatserien wird die Beratungsleistung der OFA des LKA NRW durchweg als geeignet beschrieben. Hier werden Rücksprachen im Rahmen von ViCLAS-Recherchen sowie eine mögliche Weitervermittlung an entsprechende Expertinnen und Experten bei speziellen Fragestellungen von den interviewten Personen angeführt.

Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen

Konkrete Einlassungen zu Erfolgsaussichten einzelner Maßnahmen sind im Interviewmaterial nur vereinzelt enthalten. Gelegentlich findet sich eine Bewertung von DNA-Spuren,

die meist als eine sehr sichere Möglichkeit der Täterüberführung gesehen wird, sofern dessen DNA bereits polizeilich registriert ist: *„konnten wir dem die Tat entsprechend zuweisen, obwohl er's ja alles geleugnet hatte, aber aus der Nummer kam er natürlich dann nicht mehr raus. [Int.: Ja] Ne? Also DNA ist da für uns 'n riesen Vorteil [Int.: Mhm] >lacht< was das angeht, aber ist ja allgemein bekannt.“* (Int18). Übereinstimmend schildert eine andere interviewte Person in Bezug auf die jüngeren Entwicklungen polizeilicher Ermittlungsmöglichkeiten: *„haben wir ja Möglichkeiten, über, ich sag' jetzt mal technische Dinge, viele Dinge zu ermitteln und beweissicher zu machen, ne. Also wenn ich mir heut' anguck', was mit DNA möglich ist und wat vor 30 oder 35 Jahren möglich war, dat ist ja ein himmelweiter Unterschied.“* (Int14).

Eher am Rande werden darüber hinaus die wahrgenommenen Erfolgsaussichten der Sicherung und Auswertung digitaler Spuren von Smartphones aufgezeigt. Vereinzelt werden in diesem Kontext Beispiele für konkrete Ermittlungserfolge durch die Auswertung von Smartphones vorgebracht. Insgesamt überwiegen jedoch die pessimistischen Einschätzungen, die sich weniger um die Aussagekraft der erzielten Informationen drehen, sondern vielmehr um den wahrgenommenen enormen zusätzlichen Auswertungsaufwand.

3.1.5 Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme

Aufgrund ihrer bereits mehrfach beschriebenen Tragweite im Rahmen der Ermittlungen bei sexueller Gewalt werden die Schilderungen der interviewten Personen zu den Vernehmungen der Opfer im Folgenden vertieft analysiert und dargestellt.

Ziele und Erfolgskriterien

Als ein wesentliches inhaltliches Ziel von Vernehmungen wird regelmäßig eine sehr detail- und umfangreiche Schilderung der Geschehnisse beschrieben: *„Also erstmal mit der Geschädigten selber sprechen, ausführlich bis ins Detail, da sind wir eigentlich schon recht penetrant. Also wir gehen- jedes Detail so unangenehm es auch ist, möchten wir erfahren.“* (Int13). Hier klingt bereits die hohe potenzielle Belastung für die Opfer durch eine sehr umfassende Vernehmung an. Damit in Zusammenhang wird als weiteres maßgebliches Ziel angeführt, verlässliche Aussageinhalte für den gesamten weiteren Fortgang der polizeilichen Ermittlungen zu generieren. So bezeichnet eine interviewte Person eine ausführliche Opfervernehmung als den *„Grundstein für die späteren Ermittlungen“* (Int15).

Besonders im Kontext der Taten von unbekanntem Täter wird die Generierung von Hinweisen auf den Täter in einigen Interviews als ein weiteres Ziel der Vernehmungen genannt. Hinweise auf Tatverdächtige sowie sonstige Ermittlungsansätze zu generieren, wird dabei insbesondere in Situationen, in denen das Opfer zu einer ausführlicheren Vernehmung direkt nach der Tat nicht in der Lage ist, als vordringlich beschrieben: *„dann versuchen wir wirklich den Kernsachverhalt erstmal nur aufzunehmen und die wichtigsten Eckdaten zu erfragen, damit wir das Strafverfahren führen können, ne. Wer ist Täter? Wo ist Tatort? Wo müssen wir hin? Wo finden wir Anhaltspunkte für die Identifizierung des Täters? Und was ist eigentlich passiert?“* (Int05). Daneben wird, weniger häufig, als Zielsetzung einer Vernehmung eine rechtliche Einordnung der Geschehnisse genannt.

Nur selten werden in den Interviews explizit Kriterien aufgeführt, wann eine Opfervernehmung als erfolgreich angesehen wird und wann genau die Ziele als erreicht gelten. Insgesamt beschreiben die interviewten Personen hier eine möglichst wahrheitsgemäße und insbesondere sehr umfangreiche Schilderung der Geschehnisse: *„Ja, dass die Geschädigte dann tatsächlich, ja, beschreiben kann, was genau passiert ist. Und wir müssen ja wirklich- die muss ja genau sagen, wie er festgehalten hat, wie er eingedrungen ist und was da genau passiert ist, wie lange das gedauert hat. Und das ist dann schon ein Erfolg, wenn man [Int.: Mhm.] diese Fragen dann beantwortet bekommt, ne.“* (Int10).

Kontrastiert und damit weiter konkretisiert werden diese Ausführungen durch Schilderungen der Konsequenzen von Vernehmungen, die den beschriebenen Zielen nicht gerecht werden. Das kann einerseits durch unzureichend erfragte Inhalte seitens der Polizei, andererseits durch mangelnde Kooperation oder inhaltlich unvollständige und/oder nicht wahrheitsgemäße Aussagen auf Opferseite verursacht sein. Folgen unzureichender Opferaussagen offenbaren sich, so wird regelmäßig vorgebracht, oft später im Verfahrensablauf, insbesondere vor Gericht. In einem Interview wird dies in Bezug auf das polizeiliche Vernehmungshandeln verdeutlicht: *„Und wenn ich irgend`ne Frage vergessen habe und die kommt im Gericht, dann hat sie [Anm.: die Geschädigte] eventuell ein Problem.“* (Int18). In Bezug auf verzerrte Opferaussagen bei der Polizei wird in einem anderen Interview Vergleichbares berichtet: *„Weil im Nachhinein, wenn das rauskommt, dass sie vielleicht irgendwas beschönigt haben oder weggelassen haben, dann führt das dazu, dass das ganze Verfahren kaputtgehen kann. Wenn die sagen, ja- das sind oft mal Kleinigkeiten, die brauchen nur zu erzählen, ja ich bin mit dem in die Wohnung gegangen und dann hat er mich ins Bett gezerrt*

und da vergewaltigt, ne. Den Part vielleicht dann- hat sie dann weggelassen, ‚Ja wir waren vorher noch in der Küche und haben noch `nen Kaffee getrunken‘, ne. Wenn sie das weglässt, ne, das ist dann- und es kommt später raus, ja dann ist das- macht es dieses Opfer unglaubwürdig, ne. Dann macht es das Verfahren unglaubwürdig.“ (Int16).

Schwierigkeiten aufseiten der Opfer

Während einige interviewte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten insgesamt von wenig nennenswerten Problemen bei Opfervernehmungen berichten, schildern andere durchaus Merkmale, die für den Erhalt einer „wahrheitsgemäßen“ umfang- und detailreichen Aussage hinderlich sein können. Faktoren aufseiten der Opfer, die es erschweren, zuverlässige Aussageergebnisse zu erzielen, können zunächst in grundsätzlicheren, gesellschaftlichen Einflüssen auf diesen Deliktsbereich gesucht werden. Hier sind beispielsweise durch die Opfer empfundene, subjektive Scham- oder Schuldgefühle zu nennen. Da diese den gesellschaftlichen Einflüssen zuzurechnen sind, werden sie in Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 gesondert untersucht und dargestellt.

Primär werden darüber hinaus Probleme, die sich aus der Belastung durch kurz zuvor erlebte sexuelle Gewalterfahrungen ergeben, als potenzielle Störgrößen bei der Erzielung umfangreicher und verlässlicher Angaben in der Vernehmung genannt. Regelmäßig wird hierbei die Rolle der ersten Vernehmung bei unmittelbar zurückliegenden Taten besonders hervorgehoben. So stehen die Opfer hier noch unter dem sehr direkten Einfluss der teilweise traumatisierenden Taten. *„Also die Vernehmungen laufen dann an und beim Opfer hängt’s einfach davon ab, wie stabil ist das Opfer. Ist es in der Lage, sofort eine längere Vernehmung- Aussage zu machen? Das ist eigentlich selten, weil, ja, diese psychische Beeinträchtigung durch so einen Vorfall, dieser Kontrollverlust und dieses Ausgeliefertsein, das macht ja auch was mit jemandem. Auch, wenn man das nicht jedem Opfer sofort ansieht, das ist die ganz große Krux dabei. [...] Also es begegnet einem immer wieder, dass ein Opfer direkt nach der Tat wirklich nicht in der Lage ist, und auch in den Tagen danach nicht in der Lage ist, darüber zu sprechen. Und/oder nicht fähig ist, den Ablauf chronologisch zu schildern. Nicht in der Lage ist, über den eigentlichen Tathergang zu sprechen. Das ist aber auch wirklich eine sehr große Belastung.“* (Int12). Auch resultierende inhaltliche Schwierigkeiten auf der Grundlage von Vernehmungen, die trotz einer derartigen Beeinträchtigung mit Opfern geführt werden, werden in diesem Interview ausführlicher beschrieben: *„andere wollen drüber re-*

den, haben aber eine Erinnerung, die nicht ganz den Tatsachen entsprechen kann, schildern es anders, als es sich nachher durch die Beweislage ergibt oder wechseln auch ihre Variationen. Und da wird dann gesagt: Das Opfer ist nicht belastbar, bleibt nicht bei seiner Aussage und wahrscheinlich stimmt da was nicht oder es könnte sein, dass da was nicht stimmt. Aber dass das diese psychische Reaktion ist, das ist, ich sag´ mal, für einen normalen Polizeibeamten, auch wenn ich in der Fachdienststelle arbeite, wir sind keine Therapeuten, keine Psychologen. Da ist sehr schwer mit umzugehen. [...] Und das ist dann natürlich ganz schwierig das im weiteren Verfahren zu handeln. [Int.: Mhm.] Und dann auch klar zu haben: Das ist die Schockreaktion und das ist - sind die psychischen Traumata, die da das Opfer zu veranlassen, sich genau so zu verhalten“ (Int12).

Daneben werden auch grundlegendere personenspezifische Einflussfaktoren auf die Aussagequalität, wie beispielsweise psychische Erkrankungen oder Intelligenzminderungen thematisiert. Auch diese können zu Problemen führen, die Kriterien einer erfolgreichen Vernehmung zu erreichen. Darüber hinaus wird in einem Interview der bedeutsame Aspekt eines potenziell geringen generellen Polizeivertrauens hervorgehoben. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird hier auf ein niedrigeres Polizeivertrauen bei migrantischen Opfern hingewiesen, die womöglich aus ihren Heimatländern ein problematisches Bild der Polizei mitbringen. Die Folgen für die Vernehmung werden folgendermaßen beschrieben: „Die geben ganz kurz- knappe Antworten. Die sind nicht bereit, also die Aussagebereitschaft ist da sehr gering. [...] Antworten nicht immer konkret auf die Frage oder kommen nicht oder sagen ‚Ach bringt sowieso alles nichts´ manchmal kommen dann solche Sachen ‚Bringt sowieso alles nichts. Sie kriegen ihn ja doch nicht´ das ist auch häufig auch mal so ´n Problem, ja. ‚Nützt ja alles nichts. Warum soll ich das?´ vielleicht ist das auch der Grund, warum viele auch erst gar nicht zur Polizei gehen, aus Scham oder weil die sowieso nicht das Vertrauen haben, dass derjenige dann auch ermittelt wird.“ (Int17). Die hier beschriebene Dimension des Polizeivertrauens spiegelt dabei weniger die Sorge über eine unangemessene Behandlung wider, als vielmehr die Befürchtung ausbleibender Ermittlungserfolge.

Daneben können sich, nach den Schilderungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, auch Belastungen, Hemmnisse und eventuelle Qualitätseinbußen für die Vernehmung aus dem Inhalt der Fragen selbst ergeben. So kann insbesondere durch die Ausführlichkeit und den Detailreichtum der Vernehmung eine Irritation bei den Opfern entstehen, die sich potenziell negativ auf deren Aussagebereitschaft

auswirken kann. Eine interviewte Person schildert recht anschaulich: „Dass man auch wirklich fragt nach ´m Motto ‚Welcher GV [Anm.: Geschlechtsverkehr] wurde durchgeführt? Wie oft? Was genau? Wo festgehalten?‘ und so, das ist wirklich schwer für ein Opfer. [Int.: Mh, mhm] Einmal wirklich diese Fragen, die sie noch nie in ihrem Leben gehört haben. Es hat auch nie jemand gefragt, wie oft ist er eingedrungen, ist er vorne eingedrungen, hinten eingedrungen? [...], aber hier ist meist der Punkt wo sie sagen ‚Es ist doch wohl scheiß egal, wie oft der da rein-, ´ne. [Int.: Mh, mhm] Ne, ist es nicht, so. Solche Sachen halt, das ist immer der Punkt der immer wieder so ein bisschen erklärt werden muss, der auch oft zu diesen Reaktionen dann beim Opfer führt, wo dann vielleicht auch ´ne Art von Wut, von Ärger dann halt [Int.: Mh, mhm] entsteht, weil man einfach sagt so nach ´m Motto ‚Was soll ich denn hier beantworten´, so. ‚Was wollen sie noch von mir wissen?‘“ (Int05). Ein ähnlicher Interviewauszug zeigt zudem auf, dass der zeitliche Umfang von Vernehmungen wohl einigen Opfern vorab nicht klar ist und dadurch zu Unverständnis und ggf. geminderter Aussagebereitschaft führt: „Also viele Geschädigte, die kommen hier her und meinen: Ich habe ´ne Anzeige erstattet und eigentlich ist jetzt alles gemacht. [...] aber jetzt müssen wir erstmal den Sachverhalt aufrollen. Und dann sitzen die hier und wundern sich auf einmal, dass wir vielleicht um neun Uhr anfangen und nachmittags um halb zwei oder halb drei hier immer noch sitzen, ne.“ (Int01).

In enger Verbindung mit einer sehr detaillierten Befragung steht die notwendige Klärung etwaiger Widersprüchlichkeiten in den Aussagen und die Identifikation potenziell entlastender Aspekte in Bezug auf den Tatverdächtigen. Diese rechtlich notwendigen Vorgehensweisen können einen verunsichernden Einfluss auf die vernommenen Opfer haben, was sich wiederum negativ auf deren Aussagebereitschaft und -qualität auswirken kann: „Also wenn ich in einer dreistündigen Vernehmung vielleicht ein zweites und vielleicht auch ein drittes Mal auf einen bestimmten Aspekt des Geschehens komme und vielleicht wenn das auch noch ein Teilbereich der, ja, ich sag mal, der Vergewaltigung ist, dann kann natürlich beim Opfer der Eindruck entstehen: Glaub [Anm.: die vernehmende Person] mir nicht? Hört [Anm.: die vernehmende Person] mir nicht zu? Das hab´ ich doch schon gesagt! Andere sagen: ‚[Anm.: Die vernehmende Person] glaubt mir nicht!´ und werden immer stiller“ (Int12).

Kommunikative Strategien

Von zahlreichen interviewten Personen werden eingesetzte Kommunikationsstrategien bei Vernehmungen im Kontext von Sexualdelikten im Allgemeinen, insbesondere aber im

Umgang mit den oben geschilderten Schwierigkeiten, dargestellt. Die am häufigsten beschriebene Strategie zur Überwindung von Kommunikationshürden oder einer zögerlichen Aussagebereitschaft der Geschädigten ist die Herstellung von Transparenz. Diese wird in verschiedenen Problemkontexten als adäquates Mittel gesehen, Kommunikationshemmnisse abzubauen.

Zunächst wird die Transparenz als wesentliches Mittel zur Auflösung von Irritationen aufgrund sehr eingehender Fragen beschrieben: *„Und ich erklär' aber vorher, dass ich sehr ausführlich frage, ne, also dass ich wirklich das nicht mache, um den- oder diejenige zu ärgern, sondern es einfach für meine Arbeit wichtig ist und auch für spätere Verfahren. Dass es so gut wie möglich erfragt wird, direkt von Anfang an. [...] versuch' ich einfach zu erklären, dass es aber wichtig ist, wenn es 'ne vernünftige Strafverfolgung geben soll, das genau jetzt und einmal d'rüber reden [...] Bisher hab' ich damit keine schlechten Erfahrungen [Int.: Ja] gemacht, dass- wenn man das vorher sagt, ne“* (Int07). Insbesondere auch potenzielle Irritationen durch die Richtung der Fragen im Sinne einer möglichen Entlastung der Tatverdächtigen können nach Einschätzung der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durch eine transparente Darstellung der polizeilichen Handlungsnotwendigkeiten abgeschwächt werden. Auch eine Verbindung zur bereits beschriebenen Bedeutung der Aussage im Gerichtsverfahren wird hier sehr häufig hergestellt: *„Das- ich krieg das so hin, dass ich denen dann auch vernünftig erkläre, Wir sind hier bei der Polizei. Wir müssen hier auch in die Richtung ermitteln. Wir müssen ihnen diese Fragen stellen auch wenn die unangenehm sind. Auch unangenehm in dem Sinne von, Das ist jetzt aber in die falsche Richtung' ja nicht für das Opfer zu arbeiten, sondern halt für den Täter. Das versuche ich denen immer so zu erklären, wenn ich denke, Wenn es zu einer Verhandlung kommt, sitzen Sie vor Gericht und sind sich dann den Fragen ausgesetzt der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft. Und wenn die Fragen aber schon alle im Vorfeld geklärt sind, dann ist es vielleicht doch einfacher.“* (Int17). Die grundsätzliche Fremdheit der Handlungskontexte und Arbeitsweisen der Polizei als Hemmnis einer Opferaussage und die Herstellung von Transparenz auch hier als eine passende Lösungsoption verdeutlicht ein weiteres Zitat: *„wenn ich dann 'n Opfer da sitzen hab, was gar nichts sagen kann, dann hilft es auch manchmal, einfach mal zu erklären, wie die Polizei arbeitet. [Int.: Mhm.] >räuspert sich< Weil das ist ja 'ne riesen Blackbox“* (Int12).

In vorgenanntem Interview klingt am Rande ein weiterer bemerkenswerter Punkt an, indem eine an den Tag gelegte

Transparenz mit einem Ernstnehmen des Opfers und seinen Empfindungen sowie Erwartungen (hier insbesondere an den Verfahrensausgang) gleichgesetzt wird: *„Ich find, Transparenz ist in dem Zusammenhang eine ganz wichtige Sache, die auch vielen Opfern schonmal hilft, damit da keine falschen Erwartungen wachsen, ne. Also wichtig für die Opfer ist das Ernstgenommenwerden, wenn ich Fragen stellen muss, die auch mehrfach stelle, dass ich erkläre warum.“* (Int12).

Neben der Herstellung von Transparenz ist eine weitere wiederholt beschriebene Strategie, Opfern insbesondere subjektive Scham- und Schuldgefühle zu nehmen, die professionelle Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren sowie den professionellen Hintergrund der teilweise intimen Fragen zu verdeutlichen: *„Wie kannst' e den Leuten, wo sehr private, intime Dinge zum Sex gestellt werden, verdeutlichen: Das mach' ich, weil's für meine Arbeit wichtig ist und nicht, weil ich dich bloßstellen will. [...] also meine Erfahrung jetzt, ne – wenn ich das von 'ner emotionalen Ebene auf so 'ne professionelle schieben kann, ist für meine Arbeit wichtig. [...] Beispiel: ,Wenn ich 'n Haus baue, brauch ich bestimmte Steine um die Mauer zu ziehen. Wenn die nicht da sind, kann ich das Haus nicht bauen. Is' im Prinzip für das Verfahren genauso. Also wenn du //genau erzählen kannst, was passiert ist- ruhig Körperteile benennen. Das ist nicht, um dich irgendwie schlecht zu machen oder verlegen zu machen, dann kann ich damit arbeiten. Mein Ziel ist halt zu gucken, ob ich 'n Täter ermitteln kann und vielleicht dass er sogar 'ne Strafe kriegt. ' Also diese Ansprache hilft vielen.“* (Int09). Insbesondere wird die explizite Abgrenzung von einer persönlichen „Neugierde“ und die professionelle, erfahrungsbedingte Routine im Umgang mit derartigen Fällen wiederholt als Erfolg versprechende Kommunikationsstrategie beschrieben.

Ob eine solche professionelle Haltung seitens der Opfer auch als Distanziertheit interpretiert werden kann, stellt eine interviewte Person zumindest zur Disposition: *„Ich finde, dass wir die Opfer relativ gut aufklären, vielleicht machen wir das teilweise zu nüchtern, ja. Aber das, so sind wir nun mal. Wie gesagt, deswegen sind wir Polizisten und keine Sozialarbeiter. Diese Fragen müssen gestellt werden. Wir erklären das dann auch.“* (Int05).

Ein weiteres häufig berichtetes Mittel zur bestmöglichen Entlastung der Opfer und damit auch zur Sicherung hochwertiger Aussageergebnisse ist das situationsangepasste Angebot von Pausen und Unterbrechungen. Gelegentlich wird in diesem Zusammenhang auch von einer Fortführung der Vernehmung an einem anderen Tag berichtet. *„Ich versuche denen das vorher immer zu erklären und im Vorgespräch auch*

schon klar zu machen: Wenn irgendwann für Sie selber 'ne Grenze erreicht ist, wo Sie merken, Sie können einfach nicht mehr, Sie müssen mir das sagen, ne. [Int.: Mhm] Ich kenn' Sie nicht, ich kann Sie nicht einschätzen, Ihre Reaktion nicht. [...] Und in der Regel funktioniert das auch. Und wenn man dann merkt, beim Opfer ist irgendwann 'ne Grenze erreicht, die kann nicht mehr, dann breche ich das von mir aus ab [Int.: Mhm] und die meisten sind aber auch so drauf, dass die das ganz gut selber einschätzen können und dann sagen: Jetzt ist Schluss. Ich möcht' heut' nicht mehr. Und dann wird's auch abgebrochen. [Int.: Mhm] Dann bieten wir immer an, das zu 'nem anderen Zeitpunkt noch fortzusetzen, wenn sie glauben, dass sie das können“ (Int19). Insbesondere wird von derartigen Vorgehensweisen im Rahmen von Erstvernehmungen akut belasteter Opfer berichtet. In solchen Fällen konzentriert sich die erste Vernehmung den Interviews zufolge oft auf die Generierung absolut notwendiger Informationen und wird ggf. an einem anderen Tag vertieft. In einigen Interviews wird zwar auf diese Vorgehensweise hingewiesen, gleichzeitig aber die Bedeutsamkeit der Fortführung der Vernehmung zu einem späteren Zeitpunkt betont. Auch auf die Möglichkeit einer situationsangepassten Priorisierung notwendiger erster Maßnahmen bei akuten Fällen (siehe hierzu Abschnitt 3.1.3) wird hingewiesen: „Wenn jemand nicht vernehmungsfähig ist, dann kann ich nicht mit dem reden. [...] dann kann ich vielleicht die Spurensicherung machen, wenn das möglich ist, aber dann könnte ich die Vernehmung vielleicht erst zu 'nem späteren Zeitpunkt machen.“ (Int15).

Auch die Option eines kompletten Abbruchs von Vernehmungen wird bei übermäßiger Belastung für die Opfer durchaus praktiziert. Grundsätzlich finden sich im Interviewmaterial einige Stimmen, die die Freiwilligkeit der Opferaussage explizit betonen. Insgesamt wird besonders in diesem Kontext der überaus enge Zusammenhang zwischen Aspekten des Opferschutzes und der Gewinnung einer inhaltlich hochwertigen Opferaussage deutlich.

Als weitere, grundsätzlich bedeutsame Strategie, sogar als Gelingensfaktor einer Vernehmung, auch unabhängig von konkreten Kommunikationsproblemen, wird von einigen interviewten Personen der Vertrauensaufbau zum Opfer beschrieben. Erreicht wird dieser nach einigen Einschätzungen insbesondere durch ein Bemühen um eine im Vorfeld der Vernehmung stattfindende, freundlich-unverfängliche Kommunikation sowie das Herstellen einer gemeinsamen Gesprächsebene. Dies umfasst beispielsweise auch die Einstellung auf den Sprachgebrauch der zu Vernehmenden. Obwohl an einigen Stellen die Bedeutung einer gewissen Verlässlich-

keit des Vertrauensverhältnisses auch seitens der Beamtinnen und Beamtinnen beschrieben wird, wird in einem anderen Interview gleichzeitig die Notwendigkeit eines dennoch professionellen Verhältnisses zwischen Vernehmenden und Geschädigten betont: „versuchen ja schon, ein Verhältnis irgendwo zu ihnen aufzubauen, dass sie Vertrauen haben, das eben aber auch 'n bestimmten professionellen Bereich eben auch nicht überschreiten darf.“ (Int02).

Auch durch „Vertrauensarbeit“ kaum zu ersetzen sei jedoch nach der Meinung einiger interviewter Personen eine gewisse Passung der „persönlichen Chemie“ zwischen Vernehmenden und Opfern. Ohne ein Mindestmaß an gegenseitiger persönlicher Sympathie erschiene die erfolgreiche Durchführung von Vernehmungen schwierig: „Und wenn man einfach mal merkt, man hat überhaupt keinen Draht zum Opfer, das funktioniert zwischenmenschlich nicht, das [Int.: Mhm] sagen wir dann auch, zumindest mein Kollege und ich, immer von vornherein: Wenn Sie merken, das funktioniert mit mir nicht, Sie wollen mit mir nicht sprechen, dann sagen Sie bitte auch Bescheid. Ich bin dann nicht persönlich angegriffen, dann tauschen wir einfach [Int.: Mhm], dann macht's jemand anderes. Ne, also wir versuchen, da schon sehr drauf einzugehen.“ (Int19).

Opferschutzmaßnahmen und Aussagequalität

Aus den bisherigen Ausführungen wurde der enge Zusammenhang zwischen Opferschutz und der Generierung umfassender und verlässlicher Vernehmungsprodukte deutlich. Zwar werden verschiedene Maßnahmen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen von Vernehmungen einerseits dem Opferschutz zugerechnet, andererseits können sie durchaus auch deren Qualität beeinflussen. Auf dem letztgenannten Aspekt liegt bei den folgenden Ausführungen der Schwerpunkt der Betrachtungen (detailliertere Befunde zu Aspekten des Opferschutzes sind einem gesonderten Bericht zum Teilmodul 3c zu entnehmen).

Eine regelmäßig genannte Maßnahme zur Reduktion von Opferbelastungen in der Vernehmung ist die Möglichkeit für die Opfer, gleichgeschlechtliche Vernehmungspersonen zu erbitten. Mehrere interviewte Personen berichten von der relativen Seltenheit, mit der Opfer von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen. Grundsätzlich scheint der Einschätzung der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zufolge weniger das Geschlecht, sondern der individuelle Umgang der vernehmenden Person mit der Betroffenen ausschlaggebend zu sein. „Das ist ja auch immer so 'n Irrglaube: ‚Ja, ich sprech' jetzt gar nicht mit der als Mann, das muss 'ne Frau machen'. Nein. Also wenn 'ne Frau von 'nem

Mann vergewaltigt worden ist und wenn die wirklich Hilfe sucht, dann ist der das glaub´ ich sehr egal, wenn´s nicht `n ganz junges Mädchen ist, was noch nie über Sexualität gesprochen hat, ist der das in der Regel total egal, ob die jetzt grade mit `nem Mann spricht, der einfühlsam ist, oder mit `ner Frau.“ (Int03).

Während die meisten interviewten Personen weiter berichten, derartigen Wünschen in personeller Hinsicht in aller Regel entsprechen zu können, verweisen andere teilweise auf personelle Engpässe, die die Umsetzung gleichgeschlechtlicher Vernehmungen zumindest erschweren können. Einige interviewte Personen berichten dagegen, aufgrund der überwiegend weiblichen Besetzung ihrer Dienststellen, von (bislang hypothetisch gebliebenen) Kapazitätsproblemen in Fällen, in denen explizit eine männliche Vernehmungsperson gewünscht würde.

Eine weitere Möglichkeit, durch die Gestaltung von Rahmenbedingungen einer Geschädigten die Vernehmungssituation zu erleichtern, ist die Möglichkeit der Hinzuziehung einer privaten Vertrauensperson. Hier lassen sich verschiedene Einschätzungen zum Einfluss auf das Vernehmungsergebnis in den Interviews beobachten. Von einigen interviewten Personen wird dies grundsätzlich nicht als problematisch für die Vernehmungssituation empfunden. In anderen Interviews wird hingegen darauf hingewiesen, dass die Anwesenheit einer dritten Person, insbesondere wenn es sich bei jüngeren Opfern um die Eltern handelt, nicht immer zur Erleichterung einer Schilderung der Geschehnisse beitragen muss. So beschreibt eine interviewte Person, den Opfern in derartigen Fällen zu raten „*aber überlegen Sie bitte für sich selber, ob´s für Sie nicht einfacher ist, darüber zu sprechen, wenn die Person nicht dabei ist. Das ist grade öfters bei Jugendlichen der Fall, die ein unheimliches Schamempfinden auch haben, wenn's darum geht, gewisse, ja, sexuelle Praktiken vor den Eltern zu erzählen, ne?*“ (Int19). Inwiefern die Anwesenheit einer vertrauten Person für die zu Vernehmenden eine Unterstützung darstellt, wird als individuell unterschiedlich wahrgenommen.

Allerdings klingen in einigen Interviews auch potenzielle Einschränkungen in Bezug auf die Aussagequalität durch, insbesondere wenn es sich beim erlebten Delikt um eine Tat handelt, die dem gesellschaftlichen Stereotyp einer klassischen Vergewaltigung nicht entspricht: „*Ich persönlich bevorzuge es eigentlich eher, wenn die Situation das hergibt, das mit dem Menschen alleine zu machen. Aber das hat zwei verschiedene Gründe. Zum einen ist das- ist die Person gegebenenfalls ebenfalls Zeugin oder Zeuge, die Begleitperson?*

[...] das kann gegebenenfalls `ne Schwierigkeit im Strafprozess nach sich ziehen. Und die andere Seite ist, Scham und (.) ja, Intimität. Also tatsächlich wird man, wenn man `ne Begleitperson dabei hat, das zeigt eigentlich so die Erfahrung, vielleicht anders über etwas sprechen, sich vielleicht auch nicht trauen und der Ermittlungsbeamte oder der Vernehmer fragt sehr detailliert und sehr tiefgehend sehr intime Details ab und die müssen jetzt vor dieser Vertrauensperson nochmal dargestellt werden [...] aber wie verkaufe ich mich als Opfer, wenn ich da jetzt plötzlich sage ‚J:a:, und dann habe ich den das erst was machen lassen und dann auch ok für mich, aber irgendwann später habe ich dann gesagt N:e:e, wollte ich dann do:ch: nicht´ also (.) das spielt eigentlich eher dagegen“ (Int15). Hierbei wird wiederum auf den oft gravierenden negativen Einfluss als unzuverlässig bewerteter Opferaussagen auf das spätere Gerichtsverfahren hingewiesen.

Eine für die Vernehmungssituation und deren Ergebnis problemlose Anwesenheit von Vertrauenspersonen wird hingegen dann als möglich erachtet, wenn vorab klar die Bedingungen der Anwesenheit kommuniziert würden. Eine berichtete Alternative ist die Präsenz von Vertrauenspersonen im unmittelbaren räumlichen Umfeld, falls Bedarf nach Beistand besteht, jedoch eine nicht direkte Anwesenheit bei der Vernehmung selbst: „*aber ansonsten hab´ ich immer versucht darauf hinzuwirken, dass diese Begleitperson in der Nähe bleibt, auf dem Flur sitzen bleibt, [...] aber immer erreichbar für das Opfer [Int.: Mhm] und trotzdem das Opfer da alleine in der Vernehmung zu haben. Das ist- hat sich für mich immer bewährt. Dann kann man besser mal `ne Pause machen und sie geht nach draußen, nimmt Mama oder Schwester in den Arm und ist dann gestärkt nochmal für die nächste Stunde.“ (Int12).*

In diesem Kontext sei auch auf die Darstellung der Einlassungen der interviewten Personen zur Anwesenheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei der Vernehmung in Abschnitt 3.2.1 hingewiesen.

Die Möglichkeiten von Audio- oder Videoaufzeichnung der Vernehmung werden in einigen Interviews genannt, seltener jedoch umfänglich beschrieben oder gar bewertet. Im Kontext der Diskussion um die Audiovisuelle Vernehmung (AVV) fasst eine interviewte Person ihren Standpunkt folgendermaßen zusammen: „*Also ich bin mittlerweile pro Videovernehmung, weil ich glaube halt schon, dass das authentischer noch ist. [Int.: Ja] Wir versuchen schon- wir machen Vernehmungen so, dass wir versuchen, wortwörtlich mitzuschreiben, gelingt in der Regel auch gut bei uns, aber ich krieg´ trotzdem die Emotionen auch in einer Vernehmung nicht wieder. Das würde glaube ich schon einiges erleichtern. Denke ich schon,*

also ich war anfangs auch skeptisch oder- aber eher, dann weil ich das für mich nicht will, aber ich glaube schon, dass das jetzt- mittlerweile müsste das Standard sein oder zumindest auch mal so ein Audiogerät, dass man das aufnimmt.“ (Int17).

3.1.6 Ermittlungsintensität

Der Aspekt der Ermittlungsintensität und insbesondere deren Determinanten wurden in den Interviews nur vereinzelt thematisiert. Dabei kristallisieren sich zwei zentrale Aspekte heraus, die die Ermittlungsintensität zu beeinflussen scheinen. Zum einen ist in diesem Zusammenhang die Schwere der Taten zu nennen. Eine interviewte Person formuliert: „Die Intensität der Bearbeitung hängt schon sehr stark von, ja, der Intensität der Tat ab“ (Int02). Was die konkreten Merkmale schwerer Taten sind, die eine hohe Ermittlungsintensität nach sich ziehen, bleibt eher implizit. Jedoch wird aus einem weiteren Interview die hohe Gewichtung von überfallartigen Taten durch fremde Täter deutlich: „...solche Fälle, unbekannter Täter mit unbekanntem Opfer, also für ihn vorher unbekanntem Opfer, also überfallartige Vergewaltigung oder Sexualstraftat, kommt für uns eigentlich immer direkt nach Tötungsdelikten, ne, auch von der Gewichtung her“ (Int01). Zwar äußert sich die interviewte Person hier nicht zur Intensität der Ermittlungen, jedoch geht dies implizit aus der Äußerung einer generell hohen Priorisierung derartiger Taten und der hergestellten Nähe zur Bearbeitung von Tötungsdelikten hervor. Eine hohe Ermittlungsintensität kann neben der wahrgenommenen Tatschwere auch im oftmals hohen kriminalistischen Anspruch derartiger Taten mit gänzlich unbekanntem Tätern begründet sein. Allerdings bleibt der Aspekt einer hohen kriminalistischen Herausforderung bei den Schilderungen zur Ermittlungsintensität generell eher im Hintergrund. Dies zeigt auch der folgende Auszug, wo die Tatschwere und auch die Ermittlungsintensität mit einem niedrigeren Opferalter in Verbindung gebracht werden: „letztes Jahr hat es `n schweren Überfall hier in [Anm.: Stadt in NRW] gegeben auf eine 17jährige. Dort hat es sehr viele Folgemaßnahmen gegeben, die dort angerollt sind“ (Int02). Inwiefern auch ein gewisses öffentliches und/oder mediales Interesse, das mit derartigen Fällen oft einhergeht, zu einer hohen Ermittlungsintensität beiträgt, findet in den Interviews keine Erwähnung.

Zum anderen wird als Determinante einer hohen Ermittlungsintensität von wenigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der möglichst sichere Ausschluss einer Falschanzeige (siehe hierzu genauer Abschnitt 3.5), schon möglichst zu Beginn der Ermittlungen, genannt: „Und das is´- sehe ich

grad´ bei dem Fremdtäter- das Hauptproblem zu sagen: Wieviel Arbeitszeit stecken wir- oder wie viel Arbeit steckt man da jetzt rein? Sind wir jetzt sicher, dass wir `ne tatsächliche Tat haben?“ (Int08). Einen noch deutlicheren Zusammenhang zur Intensität der Ermittlungen stellt dieselbe interviewte Person folgendermaßen her: „sondern es spielt `ne ganz große Bedeutung, auch in der Ermittlungstiefe. Ich geh´ felsenfest davon aus, wenn `n Opfer oder `ne Person zur Polizei kommt, das anzeigt und die erste Artikulation von der Polizei is´: ‚Das is´ doch sowieso gelogen´. Dann gehen auch die Ermittlungsrichtungen sehr schnell in diese Richtung ‚Is´ doch sowieso gelogen´. [Int.: Mhm] Also, dass die Ermittlungstiefe da schon `ne ganz andere sein kann, als wenn man da ganz sachneutral d´rangeht.“ (Int08).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Auflistung der wesentlichen Einflüsse auf die Ermittlungsintensität auf Basis der in den Interviews enthaltenen Informationen sicherlich nicht vollständig ist. Die Thematik war nicht explizit im Interviewleitfaden erfasst und wurde daher nicht durchgehend erfragt. Die Auswertung der Informationen aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in einem noch folgenden Auswertungsbericht wird hierüber genauere Aufschlüsse geben können.

3.1.7 Zusammenfassung und Einordnung

Forschungsfrage 1

Wie gelangen die Delikte zur Kenntnis der Polizei bzw. der Fachdienststellen?

Zusammenfassung

Aufgrund der schwerpunktmäßigen Erfassung der Eckdaten polizeilicher Ermittlungen in der quantitativen Aktenanalyse wurden diesbezügliche Informationen in den qualitativen Interviews allenfalls am Rande thematisiert. In erster Linie wurden arbeitsorganisatorische Aspekte bei der Anzeigenaufnahme angesprochen. So wird in wenigen Interviews der regelmäßige Erstkontakt der Opfer mit Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes dargestellt. Hierbei liegt der Schwerpunkt der Einlassungen auf der gelegentlichen Unerfahrenheit der entsprechenden Beamtinnen und Beamten mit Sexualdelikten und deren Opfern sowie eventuellen Berührungspunkten mit der Thematik.

Etwas häufiger wird die Erstbearbeitung von angezeigten Sexualdelikten durch die Beamtinnen und Beamten der Kriminalwache thematisiert. Heterogen wird hierbei der Umfang geschildert, mit dem die entsprechenden Beamtinnen und

Beamten zur eigentlichen Ermittlungsarbeit beitragen und insbesondere Vernehmungen durchführen (sollten).

Einordnung

Angesichts der gelegentlich in der Literatur berichteten überwiegenden Anzeigenaufnahme durch den Wach- und Wechseldienst (Elsner/Steffen 2005: 85) fällt hier vor allem dessen vergleichsweise seltene Erwähnung im Rahmen der Interviews auf. Findet eine solche statt, wird vorwiegend auf Unsicherheiten im Umgang mit Sexualdelikten hingewiesen.

Da die Forschungsfragen 2 bis 4 ausschließlich auf Basis der quantitativen Aktenanalyse beantwortet werden können, werden sie an dieser Stelle ausgespart und stattdessen im zweiten Berichtsteil beantwortet.

Forschungsfrage 5

Gibt es generelle Besonderheiten des polizeilichen Umgangs mit Sexualdelikten? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass von der überwiegenden Mehrzahl interviewter Personen deutliche Unterschiede zwischen der Bearbeitung von Sexualdelikten und anderen Delikten berichtet werden. Diese beziehen sich weniger auf die konkrete Umsetzung einzelner Ermittlungsmaßnahmen, sondern bestehen einerseits im besonderen Charakter des bearbeiteten Deliktsbereiches selbst, andererseits im Umgang mit den Tatbeteiligten.

Einordnung

Die Wahrnehmung der Bearbeitung von Sexualdelikten durch polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter selbst ist bislang in Deutschland kaum explizit wissenschaftlich untersucht worden. Dass die Bearbeitung von Sexualdelikten von der Mehrzahl der interviewten Personen als besonders eingeschätzt wird, entspricht jedoch der in der Literatur dokumentierten besonderen Stellung der Sexualdelikte im Gefüge der Gesamtkriminalität (Sanyal 2017: 52 ff; Pollich 2021b: 172 ff., 178 ff.), die sich offensichtlich auch in der polizeilichen Arbeit abbildet.

In einer offenen Abfrage positiver Aspekte der eigenen Tätigkeit in der Sexualsachbearbeitung wurden in einer Untersuchung von Greuel (1993: 137) unter anderem der Umgang mit Menschen sowie die Möglichkeit, kriminalistisch anspruchsvolle Fälle bearbeiten zu können, genannt. Beide Aspekte kamen auch in den hier geführten Interviews vereinzelt

als Besonderheiten bzw. Vorzüge der Bearbeitung von Sexualdelikten zur Sprache.

Pérona (2019: 265, auch 271, 274) beschreibt ähnlich für die französische Kriminalpolizei, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten sich von den übrigen Polizeibeamtinnen und -beamten wesentlich unterscheiden, was beispielsweise ihre grundsätzlich professionell-liberalere Einstellung zu Sexualität, ihre Geschlechterrollenbilder (siehe hierzu weiter unten im Text) sowie ihre „Empathie und das Vermögen, für die Anliegen und Sichtweisen der Opfer ein offenes Ohr zu haben“, deutlich wird.

Forschungsfrage 6

Gibt es Besonderheiten in der konkreten polizeilichen Ermittlungspraxis bei Sexualdelikten? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Konkrete Besonderheiten und Herausforderungen für die polizeiliche Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten werden zunächst in dem Umstand gesehen, dass es sich dabei regelmäßig um Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen beim Fehlen weiterer Tatzeugen und einer möglichen Bedeutsamkeit von Beweismaterial (bei Einräumen eines einvernehmlichen Sexualkontaktes durch den Tatverdächtigen) handelt. Hieraus ergibt sich eine überaus hohe Bedeutsamkeit der Aussage der Opferzeugin, die einerseits an hohe Maßstäbe bei der Opfervernehmung, andererseits aber an eine Glaubhaftigkeit der Opferaussagen gebunden ist, die bei anderen Delikten nicht in diesem Ausmaß eine Rolle spielt.

Als weitere Besonderheit bzw. Herausforderung der Bearbeitung von Sexualdelikten wird zudem das möglichst frühzeitige Erkennen von Falschanzeigen geschildert. Dieses geht nach der Einschätzung der interviewten Personen mit einer notwendigen Offenheit der Ermittlungen in sämtliche Richtungen einher. Implizit wird hier also auch ein ständig notwendiges Hinterfragen der eigenen (Vor)Annahmen für notwendig erachtet.

Einordnung

Einige der berichteten Befunde sind in anderen Forschungszusammenhängen bereits in allgemeiner Hinsicht dokumentiert worden. Dies betrifft beispielsweise die für viele Delikte typische Aussage-gegen-Aussage-Situation oder die damit verbundene hohe Bedeutung der Aussage der Opferzeuginnen für den Ausgang der Ermittlungs- und Strafverfahren (beispielsweise Thiele 2017; Beckmann/Faber 2020: 146 ff.; Biedermann/Volbert 2020: 262 ff.). Auf Basis der vorliegen-

den Untersuchung kann festgestellt werden, dass diese Aspekte auch in der Wahrnehmung der bearbeitenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter überaus bedeutsam sind.

Forschungsfrage 7

Gibt es Besonderheiten im polizeilichen Umgang mit den Opfern und/oder Tatverdächtigen von Sexualdelikten?
Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Insbesondere der Umgang mit den Opfern unterscheidet diesen Deliktsbereich offenbar von allen anderen polizeilich zu bearbeitenden. So wird zunächst die hohe Belastung vieler Opfer durch ein erlebtes Sexualdelikt thematisiert, das neben der persönlichen Intimsphäre auch den gesellschaftlich und persönlich oft schambelasteten Bereich der Sexualität tangiert. Aus der hohen Bedeutsamkeit von Opferaussagen ergeben sich besondere Herausforderungen bei der Vernehmung der Opfer. Diese Besonderheiten erfordern dem Interviewmaterial zufolge eine hohe Empathiefähigkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Zudem wird der Opferaspekt betont, der in der Arbeit in einem Sexualkommissariat von hoher Bedeutung sei.

In Bezug auf die Beschuldigten wird einerseits ein einfacher Umgang aufgrund einer niedrigeren Verwundbarkeit dieser Personengruppe konstatiert. Andererseits wird auch hier von Besonderheiten berichtet, da einigen Interviews zufolge zahlreiche Tatverdächtige psychische Auffälligkeiten aufwiesen. Insbesondere eine, nicht durchgehend geteilte, Zweiteilung der Wahrnehmung von Tatverdächtigen in „echte“ ggf. bereits vorab einschlägig auffällige „Täter“ und solche, die zum ersten Mal mit einem derartigen Delikt auffällig werden, oder denen, in der Wahrnehmung der interviewten Personen, eine Täterschaft nicht eindeutig zuzuschreiben ist, erscheint erwähnenswert.

Einordnung

Opfer von Sexualdelikten nehmen auch in der wissenschaftlichen Literatur eine zentrale Rolle ein, beispielsweise in Bezug auf Deliktsfolgen, Präventionsmöglichkeiten oder Strafverfahren (beispielsweise Müller-Pfeiffer 2018; Grieger et al. 2014; kritisch beispielsweise Klimke 2017; Ruch 2021). Wenig überrascht hier demnach der Befund, wie stark auch für die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter insbesondere der praktische Umgang mit den Opfern die herausragende Besonderheit des Deliktes ist. Eine hervorgehobene Stellung der Opfer wird auch in der geltenden Erlasslage als handlungsleitend für die Praxis betont (Ministerium

des Innern NRW 2017), was sicherlich auf die Sachbearbeitung zurückwirkt.

Die in der Literatur berichteten Befunde einer ebenfalls schwierigen Vernehmung von Tatverdächtigen im Sinne eines Aushandlungsprozesses (beispielsweise Schröder 2004; Bley 2012) wurden in den Interviews kaum tangiert. Sie können demnach nicht bestätigt, aber auch nicht widerlegt werden. In Einklang mit der in der Literatur geschilderten zwispältigen gesellschaftlichen Wahrnehmung von Tätern (Sanyal 2017: 147 ff.; Pollich 2021b: 180 f.) liegen derartige Einschätzungen auch bei einigen interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vor; von anderen wiederum werden sie hinterfragt.

Forschungsfrage 8

Lassen sich allgemein Ermittlungsschritte ausmachen, die priorisiert oder besonders häufig eingesetzt werden?

Zusammenfassung

Im Rahmen der Auswertung zeigt sich, dass insbesondere aus Zeitgründen die Sicherung von vergänglichen Spuren am Opfer und (falls bekannt) am Tatort sowie die Vernehmung des Opfers recht einhellig als vorrangig durchzuführende Maßnahmen genannt werden.

Daneben wird die hohe inhaltliche Bedeutsamkeit der Opferaussage für alle weiteren zu veranlassenden Maßnahmen betont. Beachtenswert ist dabei die von einigen interviewten Personen eröffnete Gegenüberstellung zwischen Opfervernehmung und Sachbeweisen. Äußern sich interviewte Personen hierzu, wird überwiegend eine höhere Bedeutung der Opferaussage betont. Erst auf Basis dieser sehen sich einige interviewte Personen in der Lage, Sachbeweise adäquat zu bewerten.

Einordnung

Die hier erzielten Ergebnisse zur Priorisierung der Spurensicherung stehen stark im Einklang mit der Forschungsliteratur. Details sind den Einordnungen zu Forschungsfrage 10 zu entnehmen. Jedoch wird in den Interviews, ebenfalls in Einklang mit der Forschungsliteratur, gelegentlich darauf hingewiesen, dass diese hohe zeitliche Priorität nicht zu einer inhaltlichen Überbewertung von Sachbeweisen ohne den konkreten Tatkontext führen sollte (beispielsweise Uhlig 2015: 287; Reichertz/Wilz 2016: 36 ff.).

Auch die hohe zeitliche und vor allem inhaltliche Priorität der Opfervernehmung, die aus den Interviews hervorgeht, wird durch die Forschungsliteratur uneingeschränkt bestätigt.

Schon Steinhilper (1986: 100) konstatiert, „daß [sic] die Geschädigtenvernehmung für die Polizei die wichtigste und aufklärungsförderlichste Maßnahme darstellt“. Besondere Bedeutung misst auch Uhlig der Aussage der Opfer bei, indem er ihr eine „entscheidende Rolle“ (Uhlig 2015: 280) für den Fortgang der Ermittlungen zuschreibt. Die Qualität polizeilicher Arbeit insbesondere in dieser Ermittlungsphase und die Gewinnung von verlässlichen Informationen über Tathergang und Täter seien von essenzieller Wichtigkeit, eventuelle Versäumnisse könnten „selten im Nachgang wieder bereinigt werden“ (Uhlig 2015: 280).

Forschungsfrage 9

Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche Ermittlungsschritte eingesetzt bzw. priorisiert?

Zusammenfassung

Insbesondere die Priorisierung der Sicherung von Spuren hängt den Interviews zufolge maßgeblich von der Zeit ab, die zwischen Tat und Anzeige vergangen ist. Ist der zeitliche Abstand zu groß, ist eine Sicherung von beispielsweise Blut- oder Spermaspuren nicht mehr lohnenswert. Im Umkehrschluss wird dieser Ermittlungsschritt von vielen interviewten Personen vorrangig behandelt, um keine vergänglichen Spuren dieser Art als Beweismittel zu verlieren. Seltener wird dabei auf die teilweise Vergänglichkeit elektronischer Spuren, beispielsweise durch Löschrufen, hingewiesen. Weitere Rahmenbedingungen oder Fallcharakteristika zur Priorisierung von Ermittlungsmaßnahmen gehen aus den Interviews nicht hervor.

Einordnung

Die hohe Bedeutung der zeitlichen Komponente der Anzeigenerstattung wird auch in der Forschungsliteratur verschiedentlich herausgehoben. Beispielsweise beschreibt Steinhilper (1986: 113 f.) die Zeit, die zwischen der Tat und der Anzeige vergangen ist, insbesondere im Hinblick auf die generelle Ermittlungsintensität als maßgeblich. Dies führt er unter anderem auf die fehlende Sinnhaftigkeit von bestimmten Spurensicherungsmaßnahmen bei verzögerter Anzeigenerstattung zurück. Auch die hohe Bedeutung von Opferaussagen wird in der Literatur verschiedentlich betont. Ähnlich beschreibt Uhlig (2015: 257 ff.) als eine Rahmenbedingung, die grundsätzlich für eine Tatklärung als günstig zu erachten ist, die zeitnahe Anzeige. Dies ist sicherlich unter anderem auf die dann erhöhte Verfügbarkeit von Spuren zurückzuführen. Gleichmaßen beschreiben Biedermann und Volbert (2020: 261), dass eine zeitliche Nähe zwischen Tat

und Anzeigenerstattung eine Tatklärung erleichtert, da dies oft zu einer besseren Qualität von Aussagen und dem Vorliegen von Spuren, insbesondere am Opfer, führt.

Forschungsfrage 10

Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen werden mit welcher Häufigkeit eingesetzt bzw. berichtet?

Zusammenfassung

Bei der Betrachtung der Häufigkeit des Einsatzes verschiedener Ermittlungsmaßnahmen ist zunächst zu betonen, dass eine häufige Nennung in den Interviews sicherlich nicht in jedem Fall mit einer tatsächlich häufigen Durchführung der betreffenden Maßnahmen gleichzusetzen ist. Vielmehr wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei den umfangreicher beschriebenen Maßnahmen um solche handelt, die aus der Sicht der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter besonders erörterungsbedürftig sind. Wie häufig bestimmte Maßnahmen tatsächlich im Rahmen der polizeilichen Ermittlung zum Einsatz kommen, wird die Auswertung der Strafverfahrensakten zutage bringen.

Grundsätzlich wird die Vernehmung der Opfer, schon in vorangehenden Abschnitten, als überaus gängige Ermittlungsmaßnahme in Fällen sexueller Gewalt genannt. Regelmäßig angeführt werden im Rahmen der Maßnahmen an den Opfern weiterhin die Sicherung von Sperma- bzw. sonstigen potenziellen DNA-Spuren. Auch die Spurensicherung am Täter, sollte ein solcher ermittelt werden, nimmt einen gewissen Raum in den Interviews ein, der allerdings deutlich geringer ist als die Ausführungen zur Spurensicherung am Opfer. Im Kontext der Spurensicherung am Täter wird ebenfalls der Aspekt der Zeitlichkeit bzw. der Vergänglichkeit von Spuren betont.

Daneben nimmt die Beschreibung der Auswertung von verschiedenen digitalen Spuren einen prominenten Umfang in den Schilderungen ein. Jedoch drehen sich diese eher am Rande um die adäquate Sicherung dieser Spuren; vielmehr wird im Kontext von Videoaufzeichnungen und insbesondere digitalen Spuren aus elektronischer Kommunikation auf Smartphones deren generelle Bedeutsamkeit und Verbreitung und damit der Wandel der polizeilichen Arbeit in den letzten Jahrzehnten hervorgehoben. Auch Schilderungen in Bezug auf Funkzellenauswertungen sind regelmäßig zu beobachten. Diese dürften im Vergleich mit der tatsächlichen Häufigkeit dieser Maßnahmen (detailliertere Befunde sind im zweiten Auswertungsbericht zu erwarten) überproportional häufig sein. Selbiges gilt für die Anfertigung von Phantombildern zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung.

Nur vereinzelt bzw. wenig ausführlich werden dagegen beispielsweise die „reguläre“ Spurensicherung an Tatorten abseits von digitalen Spuren, die Recherchen in polizeilichen Auskunftssystemen oder die Vernehmung weiterer Zeugen neben den Tatbeteiligten als Ermittlungsschritte beschrieben.

Einordnung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass quantifizierende Vergleiche mit anderen Forschungsergebnissen hier nur eingeschränkt zielführend sind: Häufigere oder ausführlichere Nennungen einzelner Maßnahmen durch die interviewten Personen bilden augenscheinlich eher eine subjektive Bedeutsamkeit oder Diskussionswürdigkeit einzelner Maßnahmen ab, als deren tatsächliche Einsatzhäufigkeit.

Die nahezu flächendeckende Nennung der Opfervernehmung in den Interviews deckt sich mit Befunden bisheriger Forschungsarbeiten: Steinhilper (1986: 99 ff.) hebt hervor, dass die Vernehmung von Geschädigten die am häufigsten durchgeführte Ermittlungsmaßnahme darstellt. Geschädigtenvernehmungen wurden in mehr als 98 Prozent der von ihm untersuchten Fälle durchgeführt und nur dann unterlassen, wenn das Opfer hierfür nicht zur Verfügung stand.

Im Kontext der recht regelmäßig geschilderten Sicherung molekulargenetischer Spuren und den Auswertungen digitaler Spuren auf Smartphones lässt sich auf Basis der Interviews nur vermuten, ob es sich tatsächlich um häufig durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen handelt. Auch die Forschungsliteratur liefert hierzu kaum Anhaltspunkte, da die Untersuchungen von Goedelt (2010) und insbesondere Steinhilper (1986) die entsprechenden Maßnahmen entweder nicht (vergleichbar) aufzuführen und/oder diese in den entsprechenden Untersuchungszeiträumen zum Teil nicht existierten.

Standardmäßige Büroermittlungen wie die Recherche in polizeilichen Auskunftssystemen, die in der Studie von Tausendteufel und Kollegen (2006) nahezu ausschließlich untersucht werden, werden hingegen von den hier interviewten Personen recht selten genannt. Auch andere „klassischere“ polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen, die bei sexuellen Gewaltdelikten oft routinemäßig durchgeführt werden, nehmen in den Schilderungen der Interviews insgesamt eher einen geringeren Umfang ein. Im Widerspruch hierzu beschreibt beispielsweise Uhlig (2015), zumindest in Fällen mit gänzlich unbekanntem Tatverdächtigen, die klassische kriminalistische Arbeitsweise, die sich auf die Analyse u. a. der Tatbegehungsweise und mögliche räumliche Bezüge sowie polizeiliche Vorerkenntnisse stützt, als das „Kernstück“ (Uhlig 2015:

272) der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. Auch die sorgfältige Tatortarbeit stellt jedoch nach Uhlig einen bedeutsamen Ermittlungsschritt in derartigen Fällen dar.

Forschungsfrage 11

Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen für geeignet befunden, eingesetzt bzw. priorisiert?

Zusammenfassung

Bei weitem nicht in jedem Interview finden sich explizite Ausführungen zu den Fallmerkmalen oder Rahmenbedingungen, die eine bestimmte Maßnahme mehr oder weniger geeignet erscheinen lassen.

Fasst man Fallmerkmale zusammen, die mehr oder minder regelmäßig im Kontext verschiedener Maßnahmen diskutiert werden, so stößt man auch hier auf die hohe Bedeutung der zeitlichen Komponente für die Sinnhaftigkeit verschiedener Einzelmaßnahmen. Genannt werden neben der Spurensicherung am Opfer, insbesondere in Bezug auf DNA-Spuren, auch Maßnahmen der Spurensicherung am Tatverdächtigen. Allerdings hängen hier die zeitlichen Abläufe, anders als bei den Opfern, nicht ausschließlich vom Zeitpunkt der Anzeige ab. Maßgeblich ist darüber hinaus, ob ein Tatverdächtiger schnell identifiziert und gefasst werden kann.

Die hohe Bedeutung der Zeitlichkeit wird jedoch auch bei der Sicherung digitaler Spuren, insbesondere der Auswertungen etwaiger Videoaufzeichnungen oder den Möglichkeiten einer Funkzellenauswertung betont. Neben dem Zeitpunkt der Anzeige seien hier insbesondere auch gesetzliche Löschfristen dafür verantwortlich, dass ein hoher zeitlicher Druck bei den diesbezüglichen Ermittlungen bestünde.

Eine Diskussion der inhaltlichen Eignung bzw. des Beweiswerts, insbesondere von DNA- und digitalen Spuren, wird dagegen selten vorgenommen. Weniger im Sinne einer inhaltlichen Angemessenheit als vielmehr im Kontext einer generellen Leistbarkeit werden die umfangreichen Maßnahmen der Spurensicherung und -auswertung an Smartphones an prominenter Stelle beschrieben und bewertet. Eine inhaltliche (Nicht-)Eignung dieser Maßnahme in Bezug auf bestimmte Fälle wird an keiner Stelle beschrieben. Prinzipiell scheint die durchgehende, quasi standardmäßige Anwendung anerkannt zu sein.

Die genannten Maßgaben für die Eignung von Phantombildern und Öffentlichkeitsfahndungen sind vor allem, dass andere Ermittlungsmaßnahmen bislang erfolglos ausgeschöpft und die entsprechenden Taten von einer gewissen Schwere

sind. Im Kontext der Öffentlichkeitsfahndung werden auch rechtliche Rahmenbedingungen dieser Maßnahme zu bedenken gegeben.

Neben der Tatschwere wird ein besonderer kriminalistischer Anspruch bestimmter Fälle als Grundlage einer Einbeziehung der OFA angeführt.

Einordnung

Überwiegend beziehen sich Schilderungen zur Eignung bestimmter Maßnahmen im Interviewmaterial – mit Ausnahme der Einlassungen zur Auswertung digitaler Spuren auf Smartphones – auf fallspezifisch-inhaltliche Aspekte. In diesem Sinne hielt bereits Steinhilper (1986: 325) fest: „In erster Linie entscheiden somit kriminalistische Gesichtspunkte über Art und Zahl der polizeilichen Maßnahmen“. Die hohe Bedeutung der Zeitlichkeit im Kontext von Ermittlungsmaßnahmen auch in der Forschungsliteratur wurde bereits bei der Einordnung der Befunde zur generellen Priorisierung der Ermittlungsschritte dargestellt. Dabei bezieht sich die Forschungsliteratur schwerpunktmäßig auf die Sicherung von Spuren am Opfer; zusätzliche zeitkritische Aspekte wie die Zeit bis zur Ergreifung eines Tatverdächtigen und die gesetzlich vorgesehenen Löschrufen in Bezug auf bestimmtes Datenmaterial spielen in der Forschungsliteratur bislang eine weniger große Rolle.

Trotz der recht prominenten Nennung der Sicherung potenziell DNA-haltiger und digitaler Spuren werden in den Interviews eher selten *inhaltliche* Aspekte zu deren Eignung vorgebracht. Demgegenüber bewertet beispielsweise Uhlig die Möglichkeiten der DNA-Analytik zwar insgesamt keineswegs grundsätzlich negativ, er verweist aber auf deren Grenzen bei der Täterermittlung in den von ihm untersuchten Fällen. Insbesondere warnt er vor einer Überbewertung von DNA-Spuren und auch sonstiger materieller Spuren auf Kosten anderer etablierter kriminalistischer Maßnahmen, (Uhlig 2015: 274 f.). So weist er beispielsweise auf die Notwendigkeit hin, bei der Analyse von DNA-Spuren zuerst auf Basis inhaltlicher Überlegungen einen konkreten „Tat- und Täterbezug“ (Uhlig 2015: 287) herzustellen. Dies steht in Einklang mit den Ergebnissen von Reichertz und Wilz (2016), die von einer inzwischen vorherrschenden Dominanz einerseits digitaler Spuren, andererseits von DNA-basierten Spuren berichten. Auf die Bedeutsamkeit von Zusatzinformationen, wie beispielsweise der Aussage des Opfers, zur Einordnung von Sachbeweisen wird in den Interviews zwar hingewiesen, allerdings nicht häufig (siehe Abschnitt 3.1.4).

Im Kontext der häufigen Verwendung, aber gleichzeitig seltenen kriminalistisch-inhaltlichen Würdigung der Sicherung von digitalen Spuren, sei auch auf die Forschungsarbeit von Reichertz und Wilz (2016: 36 ff.) hingewiesen. Diese führen im Rahmen einer Untersuchung der Auswirkungen der Digitalisierung auf kriminalpolizeiliche Arbeit aus, dass die ermittlungsbezogenen Folgen in einer stärkeren Gewichtung objektiver, z. B. digitaler, Spuren gegenüber subjektiven Spuren wie Vernehmungen bestehen.

Trotz der ähnlichen Ergebnisse, die sich in Bezug auf Einzelmaßnahmen aus den Interviews herauslesen lassen, sei hier nochmals auf die Befunde zur generellen Priorisierung von Ermittlungsschritten hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1.3). Diese hohe Bedeutsamkeit objektiver Spuren, insbesondere solcher, die erst seit kürzerer Zeit durch moderne Technologien immer besser auswertbar sind, wird insbesondere im Kontext der Bearbeitung von Sexualdelikten durch die hohe Priorisierung der Opfervernehmung sicherlich zum Teil aufgewogen.

Forschungsfrage 12

Wie häufig bzw. inwiefern (unter Berücksichtigung ihrer Eignung für bestimmte Fälle) können konkrete Ermittlungsmaßnahmen wesentliche weitere Ermittlungshinweise liefern/zur Tatklärung beitragen?

Zusammenfassung

Konkrete Erfolgsaussichten einzelner Maßnahmen werden in den Interviews nur selten benannt. Jedoch lässt sich festhalten, dass gelegentlich – unter der Voraussetzung einer polizeilichen Bekanntheit der Täter-DNA – die Auswertung von DNA-Spuren als ein sicheres Mittel zur Tatklärung bewertet wird. Ähnlich wird vereinzelt im Kontext der Auswertung digitaler Spuren aus Smartphones argumentiert.

Einordnung

Im Gegensatz zu der hier, allerdings eher sporadisch, erwähnten hohen Erfolgchance der Sicherung von DNA-Spuren, weist die Studie von Uhlig (2015: 94) eher geringe Erfolgsquoten aus. Ermittlungserfolge auf Basis von DNA-Analysen im Kontext der Taten völlig fremder Täter aus den Jahren 1999 bis 2008 beschreibt der Verfasser als anteilig eher niedrig: „Der Einfluss sowohl der DNA-Analytik als auch der anderer Spurenuntersuchungen bei der namentlichen Täterermittlung ist gering“. Zu erwähnen ist jedoch, dass sich Uhlig hier, anders als in den hier berichteten Interviews, auch auf Delikte bezieht, bei denen die DNA der Tatverdächtigen nicht in den polizeilichen Datenbanken gespeichert ist.

Uhlig (2015: 272) führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass etwa 30 Prozent der geklärten Taten durch Tat- bzw. Tätervergleiche im Zuge von „klassischer“ polizeilicher Ermittlungsarbeit aufgeklärt werden. Diese finden im vorliegenden Interviewmaterial, vermutlich aufgrund ihrer routinemäßigen und oftmals selbstverständlichen Durchführung, insgesamt eine eher untergeordnete Erwähnung.

Da Forschungsfrage 13 ausschließlich auf Basis der quantitativen Aktenanalyse beantwortet werden kann, wird sie an dieser Stelle ausgespart und stattdessen im zweiten Berichtsteil beantwortet.

Forschungsfrage 14

Welche Ziele und Erfolgskriterien verbinden die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Vernehmungen im Kontext von Sexualdelikten? Was sind die Folgen, wenn Vernehmungen nicht den Erfolgskriterien entsprechen?

Zusammenfassung

Ziele von Vernehmungen werden von den interviewten Personen insgesamt vorrangig in einer umfassenden und detailgetreuen Reproduktion der Tatgeschehnisse gesehen. Diese dienen in erster Linie der Ermittlung eines oder mehrerer Tatverdächtiger. Die Möglichkeit einer präzisen rechtlichen Einordnung der Geschehnisse wird weniger oft vorgebracht. Inhaltliche Kriterien eines „guten“ Vernehmungsergebnisses sind in der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ein detailreiches, lückenloses und wahrheitsgemäßes Bild des Tatherganges und seiner Hintergründe. Konsequenzen einer ungenügenden Aussagequalität werden insbesondere dann gesehen, wenn diese im Rahmen des Gerichtsverfahrens auffällig werden: Hier werden potenziell belastende Folgen für die Opfer, insbesondere durch Rückschlüsse auf die (Un)Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und eine entsprechende Urteilsfindung, beschrieben.

Einordnung

Zur Einordnung der hier erzielten Befunde lässt sich insgesamt feststellen, dass die subjektiven Ziele und Erfolgsmerkmale der einzelnen Beamtinnen und Beamten stark mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und den empfohlenen Vorgehensweisen bei Vernehmungen korrespondieren. Da die sachgerechte Durchführung von Vernehmungen sowohl Inhalt polizeilicher Aus- und Fortbildung ist, vermag dies nur eingeschränkt zu überraschen.

So ist auch in der Literatur eine möglichst lückenlose und erschöpfende Erhebung des subjektiven Befunds sowie der

Tatumstände ein Ziel von Vernehmungen (Artkämper/Schilling 2018: 91). Dabei gilt es, die tatsächlichen Geschehnisse möglichst nah und im Detail herauszuarbeiten (Kraheck-Brägelmann 1993: 35) und die Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf den entgegenstehenden Willen des Opfers möglichst genau und gerichtsverwertbar festzuhalten (Berresheim/Weber 2003: 757; Biedermann/Volbert 2020: 262 f.). Dieser direkte Bezug der Opfervernehmung zum Gerichtsverfahren wird in den Interviews insbesondere in den Schilderungen der Konsequenzen unzureichender Vernehmungsergebnisse ebenfalls verdeutlicht.

Forschungsfrage 15

Welche Schwierigkeiten auf Opferseite können sich negativ auf die Qualität der durch die Vernehmung erzielten Inhalte auswirken?

Zusammenfassung

Probleme, von denen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Bezug auf die Generierung umfassender und wahrheitsgemäßer Aussagen regelmäßig berichten, bestehen insbesondere in einer erschwerten Kommunikation mit den Opfern. Diese kann durch subjektive Scham- und Schuldgefühle verursacht sein (siehe genauer Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2), daneben kommen gelegentlich zeitstabile opferspezifische Faktoren wie ein generell niedriges Polizeivertrauen oder eventuelle psychische und/oder kognitive Beeinträchtigungen zur Sprache. Häufiger noch werden akute Belastungs- oder gar Schockreaktionen genannt, die insbesondere bei erst kurz zurückliegenden Delikten dem Erhalt einer verlässlichen Aussage entgegenstehen können.

Daneben bergen den interviewten Personen zufolge auch die konkreten Frageinhalte ein gewisses Irritationspotenzial bei den Opfern, das ggf. zu einer geringeren Aussagebereitschaft und womöglich einer schlechteren Aussagequalität führen kann. Hierbei wird einerseits regelmäßig die Detailtiefe genannt, mit der die Tathergänge im Rahmen der Vernehmung reproduziert werden müssen. Zudem wird beschrieben, dass – polizeilich bzw. rechtlich notwendige – Fragen zur potenziellen Entlastung der Täter bei manchen Opfern das Gefühl erwecken können, ihre Aussagen würden angezweifelt. Dies wiederum könne zur Verunsicherung der Opferzeuginnen und damit zu potenziell schlechteren und/oder verzerrten Aussagen führen.

Einordnung

Die von den polizeilichen Praktikerinnen und Praktikern beschriebenen kommunikativen Hemmnisse aufseiten der Opfer bestehen ebenfalls weitgehend aus den bereits in der Literatur aufgeführten Aspekten, wie einer subjektiv empfundenen Scham und Schuld sowie der akuten Belastungssituation bei unmittelbar zurückliegenden Taten (beispielsweise Habschick 2016: 300). Hieraus kann gefolgert werden, dass die Kommunikationssituation nicht immer in einem einseitigen Gefälle zwischen vernehmender und zu vernehmender Person besteht, sondern dass hier durchaus Prozesse stattfinden, in denen auch Polizeibeamtinnen und -beamte die Kooperationsbereitschaft mit der zu vernehmenden Person „aushandeln“ bzw. diese herstellen müssen, um an zielführende Aussageergebnisse zu gelangen (beispielsweise Voß 2001: 4 ff., Schröder 2004).

Forschungsfrage 16

Welche kommunikativen Strategien wenden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Umgang mit schwierigen Vernehmungssituationen an, um gute Vernehmungsergebnisse zu erzielen?

Zusammenfassung

Um den beschriebenen Irritationen vorzubeugen bzw. sie auszuräumen, werden verschiedene kommunikative Strategien in den Interviews als nützlich beschrieben. Zu den wesentlichen gehört hier die Herstellung von Transparenz, die es den Opferzeuginnen ermöglichen soll, die polizeifachlichen Hintergründe der Fragen einzuordnen und damit einen sachlichen Umgang mit diesen zu ermöglichen. Dieser regelmäßig thematisierte Aspekt eignet sich den Einschätzungen zufolge sowohl zur Abschwächung der negativen Folgen der Ausführlichkeit der Vernehmungen als auch der potenziell täterentlastenden Frageinhalte.

Auch eine Verschiebung der Kommunikation über sexualitätsbezogene Themen auf eine explizit professionelle Ebene und die Betonung der beruflichen Alltäglichkeit derartiger Schilderungen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wird den interviewten Personen zufolge in der Praxis herangezogen, um insbesondere Aspekte wie Schamgefühle abzumildern und die Auskunftsbereitschaft bei den Opfern zu steigern.

Das situationsabhängige Anbieten von Vernehmungspausen, aber auch längerfristige Unterbrechungen oder Verschiebungen, werden als weitere Maßnahmen genannt, um im Falle einer Überforderung oder übermäßigen Belastung

der Opfer zu einem anderen Zeitpunkt zu einer verwertbaren Aussage zu kommen. Insbesondere bei dieser Argumentation zeigt sich in den Schilderungen, wie stark Opferschutz und die Generierung verlässlicher Opferaussagen Hand in Hand gehen.

Nicht zuletzt wird der Aufbau einer vertrauensvollen Kommunikationsbeziehung, unabhängig von eventuell bestehenden konkreten kommunikativen Hürden, als essenzielle Voraussetzung eines qualitativ hochwertigen Vernehmungsergebnisses gesehen. Neben aktiven Maßnahmen, die insbesondere im Vorfeld der eigentlichen Vernehmung verortet werden, wird hier auch die Bedeutung der weniger beeinflussbaren „persönlichen Chemie“ zwischen den an der Vernehmung beteiligten Personen wiederholt betont.

Einordnung

Die von den interviewten Personen genannten kommunikativen Strategien, eine Kooperationsbereitschaft der Opfer herzustellen, decken sich weitestgehend mit den Empfehlungen in der einschlägigen Literatur. Diese umfassen beispielsweise die Herstellung von Transparenz, die Schaffung einer Vertrauensbasis, den so genannten „Rapport“, sowie die situationsangepasste Einräumung von Pausen oder Unterbrechungen (beispielsweise Greuel 2008: 224 f.; Habschick 2016: 304).

Die ebenfalls beschriebene Strategie der Betonung eines professionellen Kommunikationskontexts und damit die gezielte Verschiebung der Kommunikation von einer persönlichen, emotional belegten Ebene auf eine professionelle, sachliche Ebene, wird hingegen in der Literatur bislang eher selten explizit thematisiert.

Forschungsfrage 17

Wie werden verschiedene (z. B. durch Erlasse vorgegebene) Möglichkeiten des Opferschutzes bzw. der Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Praxis eingesetzt bzw. in Bezug auf die Aussagequalität bewertet?

Zusammenfassung

Verschiedene Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Opfer in Vernehmungssituationen wurden im vorliegenden Auswertungskontext dahingehend in die Betrachtung einbezogen, inwiefern sie Einflüsse auf die Qualität von Befragungsergebnissen haben. Aspekte des Opferschutzes werden in einem gesonderten Berichtsteil zum Teilmodul 3c behandelt.

Überwiegend zeigt sich, dass nach Einschätzung der interviewten Personen dem Geschlecht der vernehmenden Person durch die Opfer eine eher geringe Bedeutsamkeit zugemessen wird. Dementsprechend gehen diese allenfalls in Einzelfällen davon aus, dass Opfer starke Präferenzen hinsichtlich des Geschlechts der vernehmenden Person haben und dies starken Einfluss auf die Vernehmungsqualität hätte. Als bedeutsamer wird hier ein geschlechtsunabhängiger, adäquater und empathischer Umgang mit dem Opfer beschrieben.

Eine Opferschutzmaßnahme, die unter Vernehmungsaspekten breiter diskutiert wird, ist die Möglichkeit der Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei der Vernehmung. Während wenige befragte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter diesem Umstand keinen gravierenden Einfluss zumessen, sind diejenigen in der Mehrzahl, die einen potenziell verzerrenden Einfluss auf die Vernehmungsinhalte sehen. Durch das Hineintragen sozialer Einflüsse in die Vernehmungssituation, insbesondere wenn es sich bei den Vertrauenspersonen beispielsweise um Eltern der Opfer handelt, würde die Kommunikation über intime Details für die Opfer womöglich sogar erschwert.

Das Instrument der audiovisuellen Vernehmung findet in den Interviews nur vereinzelt Erwähnung, wird aber als gewinnbringend für die Sicherung der Vernehmungsinhalte, insbesondere der nonverbalen Aspekte, eingeschätzt.

In diesem Kontext sei auch auf die Darstellung der Einlassungen der interviewten Personen zur Anwesenheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei der Vernehmung in Abschnitten 3.2.1 und 3.2.4 hingewiesen.

Einordnung

In Bezug auf die in diversen Erlassen und Richtlinien festgelegten Opferschutzmaßnahmen wie die Vernehmung durch eine gleichgeschlechtliche Person oder eine Audio- bzw. Videoaufzeichnung, sind bislang keine Untersuchungen bekannt, die speziell deren Einflüsse auf Aussageinhalte untersucht hätten. Einzig die Hinzuziehung von Vertrauenspersonen des Opfers in der Vernehmung wird vereinzelt im Hinblick auf die Qualität des Aussageergebnisses in der Literatur thematisiert (Pollich et al. 2019: 113 f.). Die dortigen Einschätzungen decken sich mit den Einschätzungen, die den Interviews zu entnehmen sind.

Da Forschungsfrage 18 ausschließlich auf Basis der quantitativen Aktenanalyse beantwortet werden kann, wird sie an

dieser Stelle ausgespart und stattdessen im zweiten Berichtsteil beantwortet.

Forschungsfrage 19

Lassen sich Rahmenbedingungen und/oder Fallspezifika ausmachen, die die polizeiliche Ermittlungsintensität beeinflussen? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Auf Basis der Interviews, die diese Thematik nicht schwerpunktmäßig behandeln, konnten lediglich schlaglichtartige Einblicke in die Determinanten der Ermittlungsintensität erzielt werden. Ein wesentliches Fallmerkmal, das die Ermittlungsintensität nach der Einschätzung einiger interviewter Personen beeinflusst, ist die Tatschwere: Je schwerer die Tat, desto höher wird generell der Aufwand beschrieben, der zu ihrer Klärung betrieben wird. Taten, die oft als besonders schwerwiegend wahrgenommen werden, die naturgemäß aber auch oft schwieriger aufzuklären sind, sind überfallartige Taten durch dem Opfer gänzlich fremde Täter. In den Einlassungen im Interviewmaterial wird der Tatschwere jedoch mehr Raum im Hinblick auf die erforderliche Ermittlungsintensität eingeräumt, als dem kriminalistischen Anspruch der Taten.

Ein zweiter Aspekt, der die Ermittlungsintensität nach der Einschätzung weniger interviewter Personen senkt, ist die frühzeitige Annahme einer Falschanzeige bzw. Tatvortäuschung.

Einordnung

Die in den Interviews zutage getretenen Determinanten der Ermittlungsintensität decken sich weitgehend mit den in der Literatur bereits beschriebenen Aspekten: Einer gewissen Tatschwere bzw. Verletzungen beim Opfer wird auch in verschiedenen aktenbasierten Forschungsarbeiten ein steigender Einfluss auf die Ermittlungsintensität zugeschrieben (Steinhilper 1986: 110 ff.; Goedelt 2010: 106 ff.). Steinhilper (1986: 115 f., siehe allerdings Goedelt 2010: 105) erklärt die von ihm festgestellte höhere Ermittlungsintensität bei fehlender Bekanntheit zwischen Tätern und Opfern auch dadurch, dass in diesen Fällen beispielsweise Maßnahmen zur Täteridentifikation durchgeführt werden müssen, die bei flüchtig oder besser bekannten Tätern regelmäßig entfallen. Derartige fallabhängige, kriminalistische Besonderheiten klingen in den Interviews eher am Rande als Einfluss auf die Ermittlungsintensität an. Hier wird davon ausgegangen, dass der Aspekt in den Interviews eher deshalb ausgespart wird, weil er den

Praktikerinnen und Praktikern als (womöglich kaum berichtenswerte) Selbstverständlichkeit erscheint.

Auch der Einfluss der angenommenen „Echtheit“ der angezeigten Tat auf die Ermittlungsintensität lässt sich mit Befunden aus der Forschung übereinbringen: Merkmale von Taten, die die Ermittlungsintensität (negativ) beeinflussen können, sind nach Goedelt (2010: 106 ff.) Einlassungen der Opfer oder sonstige Hinweise aus den Vernehmungen, die eine Unfreiwilligkeit der Tat zumindest in Frage stellen können.

Die in der Literatur gelegentlich geäußerte Annahme, die Wahrscheinlichkeit der Tatklärung erweise sich als steigernd für die Ermittlungsintensität (Steffen 1976: 46 ff.; siehe sinngemäß auch Tausendteufel et al. 2006: 60 ff.; Goedelt 2010: 109 ff.) kann auf Basis der Interviews nicht untermauert, allerdings auch nicht widerlegt werden. Entsprechende Einflüsse wurden nicht thematisiert.

Weiterhin zeigen einige Forschungsarbeiten, dass persönliche Merkmale der Opfer und/oder Tatverdächtigen (mit Ausnahme polizeilicher Vorerkenntnisse) auf die Ermittlungsintensität keinen Einfluss haben (Steffen 1976: 293; Steinhilper 1986: 111; Goedelt 2010: 100 ff.). Zwar finden sich in den Interviews zu dieser Thematik keine Einlassungen; hieraus lässt sich aber mindestens schlussfolgern, dass derartige Merkmale von den interviewten Personen nicht als primär bedeutsam bzw. berichtenswert wahrgenommen werden. Auch die „Sichtbarkeit“ eines Deliktes von außen“, beispielsweise durch Medienberichterstattung, die in der Forschungsliteratur gelegentlich mit der „Aufklärungswahrscheinlichkeit“ (Steffen 1976: 292) und implizit auch der Ermittlungsintensität in Verbindung gebracht wird, findet in den Interviews zumindest keine Erwähnung.

3.2 Einflüsse gesellschaftlicher Wahrnehmungen

Im vorliegenden Kapitel stehen die potenziellen Einflüsse der besonderen gesellschaftlichen Wahrnehmung von Sexualdelikten auf die polizeiliche Bearbeitung dieser Delikte im Mittelpunkt der Betrachtung. Hierzu findet eine Orientierung an Dimensionen statt, die in der Literatur als gängige Einflussgrößen auf die Wahrnehmung sexueller Kriminalität beschrieben werden. Dabei handelt es sich um die Konstrukte Scham, „Mitschuld“ und Glaubhaftigkeit.

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass diese Begriffe in der Literatur und insbesondere im Interviewmaterial teilweise überlappend verwendet werden. So fällt im Hinblick auf den Begriff Scham auf, dass dieser einerseits – und im Material überwiegend – mit der Thematik der Sexualität im Allgemeinen und der Kommunikation darüber in Verbindung gebracht wird. Darüber hinaus wird der Begriff der Scham jedoch auch in einigen Interviews zur Beschreibung der Empfindung von Opfern verwendet, die sich selbst eine gewisse „Mitschuld“ an den erzwungenen sexuellen Handlungen zuschreiben bzw. eine Schuldzuweisung durch Dritte antizipieren: *„dass man sagt ‚Ich will aber gar nicht zugeben, dass ich doch so viel Alkohol getrunken habe‘ und doch vielleicht gar nicht mehr weiß, was passiert ist. Weil das ist natürlich auch etwas, wo man sich dann halt andern Leuten gegenüber schämt, dass das so gewesen ist. Oder dass man leichtgläubig mit jemandem mitgefahren ist, so diese Vorwürfe kommen ja auch teilweise, nach dem Motto ‚Wie, Du bist einfach mit dem mitgegangen?‘ [Int.: Mh, mhm] Ja, es passiert und*

trotzdem darf der sexuelle Übergriff nicht stattfinden, so ne, aber diese kleine Schuldzuweisung, diese Nachfrage, kann ja schon ein Opfer sehr irritieren und selber wieder an sich zweifeln lassen nach´m Motto ‚Ich hab´ ein´ Fehler gemacht.‘“ (Int05).

Die inhaltliche Trennung der Dimensionen des schambehaferten Sprechens über Sexualität einerseits und dem Zwangscharakter bzw. der potenziell empfundenen „Mitschuld“ daran andererseits wird hingegen in folgendem Interview deutlich: *„also wenn man beim Sexualdelikt- rein an- wenn’s um Geschlechtsverkehr geht- wenn man da d´ran denkt, das ist natürlich extrem schwierig, einem Fremden das zu sagen. Zum einen, weil’s der absolute Intimbereich ist und zum anderen weil sich viele Opfer, ja, doch auch selbst, ein=mindestens eine Mitschuld geben an dem Ganzen.“ (Int12).* In den zuletzt beschriebenen Fällen, in denen die Zuschreibung einer gewissen Mitverantwortung im Mittelpunkt steht, wird zur besseren Abgrenzung hier der Begriff bzw. der Code der subjektiven „Mitschuld“ gewählt und die entsprechenden Ergebnisse in Abschnitt 3.2.2 dargestellt. Die Schwierigkeit, generell über sexuelle Themen zu sprechen, wird hier, wie in den meisten Interviews, mit dem Begriff der Scham bezeichnet und in Abschnitt 3.2.1 genauer beschrieben.

3.2.1 Subjektive Scham

Regelmäßig wird bei Einlassungen der interviewten Personen zur Bedeutung eines sexualitätsbezogenen opferseitigen Schamgefühls im polizeilichen Kontext die generelle gesellschaftliche Tabuisierung der Thematik deutlich. Allerdings scheinen die Opfer diesbezüglich durchaus heterogene individuelle Schamgefühle an den Tag zu legen, wie einige interviewte Personen schildern: „Das ist so total subjektiv von der Person. Manche haben- gehen ganz offen mit ihrer Sexualität um und die haben da kein Problem mit, für andere ist das ein absolutes Tabuthema dann.“ (Int16). Grundsätzlich wird als Folge starker individueller Schamgefühle die Anzeigebereitschaft bei sexueller Kriminalität niedrig eingeschätzt: „Oft kommen die Frauen ja aus Scham nicht zur Polizei. Also ich möchte nicht wissen, wie hoch die Dunkelziffer ist [...] aber ich glaube, dass da auch viele auch wirklich aus Scham nicht zur Polizei kommen, wenn die sowas erlebt haben.“ (Int17).

Falls Delikte dennoch zur Anzeige kommen, sind die stärksten Einflüsse des sexualitätsbezogenen Schamgefühls auf die polizeiliche Arbeit den interviewten Personen zufolge im Zusammenhang mit Opfervernehmungen auszumachen. Konkretisiert wird dies unter anderem durch die Beschreibung der Auswirkungen auf die konkrete Wortwahl bei der Darstellung sexueller Handlungen. „Und da muss man die Opfer immer noch wieder drauf hinweisen: Erzählen Sie´s so, wie Ihnen der Schnabel gewachsen ist, ne? [Int.: Mhm]. Ne? Was hat er gesagt, ne? [Int.: Mhm] Dann: Hm, er will Geschlechtsverkehr mit mir. So´n klassisches Beispiel. Das hat der mit Sicherheit nicht gesagt.“ (Int18). Mit dieser Äußerung stellt die interviewte Person nicht die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Opfers in Frage. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass Opfer in der Wahrnehmung der befragten Person dazu neigen, im Tatverlauf gefallene Äußerungen in eine vermeintlich salonfähigere Formulierung zu übersetzen, da sie die tatsächlichen Kommunikationsinhalte aus Gründen der Scham nur mit Schwierigkeiten wortgetreu wiedergeben können bzw. möchten. Genauso führen Schamgefühle den Interviews zufolge regelmäßig zum Bedürfnis der Vermeidung einer detaillierten verbalen Darstellung der entscheidenden sexuellen Tathandlungen: „Ja, wenn es um die eigentliche Tathandlung geht. Dann versuchen die Frauen das möglichst mit, ja, wenigen Worten zu beschreiben, aber da müssen wir ja schon ins Detail gehen“ (Int10).

In Bezug auf den Zusammenhang zwischen dem Alter der Opfer und deren Schamempfinden bei der Schilderung der Tathergänge finden sich uneinheitliche Einschätzungen. Während einige insbesondere bei einigen jüngeren Opfern

Probleme einer Schilderung der Tathergänge berichten, schilderte eine andere interviewte Person: „Wenn jetzt- was ja auch schonmal vorkommt- dass auch ältere Frauen von ihrem Mann auf einmal noch mal sexuell belästigt oder sogar vergewaltigt werden, die reden natürlich anders darum- darüber als Jugendliche oder ganz Junge, die reden da ganz offen d´rüber. [...] Das ist ja alles irgendwo sehr freizügiger geworden und die Altersgrenzen, die sinken ja auch nach unten, ne.“ (Int11).

Opfer, die sich besonders durch einen schambehafteten Umgang mit den sexuellen Gewalterfahrungen auszeichnen, werden von einigen interviewten Personen eher in arabischen oder persischen Kulturkreisen verortet. Diese seien kommunikativ bei sexualitätsbezogenen Themen oft schwer zu erreichen, bzw. werden besondere Probleme der Frauen wahrgenommen, sich bei der Schilderung des Tathergangs explizit auszudrücken: „in anderen Kulturen wird da nicht so detailreich d´rüber gesprochen oder da ist noch viel mehr Scham“ (Int13). Diese Äußerung zeigt zudem, dass die interviewten Personen das Kommunikationsverhalten im polizeilichen Kontext auch auf die womöglich unterschiedlich ausgeprägten Schamgefühle verschiedener Gesellschaften oder gesellschaftlicher Gruppen zurückführen.

Ein weiterer schamrelevanter sozialer Einfluss kann nach Einschätzung einiger interviewter Personen durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin bestehen; hierbei scheinen männliche Dolmetscher einen stärkeren Einfluss auszuüben. Dolmetscherinnen und Dolmetscher seien weiterhin teilweise auch ihrerseits durch eigene Schamempfindungen in Bezug auf sexuelle Inhalte geprägt und können das Gesagte unter Umständen zusätzlich filtern oder verzerren: „Dann sind die [Anm.: die Dolmetscherinnen und Dolmetscher] mitunter auch, ja, schambehaftet und bringen die Fragen auch nicht so rüber, wie wir sie stellen. Wir möchten ja gerne diese offene Fragestellung beibehalten, um auch nicht zu viel vorzugeben, aber das pas- gelingt nicht immer. Also das merken wir dann an den Antworten. Das passt dann irgendwie nicht.“ (Int11). Jedoch finden sich im Interviewmaterial, insbesondere in Bezug auf weibliche Dolmetscherinnen, auch Stimmen, die deren Erfahrung und das zusätzliche positive Einwirken auf die Geschädigten durchaus als hilfreich einschätzen. Darüber hinaus scheint jede Person, die in Vernehmungssituationen zusätzlich anwesend ist (zur Thematik der Vertrauensperson in der Vernehmung siehe Abschnitt 3.1.5) als potenzieller Faktor, die soziale Problematik der Scham zu verstärken. So finden sich im Interviewmaterial auch Schilderungen dahingehend, dass die Anwesen-

heit männlicher polizeilicher Praktikanten oder weiterer Kollegen oder Kolleginnen bei der Vernehmung teilweise Schamgefühle verstärken.

Selten wird zudem ein Einfluss des Schamgefühls der Opfer auf den potenziellen Ablauf der Delikte selbst herausgestellt: Dies gilt insbesondere für Delikte mit einer gewissen Steigerungslogik, die beispielsweise im Kontext von *Social Media*-Kontakten angebahnt werden. So würden gelegentlich initiale, eher niedrigschwellige sexuelle Handlungen, beispielsweise erotische Live-Chats oder die Übersendung von Fotos, dazu benutzt, insbesondere schamanfällige Opfer zu weiteren sexuellen Handlungen zu erpressen.

Neben dem Schamgefühl aufseiten der Opfer kommen jedoch einem Interview zufolge weitere, die Kommunikation erschwerende, Facetten der Scham ins Spiel. So würde durch einige Opfer auch beim polizeilichen Gegenpart ein Schamempfinden *angenommen*, was ebenfalls die Darstellungsweise der Geschehnisse beeinflussen kann: *„im Endeffekt versucht auch das Opfer, so hab´ ich das kennengelernt, aus ihrem eigenen Schamgefühl das immer so darzustellen oder so zu sagen [...] dass ich mein Schamgefühl nicht beansprucht, wird, ne?“* (Int18). Aus dieser Schilderung geht hervor, dass insbesondere die Kommunikation über sexuelle Handlungen mit fremden Personen zumindest für einige Opfer herausfordernd zu sein scheint, da auch bei der anderen Person Schamgefühle erwartet werden. Auf diese wird dann u. U. opferseitig – quasi vorausseilend – bei der Darstellung der Geschehnisse Rücksicht genommen.

Nicht zuletzt wird in einigen Interviews der Blick tatsächlich auch auf eventuelle sexualitätsbezogene Schamgefühle von Polizeibeamtinnen und -beamten selbst gerichtet. Insbesondere Kolleginnen und Kollegen des Wach- und Wechseldienstes, die regelmäßig als erste mit den Opfern zu tun haben, wird gelegentlich eine gewisse Scham im Umgang mit Sexualdelikten zugeschrieben: *„und ich glaube, dass dann bei vielen [Anm.: Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes] auch einfach so´n Schamgefühl da ist, wenn man da `ne Frau hat, der vielleicht g´rade wirklich was ganz gravierend Schlimmes passiert ist, [...] weil man vielleicht nix falsch machen möchte, kann ich mir vorstellen.“* (Int07). Auch aus dieser Einlassung wird deutlich, dass der Begriff der Scham in den Interviews in etwas verschiedenen Lesarten verwendet wird. Jedoch scheint hier eher am Rande auch ein persönliches, sexualitätsbezogenes Schamgefühl angesprochen zu sein, das in diesem Fall mit gewissen Berührungspunkten mit den Opfern aufgrund der Tragweite des erlebten Deliktes einhergeht. Eine weitere interviewte Person schildert in Abgrenzung zur kriminalpolizeilichen Bearbeitung

alltäglicherer Delikte, wie dem Fahrraddiebstahl, ebenfalls kommunikative Hemmnisse, die allerdings nicht weiter ausgeführt werden: *„Das [Anm.: Fahrraddiebstähle und vergleichbare Delikte] sind Sachen, die muss das- damit kann jeder irgendwie umgehen, aber so´n Sexualdelikt, darüber will man nicht reden dann [Int.: Mhm], ja.“* (Int03).

In Bezug auf die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten selbst fällt auf, dass diese dem Interviewmaterial zufolge im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerledigung einen eher wenig schambesetzten Umgang mit der Thematik pflegen. Eine befragte Person schildert, dass hier im Falle der täglich mit Sexualdelikten betrauten Beamtinnen und Beamten ein Gewöhnungs- bzw. Lerneffekt vorzuliegen scheint und dass das gesellschaftlich geprägte Schamempfinden, welches einer offeneren Kommunikation bei der Ermittlung entgegensteht, mit der dienstlichen Erfahrung im entsprechenden Kontext zurückgeht. Bezugnehmend auf die eigene Anfangszeit in einem entsprechenden Kommissariat wird geschildert: *„da dachte ich: ‚Was ist das denn hier? Das ist ja- da geh ich unter´ (.). Und war total über- mit vielen Dingen, ich war total shockiert (.). Und dann. Man gewöhnt sich `dran. Man kann da über die-, erstmal dieses Vokabular in den Mund nehmen, das ist ja auch schon `n riesen Thema.“* (Int04). Dass sich hinter einem solchen Lernprozess in erster Linie eine berufsbezogene Entwicklung verbirgt, wird in folgendem Interview deutlich: *„Wir [Anm.: Gesellschaftsmitglieder im Allgemeinen] haben nicht gelernt, darüber zu sprechen. Also so offen spricht man darüber nicht [Int.: Mh, mhm], das ist für uns [Anm.: die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter] auch `ne Lernphase gewesen, solche Fragen zu stellen so, ne. Ich spreche auch mit meinen [Anm.: im privaten Umfeld] nicht über solche Sachen, ne, und das ist halt ungewohnt, ne.“* (Int05). An dieser bewussten Trennung zwischen dem Kommunikationsverhalten im Berufs- und Privatleben wird nochmals deutlich, dass auch polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als Mitglieder der Gesellschaft einerseits durch die vorherrschenden Schamgefühle beeinflusst sind. Andererseits eignen sie sich offensichtlich im Laufe ihrer beruflichen Sozialisation eine neutrale Umgangsweise mit der Thematik im Arbeitskontext an.

Grundsätzlich fällt auf, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten in den Interviews insgesamt einen professionellen Umgang mit dem Thema Sexualität im Allgemeinen und erzwungener Sexualität im Besonderen beschreiben. Hierauf scheint auch eine wiederholt beschriebene Strategie im Umgang mit den Betroffenen zu basieren. Diese besteht darin, den Opfern die eigene, professionelle

Rolle als polizeiliche Sachbearbeiterin bzw. polizeilicher Sachbearbeiter zu verdeutlichen. Einerseits kann so die weiter oben im Text beschriebene (nur vermeintlich notwendige) Schonung der angenommenen Schamgefühle der vernehmenden Person als unnötig erkannt werden. Dies kann in der Kommunikation für einige Opfer sicherlich schon eine gewisse Erleichterung darstellen. Andererseits wird diese Strategie auch als nützlich beschrieben, um bewusst das Schamgefühl der Geschädigten zu reduzieren, indem die notwendigen Schilderungen auf eine professionelle Ebene verschoben werden (siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.1.5).

Gelegentlich wird zudem die kommunikative Strategie beschrieben, beim Opfer womöglich erkennbare Schamgefühle anzusprechen und anzuerkennen: „Verdeutlichen, dass das ganz normal ist. Also dass man `ne Scham hat. Dass ich das auch nachvollziehen kann und wir zusammen versuchen müssen, die Dinge so zu benennen, wie immer die Begriffe auch sein mögen, dass das nachvollziehbar ist, um was es sich jetzt gehandelt hat, ne.“ (Int15).

3.2.2 Subjektive „Mitschuld“

Eine weitere Dimension der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Sexualdelikten, die insbesondere durch den Zwangscharakter der Sexualität zutage tritt, ist der Aspekt einer vermeintlichen „Mitschuld“ der Opfer. In Bezug auf deren Wahrnehmung durch die interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zeigt sich zunächst, dass viele sich der beschriebenen gesellschaftlichen Wirkmechanismen und althergebrachten Wahrnehmungen bewusst sind und zum Teil ausdrücklich davon distanzieren. Regelmäßig finden sich in den Interviews deutliche Plädoyers gegen die Unterstellung einer Mitschuld der Opfer, wie deutlich aus diesen Äußerungen hervorgeht: „Und immer so dieser Hintergedanke: ‚Ja, die ist das ja selbst schuld, ne. Was geht die im Minirock in die Altstadt feiern? Was trinkt die denn da, ne?‘ Ist keine Frau selbst schuld.“ (Int03).

Insgesamt lassen die Äußerungen in den Interviews den Schluss zu, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten hier eine professionelle Haltung einnehmen und sich nicht vorschnell von gesellschaftlich verankerten Bildern „echter“ Vergewaltigungen leiten lassen. Hierzu trägt den Schilderungen zufolge auch deren Erfahrungsschatz bei, der unter anderem die Erkenntnis umfasst, dass das gesellschaftliche Bild, wie Sexualdelikte ablaufen, regelmäßig nicht mit der Realität in diesem Deliktsbereich übereinstimmt. „und das haben wir sehr häufig, dass sich das nach außen schräg anhört, auch gerade die Kräfte von GE,

die sagen ‚Ach, das hört sich alles ein bisschen komisch an‘, aber wenn man das dann doch mal hinterfragt, und mit denen redet, mit den Opfern, dann ist da sehr wohl was dran und ist sehr wohl auch irgendwas gewesen, auch wenn sich das schräg anhört, also deswegen ist das ja schwierig.“ (Int17). Eine weitere interviewte Person schildert ähnlich, dass zunächst womöglich widersprüchlich klingende Sachverhalte insbesondere durch einen reichen Erfahrungsschatz im Deliktsbereich sachlich eingeschätzt werden könnten: „Ja natürlich, aber die erzählt so `ne // Geschichte, dat man erstmal sagt ‚Um Gottes Willen, was erzählst du mir denn da?‘ Aber es war wirklich so. Weil es gibt ja Sachverhalte, die kann man erzählen, die glaubt einem keiner, waren aber so [Int.: Mhm, mhm]. Im Nachhinein, und dat macht einen über die Jahre-wat dann so diese Berufserfahrung oder die Erfahrung in diesem Deliktsbereich anbetrifft, dat ist ja durch nichts zu ersetzen. Also die Erfahrung über diese lange Zeit hin.“ (Int14).

Trotz der oftmals geäußerten Ablehnung althergebrachter gesellschaftlicher Vorstellungen einer potenziellen „Mitschuld“ der Opfer wird in einigen Interviews durchaus die Thematik einer gewissen Selbstverantwortung der Opfer, insbesondere bei Taten mit einer Anbahnungsphase, angerissen: „Auch wenn die Problematik- wenn man vielleicht einfach erst was einvernehmlich losgegangen is‘, das is‘ halt auch Scham durchaus dann da, ne warum hab ich’s gemacht und ich hab das so weit kommen lassen, aber der Aspekt war dann halt nicht ok, ne, und da dann sich auch einzugestehen: ‚Ja, gut, ich bin auch ‘n Teil für mich mal selber verantwortlich, ne,´ das ist halt auch oft schwierig in gewissen Situationen.“ (Int07). Ein professionell-neutraler Blick geht auch aus einem weiteren Interview hervor, wo relativ deutlich zwischen einem objektiv potenziell riskanteren Verhalten und einer gesellschaftlichen Schuldzuschreibung unterschieden wird: „Also ich glaub das schon, dass man sich einer höheren Gefahr aussetzt durch bestimmte- aber das is‘ ja keine Rechtfertigung für irgendjemanden zu handeln [Int.: Ja] und dann wird das auch nicht so gesehen, dass du setzt dich einer Gefahr aus, sondern doch so: ‚Dann musst‘ dich ja nicht so kleiden oder musste in die Kneipe gehen, musste Alkohol trinken, musste kiffen´ oder was auch immer. Also das seh‘ ich schon so, dass das noch `ne Rolle spielt.“ (Int08).

In einigen Einlassungen zeigt sich, dass die Problematik der „Mitschuld“ auch bei den Opfern durchaus verankert scheint. Unabhängig davon, wie die eigene vermeintliche „Mitschuld“ eingeschätzt wird, beschreiben einige interviewte Personen zunächst einen empfundenen gesellschaftlichen Rechtfertigungsdruck aufseiten vieler Betroffener. Dieser könne sich schon darin äußern, dass generell die Hürde zur Erstattung

einer Anzeige als erhöht angesehen wird: „Nichtsdestotrotz, geht es bei so `ner Anzeige auch viel darum, was denkt die Öffentlichkeit über mich? Was denken die ander`n Leute. Und da ist es glaub`ich nicht so schlimm, von `nem Fremden angegriffen worden zu sein als jemand aus dem Bekanntenkreis.“ (Int04). Nach dieser Einschätzung spielt also für eine Anzeigenerstattung die Bewertung der Opfer dahingehend eine maßgebliche Rolle, wie die Erlebnisse vermutlich von dritten Personen hinsichtlich der zugeschriebenen „Mitschuld“ beurteilt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass nach der Wahrnehmung der interviewten Person diesbezügliche Unterschiede zwischen sexueller Gewalt durch (flüchtig) bekannte Personen und durch gänzlich fremde Personen bestehen.

Falls durch das Opfer auch von den vernehmenden Beamtinnen bzw. Beamten die Unterstellung einer „Mitschuld“ erwartet oder angenommen wird, kann sich dies auf das Kommunikationsverhalten mit der Polizei auswirken. Diese mehrfach geschilderte Beobachtung wird in folgendem Auszug deutlich: „Dieses- ich denk, viele haben da so Selbstzweifel oder Selbst- oder machen sich selbst Vorwürfe. Und das, glaube ich, das ist das warum hier Opfer auch Probleme haben. Ne, dann ne, die erzählen mir was und müssen dann quasi wissen, dass ich die Frage stelle, ja, oder erwarten die Frage, warum haben Sie`s dann so gemacht? Warum sind Sie nicht mit Freunden nach Hause gegangen? Sind Sie eigentlich doof? Warum, aber sowas würd`ich NIEMALS fragen, aber das, den Gedanken hat natürlich das Opfer, ne.“ (Int16). In einem anderen Interview wird ähnlich beschrieben: „Aber ich kann mir vorstellen, dass vielleicht in den Köpfen von einigen Opfern auch so was nochmal `ne Rolle spielt, dass sie sagen: ‚Ja, ich kann ja keinem plausibel erklären, dass ich mit dem erst mich im Park getroffen hab` und dann sind wir zusammen in seine Wohnung gefahren, ne. So was wol- Natürlich kann sie das machen, weil sie `ne selbstbestimmte Frau ist. [...] Aber `n Problem ist vielleicht, das zu erklären, irgendwo irgendjemandem, ich weiß nicht wem dann in dem Moment, und wenn`s nur den Außenstehenden erklärt werden muss, die da drauf gucken, ne.“ (Int01). In diesem Interview wird die (opferseitig wahrgenommene) Bewertung von Sexualdelikten durch die Gesellschaft und deren Konsequenzen sogar explizit benannt.

Bemerkenswert ist, dass regelmäßig einerseits konstatiert wird, derartige Vorstellungen einer „Mitschuld“ seinen gesellschaftlich veraltet und als überholt anerkannt, dass andererseits jedoch regelmäßig eine Weiterexistenz, vor allem in der Wahrnehmung der Opfer beschrieben wird: „ Ja, [Int.: Mhm], eigene Schuldzuweisung [Int.: Mh, mhm], halt so auch [Int.:

Ja], ne, es is', wie wir's von früher kennen ne, na`m Motto, ne, wenn die mit`n kurzen Rock über die Straße rennen sind `se selber Schuld [Int.: Mh], die Zeiten ham` wa lang, lang hinter uns gelassen, keine Frage. So, ich kann nackt über Straße rennen und keiner darf mich anpacken so, [Int.: Mh], ne. Aber so in den Gedanken, in den Köpfen der Opfer is` das `n bisschen glaub`ich drin.“ (Int05). Zusätzliche Belastungen für die Opfer scheinen regelmäßig dadurch zustande zu kommen, dass diese sich selbst mit der Frage konfrontieren, ob das Erlebte vermeidbar gewesen sei. „Und auch, wenn es um flüchtige Bekanntschaften geht, ja, manchmal stellen sich das Opfer dann selbst die Frage: ‚Warum hab`ich nicht nach `ner Woche mit dem Chat aufgehört?` ne. Weil irgendwie war der mir doch nicht ganz geheuer. Diese Gedanken sind natürlich da“ (Int12).

Die Problematik der empfundenen „Mitschuld“ tritt dem Interviewmaterial zufolge insbesondere dann auf, wenn die erlebten Taten weniger dem in der Gesellschaft verankerten Bild einer „echten“ Vergewaltigung entsprechen, wenn also beispielsweise eine mindestens flüchtige Bekanntschaft zum Täter besteht bzw. der Tat ein Flirt, ein (gemeinsamer) Alkoholkonsum oder einvernehmlich durchgeführte sexuelle Handlungen vorausgingen. Gelegentlich können derartige Wahrnehmungen der Opfer nach der Einschätzung einiger interviewter Personen sogar dazu führen, dass entsprechende Details aus der Vernehmung weggelassen oder Geschehnisse verzerrt wiedergegeben werden: „Ja, ob jetzt diese Gedanken als Ursache für zögerliches oder `n bisschen versch:o:bene Aussagen, ob das jetzt die Ursache ist, ist manchmal schwer zu erkennen. Aber wenn man merkt, dass `n Opfer an einer Stelle nicht wirklich, ich sag mal, mit der Sprache raus will oder kann, es nicht wirklich erklären kann, dann ist es ja unsere Aufgabe, das im Hinterkopf zu haben und nachher nochmals anders fragend daran d`ran zu gehen.“ (Int12). Diese interviewte Person beschreibt also gesellschaftlich verursachte Gefühle einer „Mitschuld“ am Erlebten als potenziellen Verzerrungsfaktor für Aussagen und verdeutlicht, dass aus diesem Grund das Ausmaß der unter Umständen empfundenen Mitverantwortung der Opfer stets in der polizeilichen Kommunikation mit denselben zu berücksichtigen sei.

3.2.3 Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit

Generell ist zu bemerken, dass nur wenige interviewte Personen in ihren Schilderungen einen Unterschied zwischen den Begriffen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit explizieren; der überwiegend verwendete Begriff ist der der Glaub-

würdigkeit. Inwiefern diese tatsächlich (anstatt der Glaubhaftigkeit) konkret gemeint ist, geht aus den Äußerungen oft nicht klar hervor.

Grundsätzlich wird von den interviewten Beamtinnen und Beamten die hohe Bedeutung einer Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit der Opfer und deren Aussagen beschrieben. Als Hintergrund wird erörtert, dass diese Kategorien vor Gericht, insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen von ausschlaggebender Wichtigkeit seien und dass sich dadurch der Stellenwert der Herausarbeitung von Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit in der polizeilichen Vernehmung begründe: *„Also die Aussage des Opfers hat ja ein enormes Gewicht. Das ist ja eigentlich die Grundlage des ganzen Ermittlungsverfahrens. Und wenn es da schon hakt, dann wackelt das ganze Ermittlungsverfahren, droht zumindest zu wackeln. Und letzten Endes wird die Opferzeugin als unglaubwürdig gesehen und, ich sag mal, alles geht den Bach runter.“* (Int12). Eine weitere interviewte Person schildert im Kontext der typischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen: *„Aber wenn Sie `nen Täter haben, der offensiv sagt, ‚Ja, ich hab `nen sexuellen Kontakt gehabt und das war auch von ihr so gewollt und wir haben das auch abgesprochen‘, da haben Sie erstmal `n Problem. Auch das Opfer hat `n Problem, ne. Und dann geht's immer letztendlich ja über die Glaubwürdigkeit eines Opfers. Wie glaubwürdig ist `n Opfer? Und wenn dann noch Alkohol zum Beispiel dazu kommt. Wir haben beide zusammen getrunken vorher, viel Alkohol. Dann ist das schon ganz schwer ne.“* (Int01).

Aus dem vorangehend zitierten Interview geht zudem hervor, dass ein der Tat vorangehender Alkoholkonsum als Merkmal gesehen wird, das die Glaubhaftigkeit der Opferaussagen potenziell einschränken kann. In diesem Zusammenhang wird weiterhin berichtet, dass auch die emotionale Verfassung der Opfer insbesondere bei der Vernehmung regelmäßig als Hinweis auf deren Glaubwürdigkeit interpretiert wird.: *„Ja, also erstmal wir reden jetzt von betroffenen Opfern, [Int.: Mh, mhm] nicht jedes Opfer ist betroffen ne. Manche sind vielleicht auch wütend ne. [Int.: Mh, mhm] Und- oder auch selber relativ so neutral, weil sie diese Gefühle einfach nicht zulassen wollen. Ganz ehrlich, ich finde das betroffene Opfer noch am einfachsten von diesen Varianten, [Int.: Mh, mhm] weil die signalisiert das, mit allem, auch mit ihrer Aussage und auch wenn Tränen fließen. Sie zeigt `ne ehrliche Opferaussage, wie jeder sich ein Opfer vorstellt. Wiederum Glaubhaftigkeit vor Gericht so, weil danach werden wir ja auch gefragt, wir sollen immer `ne Einschätzung abgeben [Int.: Mh, mhm] bei solchen Sachverhalten ne. ‚Wie hat das Opfer ausgesagt? Ist das für sie glaubhaft? Woran machen sie das fest?‘ Und so*

weiter und so fort. Je nüchterner ein Opfer selber ist, ist das schwierig, [Int.: Mh, mhm] weil man einfach solche Reaktionen erwartet.“ (Int05). Zwar wird hier einerseits die scheinbare Klarheit in Fällen mit offensichtlich emotional stark beeinflussten Opfern betont. Andererseits wird einschränkend hervorgehoben, dass Opferreaktionen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen durchaus differenziert zu betrachten sind. Ein weiteres Indiz, an dem vereinzelt geschildert wird, die Glaubhaftigkeit von Opferaussagen festmachen zu können, ist die übertreibungsfreie Schilderung von Sachverhalten, in der Tathandlungen zwar beschrieben, aber nicht zu Ungunsten des Tatverdächtigen im Sinne einer schwereren Tat überzeichnet werden.

Neben der hohen Bedeutung der Glaubhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit für das Strafverfahren betonen auch einige interviewte Personen die Bedeutung dieser Aspekte für die Kommunikation mit den Opfern selbst. Auch Opfer hätten die Konzepte Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit regelmäßig vor Augen und seien demnach bestrebt, das Erlebte glaubhaft darzustellen. Dies betrifft insbesondere gesellschaftlich als „untypisch“ wahrgenommene Taten, bei denen das Opfer Schuldzuweisungen und Zweifel Dritter an der eigenen Glaubhaftigkeit antizipiert. Auf diese Weise könne bei einigen Opfern Bedenken entstehen, die eigene Glaubhaftigkeit werde auch durch die Polizei angezweifelt: *„Oder auch die Sorge: Wenn ich jetzt sag, dass ich ihn eingeladen hab' auf `nen Kaffee, mach ich mich da unglaubwürdiger oder ist meine Schuld dann größer“* (Int12). Dieser Interviewauszug zeigt dabei auch die enge Verbindung der Aspekte der empfundenen „Mitschuld“ und der Glaubhaftigkeit auf, die gleichermaßen aus stereotypen gesellschaftlichen Vorstellungen zu „echten“ Vergewaltigungen resultieren. Erschwerend wird in einem weiteren Interview thematisiert, dass derartige Überlegungen durch die Opfer in der Vernehmung eher nicht offen thematisiert werden, sondern eine Tendenz besteht, die subjektiv als „unglaubhaft“ erscheinenden Handlungssequenzen eher auszusparen: *„Wenn die [Anm.: die Opfer] sagen, ja- das sind oft mal Kleinigkeiten, die brauchen nur zu erzählen, ja ich bin mit dem in die Wohnung gegangen und dann hat er mich ins Bett gezerrt und da vergewaltigt, ne. Den Part vielleicht dann- hat sie dann weggelassen, ‚Ja wir waren vorher noch in der Küche und haben noch `nen Kaffee getrunken‘, ne. Wenn sie das weglässt, ne, das ist dann- und es kommt später raus, ja dann ist das- macht es dieses Opfer unglaubwürdig, ne. Dann macht es das Verfahren unglaubwürdig.“* (Int16). Diese Problematik der Identifikation von unvollständigen Aussagen bei erst Gericht und den teilweise drastischen Folgen für die (tatsächlichen) Opfer werden in nicht wenigen

Interviews beschrieben. Zum polizeilichen Umgang mit derartigen vorweggenommenen Glaubhaftigkeitsbestrebungen der Opfer wird mehrfach die Bedeutung der Herstellung von Transparenz und auch die bereits beschriebene professionelle Rolle der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten betont.

3.2.4 Zusammenfassung und Einordnung

Bevor auf die einzelnen Forschungsfragen eingegangen wird, ist festzuhalten, dass der Begriff der Scham sich in der Mehrzahl seiner Verwendungen in den Interviews auf die generelle gesellschaftliche Tabuisierung sexualitätsbezogener Themen, unabhängig von einem erzwungenen Charakter bezieht. Gelegentlich wird der Begriff der Scham jedoch in den Interviews auch im Kontext einer empfundenen „Mitschuld“ oder Mitverantwortung verwendet, um zu beschreiben, dass sich Opfer gelegentlich ihrer (gesellschaftlich oder individuell wahrgenommenen) Unbedarftheit „schämen“. Derartige Schilderungen, die stärker auf den erzwungenen Charakter der sexuellen Handlungen und den Konsequenzen abstellen, werden hier dem Aspekt der subjektiven „Mitschuld“ zugeordnet.

Forschungsfrage 23

Lassen sich Einflüsse einer Schambesetztheit von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Auswirkungen von gesellschaftlich bedingten Schamgefühlen bei den Opfern sind nach der recht einhelligen Meinung der interviewten Personen deutlich zu bemerken, auch wenn zwischen den Opfern diesbezüglich durchaus Unterschiede berichtet werden. Insbesondere äußern sich Schamgefühle dem Interviewmaterial zufolge im Aussageverhalten der Opfer, das durch einen umschreibenden Sprachgebrauch im Sinne salonfähigerer Begrifflichkeiten als die tatsächlich vom Täter verwendeten und/oder die Aussparung der besonders intimen Details der Tathandlungen zutage tritt.

Weiter wird beschrieben, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere, potenziell bei einer Vernehmung anwesende Dritte Schamgefühle und damit verbundene Einschränkungen in Bezug auf die Aussage noch verstärken können. Den Dolmetscherinnen und Dolmetschern kommt dabei insofern die bedeutsamste Rolle zu, weil sie nicht nur durch ihre Anwesenheit die empfundene Scham der Betroffenen verstärken können. Sie greifen aktiv in den Kommunika-

tionsprozess zwischen Opfern und Polizei ein bzw. sind diesem, ihrer Aufgabe gemäß, zwischengeschaltet und können so ggf. eigene Schamempfindungen in die Aussageergebnisse hineinragen.

Relevant ist sicherlich auch die Einschätzung, dass Opfer in ihrem Kommunikationsverhalten nicht nur durch potenzielle eigene Schamgefühle beeinflusst werden, sondern auch durch die Annahme, diese lägen in ähnlicher Form auch bei den vernehmenden Beamtinnen bzw. Beamten vor. Diese auf gesellschaftlichen Hintergründen basierende Vermutung, unabhängig von ihrer Richtigkeit, übt einen zusätzlichen, potenziell erschwerenden, Einfluss auf die Generierung zuverlässiger Opferaussagen aus.

Nicht zuletzt wird beschrieben, dass Schamgefühle im Kontext von Sexualdelikten nicht nur die Opfer betreffen können, sondern dass auch Polizeibeamtinnen und -beamte womöglich nicht frei von gesellschaftlich verursachten Schamgefühlen sind. Als wesentlichen Faktor, diese Scham abzulegen, beschreiben einige interviewte Personen die regelmäßige berufliche Erfahrung mit der Bearbeitung von Sexualdelikten. Dies führe im Rahmen eines Lernprozesses zu einer Professionalisierung des Umgangs mit sexualitätsbezogenen Themen. Dementsprechend werden bei Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes, die weniger regelmäßig mit derartigen Delikten konfrontiert sind, tendenziell stärkere Scham- und Unsicherheitsgefühle, insbesondere im Umgang mit den Opfern von Sexualdelikten, beschrieben.

Einordnung

Im Zusammenhang mit den Folgen von opferseitigen Schamgefühlen für die Kommunikation mit der Polizei und die Vernehmung lässt sich festhalten, dass die in der Literatur angeführten Aspekte, beispielsweise das Aussparen intimer Tatdetails, in den Interviews Bestätigung finden (Heubrock/Donzelmann 2010: 120 ff.; Habschick 2016: 300 ff.).

Das in den Interviews regelmäßig geschilderte Bestreben der Opfer, (unterstellte) Schamgefühle der Beamtinnen und Beamten, anwesender Dritter oder auch einer diffusen Allgemeinheit gegenüber nicht zu verletzen und dementsprechend ihre Wortwahl anzupassen, steht im Einklang mit der in der Literatur vorgenommenen Einordnung von Schamgefühlen. Diese werden nicht zwingend als unmittelbare Empfindung der Opfer selbst beschrieben, sondern eher durch die Annahme einer negativen Bewertung durch die soziale Umwelt: „Ich fühle Scham durch andere Menschen auf mich gerichtet!“ (Sanyal 2017: 81). Im Falle polizeilicher Interaktionen können derartige Empfindungen sich zusätzlich schädlich auf

die Aussagequalität und damit den weiteren Ermittlungsfortgang auswirken. Auch der Aushandlungscharakter des Ergebnisses von Vernehmungen wird hieran nochmals deutlich: Nicht nur spielen verschiedene Interessen der Gesprächsbeteiligten in die Interaktion hinein (beispielsweise Schröder 1992, 2003; Greuel 1993: 74 f., 104; Voß 2001: 4 ff.; Bley 2012), sondern zusätzlich auch die Erwartungen der einen Partei an die Reaktionen und Deutungen der jeweils anderen. Im vorliegenden Fall betrifft dies beispielsweise das (unterstellte) Schamgefühl des jeweiligen Gegenübers. Daher sollte im Rahmen polizeilicher Aus- und Fortbildung, aber auch in der wissenschaftlichen Befassung mit Vernehmungen, ein verstärktes Augenmerk auf den Einfluss von und Umgang mit derartigen gesellschaftlichen verursachten Empfindungen gelegt werden.

Die bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten beobachtete Professionalität im Umgang mit dem Thema Sexualität wird von Pérona (2019) für die französische Polizei analog beschrieben. Die Autorin wertet dies jedoch als eine „liberale, offene, gleichberechtigte Sexualmoral“ (Pérona 2019: 265), die durch die dortigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter überwiegend vertreten würde. Dieser Einschätzung wird hier, auch auf Basis der Einlassungen in den Interviews, nur eingeschränkt gefolgt. Aus der offenen Haltung der Beamtinnen und Beamten gegenüber sexualitätsbezogenen Themen, die auch im vorliegenden Interviewmaterial festzustellen ist, wird hier vielmehr auf eine erlernte Professionalität im Umgang mit entsprechenden Themen im Rahmen der Ausübung des Berufes geschlossen. Diese wird sodann gelegentlich als kommunikative Strategie auch den Opfern gegenüber hervorgehoben, um deren Vorannahmen bezüglich der Schamgefühle der Beamtinnen und Beamten und damit eventuelle Kommunikationshürden zu entkräften. Rückschlüsse auf die *privaten* Einstellungen, die auch in Interviews zum Teil explizit vom beruflichen Umgang mit der Thematik abgegrenzt werden, werden hieraus, im Gegensatz zu Pérona, nur als sehr eingeschränkt möglich erachtet und sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Generell sind diese Lernprozesse der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Umgang mit dem Thema Sexualität bislang wenig beforscht. Da jedoch ein professioneller Umgang mit der Thematik auch aus Gründen der Gewährleistung von hochwertigen Ermittlungsergebnissen durchaus elementar ist, sollte in künftigen Forschungsarbeiten, aber auch in der Aus- und Fortbildung noch größeres Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt werden. Relevant sind hierbei sowohl die Mitarbeitenden in den Fachkommissariaten als auch

die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes, denen zumindest auf Basis des vorliegenden Interviewmaterials eine stärkere Schambesetztheit aufgrund der selteneren Befassung mit der Thematik zugeschrieben wird.

Forschungsfrage 24

Lassen sich Einflüsse einer wahrgenommenen „Mitschuld“ der Opfer von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Insgesamt finden sich im Interviewmaterial kaum Rückschlüsse darauf, dass die interviewten Personen starke eigene Annahmen in Richtung einer regelmäßigen „Mitschuld“ der Opfer pflegen. Zahlreiche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter betonen hingegen die gesellschaftliche Überholtheit von Schuldzuweisungen an die Opfer, etwa durch vermeintlich (zu) offene Verhaltensweisen oder Kleidungsstile. Zurückzuführen ist die eher sachlich-neutrale Haltung der interviewten Personen, dem Interviewmaterial zufolge, auf deren oft umfangreichen Erfahrungsschatz und die damit verbundene professionelle Sichtweise auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit Sexualdelikten. Besonders wird hier die berufliche Erfahrung mit zunächst untypisch erscheinenden Taten hervorgehoben. Dennoch wird auf einer sachlichen Ebene auf das erhöhte Opferrisiko bestimmter Aktivitäten, beispielsweise im Ausgeh- und Datingkontext, hingewiesen.

Unabhängig davon, ob Opfer tatsächlich ein gewisses Maß an „Mitschuld“ empfinden, wird in einigen Interviews die Beobachtung eines Rechtfertigungsdrucks geschildert, dem einige Opfer zu unterliegen scheinen. Insbesondere ist dies bei Delikten der Fall, die nicht der gesellschaftlichen Vorstellung eines „klassischen“ Sexualdeliktes entsprechen, in denen also beispielsweise vorab einvernehmliche Flirts oder sexuelle Handlungen stattgefunden haben. Grundsätzlich wird in einigen Interviews angenommen, dass eine subjektiv empfundene Mitverantwortung am Erlebten schon die Bereitschaft zur Anzeige selbst negativ beeinflussen kann.

Bei derartigen Taten sei den Opfern eine Beschäftigung mit der Frage der eigenen „Mitschuld“ regelmäßig anzumerken. Gelegentlich könne es auf dieser Basis zu Aussageverzerrungen kommen, besonders indem entsprechende Aspekte, insbesondere im Kontext der Tatanbahnung, ausgespart werden.

Einordnung

Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen bei polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu untersuchen war nicht Ziel der Studie und kann auf Basis der geführten Interviews nicht realisiert werden. Die überwiegend differenzierten Einschätzungen der wahrgenommenen „Mitschuld“ von Opfern und die Schilderungen insbesondere im Hinblick auf zunächst untypisch erscheinende Delikte bestätigen eher die Befunde von Greuel (1993) und Elz (2021): Unabhängig von der Verbreitung von Vergewaltigungsmythen innerhalb der Polizei kommt Greuel (1993: 198 f.) zu dem Schluss, dass derartige Einstellungen nicht innerhalb der Situationen, in denen die Polizei mit Opfern umgeht, handlungsleitend werden. Auch Elz (2021) stellt fest, dass derartige Einflüsse auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit anhand ihres Datenmaterials nicht zu beobachten seien (Elz 2021: 72, 134; siehe auch Pérona 2019: 264). Steffen (2012: 145) konstatierte in diesem Zusammenhang schon vor längerer Zeit einige Veränderungen „in den Köpfen und im Verhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ in Bezug auf ein unpassendes Verhalten den Opfern gegenüber. Zu gegenteiligen Annahmen kommt jedoch beispielsweise Süßenbach (2016:40).

Mit den fehlenden Hinweisen auf die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen im Interviewmaterial kann jedoch nicht konstatiert werden, dass derartige Einstellungen keinesfalls in der Polizei verankert sind und insbesondere nicht, dass derartige potenzielle Einstellungen prinzipiell negative Auswirkungen auf den Umgang mit Opferzeuginnen und Opferzeugen haben können. Die bei der Mehrzahl der interviewten Personen beobachtete Neutralität, Offenheit und grundsätzliche Professionalität gegenüber auch untypisch erscheinenden Sachverhalten könnte jedoch auch auf einen umgekehrten Effekt hinweisen: Gerade aufgrund des hohen Erfahrungsschatzes und womöglich auch der persönlich erlebten ausbleibenden Bestätigung eigener Vorannahmen, könnte auch die These vertreten werden, dass (zumindest einige) Polizeibeamtinnen und -beamte gerade weniger anfällig gegenüber der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen sind, da die täglich erlebte Empirie diese auch widerlegen kann. Dieser These nachzugehen eröffnet Raum für neue Forschungsvorhaben.

Dennoch wird von einigen interviewten Personen auch der Aspekt der Eigenverantwortlichkeit der Opfer im Zusammenhang mit dem Aufsuchen potenziell riskanterer Situationen ins Feld geführt. Dass diese Unterscheidung und die Benennung derartiger Situationen nicht zwingend aus einer Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen resultieren muss, zeigt sich

daran, dass auch in der wissenschaftlichen Analyse kriminogener Situationen derartige Zusammenhänge aufgezeigt werden (beispielsweise anhand von Konzepten wie „proximity to motivated offenders“ und „exposure to high-risk environments“; Miethe/Meier 1990: 244 f.). Auf die notwendige Unterscheidung zwischen einer viktimologischen Betrachtung der Tatentstehung und einer Schuldzuweisung an die Opfer, die sich auch in juristischen Urteilen (strafmildernd für die Täter) auswirken kann, weist auch Kratzer-Ceylan (2015: 415 f.) hin.

Wendet man sich der Bedeutung subjektiver Gefühle einer „Mitschuld“ auf Opferseite zu, zeigt sich zunächst, dass die Einschätzungen einer geringeren Anzeigebereitschaft im Zusammenhang mit verstärkten Gefühlen einer „Mitschuld“ am Erlebten sich mit bisherigen Forschungsbefunden decken. Eine empfundene „Mitschuld“ kann insbesondere dann zutage treten, wenn vor der Tat einvernehmliche Flirts oder sexualitätsbezogene Handlungen stattgefunden haben: Einer nicht repräsentativen Untersuchung zufolge verzichteten Betroffene (unter anderem) auf eine Anzeige, weil sie die emotionale Belastung als zu hoch eingeschätzt haben (Oerter et al. 2012: 13). Aufschlussreich ist die genauere Differenzierung dieser Oberkategorie: Ein Drittel gab hier an, emotionale Belastungen (auch) deshalb empfunden zu haben, weil man sich am erlebten (mit) schuldig gefühlt habe (Oerter et al. 2012: 14). Ebenfalls häufig genannte Gründe waren eigener Alkoholkonsum vor der Tat, die Tatsache, dass man freiwillig mit dem späteren Täter mitgegangen bzw. in der späteren eigenen Wahrnehmung „zu naiv“ (Oerter et al. 2012: 15) gewesen sei oder, weil man die Tat durch die Kleidung bzw. das Verhalten selbst „provoziert“ (Oerter et al. 2012: 15) habe. Internationale Studien bestätigen derartige Effekte (Williams 1984: S. 460 f., 492 ff.; Clay-Warner/McMahon-Howard 2009: 725 f.; 734 ff.). Zumindest vergleichbare Gründe zum Verzicht auf eine Anzeige bei der Polizei, die sich jedoch verstärkt auf den Aspekt der Scham und Intimität beziehen, finden sich auch in der Dunkelfeldstudie von Müller und Schrötte (2004: 191 f.). Die Beschreibung von vielfach durch die Opfer geäußerten Befürchtungen einer (unterstellten) „Mitschuld“ deckt sich weiterhin mit den Befunden von Kury und Kollegen (2002: 735).

Gelegentlich geschilderte Antwortverzerrungen, beispielsweise im Hinblick auf das Weglassen von Aspekten erlebter Delikte, die nicht dem „klassischen“ Bild einer Vergewaltigung entsprechen, folgen damit einem gesellschaftlich verursachten Impuls. Die Opfer reagieren in ihren Aussagen auf eine verinnerlichte (angenommene) gesellschaftliche Schuld-

zuschreibung. Diese Sichtweise ist jedoch bislang, insbesondere in der deutschsprachigen Literatur, nur wenig beforscht. Aussageverzerrungen aus dieser Motivation heraus sollten auch in der Literatur zu Vernehmungen gesondert betrachtet werden. Zudem sollten Strategien im Umgang mit den Opfern entwickelt werden, um solchen Dynamiken (pro)aktiv zu begegnen. In Aus- und Fortbildung sollten Beamtinnen und Beamte für den gesellschaftlichen Druck unter dem die Opfer stehen, sensibilisiert werden.

Forschungsfrage 25

Lassen sich Einflüsse einer besonderen Bedeutung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit im Kontext von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Generell zeigt sich aus der Sicht der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eine hohe Bedeutung der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit der Opfer bzw. ihrer Aussagen. Festgemacht wird dies in den Interviews oftmals an deren elementarer Bedeutung im Gerichtsverfahren, insbesondere bei Fällen mit einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Hiermit in enger Verbindung sehen viele interviewte Personen die Dimensionen der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit schon als einen zentralen Aspekt der polizeilichen Vernehmungen.

In erster Linie wird eine starke emotionale Belastung der Opfer als gängiges und allgemein akzeptiertes Indiz für eine Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen beschrieben. Dabei wird aber betont, dass eine geringere erkennbare emotionale Involviertheit nicht gleichermaßen als Hinweis auf eine unglaubhafte Aussage gewertet werden dürfe.

Auch in der Wahrnehmung der Opfer selbst scheint, auf Basis des Interviewmaterials, der Aspekt der eigenen Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit eine bedeutsame Rolle zu spielen. Aus dem Bestreben heraus, dass die eigenen Schilderungen als glaubhaft angesehen werden, werden einerseits Unsicherheiten bei den Opfern geschildert, die es im polizeilichen Umgang abzuschwächen gilt. Andererseits wird gelegentlich beschrieben, dass durch einige Opfer Aussagen verzerrt werden können: Aspekte des Tathergangs, die eine Tatschilderung vermeintlich als „unmöglich“ erscheinen lassen, werden dann verkürzt dargestellt oder weggelassen. Auch wird ein gesellschaftlicher Einfluss auf das Aussageverhalten der Opfer deutlich, das sich am vorherrschenden Bild einer „echten“ Vergewaltigung orientiert.

Einordnung

Die in den Interviews beschriebene, überaus hohe Bedeutsamkeit der Glaubhaftigkeit der Opferaussage, insbesondere im Gerichtsverfahren, deckt sich mit den Einschätzungen in der Literatur (beispielsweise Hermanutz et al. 2005: 36 ff.; Biedermann/Volbert 2020: 262 f.; siehe auch Abschnitt 3.5). Auch die erwähnte erkennbare emotionale Belastung von Opfern als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen steht in Einklang mit der Forschungsliteratur zu polizeilich als relevant erachteten Aspekten der Glaubhaftigkeit (Greuel 1993: 142; Jordan 2004: 33).

Die Befunde zur Bedeutsamkeit der Glaubhaftigkeit für die Opfer selbst, und sodann die mögliche Ausrichtung der Aussage hieran, finden Bestätigung in den Ausführungen von Jordan (2004), die auf einer neuseeländischen Studie basieren. So beschreibt die Verfasserin einerseits, dass einige Opfer ein gewisses „concealment“ betreiben können (Jordan 2004: 41), d. h. eine Verschleierung von Tatdetails, die nach deren Einschätzung die eigene Glaubhaftigkeit schmälern könnten (beispielsweise eine eigene Alkoholisierung oder der Tat vorangehende freiwillige Sexualkontakte). In starker Übereinstimmung mit den vorliegenden Befunden schildert die Autorin eine gewisse Paradoxie dieser opferseitigen Annahmen und ggf. dem daraus folgenden Aussageverhalten (Jordan 2004: 41, 53): Opfer haben ein starkes Bedürfnis danach, dass ihren Schilderungen Glauben geschenkt wird. Gleichzeitig sind auch sie selbst nicht frei von gesellschaftlich geprägten Annahmen dahingehend, was eine „echte“, glaubwürdige Vergewaltigung ausmacht. Sie orientieren sich nachvollziehbarerweise in ihren Schilderungen gegenüber Polizei und Justiz an ihrer Vorstellung davon, was allgemein in Bezug auf sexuelle Kriminalität als glaubhaft erachtet wird. Allerdings kann genau dieses Streben nach Glaubhaftigkeit den Opfern zu ihrem Nachteil ausgelegt werden. Opfer laufen Gefahr, gerade durch beschönigte Aussagen zu an und für sich wahrheitsgemäß angezeigten Sachverhalten, ihre Glaubhaftigkeit aufs Spiel zu setzen. Dies kann sich insbesondere auf den Ausgang von Gerichtsverfahren nachteilig auswirken. Hieraus entsteht eine Art „Glaubhaftigkeitsparadox“ (ähnlich Jordan 2004: 41) oder auch eine „Glaubhaftigkeitsfalle“, die deutliche polizeiliche Ansatzpunkte im Umgang und der Kommunikation mit den Opfern bietet. Durch eine Kenntnis dieser Dynamik und eine verstärkte polizeiliche Betrachtung derartiger Wirkmechanismen lassen sich diese leicht erklärlichen Fehler- oder Ungenauigkeitsquellen in Aussagen womöglich vermeiden.

An dieser Stelle soll explizit betont werden, dass nicht von Scham- oder Schuldgefühlen betroffenen Opfern generell unterstellt wird, ihre Aussagen zu verzerren. Vielmehr kann auf Basis dieser Erkenntnisse nachvollziehbar ein eventueller entsprechender Impuls erklärt werden und womöglich polizei-

liche Handlungsgrundlagen geschaffen, einem solchen kommunikativ entgegenzuwirken. Dies käme nicht zuletzt dem Schutz der Opfer, insbesondere im Hinblick auf das spätere Gerichtsverfahren, zugute.

3.3 Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsstrategien

3.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Recht einhellig betonen die interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, dass die Bearbeitung von Sexualdelikten sich von allen anderen Delikten unterscheidet (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2) und dass auch die persönliche Eignung für die Bearbeitung derartiger Delikte für den fachlichen Erfolg aber auch das persönliche Wohlergehen ausschlaggebend sind. Die interviewten Personen nehmen in diesem Zusammenhang eine deutliche Trennlinie wahr, was diese individuelle Eignung zur Bearbeitung von Sexualdelikten angeht: „*Sexualdelikte kann man entweder bearbeiten oder man kann es nicht.*“ (Int03). Die zentrale Fähigkeit, die nach recht einhelliger Einschätzung vonnöten ist, ist eine hohe Empathiefähigkeit und die Fähigkeit bzw. der Wille, sich auf die Opfer einzulassen: „*ich glaube, dass man im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte- man andere Präferenzen haben muss, die mit Empathie, Einfühlungsvermögen und natürlich Vernehmungswissen- [Anm.: zu tun haben]*“ (Int15). Hier klingt auch an, dass fachlich-inhaltliche Aspekte, die den interviewten Personen zufolge eine Bearbeitung von Sexualdelikten polizeilich reizvoll machen, insbesondere auf der oft notwendigen, vertieften und aufwändigen Ermittlungsarbeit, insbesondere im Bereich der Vernehmungen, beruhen.

Auch beschreiben einige interviewte Personen, dass Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Polizei teilweise relativ ungerne Sexualdelikte bearbeiten würden und demnach bestrebt seien, dies als Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit zu vermeiden. Eine eher ablehnende Haltung einiger Beamtinnen und Beamter in Bezug auf die Bearbeitung von Sexualdelikten wird dabei vor allem mit dem charakteristischen, intensiven Umgang mit den Opfern begründet. Auch die bereits beschriebene besondere Schambesetztheit des Deliktsbereiches scheint von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Zudem wird die persönliche Eignung nicht nur im Umgang mit den Opfern, sondern auch mit den Tätern gelegentlich als notwendige Voraussetzung formuliert, Sexualdelikte zu bearbeiten: „*Und wenn man mit ich sag´ jetzt mal den Tätern, die zu diesen Delikten gehören, wenn man mit denen nicht umgehen kann, dann sollte man auch die Finger davon lassen.*“ (Int14).

3.3.2 Inhaltlich-operative Belastungen, Beanspruchungserleben und Bewältigungsstrategien

Nicht wenige interviewte Personen kamen selbständig auf mögliche persönliche Belastungsfaktoren, die die inhaltliche Beschäftigung mit Sexualdelikten mit sich bringt, zu sprechen. Nicht alle Personen, die dies thematisierten, fühlen sich dabei tatsächlich selbst beansprucht. Jedoch wird deutlich, dass Personen, die von einer gewissen eigenen Beanspruchung berichten, diesen Schilderungen einen größeren Raum im Gespräch gaben als subjektiv eher unbelastete Personen dies taten. Ein stärkeres Beanspruchungserleben war generell bei eher dienstälteren Beamtinnen und Beamten festzustellen, die auch bereits seit längerer Zeit Sexualdelikte bearbeiten. Dies führt, zusammen mit der Tatsache, dass der Themenbereich nicht durch eine entsprechende Leitfrage für die Interviews vorgesehen war, dazu, dass sich die analysierten Textpassagen hier zum Teil aus relativ wenigen Interviews speisen.

Arten der Belastung und des Beanspruchungserlebens

Einige interviewte Personen schildern Belastungen vor allem durch eine langjährige und stetige Beschäftigung mit der Thematik Sexualdelikte. Eine Beanspruchung entsteht hieraus eher im Rahmen eines längerfristigen Prozesses: „*Aber so nach all den Jahren, ich ha- man wird nicht unbedingt besser mit diesen Sachverhalten fertig, je länger man da ist, hab´ ich*

gemerkt. [Int.: Mhm] Also am Anfang ist es so. Man wird immer besser fertig, aber irgendwann kam der Punkt, wo, ja, dann doch der Rucksack immer voller wurde“ (Int12). In einem anderen Interview kommt ganz ähnlich zur Sprache: „man kann’s vielleicht vergleichen so: Der Keller ist voll. Und wenn der Keller voll ist, dann hab´ ich auch nicht mehr die Ressource, wenn ich beispielsweise in der Sachbearbeitung `n Problem hab, dieses Problem irgendwo zu verstauen, sondern ich bin ja eh schon voll.“ (Int08). Aus dem ersten der beiden vorangehenden Zitate wird zudem deutlich, dass sich zu Anfang der dienstlichen Befassung mit Sexualdelikten durchaus eine professionelle Distanz entwickelt, diese sich aber mit einer langjährigen Beschäftigung im entsprechenden inhaltlichen Bereich wieder ins Gegenteil verkehren kann. Die Ursache hierfür wird weniger in spektakulären und ggf. belastenden Einzelfällen gesehen, sondern in der Vielzahl an mehr oder weniger alltäglich erscheinenden Delikten.

Im Gegensatz dazu schildern andere interviewte Personen, dass es durchaus auch Einzelereignisse sein können, die zu einem erhöhten persönlichen Beanspruchungsempfinden beitragen. Dabei müsse es sich nicht zwangsläufig um Fälle handeln, die besonders spektakulär oder schwerwiegend sind: „Es gibt immer Situationen, die einen treffen können und man weiß gar nicht, warum man da jetzt gerade von dem Gefühl angesprungen wird“ (Int15). Andere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter berichten dagegen durchaus von einer hohen Belastung insbesondere durch einzelne Fälle, die mit einer besonderen Tragik und/oder drastischen Ausgängen verbunden sind.

Neben der Belastung durch die Inhalte der Ermittlungstätigkeit, sei es durch eine empfundene Dauerbelastung oder herausragende Einzelfälle, schildern andere Befragte auch eine Belastung durch die empfundene hohe Verantwortung im Falle von nicht ermittelten Tätern und einer drohenden Wiederholungsgefahr, insbesondere bei schwerwiegenden Delikten: „Und wenn ich `n bekannten Täter habe, dann is´ das einfacher mit umzugehen. Weil dann=dann hab´ ich den und dann kann man sagen: ‚Das kann abgeschlossen werden.´ Hab´ ich aber den unbekanntes Täter, wieviel kann ich ertragen, wenn ich den nicht ermittelt hab´? [Int.: Mhm] Also a) weil ich dem Opfer nicht gerecht geworden bin und b) ja, schlägt der nochmal zu? Und da sehe ich schon so=n´ Risiko `n großen Unterschied zu den anderen Delikten.“ (Int08).

Beanspruchungsfolgen

Als mögliche Folge des beschriebenen Beanspruchungsempfindens wird beschrieben, dass Sachbearbeiterinnen

und Sachbearbeiter von Sexualdelikten eine insgesamt negative Weltsicht, insbesondere auf den bearbeiteten Deliktsbereich, entwickeln können. Derartige Gefahren werden in einem Interview sehr eng mit der beschriebenen persönlichen Eignung zur Bearbeitung von Sexualdelikten in Verbindung gebracht: „Und ja, ich glaube, da muss man für geboren sein, dass man aber auch selbst darin nicht untergeht, dass man nicht selbst dann irgendwann so deprimiert ist und in jedem hinter jedem Busch beim Joggen privat `n Vergewaltiger sieht. Das ist es ja nicht. Die Welt ist ja eigentlich ganz ok >lacht<, in der wir wohnen, ne. Und ja, es gibt Übergriffe [Int.: Mhm], aber man muss irgendwie so- das so distanziert betrachten können.“ (Int08).

Bewältigungsstrategien und Umgang mit Beanspruchungsempfinden

Strategien, mit inhaltlich-operativen Belastungen bzw. dem resultierenden Beanspruchungserleben umzugehen und beispielsweise eine negative Weltsicht zu verhindern, werden ebenfalls von einigen interviewten Personen beschrieben. Mehreren Schilderungen zufolge können Belastungen insbesondere durch Gespräche über die konkreten Fälle mit Kolleginnen und Kollegen abgemildert werden. Auf diese Weise böten sich Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner mit ähnlichen Erfahrungshorizonten und die Möglichkeit, dass die beschriebenen Erlebnisse im dienstlichen Kontext verbleiben: „Ja das Gute ist, dass man halt hier mit jedem darüber sprechen kann, im Team. Das ist sehr angenehm und das braucht man auch. Also ich nehme ungern was mit nach Hause und bespreche das auch nicht zu Hause, diese Fälle.“ (Int13). In diesem Zusammenhang schildert eine andere interviewte Person die Problematik, dass derartige berufliche Themen ungern im Familien- und Freundeskreis geteilt werden und somit eine Möglichkeit der Entlastung durch persönliche Gespräche im Privaten wegfällt: „Man bekommt sehr viel über das Sexualverhalten von Menschen mit, // man eigentlich gar nicht wissen möchte. Und was- wenn man- allein dem Ehepartner gegenüber oder Bekannten gegenüber artikulieren würde, die würden sagen: ‚Du spinnst, das glauben wir nicht.´ So dass das durchaus `ne Belastung is´, die muss man schon irgendwie verarbeiten.“ (Int08).

Vereinzelte wird außerdem Sport als wesentlicher Faktor für einen persönlichen Ausgleich genannt. Dienstliche Supervisions- oder vergleichbare Angebote werden nur in wenigen Interviews und eher randständig thematisiert. In einem Interview wird dabei die grundsätzlich seltene (behördliche) Thematisierung von inhaltlichen bzw. tätigkeitsspezifischen Belastungen beschrieben, wobei nicht konkret darauf eingegan-

gen wird, in welchem Kontext dies vermisst wird bzw. geeignet erschiene: „Was häufig zu kurz kommt und was auch fast gar kein Thema ist: Wie geht der Sachbearbeiter, der das schon auf lange Zeit macht, mit dieser Problematik um? Hat er überhaupt auch die Gelegenheit, das im täglichen Beruf überhaupt zur Geltung zu bringen, so zu sagen: ‚Ich hab´ da `n Problem mit´.“ (Int08). Schwierigkeiten werden hier insbesondere auch mit dem wahrgenommenen hohen Vorgangsdruck, also mit organisationsspezifischen Belastungen (siehe weiter unten im Text) in Zusammenhang gebracht. Dieser führe unter anderem dazu, dass durch potenzielle beanspruchungsbedingte Auszeiten einzelner Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Arbeitsbelastung der verbleibenden Kolleginnen und Kollegen zunähme.

In einem Interview wird weiterhin die unverzügliche Möglichkeit eines Wechsels in einen anderen Tätigkeitsbereich als großer Vorteil betont, um im Falle eines zu hohen Beanspruchungserlebens nicht gesundheitlich Schaden zu nehmen. Gleichzeitig wird wiederum geschildert, dass großzügige Möglichkeiten eines solchen Wechsels regelmäßig ebenfalls zulasten der verbleibenden Kolleginnen und Kollegen gingen. Inwiefern in solchen Fällen dann womöglich aus Solidarität auf Umsetzungsersuchen verzichtet wird, wird in den Interviews nicht thematisiert.

Um sich bestmöglich vor inhaltlichen Belastungen und Beanspruchungsfolgen zu schützen, wird generell eine gewisse professionelle Distanz in der Sexualsachbearbeitung als unabdingbar angesehen. Diese erwächst den Interviews zufolge oft aus einer gewissen Erfahrung im Deliktsbereich: „Viele haben da Probleme dann darüber dann selber zu sprechen, weil die das so sehr mit nach Hause nehmen, solche belastenden Momente, die dann nicht hier abschließen können und da muss ich für mich sagen, das war am Anfang belastend für mich. Mit der Zeit lernt man, damit anders umzugehen oder sich wahrscheinlich- sich da einfach so `ne Strategie entwickelt, jetzt nicht bewusst, sondern bei mir hat´s unbewusst geklappt, dass ich da sage ‚Okay, Arbeit ist für mich Arbeit, wenn ich aber im Urlaub bin, bin ich im Urlaub.“ (Int17). Eine professionelle Distanz wird auch von weiteren interviewten Personen als Notwendigkeit einer psychischen Unversehrtheit, aber gleichzeitig auch einer unvoreingenommenen und professionellen Ermittlungsarbeit beschrieben: „dass ich sage, das ist nicht mein Leid, das ist nicht mein Schicksal, sondern meine Aufgabe ist tatsächlich jetzt hier zu gucken, dass wir das alles ermitteln können, dass wir einen Ermittlungsvorgang in Gang bekommen und dass ich das erfassen kann, was für die strafrechtliche und auch für die opferrechtliche Verfolgbarkeit da notwendig ist. So kann ich das

gut. [...] Dass man sich nicht zu sehr an den Menschen, `ne dran wagt in Anführungszeichen und von Emotionen dann überwältigt wird, das ist nicht gut. Wenn ich emotional werde, bin ich nicht mehr kognitiv unterwegs“ (Int15).

Nicht zuletzt werden, als Kehrseite derartiger Schutzmechanismen, vereinzelt mögliche Abstumpfungseffekte der Beamtinnen und Beamten auf Basis der alltäglichen inhaltlichen Befassung mit Sexualdelikten zumindest angesprochen: „möglicherweise sind wir ja auch alle `n bisschen abgezockt, wenn man jeden Tag damit zu tun hat. Müsste man sich dann auch mal überlegen.“ (Int03).

3.3.3 Organisational-administrative Belastungen, Beanspruchungserleben und Lösungsstrategien

Arten der Belastung und des Beanspruchungserlebens

Ein wesentliches Thema, das in nahezu jedem Interview ohne eine entsprechende Leitfrage ausführlich thematisiert wurde, ist die aktuelle Personalsituation in Dienststellen, die mit der Bearbeitung von Sexualdelikten befasst sind, und die damit verbundene Arbeitsbelastung. Nur wenige interviewte Personen berichten von einer Arbeitsbelastung, die zwar punktuell erhöht, aber allgemein gut zu bewältigen sei: „Kommt schonmal vor, jetzt zum Beispiel. Wir haben im Moment [interviewte Person schildert umfangreicheren Fall] [...]. Und wenn ich dann ein paar Vorgänge bekam, hab´ ich drüber geguckt, ah, nix eiliges, erstmal auf Seite legen [...] Aber der Zug, der rollt jetzt. Und jetzt bin ich auch wieder ganz normal in der Sachbearbeitung drin.“ (Int14). Eine andere Person schildert ähnlich: „Im Moment ist es vielleicht, ja manchmal `n bisschen viel, aber ich denke, es werden auch wieder bessere Zeiten kommen, ja.“ (Int10). Bei den interviewten Personen, die solche Einschätzungen trafen, handelte es sich gleichermaßen um Mitarbeitende in Landratsbehörden sowie Polizeipräsidien.

Die überwiegende Mehrzahl der interviewten Personen berichtet dagegen von einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung und einem hohen, teilweise als zu hoch empfundenen, Vorgangsdruck, der sodann zu einem erhöhten Beanspruchungserleben führt. Gründe hierfür werden in erster Linie in der als dünn wahrgenommenen Personaldecke in den Dienststellen der Sexualsachbearbeitung gesehen. „dann ist Personal natürlich immer `n Thema, ne. [...] ich merke ganz massiv, dass wir immer mehr unter Druck geraten, dass wir das einfach vom Arbeitsaufwand mittlerweile nicht mehr schaffen. Jeder von uns häuft hier Überstunden an, nimmt

unheimlich viel irgendwann mit nach Hause, weil man gedanklich damit auch nicht mehr abschalten kann, weil's einfach von der Masse zu viel wird." (Int19). Hieraus wird auch der Zusammenhang zwischen den potenziell belastenden Inhalten und dem als sehr hoch empfundenen Arbeitsaufkommen deutlich, der in verschiedenen Interviews zur Sprache kommt.

Neben der generellen Knappheit an Personal werden gelegentlich spezifische Gründe für das hohe Arbeitsaufkommen angeführt, die auch mit neueren Entwicklungen im Deliktsbereich zu tun haben. Hierzu zählt zunächst der generell gestiegene Aufwand, mit dem Ermittlungen betrieben werden müssen. Konkret wird hier die Zunahme digitaler Beweismittel angeführt, die beispielsweise von Handys gesichert werden, aber auch in Einzelfällen durchgeführte Funkzellenauswertungen oder ähnliche Maßnahmen. Eine interviewte Person formuliert: *„Aber das sind aber auch Datenmengen mitunter, die man erstmal bändigen muss.“* (Int11). Überdies werden gelegentlich erweiterte Berichtspflichten genauso angeführt wie eine wahrgenommene Steigerung der Ansprüche der Staatsanwaltschaften. Weiterhin wird als Grund einer hohen Arbeitsbelastung auch die Zunahme der Anzeigen insbesondere leichter Fälle von Sexualdelikten angegeben (siehe hierzu auch Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021a: 27). Auch die Verschiebung von Personal in benachbarte Dienststellen oder Behörden mit punktuell großem Bedarf, beispielsweise bei groß angelegten Auswertungen von elektronischem Beweismaterial, wird kritisch beurteilt: *„Also du stopfst Löcher mit Löchern und der Sinn fehlt mir.“* (Int09).

Beanspruchungsfolgen

Nur wenige interviewte Personen berichten als Folge dieser nahezu einhellig beschriebenen Überlastung von ausbleibenden Auswirkungen auf die Arbeitsqualität. Begründet wird dies einerseits durch hohe Ansprüche der Staatsanwaltschaften an die Ermittlungsergebnisse, andererseits durch das eigene Berufsverständnis: *„Also es ist jeder mit dem Kopf bis an der Decke, wirklich. Und also- da will man sich auch selbst keine Vorwürfe machen: Das hätte ich noch machen sollen. Oder: Das hätte ich zu wenig gemacht.“* (Int11).

Eine größere Anzahl interviewter Personen berichtet dagegen auf die eine oder andere Weise von Beeinträchtigungen der alltäglichen Arbeit, die dem hohen Arbeitsaufkommen geschuldet sind. Bei einigen stellt sich das Gefühl ein, der Arbeit in einem angemessenen Zeitrahmen nicht in vollem Umfang gerecht werden zu können: *„Sei's `ne Belästigung [...] bis hin zu `ner Vergewaltigung, es ist ein beschissenes Gefühl, dass Du dem nicht gerecht werden kannst. // sollte es ja zeitnah*

passieren.“ (Int09). Einige interviewte Personen berichten daher von zwangsweisen Überlegungen, die eigene Arbeit möglichst effektiv zu gestalten: *„Dann muss man auch irgendwann wirtschaftlich denken, von der Effizienz her überlegen, wie mach´ich´s, ne, dass ich vorwärtskomme.“* (Int01). Insgesamt finden sich im Datenmaterial regelmäßige Schilderungen, dass einzelne Aspekte der polizeilichen Arbeit notgedrungen zu kurz kommen oder zeitlich nachgelagert bearbeitet werden müssen. Vorwiegend wird dabei die Bearbeitung leichter Fälle genannt, aber auch die Opferbetreuung und -nachsorge. Regelmäßig werden daher Befürchtungen geäußert, insbesondere den Opfern nicht gerecht werden zu können. Eine persönliche Ansprache und ausreichend Zeit für Vernehmungen sowie entsprechende Pausen werden von den interviewten Personen zwar als überaus wichtig erachtet (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.5). Dennoch wird wiederholt berichtet, dass hierfür im Arbeitsalltag nicht immer ausreichend Zeit zur Verfügung stünde. Auch äußern die interviewten Personen die Befürchtung, dass dies von manchen Opfern durchaus wahrgenommen würde. Diese Einschätzung teilt eine weitere interviewte Person zwar nicht explizit, beschreibt aber dennoch die grundlegende Problematik einer potenziellen Vernachlässigung von Opferbedürfnissen: *„Ich kann jetzt nicht sagen, dass die Opfer das tatsächlich merken, aber ich denke schon, dass auf die einzelne Betreuung oder das Eingehen wirklich auf das einzelne Opfer, dass das ein wenig kürzer kommt. [...] Also ich denke schon, dass=dass diese Opferbetreuung, die eigentlich im Opferschutz im Rahmen schon dieser polizeilichen Arbeit auch in der Ermittlungsarbeit beginnt, so- es kann oft nicht so gewährleistet werden.“* (Int02).

Derartige Abstriche führen nicht zuletzt auch zu einer persönlichen Frustration bei einigen interviewten Personen, da die Ansprüche an die eigene Arbeit nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden können. Gleichzeitig rühren Frustrationsäußerungen in einigen Fällen auch von der wahrgenommenen Personalpolitik im Bereich der Sexualdelikte her, der zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung im Frühjahr/Sommer 2019 von einigen interviewten Personen zugeschrieben wurde, diesen Zustand in gewisser Weise zu tolerieren: *„Das frustriert eigentlich noch mehr, ne. Oder dass man weiß, es wird nicht geändert werden.“* (Int11). Eine andere interviewte Person bringt analog zum Ausdruck: *„Man merkt, mich regt dieses Thema auch auf. Mich beschäftigt das auch wirklich, weil wir sukzessive abgebaut wurden, obwohl immer mehr Aufgaben an uns herangetragen wurden [...] und trotzdem baut man Personal ab in dem Bereich. Das ist nicht nachvollziehbar, absolut nicht nachvollziehbar.“* (Int19).

Bewältigungsstrategien

Die Thematik der Arbeitsbelastung und des damit verbundenen Beanspruchungserlebens hängt recht unmittelbar mit der polizeilichen Arbeitsorganisation zusammen. Genauso wie sie als (Mit)Ursache einer hohen Arbeitsbelastung zu sehen ist, wird sie in einigen Interviews auch als Mittel angeführt, Ausmaß und Folgen eben dieser abzumildern.

So scheint es sich im Zuge der Arbeitserleichterung in einigen Dienststellen etabliert zu haben, dass insbesondere die leichteren Delikte, die oft in hoher Zahl zu bearbeiten sind, von benachbarten Dienststellen unterstützend mit übernommen werden. Dies wird insbesondere durch die geänderte Zuständigkeit für niedrigschwelligere Sexualdelikte bei gleichzeitiger Zunahme dieser Fälle als Folge der Gesetzesänderung notwendig (siehe hierzu auch Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 25). Als zuträglich für die Arbeitserledigung und die Zusammenarbeit wird die Möglichkeit beschrieben, in gewissem Rahmen Delikte nach individuellen Stärken zwischen den Mitarbeitenden aufzuteilen. Angeführte Beispiele beziehen sich hier auf die Bearbeitung von Delikten mit speziellen Opfergruppen wie geistig eingeschränkten Opfern oder auch besonderen Deliktssituationen, wie Übergriffen im Kontext von Diskothekenbesuchen. Grundsätzlich wird insbesondere der kollegiale Austausch als überaus positiv und bedeutsam bewertet. Einerseits wirkt sich ein solcher nach Wahrnehmung der interviewten Personen direkt auf den Arbeitserfolg aus: *„Man setzt sich zusammen und bespricht dann auch die Fälle, was kann man machen in den anderen Geschichten [...] da redet man schon d´rüber und versucht da auch irgendwie alle zusammen [Int.: Ja] `ne Lösung zu finden und da weitere Ermittlungsansätze auch zu bekommen.“* (Int17). Umgekehrt wird ein gelegentlich berichteter zunehmender Wegfall dieser Möglichkeiten des informellen Austausches als negativ erachtet. Auffällig ist, dass gelegentlich die gemeinsame Diskussion von Fällen zu deren Klärung mit der Bewältigung potenzieller inhaltspezifischer Beanspruchungsempfindungen zusammengebracht wird: *„für mich ist Supervision halt hier auch ganz wichtig, der Austausch mit den Kollegen und man wird hier nicht hängen gelassen. Man weiß, wenn was kommt, ist man nicht alleine. Also es ist immer, jetzt so zu sagen das ist jetzt mein Fall, finde ich immer- ist immer blöd, weil das ist ein Gemeinschaftsprojekt. Jeder zieht da dran, jeder macht was und hilft auch, unterstützt und bringt Ideen mit rein.“* (Int17).

Politische Einflüsse auf die Sachbearbeitung, insbesondere im Lichte aktueller prominenter Fälle im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder, strahlen der Wahrnehmung einiger interviewter Personen zufolge auch auf die Bearbeitung von

Sexualdelikten zum Nachteil erwachsener Opfer aus. Die Konsequenzen dieser Entwicklung werden zwiespältig wahrgenommen: Einerseits sind durchaus negative Stimmen zu vernehmen, die eine (zu) starke Einschränkung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, beispielsweise durch Controllingmaßnahmen und Berichtspflichten, sehen. Diese werden als hinderlich in Bezug auf die Erledigung der eigentlichen Aufgaben wahrgenommen. So wird auch gelegentlich die Interpretation eines mangelnden Vertrauens der Politik gegen die Arbeit der so bezeichneten „Basis“ (Int16) geäußert. Jedoch werden politische Initiativen nicht ausschließlich negativ wahrgenommen. Durch die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Thematik insgesamt durch prominente Einzelfälle zuteilwürde, würden bestehende Defizite sichtbar und teilweise entsprechend gegengesteuert: *„weil das Thema jetzt endlich mal wieder in den Vordergrund gerät und man merkt, man muss was tun, man muss personell was tun [Int.: Mhm], man muss in der Ausstattung was tun, man muss in der Ausbildung was tun. Das ist alles vorher irgendwie völlig hinten runtergefallen [Int.: Mhm]. Da merken wir schon, dass das jetzt positive Effekte hat.“* (Int19).

3.3.4 Zusammenfassung und Einordnung

Forschungsfrage 26

Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Anforderungen oder der persönlichen Eignung für die Sachbearbeitung von Sexualdelikten? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Aus mehreren Interviews geht die klare Einschätzung hervor, dass eine persönliche Eignung zur Bearbeitung von Sexualdelikten gegeben sein müsse. Insbesondere äußert sich diese nach den Schilderungen der interviewten Personen durch die Fähigkeit des empathischen Umgangs mit den Opfern. Hierbei wird eine gewisse Polarisierung in Bezug auf die Beliebtheit der Bearbeitung von Sexualdelikten unter den Polizeibediensteten beschrieben. Diese steht in enger Verbindung mit den beschriebenen Merkmalen der persönlichen Eignung zum Umgang mit den Delikten und deren Opfern. Einige interviewte Personen betonen jedoch auch die Bereitschaft zu einem Kontakt mit den Tatverdächtigen als notwendige Voraussetzung einer derartigen Tätigkeit.

Insgesamt geht mindestens implizit auch die Bedeutsamkeit einer intrinsischen Motivation zur Bearbeitung von Sexualdelikten sowohl für die fachliche Qualität der Aufgabenbewältigung als auch für die persönliche Bewältigung der bearbeiteten Inhalte hervor.

Einordnung

Die Bedeutsamkeit der persönlichen Eignung und der intrinsischen Motivation zur Bearbeitung von Sexualdelikten lässt sich mit den Befunden der Studie von Greuel (1993) in Einklang bringen: Diese hat zum Ergebnis, dass eine intrinsische Motivation sich auf die Arbeitszufriedenheit, aber auch auf das persönliche Beanspruchungserleben positiv auswirkt. Greuel (1993: 210 f.) fasst die Folgen einer fehlenden intrinsischen Motivation so zusammen: „Es konnte gezeigt werden, daß [sic] aus persönlicher Neigung im Fachkommissariat ‚Sitte‘ tätige Beamten in einer für sie persönlich adaptiven Weise mit dem Belastungspotenzial in der Vernehmung umgehen, in höherer Intensität solche Verhaltensweisen zeigen, die geeignet sind, die Geschädigte aktiv in den Vernehmungsprozess einzubeziehen und sich selbst in weitaus geringerem Maße als psychisch beeinträchtigt erleben als ihre Kollegen, die entgegen ihren Präferenzen in das Fachkommissariat ‚versetzt‘ worden sind“. Auch die in den Interviews beschriebene Polarisierung derer, die eine Tätigkeit in der Sachbearbeitung von Sexualdelikten gerne verrichten und jener, die sich dies nicht vorstellen können, lässt sich hierin implizit wiederfinden.

Auch Pérona (2019: 265) attestiert Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten in der französischen Polizei besondere Kompetenzen wie eine erhöhte Fähigkeit zur Opferempathie. Inwiefern diese Kompetenzen mitgebracht werden (müssen) oder ob sie im Zuge der dienstlichen Beschäftigung mit der Thematik erst entstehen, wird von der Verfasserin nicht vertieft dargestellt.

Forschungsfrage 27

Werden inhaltsspezifische Belastungen durch die Sachbearbeitung von Sexualdelikten berichtet? Wenn ja, welche und welche Folgen und Bewältigungsstrategien werden beschrieben?

Zusammenfassung

Der Bereich der operativen, inhaltlichen Belastungen wurde von den interviewten Personen in unterschiedlicher Intensität thematisiert. Was aus den Schilderungen hervorgeht sind einerseits punktuelle Belastungen durch schwerwiegende Einzelfälle und/oder eine hohe Verantwortung zur Tatklärung bei im Raum stehender Wiederholungsgefahr. Häufiger und vor allem umfangreicher sind jedoch andererseits Schilderungen einer eher chronischen Belastung sowie eines entsprechenden Beanspruchungserlebens durch eine langjährige inhaltliche Beschäftigung mit Sexualdelikten und deren Opfern.

Eine solche wird von mehreren, eher dienstälteren interviewten Personen ins Feld geführt. Mögliche Folgen werden in Form einer generell negativen Weltsicht beschrieben. Erwähnung finden auch mögliche Abstumpfungseffekte bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

Die im Interviewmaterial am häufigsten dargestellten Bewältigungsstrategien der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind persönliche Gespräche. Aufgrund der besonderen Thematik des bearbeiteten Deliktsbereiches scheinen derartige Gespräche eher im Kreis der Kolleginnen und Kollegen gesucht zu werden. Einige interviewte Personen schildern sogar explizit, dienstliche Inhalte und damit verbundenes Beanspruchungserleben nicht im privaten Kreis zu thematisieren.

Einordnung.

Im Kontext der inhaltlichen Belastungen werden in der Forschungsliteratur regelmäßig belastende Einzelereignisse als zentrale und „akute“ (Reinecke et al. 2006: 15) Faktoren hervorgehoben. Im Rahmen dieser potenziellen Belastungen wird beispielsweise die Kategorie „Konfrontation mit der Gefahr für das Leben anderer“ (Heuft et al. 2008: 34) genannt. Diese wird auch im Kontext nicht (zügig) klärbarer Delikte in den vorliegenden Interviews beschrieben. Insgesamt werden im vorliegenden Interviewmaterial zwar akute Belastungsfaktoren und ein damit einhergehendes Beanspruchungserleben durchaus genannt, allerdings scheinen sie nicht die vorrangige Art der Belastungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sexualdelikten zu sein.

Darüber hinaus berücksichtigen Reinecke et al. (2006: 14) auch eher „chronische“, alltägliche Belastungsfaktoren; inhaltliche Beispiele hierfür bleiben jedoch allgemein und finden sich überwiegend im Bereich der Arbeitsorganisation, dem sozialen Miteinander auf den Dienststellen oder sonstigen „alltägliche[n] Ärgernisse[n]“ (Reinecke et al. 2006: 14). Von einer chronischen Belastung durch *inhaltliche* Aspekte der Arbeit, die in den Interviews verstärkt zur Sprache kam, ist in den betrachteten Forschungsarbeiten eher randständig die Rede. So wird in einer Studie von Sennekamp und Martin (2003) im Kontext der Abfrage, ob „extreme Situationen erlebt“ wurden, unter anderem der Umgang mit „vergewaltigte[n] Frauen“ (beide Sennekamp/Martin 2003: 32) angeführt. Diese Tatsache dürfte sich bei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten wohl kaum auf einzelne Ereignisse beschränken. Auch in der Studie von Heuft et al. werden beispielsweise „schwierige emotionale Anforderungen“ bzw. Situationen, die „als unangenehm und emotional schwierig (schwierig zu bewältigen/auszuhalten)“ (beide

Heuft et al. 2008: 34; siehe auch Reinecke et al. 2006: 5) empfunden werden, darunter auch der Umgang mit Sexualstraftätern, als Belastungsfaktoren genannt. Allerdings wird auch hier nicht die Möglichkeit einer dauerhaften Konfrontation mit derartigen Tätigkeiten thematisiert.

Daneben lassen sich im Interviewmaterial auch gewisse Widersprüche zu Befunden aus der Forschungsliteratur ausmachen: Nach Klemisch (2006: 92 f.; Klemisch et al. 2005: 14 ff.) wird der Umgang mit Verbrechenopfern als eher weniger belastend eingestuft und korrespondiert nur eingeschränkt mit verschiedenen negativen Beanspruchungsfolgen. Dies deckt sich kaum mit der geschilderten Problematik der Sexualsachbearbeitung, dass insbesondere der langjährige und dauerhafte Umgang mit Opfern und deren Erlebnissen zu einer langsamen aber stetigen Verfestigung einer individuell empfundenen Belastung anwächst.

Explizit von einer erhöhten Belastung durch die (regelmäßige) Beschäftigung mit Sexualdelikten, die sich sowohl bei der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit als auch außerhalb des Dienstes bemerkbar macht, berichtet jedoch beispielsweise Greuel (1993: 136 ff.). Von einem außerdienstlichen Beanspruchungserleben durch die Beschäftigung mit Sexualdelikten und dem Umgang mit Opfern, das sich beispielsweise darin äußert, dass man in der Freizeit nicht abschalten könne oder dass „psychische Spannungen aus dem Dienst ins Privatleben übertragen“ (Greuel 1993: 137) würden, waren insbesondere diejenigen Befragten betroffen, die aus extrinsisch motivierten Gründen eine Tätigkeit in einem Sexualkommissariat ausführten.

Reaktionen auf ein erhöhtes Beanspruchungserleben bestehen einer Studie von Steinbauer (2001: 51 f.) zufolge beispielsweise in einer geringeren Arbeitsmotivation sowie einer Veränderung von Werten oder Gefühlskälte. Insgesamt wird bei dienstälteren Beamtinnen und Beamten von einer verstärkten Häufigkeit derartiger Reaktionen berichtet (Steinbauer 2001: 52 f.). Diese Faktoren werden in den vorliegenden Interviews keineswegs durchgehend berichtet, allerdings klingen sie in einigen Gesprächen in Form der Gefahr einer generell negativen Weltsicht oder von Abstumpfungseffekten durchaus an.

In Bezug auf die eingesetzten Bewältigungsstrategien berichten mehrere Verfasserinnen bzw. Verfasser (Steinbauer 2001: 54 f.; Sennekamp/Martin 2003: 34, 36; Hallenberger et al. 2003: 44 ff.), dass Gespräche über belastende Ereignisse und das damit verbundene Beanspruchungserleben zu den verbreitetsten Bewältigungsstrategien gehören. Von einigen wird hier das persönliche Gespräch im privaten Umfeld, mit

Partnerinnen und Partnern, Familie und Freunden, überwiegend als bedeutsam beschrieben, andere betonen zusätzlich oder alternativ die besondere subjektive Bedeutung von Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen (Steinbauer 2001: 54 f.; 54f.; Hallenberger et al. 2003: 44 ff.; Klemisch 2006: 73 ff.; Gutschmidt/Vera 2021: 21 f.). Hier zeigen sich tendenzielle Unterschiede zu den Befunden aus den Interviews, da berufliche Inhalte diesen zufolge eher nicht mit dem privaten Umfeld geteilt werden. Allerdings muss hier wiederum auf den speziellen Themenbereich der Sexualdelikte hingewiesen werden, der sicherlich im Bereich des privaten Umfeldes eher ausgespart wird als weniger schambelastete (polizei)berufliche Erlebnisse. Weitere regelmäßig eingesetzte Bewältigungsstrategien sind Hallenberger und Kolleginnen (2003: 44 ff.) zufolge, in Übereinstimmung mit den hier berichteten Interviewinhalten, Sport und Urlaub. Die Inanspruchnahme professioneller oder dienstlich vermittelter Hilfe wird in der Studie von Steinbauer (2001: 54) hingegen deutlich seltener als Bewältigungsstrategie genannt, was sich ebenfalls mit den hier berichteten Eindrücken deckt (ohne dass die Inanspruchnahme behördlicher Unterstützungsmaßnahmen dezidiert erfragt worden wären).

In der Forschungsliteratur ebenfalls berichtete Strategien, wie beispielsweise die des „Herunterspielens“ oder Relativierens (Klemisch 2006: 73 f.; Heuft et al. 2008: 76 f.), können für die untersuchte Personengruppe insofern nicht ausgeschlossen werden, als dass Belastungen und der Umgang damit nur in wenigen Interviews vertieft besprochen wurden. Eine Bewertung der Wirksamkeit der berichteten individuellen Bewältigungsstrategien kann und soll im vorliegenden Bericht grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

Forschungsfrage 28

Werden organisational bedingte Belastungen bei der Sachbearbeitung von Sexualdelikten berichtet? Wenn ja, welche und welche Folgen und Bewältigungsstrategien werden beschrieben?

Zusammenfassung

Zwar waren auch organisational-administrative Belastungsfaktoren kein explizites Thema des Interviewleitfadens, jedoch wurde dieser Themenbereich im Rahmen der abschließenden offenen Frage in nahezu jedem Interview relativ umfangreich ausgeführt. Insbesondere wurde die fast durchgehend als hoch oder zu hoch empfundene Arbeitsbelastung im Bereich der Sachbearbeitung von Sexualdelikten als Grund für ein hohes individuelles Beanspruchungserleben thematisiert. Als Gründe werden überwiegend die generell knappen personellen Ressourcen angeführt, jedoch wird auch auf den

steigenden Aufwand der Ermittlungsarbeit durch die zusätzliche Auswertung digitaler Spuren sowie zunehmende administrative Anforderungen hingewiesen. Auf Basis dessen wurden nicht selten Frustrationsempfindungen geschildert, die auch aus der Wahrnehmung zum Interviewzeitpunkt resultieren, eine Verbesserung des empfundenen Mangels würde sich in absehbarer Zeit nicht einstellen. Vielfach wurde beschrieben, dass aufgrund des hohen Vorgangsdrucks eine gewisse Ökonomisierung bei der Fallbearbeitung notwendig werde, um das Arbeitspensum bewältigen zu können. Hier von wäre insbesondere die Bearbeitung leichterer Delikte sowie die intensivere Betreuung der Opfer betroffen. Trotz dieser äußeren Zwänge schildern auch zahlreiche interviewte Personen ihre Bemühungen, die polizeilichen Ermittlungen in unbeeinträchtigtter Qualität umzusetzen.

Gewinnbringende organisationale Lösungsstrategien bestehen dem Interviewmaterial zufolge in einem arbeitsteiligen Vorgehen, das sich auch an persönlichen Stärken der einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter orientiert, und auch gelegentlicher Unterstützung durch benachbarte Dienststellen. Insgesamt scheinen jedoch derartige Möglichkeiten, sowie generell die positiv bewertete Ermittlungsarbeit in Teams, unter Maßgabe der personellen Ressourcenknappheit in zunehmend geringerem Maße umsetzbar zu sein.

Einordnung

Insgesamt wurden bislang in Forschungsarbeiten zu polizeilichen Belastungen inhaltliche Aspekte häufiger berücksichtigt als organisational-administrative Aspekte (Heuft et al. 2008: 39; Klemisch 2006, S. 54 ff.; 113 f.; Bachert et al. 2018: 16). Im Gegensatz dazu wird gelegentlich konstatiert, dass sich gerade organisationsspezifische Belastungen häufiger auf das Beanspruchungserleben auswirken als inhaltlich-operative Belastungen (Gutschmidt/Vera 2021: 13; 17 ff.; Bartsch/Maier/Pedal 2012: 64). Dies lässt sich auf Basis des hier vorliegenden Interviewmaterials weitgehend untermauern: Während eher wenige interviewte Personen ausführlich über inhaltliche Belastungen sprechen, wird die hohe organisationale Belastung in nahezu jedem Interview ausführlich thematisiert.

Bereits in der Befragung von Greuel (1993: 136 ff.) wurde eine hohe Arbeitsbelastung und ein Mangel an Personal als negativer Aspekt einer Tätigkeit in der Sexualsachbearbeitung angeführt. Dieser Aspekt wird auch im vorliegenden Interviewmaterial durchgehend betont. Unter anderem ein hoher Vorgangsdruck bzw. eine hohe Arbeitsbelastung werden beispielsweise auch in der Studie von Hallenberger et al.

(2001: 37 ff.) von den interviewten Beamtinnen und Beamten als relativ weit verbreitete und auch recht belastende Einflüsse angesehen. Reinecke et al. (2006: 12 f.) konstatieren, dass auf Basis von Selbstberichten äußere Einflüsse und zeitliche Aspekte zwar bei der Bewertung der Intensität der Belastung bzw. des Beanspruchungserlebens im deutlich hinteren Bereich liegen, dass aber deren selbstberichtete Häufigkeit an vorderster Stelle im Vergleich mit anderen möglichen Belastungen genannt wird. Dies lässt sich hinsichtlich der Quantität auf Basis der untersuchten Interviews bestätigen, nicht aber hinsichtlich der Qualität: Die Frustration und persönliche Involviertheit lässt hier durchaus den Schluss zu, dass auch das Belastungsempfinden durch das aktuelle Arbeitsaufkommen recht hoch ist.

Grundsätzlich kommt bereits eine Studie von Steffen (1976: 40 f.), die sich allerdings auf kriminalpolizeiliche Arbeit im Bereich der Eigentumsdelikte konzentriert hat, zu dem Schluss, dass eine strikt am Legalitätsprinzip orientierte Strafverfolgung, die alle Delikte mit derselben Intensität verfolgt, aus Ressourcengründen, auch bei ausreichender Personalausstattung, nicht zu leisten sei. Steinhilper (1986: 96) beschreibt speziell im Kontext von Sexualdelikten darüber hinaus, dass eine hohe Arbeitsbelastung die Polizei zu einer „Aufgabe des Ideals einer gleichmäßigen, zumindest aber totalen Verbrechensbekämpfung“ zwingt und dass in der Folge eine Priorisierung stattfinden müsse. Er konstatiert, dass zunächst eine Konzentration auf leichter aufklärbare Delikte stattfände. Dieser letztgenannten Auffassung kann auf Basis des vorliegenden Interviewmaterials nicht gefolgt werden, während die Beschreibung einer notwendigen Priorisierung in der Sachbearbeitung durchaus regelmäßig betont wird. Die von Christe-Zeyse (2003) beschriebene Notwendigkeit der Ökonomisierung polizeilicher Arbeit scheint sich auf Basis der geschilderten aktuellen Gegebenheiten nahezu automatisch einstellen zu müssen.

Insgesamt wurde an mehreren Stellen der Auswertung deutlich, dass sich die beiden beschriebenen potenziellen Belastungsfaktoren, nämlich die dauerhafte, ggf. auch eher niedrigschwellige inhaltsspezifische Belastung einerseits und die hohe Arbeitsbelastung andererseits, gegenseitig noch zu verstärken scheinen.

Bereits Sennekamp und Martin (2003: 30) nehmen eine Wechselwirkung der beiden Belastungsfaktoren an. Ohne gezielt danach gefragt zu haben, finden sich auch im hier untersuchten Interviewmaterial mehrere Hinweise darauf, dass Belastungsfaktoren auf verschiedenen Dimensionen sich gegenseitig noch zu verstärken scheinen. Insbesondere scheint

ein starkes Beanspruchungsempfinden durch ein hohes Arbeitsaufkommen verstärkend auf die Beanspruchung durch inhaltliche Aspekte der Sexualsachbearbeitung zu wirken.

Reinecke und Kollegen (2006: 5, 14) weisen auf eine bislang bestehende Forschungslücke zur besseren Durchdringung derartiger Wechselwirkungen hin.

3.4 Einflüsse von Strafrecht und Justiz

3.4.1 Auswirkungen des neuen Sexualstrafrechts

Ein wesentlicher Aspekt, der durch das vorliegende Forschungsprojekt beleuchtet werden soll, sind die Auswirkungen der jüngsten Änderungen im Sexualstrafrecht aus dem Jahr 2016 auf die kriminalpolizeiliche Arbeit. In den Interviews finden sich überwiegend dezidierte Einlassungen zur Änderung des § 177 StGB, am Rande aber auch zu den anderen rechtlichen Neuerungen. Im Text ist jeweils gekennzeichnet, auf welchen Tatbestand sich die Ausführungen beziehen.

Bewertung der Strafrechtsänderung

Kriminalpolitische Bewertung

Zunächst wird in einigen Interviews die Neuausrichtung des § 177 StGB generell begrüßt. Speziell der Grundgedanke der „Nein heißt Nein“-Regelung bzw. der Nichteinverständnislösung wird von einigen interviewten Personen im Kontext der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten grundsätzlich positiv bewertet: „*aber ich glaube, für die Frauen ist das gut [Int.: Mhm] und das ist auch der richtige Schritt, dass das so [Int.: Mhm] gemacht wurde, weil ich glaub´ Frauen haben vorher auch gewusst, dass sie vergewaltigt oder dass- haben sich [Int.: Mhm] so gefühlt, also ob sie vergewaltigt worden sind, weil der Sex nicht in ihrem Sinne geschehen ist, aber ich glaub´, man hat sich früher noch unverständener gefühlt, auch wenn man innerlich nicht möchte, dass das für den- für das Strafgesetzbuch nicht reicht, weil man sich nicht zur Wehr gesetzt hat, weil die Gewalt im Vordergrund steht. Deshalb also, ich glaub´ schon, dass das gut ist“ (Int03). Auch in Bezug auf den Aspekt der Möglichkeit zur freien Willensbildung wird die Änderung prinzipiell für sinnvoll erachtet, hier verdeutlicht am Beispiel von geistig eingeschränkten Opfern: „*Die konnten ja die freie Willensbildung gar nicht abschließen, diese Frauen, weil sie halt dieses Manko haben. Dass das ins Gesetz halt verankert wird, ist mit Sicherheit ´ne gute Sache, weil das Verfahren damals [Anm.: bei einem zuvor im Interview geschilderten Fall] kaputtgegangen ist, weil genau dieser Passus eben fehlte. [Int.: Mhm], ne. Im Strafrecht.“ (Int05).**

In wenigen Interviews lässt sich dagegen eine recht kritische Einschätzung der gesetzlichen Nichteinverständnislösung feststellen, die sich aus einer generell kritischen Haltung gegenüber dem dahinterstehenden Grundgedanken speist: „*Da muss man ja auch irgendwo aus meiner Sicht, wenn ich etwas nicht will, dann muss ich das auch anders dokumentieren als nur mit ´nem ´Nein´, trotzdem, also wenn- vor allem wenn´s um ganz massive Übergriffe geht, ne, dann reicht das aber auch aus heutiger Sicht für mich noch nicht, wenn man sagt ´Nein, ich möchte nicht´ und lässt alles mit sich machen und hätte eigentlich nur aufstehen brauchen und auch nur weggehen zum Beispiel. Aber gut, das ist auch ´ne persönliche Ansicht.“ (Int01).*

Kommen in den Interviews weitere Neuregelungen im Sexualstrafrecht zur Sprache, so handelt es sich überwiegend um die Neuschaffung des § 184i StGB, der sexuellen Belästigung. Von einigen interviewten Personen wird die Schaffung eines derartigen Straftatbestandes im Sinne einer klaren Rechtslage und damit auch eines Gewinns für die Opfer begrüßt: „*Also wenn ich jetzt an die sexuelle Belästigung denke, da haben wir als Polizei jetzt nochmal eine andere Handhabe. Vorher ist es so gewesen, ich sag mal, wenn die Bedienung in einem Lokal von einem Gast da an den Po gefasst wurde, wir mussten dann immer so ´ne Krux machen über Beleidigung auf sexueller Grundlage und ne. Und das ist jetzt klar geregelt und ich- Es gibt auch doch einige Fälle, die angezeigt werden, konkret sexuelle Belästigung, und ich habe den Eindruck, das ist eine Sache, eine Regelung, die den Opfern sehr hilft.“ (Int12).*

Juristische Bewertung

Betrachtet man die Einschätzungen sowie Kritikpunkte an den gesetzlichen Neuregelungen genauer, so zeigt sich, dass einige ambivalentere Stimmen zwar den Grundgedanken der Strafrechtsänderung begrüßen, aber Probleme in der konkreten juristischen Ausgestaltung der Neuerungen sehen. Diese werden zunächst gelegentlich als unübersichtlich beschrieben: „*Weil ich immer glaube, ich glaube, dass das gut ist, das ist auch gut überlegt gewesen. Aber mit der Umset-*

zung ist es schwierig und die individuelle Wahrnehmung eines jeden (.). Ja die ver- das ist so ´n riesen Wust. Da gibt´s ja jetzt so viele Tatbestände. Da blickt keiner mehr durch. Also nicht so wirklich, hab´ ich das Gefühl.“ (Int04). Die konkrete Ausformulierung des neuen § 177 StGB führt auch bei anderen interviewten Personen zu der Wahrnehmung einer zu heterogenen Zusammenfassung von Tatbeständen, was dann in einer insgesamt kritischen Einstellung gegenüber dem neuen Straftatbestand resultiert: „Dass man gar nicht diese Rechtsbegriffe, überhaupt, sagen wir mal, auseinanderhalten kann. ‚Ne Frau ist missbraucht worden´ Ist das jetzt ´n Missbrauch oder ´ne Vergewaltigung? Also dass das gar nicht so klassisch klar ist. Dass man jetzt viel in so einen Straftatbestand hineingepackt hat. Im Grunde das alles, was früher im 177 und 179 drin war, passt jetzt alles in 177 rein.“ (Int15). Die wahrgenommene fehlende Klarheit über Tatbestände führe sowohl bei der polizeilichen Sachbearbeitung als auch bei den Opfern eher zu Verwirrung.

Vereinzelt werden auch neu entstandene Schwierigkeiten bei der Abgrenzung verschiedener, neu geschaffener Tatbestände moniert: „Und von daher war das schon richtig, das [Anm.: den § 184 i StGB] auch in ´nen Straftatbestand zu fassen. Was natürlich problematisch ist, dass das teilweise mit dem 177 kollidiert ne und 184. Und das sind teilweise Überschneidungen drin, da kann man nicht ganz klar trennen, da müsste ich jetzt in ein´ Gesetzestext gucken, könnte ich jetzt nicht.“ (Int16).

In Bezug auf den neu geschaffenen § 184j StGB wird in einem Interview auf eine fehlende Rechtssicherheit hingewiesen, die aus (noch) fehlenden richtungsweisenden Urteilen resultiert: „Ich bin grundsätzlich nicht gegen Strafrechtsänderung, es vereinfacht das Ganze nur nicht, weil im Vorfeld gab es eigentlich häufig hinreichend bestimmende Urteile die der BGH, oder // entscheiden hat, wo man sich einzuordnen wusste. Und das ist jetzt halt (.) zwar eine Bundestagsdrucksache als Erläuterung finde ich für die Kollegen und Kolleginnen nachvollziehbar, aber in einzelnen Bereichen müssen da noch Urteile zu kommen damit man sagen kann, das ist jetzt rechtssicher für mich mit Lebenssachverhalten gefüllt. Ist spannend, was da noch rauskommen wird.“ (Int15). Grundsätzlich wird insbesondere im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 184j StGB auch Kritik aus der juristischen Fachöffentlichkeit aufgegriffen.

Polizeipraktische Implikationen

Neben diesen eher grundsätzlichen Problemen der Formulierung und Abgrenzung von Straftatbeständen sehen die meisten interviewten Personen, die Probleme des neuen § 177

StGB erörtern, diese konkret im Nachweis des „entgegenstehenden Willens“ der Opfer im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen: „Aber ‚Nein heißt Nein´ macht die Situation tatsächlich für die praktische Bearbeitung nicht einfacher. Woran hätte der Täter erkennen können müssen, dass sie damit nicht einverstanden ist?“ (Int15). Das Problem der Beweisbarkeit eines entgegenstehenden Willens wird insbesondere bei Opfern gesehen, die beispielsweise aufgrund geistiger Einschränkungen oder auch Substanzeinfluss nicht in der Lage sind, ihren entgegenstehenden Willen zu artikulieren. Speziell bei diesem Aspekt, aber auch generell, wird daher auch die nach wie vor bestehende Schwierigkeit der Beweisbarkeit von Sexualdelikten, die sich vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage eher noch herausfordernder gestaltet, herausgestellt. Dies kommt insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zum Tragen.

Nicht nur die Beweisbarkeit eines entgegenstehenden Willens, sondern noch grundlegender die Wahrnehmung eines solchen durch den Tatverdächtigen während des Tatgeschehens wird als weiteres zentrales Problem der rechtlichen Neuregelung beschrieben. So finden sich unter den interviewten Personen auch einige, die gewisse Gefahren für die Tatverdächtigen sehen, insbesondere wenn es sich dabei um sexuell unerfahrene Jugendliche oder Heranwachsende handelt: „Also manchmal ist das auch so, dass man denkt so: ‚Ja, ok‘ >ungläubig<. ‚Und Du glaubst wirklich, der wusste, dass er Dich ´grade vergewaltigt hat?´ [Int.: Mhm] Das gibt´s ja auch, diese Situation, dass man dann da steht und so denkt, so: ‚Oh, ok, ne [Int.: Mhm], der wusste das aber nicht, ne. Nur weil Du die Augen zumachst, weiß der aber nicht, dass Du jetzt grade gar keinen Sex mit dem haben willst.´ Gibt´s natürlich auch.“ (Int03).

Folgen der Strafrechtsänderung für die polizeiliche Arbeit

Fallaufkommen

In den Interviews beschriebene Änderungen des Fallaufkommens aufgrund der Strafrechtsänderung wurden bereits in einem ersten Forschungsbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021a: 25 ff.) analysiert. Hieraus wird deutlich, dass einige interviewte Personen das polizeiliche Fallaufkommen in Bezug auf Delikte nach § 177 StGB durch die Erweiterung der strafbewehrten Handlungen im Zuge der Strafrechtsreform als etwas höher beschreiben. Diese Schilderungen können jedoch nicht klar von der generellen Einschätzung einer erhöhten Anzeigebereitschaft unter den Betroffenen, die auch unabhängig von der Strafrechtsänderung beschrieben wird, differenziert werden. Insgesamt scheinen

die Delikte nach § 177 StGB jedoch nach Einschätzung der interviewten Personen im polizeilichen Alltag nicht eklatant zugenommen zu haben.

Anders dagegen wird im Kontext insbesondere der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB berichtet, dass das Fallaufkommen nach der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter merklich zugenommen habe. Dies wird auf Wechselwirkungen zwischen dem neuen Straftatbestand, Verschiebungen in der Arbeitsorganisation bzw. den Zuständigkeiten in den Kommissariaten infolge der Gesetzesänderungen und eine allgemein gestiegene Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung zurückgeführt.

Vernehmungen

Konkrete Auswirkungen der neuen strafrechtlichen Regelungen auf die polizeiliche Arbeit werden in den Interviews ganz überwiegend in Form von Einflüssen auf die Vernehmungen der Opfer beschrieben. In diesem Zusammenhang berichten nur wenige interviewte Personen nicht von merklichen Veränderungen in ihrer Vorgehensweise bei Vernehmungen. Einerseits begründet sich dies durch ein eher technisches Verständnis einer Vernehmung, die immer eine genaue Kenntnis der Rechtslage voraussetze und dann auf dieser Basis umgesetzt werde: „Für mich überhaupt nicht [Anm.: Veränderung von Vernehmungen]. Man muss sich mit dem Paragraphen auseinandersetzen, man muss mal die Tatbestandsmäßigkeit sich mal genauer reinziehen, ne. Was steht genau drin? Wat muss man dann tun, um dieses Delikt zu erfüllen? Und dann arbeitet man damit.“ (Int14). Während sich diese Sichtweise durch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Straftatbeständen auszeichnet, berichten vereinzelte andere Stimmen von einer ausgebliebenen Veränderung dahingehend, als dass ohnehin die Geschehensabläufe offen und umfassend abgefragt würden und dass eine abschließende rechtliche Bewertung erst im Nachhinein, insbesondere durch die Justiz, erfolge: „Ne, eigentlich spielt das weniger `ne Rolle, wir vernehmen ja nicht in dem Hinblick jetzt genau auf den Tatbestand- jedes Tatbestandsmerkmal da raus zu filtern. Das kann man auch gar nicht machen. In `ner Vernehmung mit `nem Opfer, weil das muss sich einfach von selber ergeben. Und im Nachhinein, muss letzten Endes- muss man schauen, was ist es denn? Also ich vernehme hier jetzt nicht mein Opfer mit dem Ziel, so jetzt muss ich, hier den 177 Ansatz 1 Nummer 3 ausarbeiten, ne. Weil das ja ist nicht zielführend, das ist auch nicht opfergerecht. Das Opfer soll erzählen was passiert ist, ne. Man kann natürlich fragen, ne, oder muss man auch, in wieweit ging es denn? Eindringen, nicht eindringen? Gewalt, nicht Gewalt? Wieviel Gewalt? Und

so weiter, schon. [...] Das muss man letztendlich später bewerten. Oder die Staatsanwaltschaft muss es bewerten, wie sie´s denn genau einordnen, ne.“ (Int16).

Wenige Veränderungen, jedoch eine insgesamt problemlosere Vernehmung in Bezug auf den § 177 StGB schildert eine weitere interviewte Person: „Ne, da is´ eigentlich hat sich so nich´ viel geändert. Also was für die Vernehmungen definitiv besser is´ durch die Neustrukturierung des 177, dass es bei der Befragung der Frauen nich´ mehr- es muss ja immer die Gewaltkomponente herausgearbeitet werden, aber die is´ ja jetzt nicht mehr maßgeblich dafür, dass wir überhaupt `n Straftatbestand haben nach 177 und das is´ schon für die Vernehmungssituation wesentlich angenehmer. Auch für das Gegenüber wesentlich angenehmer.“ (Int08). Hieraus wird deutlich, dass die interviewte Person durch die Änderungen bezüglich der Vernehmungsinhalte auch Erleichterungen für die Opfer sieht.

Eine größere Zahl an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern schildert demgegenüber durchaus nennenswerte Veränderungen in der Vernehmungspraxis durch die Änderung der Straftatbestände. Eine interviewte Person fasst dies folgendermaßen zusammen: „Aber die Bewertung der Sachverhalte sind einfach komplett anders und ich finde so `ne Vernehmungssituation oder überhaupt die Vernehmung selber läuft so anders.“ (Int04). Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer (noch) ausführlicheren oder auch kleinteiligeren Vernehmung als Folge der neuen Straftatbestände berichtet. In Bezug auf die Kerndelikte stellt sich den Wahrnehmungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zufolge insbesondere die Schwierigkeit der Herausarbeitung des „entgegenstehenden Willens“ des Opfers: „Das ist schön, dass es dieses Gesetz gibt, aber nichtsdestotrotz muss es `rausgearbeitet werden und es bleibt nach wie vor trotz dieser Gesetzesänderung schwierig. Das bleibt, ne. Diese Frage: Woher hätte er wissen sollen, dass das so nicht passieren sollte oder wie auch immer, ne. Das bleibt ja. [...] Es ist gefühlt schwieriger geworden, weil man´s noch genauer [Int.: Mhm] machen muss, genau.“ (Int11). Das bereits in der alten Fassung des § 177 StGB vorherrschende Beweisbarkeitsproblem stellt sich nun aus Sicht der interviewten Personen in verschärfter Form. In einem anderen Interview wird der Aspekt folgendermaßen formuliert, wobei auch schon im Hinblick auf ein späteres Gerichtsverfahren argumentiert wird: „dass man im Prinzip sehr ausführlich vernehmen muss, damit es halt gerichtsverwertbar ist [...] Demnach ist es ganz wichtig auch für´s Gerichtsverfahren, dass sehr, sehr genau gefragt wird, ab wann hätte er denn erkennen können, was hat sie denn

für ´n Verhalten gezeigt, das nicht mehr auf ´ne Einvernehmlichkeit hindeutet? Vielleicht geweint, gesagt: ‚Hör´ auf. Diese ‚Nein heißt Nein´-Debatte ist in diesem Zusammenhang ja einfach auch ganz immens aufgeploppt und dadurch werden uns ´re Vernehmungen sehr, sehr viel ausführlicher.“ (Int07).

Einzelne interviewte Personen beschreiben zudem die Deutlichkeit, die Kommunikation zwischen Täter und Opfer, insbesondere während der Tatanbahnung, herauszuarbeiten: *„Ist halt wichtig die Interaktion, also: Wer hat was gesagt? Was hat sie gesagt? Was hat er gesagt? Was hat sie gemacht? Was hat er gemacht? Diese Kleinigkeiten, ne. [...] Ist halt wichtig für die rechtliche Bewertung um zu sagen: War das noch ´ne Nötigung wegen Gewalt, ne, Druck ausüben.“ (Int09).* Jedoch werden derartige Schilderungen teilweise generell in den Kontext der Besonderheiten von Vernehmungen im Bereich der Sexualstraftaten, unabhängig von der Strafrechtsänderung, gerückt.

Nicht nur in Bezug auf die Kerndelikte, auch in Bezug auf den neuen Tatbestand der sexuellen Belästigung wird durch wenige interviewte Personen die Notwendigkeit einer ausführlicheren Vernehmung herausgestellt: *„... dieses=dieses Anfasen müssen wir natürlich jetzt in der=in den Vernehmungen mehr rausarbeiten [Int.: Mhm]. Ne? Weil da musst´e wirklich gucken, was hat der jetzt wirklich gemacht? Hat der jetzt nur angetatscht, ist das eventuell ´ne zufällige Berührung? War das jetzt wirklich ´n Anfasen oder Grapschen? Ne? ´N Drücken, ne? Also man sagt ja, sexuelle Belästigung ist ja auch, wenn der jetzt, der Täter, den Po der Frau anfasst, ne? Aber da wird natürlich schon unterschieden: Ist es nur so ´n leichter Tatsch, ne? So ´n Klaps? Oder ist es wirklich so ´n- dass man anfasst und drückt?“ (Int18).*

Auch stellen in diesem Kontext einige interviewte Personen einen Bezug zum Opferschutz her, indem sie betonen, dass eine noch tiefergehende Erfragung der Tathergänge im Zuge der Strafrechtsänderungen gelegentlich bei den Opfern auf Unverständnis stößt.

Folgen der Strafrechtsänderung für die Opfer

Die Folgen der Gesetzesänderungen für die Opfer waren eher am Rande Thema der Interviews. In Bezug auf diese Thematik bemängeln einige interviewte Personen, insbesondere im Kontext des neu formulierten § 177 StGB, eine größere rechtliche Unsicherheit durch die Zusammenfassung von Straftatbeständen, die auf einige Opfer verwirrend bzw. abschreckend in Bezug auf eine Anzeigenerstattung wirken könne. Neben den Formulierungen der Gesetzestexte sieht

eine andere interviewte Person Probleme im Hinblick auf die grundsätzliche Problematik der schwierigen Beweisbarkeit der Taten, die sich durch die neue Gesetzeslage noch verstärkt habe. Dies könne zu Enttäuschungen aufseiten der Opfer führen: *„Es ist nur halt, es wird den Opfern damit aus meiner Sicht falsch vermittelt, da können wir was gegen machen, aber die Beweislage ändert sich dadurch ja nicht. Dadurch, dass ich gesetzesscharf und etwa ´ne Strafbarkeit da hinaufsetz´ kann ich das ja nicht anders beweisen [...] Das ist aber dann viel bitterer, finde ich, für das Opfer, dann zu merken, j´z hab´ ich das gemacht [Anm.: eine Anzeige erstattet] und es passiert gar nichts.“ (Int05).*

Auch hier sind die Wahrnehmungen jedoch uneinheitlich, insbesondere, wenn weitere neu definierte Tatbestände betrachtet werden. So begrüßen einzelne interviewte Personen insbesondere im Bereich der sexuellen Belästigung nach dem neuen § 184i StGB eine gestiegene Rechtssicherheit für die Opfer: *„Ich finde, das ist hilfreich [Anm.: für die Opfer], dass es diese klare Regelung gibt.“ (Int12).*

Folgen der Strafrechtsänderung für justizielle Entscheidungen

Staatsanwaltschaften

Zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung im Frühjahr und Sommer 2019 erschien für viele interviewte Personen der Umgang der Staatsanwaltschaften mit den strafrechtlichen Änderungen noch nicht vollumfänglich einschätzbar. Aus diesem Grund liegen nur wenige Einlassungen hinsichtlich potenzieller Veränderungen bei den Staatsanwaltschaften aufgrund der Strafrechtsänderung vor. Lediglich schildern einige interviewte Personen, dass auch bei den Staatsanwaltschaften generell eine gewisse Unerfahrenheit mit der neuen Gesetzeslage vorherrsche: *„ich glaube, denen fällt das auch schwer, das dann richtig einzuordnen“ (Int04).*

Im Bereich der sexuellen Belästigungen berichtet eine interviewte Person von gestiegenen Anforderungen der Staatsanwaltschaft, was die geforderte polizeiliche Ermittlungstiefe und den damit verbundenen Arbeitsaufwand angeht. Insbesondere im Kontext dieser leichteren Delikte äußert eine weitere interviewte Person zudem die Einschätzung: *„Ich denke, das wird so- vieles wird eingestellt. Weil viele grad´ diese sexuelle Belästigungen, diese Grapscher, die sind ja auch mit unbekanntem Täter und lassen sich dann oft dann nicht ermitteln. [Int.: Mhm, mhm] Hängt natürlich auch- also ich denke da wird natürlich viel eingestellt, gefühlt.“ (Int16).*

Gerichte

In wenigen Interviews wurden zudem die gerichtsbezogenen Folgen der Strafrechtsänderung thematisiert. Zahlreiche interviewte Personen konnten jedoch auch hier noch keine eigenen Erfahrungswerte oder Einschätzungen berichten. Eine interviewte Person äußert sich im Sinne einer ausbleibenden Veränderung in Folge der Strafrechtsreform: *„also ich hab´ auch bei Gericht jetzt keine große Veränderung wahrgenommen. Man is´ immer sehr ausführlich als Polizeibeamter vor Gericht gefragt worden- vernommen worden in Sachverhalten, den Eindruck hab´ ich jetzt´ auch noch.“* (Int07).

3.4.2 Generelle Einflüsse der Justiz auf die polizeiliche Arbeit

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

In den wenigen Interviews, in denen die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften thematisiert wird, wird diese überwiegend als gut beschrieben. Als Gründe einer solchen guten Zusammenarbeit werden vorwiegend persönliche Kontakte zu den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaften bis hin zu den Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten genannt. Diese gewährleisten den interviewten Personen zufolge durch kurzfristige und formlose Möglichkeiten der Kommunikation einen reibungslosen Ablauf der Arbeitsschritte, insbesondere bei schweren Delikten. Derartige positive Einschätzungen werden überwiegend unabhängig von der Tatsache getroffen, dass einige Staatsanwaltschaften in der Wahrnehmung der interviewten Personen durchaus hohe Anforderungen an die Ergebnisse und Dokumentation der Ermittlungsarbeit stellen und auch regelmäßig zu Nachermittlungen auffordern: *„Und da sind die hier sehr kleinlich [Int.: Mhm], die [Anm.: die Akten] kriegt man dann also sehr schnell wieder zurück.“* (Int10).

Demgegenüber ist eine in anderen Interviews gelegentlich laut werdende Kritik an den Staatsanwaltschaften auch die eines zu hohen Anspruches an die Ermittlungsarbeit, insbesondere in Fällen weniger schwerer Sexualdelikte. *„Und das merkt man auch seitens der Staatsanwaltschaft, weil die ist sehr, sehr genau, penibel, auch teilweise am Ziel vorbeischießend. Wir haben Akten wegen sexueller Belästigung, die sind 150 Seiten stark. [...] Und da stimmt was, da stimmt die Relation nicht mehr, ne. [...] Genau, extrem viel mehr Arbeitsaufkommen und äh, aber ohne Erfolg, ohne dass sich am Ziel sich was ändert oder sich am Erfolg was verbessert, ne“* (Int16). Diese Aussage resultiert insbesondere aus der

Wahrnehmung eines zunehmenden politischen und öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Sexualdelikten als Folge von Ereignissen wie beispielsweise der Silvesternacht 2015/2016.

Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen für die polizeiliche Arbeit

Zunächst wird deutlich, dass die polizeiliche Kenntnis über Verfahrensausgänge bei weitem nicht durchgängig gegeben oder institutionell sichergestellt ist. *„Richtig viel kriegen wir leider nicht mit, nur herausragende Sachen, wo man dann vielleicht auch selber bei Gericht ist oder so. Oder die Staatsanwaltschaft meldet uns das zurück, aber bei diesen ganzen kleinen Delikten mit selbst- als ich den Fall erzählt habe mit der [Anm.: öffentliches Verkehrsmittel in einer Stadt] hab´ ich überhaupt keine Rückmeldung gekriegt. [...] Also da haben wir leider auch- und ich hab´ nicht die Zeit, bei Gericht oder bei den Staatsanwaltschaften anzurufen und zu fragen, wie ist das jetzt da ausgegangen. Also wir kriegen leider nicht viel mit, eigentlich müsste- also die melden das zurück, aber das geht alles zentral in diese Kriminalaktenhaltung, wie ist der Ausgang der Verfahren.“* (Int17).

Als problematisch wird in einigen Interviews die gelegentlich geringe subjektive Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Sanktionsentscheidungen angeführt. Konkret betrifft dies insbesondere als (zu) milde wahrgenommene Urteile oder auch das Ausbleiben von Haftbefehlen bei mehrfach auffälligen Sexualstraftätern oder schweren Delikten. Obwohl eine eigene justizielle und rechtliche Realität hierbei durchaus erkannt und anerkannt wird, scheinen subjektiv als (zu) mild wahrgenommene Urteile gelegentlich zu Irritationen bei den ermittelnden Beamtinnen oder Beamten zu führen: *„Das waren top Aussagen und der hat im Gericht natürlich alles zugegeben, [Int.: Mhm] so dass sie [Anm.: die Opfer] nicht aussagen mussten. Dementsprechend wurd´ natürlich das Urteil runtergefahren, ist ja auch so vorgesehen beim Geständnis. Und da kam er dann mit neun Jahren und vier Monaten, glaub´ ich, bei weg. Ist zwar auch `ne Hausnummer, gar keine Frage, aber ich hätte mir so dreizehn gewünscht. [Int.: Mhm] Ne? Aber gut. Da stecken wir nicht drin.“* (Int18). Eine andere interviewte Person schildert ähnlich: *„Oder auch die Urteile manchmal, ne. Kann man auch nicht erklären, ne, oder nachvollziehen, ne. Es gibt den Rahmen, warum wird der jetzt nicht ausgeschöpft oder, ne, was muss noch passieren? So, das sind auch so die Fragen. Es ist eigentlich alles da.“* (Int11). Generell bezieht sich eine fehlende Nachvollziehbarkeit von gerichtlichen Urteilen durchgehend auf die Wahrnehmung zu niedriger verhängter Strafen oder ausbleibender sonstiger rechtlicher Maßnahmen. In keinem Interview wird

hingegen auf eine wahrgenommene zu harte Sanktionierung durch die Gerichte hingewiesen.

Aus einigen Interviews wird deutlich, dass eine Sanktionierung ermittelter Täter durchaus ein Motivator für polizeiliche Ermittlungsarbeit sein kann. *„Und wenn man hier ist, dann ist man ja auch engagiert, dann will man ja auch, ne, dann will man ja auch eigentlich jede Straftat irgendwo klären, weil das ja auch ein persönlicher Erfolg ist, ne und dann weiß man und wenn dann noch `ne Verurteilung `bei `rumkommt, dann freut man sich natürlich umso mehr und sagt, okay, das motiviert einen dann auch.“* (Int17). Zuerst wird hier die polizeiliche Klärung eines Falles als Erfolgserlebnis benannt. Während in dieser Aussage sodann eine Verurteilung als zusätzliches Erfolgsmerkmal eher allgemein angeführt und als ein Beleg einer hochwertigen Ermittlungsarbeit interpretiert wird, kommt in anderen Interviews durchaus auch die konkrete Höhe von Sanktionen zur Sprache: *„Und das hat auch ne hinterher war das echt gut gelaufen, das kam beim Amtsgericht [Großstadt in NRW] `ne Verurteilung, über neun Jahre gekriegt dafür. Das war `n Highlight, `n absolutes Highlight. [Int.: Relativ hohes Strafmaß.] Sehr hohe Strafe. Ja, sehr hohe Strafe.“* (Int18). Insbesondere scheinen hier hohe Strafen als Motivation angesehen zu werden, wenn das persönliche Gerechtigkeitsempfinden der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dadurch gestützt wird und/oder wenn in Fälle sehr viel persönliches Engagement bei der Ermittlung geflossen ist. In anderen Interviews spielt dieser Aspekt zwar ebenfalls eine Rolle, wird aber auf besondere Deliktssituationen begrenzt. *„Mir ist das egal, ob da jetzt `ne dicke Verurteilung bei `rumkommt, wenn `s nicht um Kinder geht, ne. [Int.: Mhm] Klar, also Missbräucher, da müssen wir nicht d`über reden, wenn der 15 Jahre kriegt, ist das richtig gut, ne, da feiern wir uns für.“* (Int03).

In weniger drastischen Fällen werden in den Interviews generell andere Aspekte als eine harte Bestrafung in den Vordergrund der Bewertung gerichtlicher Urteile gerückt, nämlich einerseits der Opferschutz, andererseits der Lerneffekt beim Täter, unabhängig von der Höhe der Strafe: *„Mir ist es auch, also mir persönlich ist es mittlerweile gar nicht mehr so wichtig, [...] dass der Typ bestraft wird. Ich möchte einfach nur, dass die Frau damit klarkommt und dass der Frau geholfen wird und ja. [...]. Deshalb ist mir glaub` ich auch die Verurteilung in den meisten Fällen gar nicht mehr so wichtig. Mir kommt `s erstmal auf die Situation an und ja. Das ist ja auch unangenehm für den Typen, ne, und das muss es auch sein, weil wenn da- das ist halt schlecht, was der gemacht hat.“* (Int03).

Auswirkungen der wahrgenommen (zu) milden Urteile auf die eigene Arbeitszufriedenheit werden dabei in wenigen Interviews expliziert und fallen unterschiedlich aus. Allgemein wird geäußert, dass eine umfassende und detaillierte Ermittlungsarbeit als wesentliche kriminalpolizeiliche Aufgabe gesehen wird und man polizeilich alles dafür getan haben möchte, dass der gesetzliche Strafraum gerichtlich ausgeschöpft werden kann. Zum Teil wird an dieser Auffassung auch trotz einer gewissen Frustration über als (zu) milde empfundene Urteile festgehalten: *„Oft ist es dann demotivierend, wenn dann halt so Sachen kommen, das verstehe ich jetzt aber nicht, von der Justiz. Nichtsdestotrotz versucht man immer noch weiter, sein Bestes zu geben und deswegen arbeiten wir jetzt nicht schlechter und würden sagen ‚Lassen wir sein. Bringt sowieso nichts‘“* (Int17).

In anderen Interviews wird durchaus eine gewisse Resignation durch subjektiv (zu) milde justizielle Urteile geäußert: *„Also ich denke mal gerade bei Sexualstraftaten ist es schon schwierig, es ist immer sehr frustrierend dann für die Opfer und natürlich auch für einen selber. Man steckt da oft sehr viel Arbeit rein und bemüht sich, da noch Sachen zu ermitteln und auch die Vernehmungen sind auch wirklich kräftezehrend auch für einen selber [...] und dann schüttelt man nur mit dem Kopf was denn dabei herauskommt...“* (Int17). Nicht zuletzt aus dieser Einlassung wird klar, dass die hohe Bedeutsamkeit, die die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dem justiziellen Urteil zumessen, in erster Linie daher zu rühren scheint, dass eine Verurteilung auch als Gradmesser der Qualität der eigenen polizeilichen Ermittlungsarbeit gesehen wird.

3.4.3 Zusammenfassung und Einordnung

Forschungsfrage 29

Wie wird die Strafrechtsänderung hinsichtlich der allgemeinen gesellschafts- bzw. kriminalpolitischen Implikationen bewertet?

Zusammenfassung

Grundsätzlich werden in den Interviews eher vereinzelt Ansichten bezüglich der gesellschaftlichen oder kriminalpolitischen Implikationen einer Nichteinverständnislösung geäußert. Dabei überwiegen positive Einschätzungen hinsichtlich der generellen Zielrichtung der Strafrechtsänderung, eine grundsätzliche Ablehnung derselben findet sich kaum. Dagegen wird Kritik an der konkreten juristischen Umsetzung der Gesetzesreform häufiger geäußert; auch von Personen, die dem Grundgedanken der Nichteinverständnislösung grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Einordnung

Damit entsprechen die Einschätzungen der interviewten Personen der in der juristischen Fachdiskussion zu beobachtenden Kontroverse um die jüngsten Änderungen im Sexualstrafrecht. Einerseits wird dort betont, dass die Änderungen eine überfällige Überarbeitung zum Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung darstellen (beispielsweise Grieger et al. 2014: 31; Hörnle 2017: 35 ff.; 46 ff.). Bestehende juristische Bedenken werden allenfalls eingeschränkt geteilt und die Neuerung prinzipiell positiv gewertet (Freudenberg 2017: 50ff.; Hörnle 2017: 35 ff.; 46ff.; Sanyal 2017: 168). Einige weitere Autoren stimmen zwar der generellen Sinnhaftigkeit und der Intention der Gesetzesänderung zu, kritisieren aber deutlicher einzelne Aspekte der konkreten Umsetzung (Hörnle 2017: 37 f.; Biedermann/Volbert 2020: 251 f.; Elz 2021: 13 f.).

Andererseits sind, in der Literatur sowie den vorliegenden Interviews, Stimmen vertreten, die neben juristischen Schwächen auch auf weltanschauliche bzw. kriminalpolitische Problematiken der neuen Gesetzeslage hinweisen. Insbesondere wird kritisiert, dass die juristische Ahndung auf ein zu breites Spektrum von Lebenssachverhalten ausgedehnt würde, die schon in der gesellschaftlich-moralischen Bewertung menschlichen Zusammenlebens komplex und auch kontrovers seien (Freudenberg 2017: 51; Fischer 2017; Hoffmann 2017: 23).

Forschungsfrage 30

Wie wird die Strafrechtsänderung hinsichtlich konkreter juristischer bzw. damit verbundener polizeipraktischer Problematiken bewertet?

Zusammenfassung

Kritischer als die generelle Ausrichtung wird in den Interviews die juristische Umsetzung der Gesetzesreform betrachtet: Hier wird zunächst in einigen Interviews die Neustrukturierung von Tatbeständen als verwirrend beurteilt.

Ein spezifischerer Kritikpunkt, der auch für die polizeiliche Arbeit relevant ist, ist die schwierige Beweisbarkeit eines entgegenstehenden Willens des Opfers, wenn dieser ausschließlich verbal oder konkludent geäußert wurde. Insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bzw. einem durch den Tatverdächtigen eingeräumten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, seien hier die Beweismöglichkeiten deutlich erschwert. Darüber hinaus wird noch grundsätzlicher beschrieben, dass ein entgegenstehender Wille nicht nur polizeilich schwierig nachweisbar, sondern

auch für die Tatverdächtigen unter Umständen schwer erkennbar sei. Insbesondere bei Konstellationen von recht jungen, eher sexuell unerfahrenen Tatverdächtigen und Opfern wird auf diese Problematik hingewiesen.

Einordnung

Auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der neuen Straftatbestände decken sich die Befunde aus den Interviews weitestgehend mit denen aus der Fachliteratur: Seit jeher bewegt sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Sexualstraf-taten in einem Bereich mit zahlreichen Grauzonen, insbesondere auch deshalb, weil „Einverständnis“ nicht als ein dichotomes, Merkmal, sondern als Kontinuum aufgefasst werden kann (Rohmann 2017: 29 f.) und motivational schwierig greifbare Delikte seit jeher in der Ermittlungspraxis keine Seltenheit darstellen. Diese Problematik hat sich, der Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie der einschlägigen Literatur zufolge, durch die Gesetzeslage eher verstärkt. Konkrete Schwächen werden nun unter anderem in (noch) größeren Beweisschwierigkeiten in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht, gesehen (Freudenberg 2017: 50; Beckmann/Faber 2020: 120 f.). Hofmann (2017: 16) formuliert in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf die polizeilichen Ermittlungen: „Die schon seit jeher bestehenden Beweisprobleme bei Sexualdelikten werden in der Zukunft erst recht auftreten“. Damit sieht er, ähnlich wie Fischer (2017: 56 ff.), grundsätzlich Probleme bei der nachträglichen Beweisbarkeit eines entgegenstehenden Willens des Opfers, insbesondere, weil sich die meisten Beschuldigten vermutlich in einem Strafverfahren dahingehend äußern werden, ein solcher sei nicht erkennbar gemacht worden. Auch bei generell ambivalenten zwischenmenschlichen Beziehungen bzw. sexualitätsbezogenem Kommunikationsverhalten sei hier die Beweisbarkeit nochmals erschwert (Fischer 2017: 57 f.; siehe auch Biedermann/Volbert 2020: 252, 262 f.). Diese Einschätzungen aus der Forschungsliteratur werden, auf Basis des Interviewmaterials, auch in der polizeilichen Praxis weitgehend geteilt. Insbesondere wird hierin analog auf die Besonderheiten von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und unklaren Interessenlagenhingewiesen.

Forschungsfrage 31

Sind Änderungen in Ausmaß und Art des alltäglichen polizeilichen Fallaufkommens auf Basis der Strafrechtsänderungen feststellbar? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Die subjektiv wahrgenommenen Änderungen des Fallaufkommens wurden bereits in einem ersten Berichtsteil (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021a: 25 ff.) ausführlicher beschrieben. Im Wesentlichen lässt sich hierzu festhalten, dass grundsätzlich von einer Steigerung des polizeilich zu bearbeitenden Fallaufkommens ausgegangen wird. Dies lässt sich in schwächerer Form für die schwereren Kerndelikte feststellen, in deutlich höherem Ausmaß trifft dies insbesondere auf den neu geschaffenen Tatbestand § 184i StGB zu. Die Ursachen hierfür werden in einer Gemengelage aus einer Änderung der Straftatbestände, einem generell erhöhten Anzeigeverhalten in der Bevölkerung sowie auch innerorganisationaler Neustrukturierung des zu bearbeitenden Deliktsspektrums gesehen.

Einordnung

Dieser Wahrnehmung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten kann eine hohe Übereinstimmung mit älteren Forschungsergebnissen attestiert werden. Bereits im Kontext der letzten Änderung des Sexualstrafrechts von 1997 hat eine Studie des LKA NRW (2005) deren Auswirkungen auf das polizeilich registrierte Fallaufkommen untersucht. Durch die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten wurde auch damals von einer wahrgenommenen Steigerung des Anzeigeverhaltens berichtet. Dies wurde unter anderem auf die zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung und „Enttabuisierung“ hinsichtlich sexueller Gewalt zurückgeführt, sowie auf eine offensichtlich gesunkene „Hemmschwelle“ (beide Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 27), Anzeige auch bei leichteren Formen sexueller Gewalt zu erstatten und auf eine verbesserte Aussicht der Opfer auf strafrechtliche Ahndung des Erlebten (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 23 f., 28). Diese Aspekte lassen sich auf die hier in Kürze dargestellten Befunde sowie die dahinterstehenden Ursachen weitestgehend übertragen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass Steffen (2012: 151 f.) nicht von einer gestiegenen Anzeigebereitschaft in der Zeit um die Strafrechtsänderung von 1997 und danach ausging. Nach dieser Zeit ereigneten sich allerdings beispielsweise die Geschehnisse der Silvesternacht 2015/16 in Köln und anderen Städten, die Debatte um die Nichteinverständnislösung in Deutschland, sowie die international geführte #MeToo-Debatte, so dass bis heute von

einer gestiegenen Anzeigebereitschaft im Zuge einer zunehmenden gesellschaftlichen Sensibilisierung zumindest begründet auszugehen ist (siehe auch Hellmann/Pfeiffer 2015: 533).

Festzuhalten ist darüber hinaus, dass sich die Wahrnehmungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hinsichtlich eines gestiegenen Fallaufkommens der hier betrachteten Sexualdelikte mit den offiziell registrierten Kriminalitätszahlen in der PKS decken (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021a: 16 ff.). Inwiefern sich seit der Gesetzesänderung und damit der veränderten Strafbarkeit von Alltagshandlungen tatsächlich die Struktur der angezeigten Delikte verändert hat, soll die Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten im noch folgenden zweiten Auswertungsteil zeigen.

Forschungsfrage 32

Werden Veränderungen der alltäglichen polizeilichen Arbeitspraxis auf Basis der Strafrechtsänderungen berichtet? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Konkrete Auswirkungen der Neuerungen im Sexualstrafrecht auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit werden in den Interviews nahezu ausschließlich mit den Inhalten der Vernehmungen zu den Kerndelikten in Zusammenhang gebracht. Wenige interviewte Personen sehen hierbei keine nennenswerten Veränderungen, da ohnehin Tatabläufe und nicht Straftatbestände in einer Vernehmung zu bestimmen seien. Werden Auswirkungen in Bezug auf die Durchführung von Vernehmungen wahrgenommen, berichtet ein kleinerer Teil der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von einer Vereinfachung dahingehend, dass ein dezidiertes Herausarbeiten einer Gewaltkomponente nicht mehr vonnöten sei, was insbesondere den Opfern eine Erleichterung der Vernehmungssituation verschaffe.

Häufiger jedoch findet sich im Interviewmaterial die Wahrnehmung einer diffizileren und komplexeren Vernehmung dadurch, dass nun in erster Linie der entgegenstehende Wille des Opfers und die Erkennbarkeit desselben für den Tatverdächtigen im Zentrum stehen muss. Dies wirke sich auch auf die Ausführlichkeit und damit die Dauer von Vernehmungen aus und wird auch mit weiteren Belastungen für die Opfer in Zusammenhang gebracht. Neben den Kerndelikten gelte diese Notwendigkeit einer sehr ausführlichen Vernehmung auch für den weniger schweren Tatbestand des § 184i StGB, da hier die exakte Einschätzbarkeit der Art und Intention der ungewollten Berührung herausgearbeitet werden muss.

Einordnung

Insbesondere bei nicht untypischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen kommt der Vernehmung bzw. der Opferaussage der Fachliteratur zufolge eine immense Bedeutung zu, die sich durch die Strafrechtsänderung noch verstärkt hat (Beckmann/Faber 2020: 146 ff.; Biedermann/Volbert 2020: 262 ff.). Diese Einschätzung stimmt mit der der meisten interviewten Personen überein. Auch die Einschätzung Thieles (2017: 1307), die Ausweitung der subjektiven Tatbestandsmerkmale „potenzier[e] die bereits grenzwertigen Belastungen und Schwierigkeiten polizeilicher Vernehmungen“, werden im Interviewmaterial damit tendenziell, allerdings in weniger drastischer Form, geteilt. Insbesondere dann, wenn Signale der Geschädigten an die Tatverdächtigen sich im Verlaufe eines Kontaktes geändert hätten oder wenn diese generell ambivalent gedeutet werden könnten, seinen Thiele zufolge (2017: 1307 f.) Grenzen der polizeilichen Vernehmung erreicht.

Im besonderen Hinblick auf diese teilweise schwierige Beweisbarkeit von Delikten nach § 177 StGB formulieren Beckmann und Faber (2020: 146 ff.) Handlungsempfehlungen für die schutz- und kriminalpolizeiliche Bearbeitung derartiger Delikte. Im Kontext der kriminalpolizeilichen Arbeit wird neben stetigen rechtlichen Fortbildungsmaßnahmen zunächst eine genaue Aufarbeitung der Täter-Opfer-Konstellation und des Bekanntheitsgrades bzw. der gemeinsamen Vorgeschichte beider Personen(kreise) empfohlen, um „potenziell ambivalente Verhaltensweise[n] des Opfers“ (2020: 148) sowie potenzielle Falschanzeigen schnell erkennen zu können. Insbesondere, aber nicht nur, für Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und bei Tatverdächtigen und Opfern, die sich bereits vor der Tat kannten, sei es ratsam, die Glaubhaftigkeit der Aussagen gutachterlich prüfen zu lassen und die Vernehmungen zu videografieren (Beckmann/Faber 2020: 149). Biedermann und Volbert (2020:262 ff.) betonen, dass mit der Strafrechtsänderung noch verstärkt Inhalte der Kommunikation zwischen Tatverdächtigen und Opfern während bzw. nach der Tat umfassend erfragt und festgehalten werden sollten. Dies klingt, wenn auch nur sehr vereinzelt, auch im vorliegenden Interviewmaterial an.

An dieser Stelle sollte betont werden, dass eine generell kritischere Haltung gegenüber potenziellen Falschanzeigen auf Basis der Strafrechtsänderungen, auch aus Opferschutzaspekten, nicht zu teilen ist und auch aus den Interviews nicht hervorgeht. Obwohl in den Interviews nicht selten die Thematik der Falschanzeigen aufkommt (siehe hierzu genauer Abschnitt 3.5) wird sie, im Gegensatz zu Teilen der einschlägigen Literatur, nicht in den Kontext der Gesetzesänderungen

gerückt. Dies entspricht beispielsweise der Einschätzung von Herrmann (2017: 1015), dass eine „Nein heißt Nein“-Regelung Falschanzeigen nicht fördern oder motivieren würde.

Forschungsfrage 33

Werden Folgen der Strafrechtsänderung für die Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte auf Basis der Strafrechtsänderungen berichtet? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Auch in Bezug auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Opfer von Sexualdelikten im Kontext der polizeilichen Sachbearbeitung sind die Wahrnehmungen der interviewten Personen uneinheitlich. Zudem ist anzumerken, dass die Thematik in eher wenigen Interviews explizit aufgegriffen wurde.

Einerseits wird positiv die Möglichkeit hervorgehoben, dass ungewollte sexuelle Übergriffe oder Belästigungen nun rechtlich als solche anzeigbar und ahndbar seien. Kritisch wird auch hier die unklare Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen angeführt, die zu Verunsicherungen aufseiten der Opfer führen könnte. Zentral vorgebracht wird der Einwand, dass sich durch die Neuschaffung von Tatbeständen an der (oft schwierigen) Beweisbarkeit der Taten nichts ändere. Hierdurch wird die Gefahr gesehen, dass bei den Opfern falsche Hoffnungen einer Sanktionierung der Tatverdächtigen geweckt würden, die durch vermehrte Verfahrenseinstellungen umso stärker enttäuscht werden könnten.

Einordnung

Auch in der Literatur finden sich kontroverse Einschätzungen der Konsequenzen der Strafrechtsänderung für die Opfer: Während die einen deutliche Fortschritte in der Wahrung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und klarere rechtliche Einordnungsmöglichkeiten für die Erlebnisse mancher Opfer sehen (Grieger et al. 2014: 31; Hörnle 2017: 35 ff., 46 ff.), gehen andere eher von einem „Bärendienst“ (Hofmann 2017: 19) an den Geschädigten aus, die sich nun auf Basis neu geschaffener Straftatbestände an die Polizei wenden und sodann durch Verfahrenseinstellungen Enttäuschungen erleben (können). Beiderlei Einschätzungen finden sich mit sehr ähnlicher Argumentation in den Wahrnehmungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wieder.

Forschungsfragen 34 und 35

Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften/der Gerichte feststellbar? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Zu potenziellen Änderungen der Abläufe und Entscheidungen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten infolge der Strafrechtsänderung, beispielsweise vermehrter Rückfragen oder einer Veränderung der Anzahl eingestellter Verfahren, können die interviewten Personen aufgrund bislang fehlender Erfahrungswerte kaum Aussagen treffen.

Einordnung

Überwiegend wurde in der Literatur vor der Einführung des neuen Sexualstrafrechts eine weitere Reduktion der Anklage- bzw. Verurteilungsquoten bei den betreffenden Delikten befürchtet (beispielsweise Thiele 2017: 1308; Hoffmann 2017: 16 ff.). Dem gegenüber prognostizierten andere Autorinnen und Autoren einen Rückgang der Einstellungsquoten durch die Schließung vorher bestehender Gesetzeslücken und die Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen ohne Gewalteininsatz (Elz 2021: 9; Grieger et al. 2014: 31 f.). Biedermann und Volbert (2020: 255 ff., 259 f.) stellten auf Basis der bislang einzigen bekannten empirischen Studie zu potenziellen Änderungen seit der Gültigkeit des neuen Sexualstrafrechts keinen Rückgang, sondern eher einen Anstieg der gerichtlichen Verurteilungsquoten fest.

Keine dieser Einschätzungen kann auf Basis des Materials aus den qualitativen Interviews eingeordnet werden. Eine Analyse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten und ein Vergleich der justiziellen Entscheidungen vor und nach 2016 kann ggf. hierüber mehr Aufschluss geben. Hier kommt ein wesentlicher Vorteil der noch auszuwertenden Analyse von Strafverfahrensakten zum Tragen, da bislang nur durch eine solche der gesamte Straf- und Ermittlungsprozess einschließlich der relevanten Fall- und Hintergrundmerkmale analysiert werden kann. Diesbezügliche Ergebnisse werden im noch folgenden zweiten Auswertungsteil berichtet.

Forschungsfrage 36

Werden Einflüsse der Arbeit bzw. der Entscheidungen der Staatsanwaltschaften auf die polizeiliche Arbeit berichtet? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Neben potenziellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierung kamen in den Interviews gelegentlich auch Einschätzungen

zur allgemeinen Zusammenarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Kontext der Sexuelsachbearbeitung zur Sprache. Allerdings finden sich nur in wenigen Interviews ausführlichere Schilderungen zur Thematik. In den meisten davon wird von einer guten Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsanwaltschaften berichtet, die sich überwiegend auf gute persönliche Kontakte und kurze Kommunikationswege zurückführen lassen. In derartigen Fällen scheinen auch hohe Ansprüche der Staatsanwaltschaften an die polizeiliche Arbeit nicht als problematisch empfunden zu werden.

Diese Einschätzung lässt sich jedoch nicht durchgehend in den Interviews finden: Einige interviewte Personen berichten durchaus von zu hohen Ansprüchen der Staatsanwaltschaften an die polizeiliche Ermittlungsarbeit, die sich insbesondere bei leichteren Delikten bemerkbar mache. Ein Grund für diese Wahrnehmung wird gelegentlich in gesellschaftlich bedeutsamen Ereignissen jüngerer Vergangenheit wie der Silvesternacht 2015/16 und der damit verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit gesucht.

Einordnung

Die schon seit Jahrzehnten regelmäßig getroffene Feststellung, dass oft weniger die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei die eigentliche „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ (Steffen 1976: 294; siehe auch Steinhilper 1986: 324; Weingart 2003; Pütter 2003: 279 ff.; Elsner 2008: 43 f.; Klein 2021: 250 f.) sei, lässt sich auf Basis des vorliegenden Interviewmaterials weder erhärten noch widerlegen. Vorsichtig interpretiert klingt jedoch in wenigen Interviews eine eher eigenständige polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei späterer rechtlicher Einordnung dieser Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft an.

Die gelegentlich geäußerte Förderlichkeit einer engen und guten Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften für die polizeiliche Arbeit entspricht einem Befund von Steffen (1976), die von einem Wunsch der damals interviewten Polizeibeamtinnen und -beamten nach einer engeren Verzahnung ihrer Arbeit mit der Staatsanwaltschaft berichtet (Steffen 1976: 305 ff.). Auch neuere Arbeiten weisen, übereinstimmend mit dem Interviewmaterial, auf den Gewinn einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hin, wobei in der heutigen Zeit womöglich auch neue Ausrichtungen der Zusammenarbeit angedacht und beschritten werden sollten (beispielsweise Klein 2021: 268; aus arbeitspsychologischer Sicht siehe ausführlich Schemer 2007).

Steinhilper (1986: 176) konstatierte im Kontext von Sexualdelikten, dass konkrete Eingriffe der Staatsanwaltschaft in die polizeiliche Ermittlungsarbeit am häufigsten in Form von Rückverfügungen geschahen. Hintergründe waren in erster Linie „tataufklärender Natur und von dem Bemühen der StA, die Entscheidungsgrundlage zu verbessern, intendiert“ (Steinhilper 1986: 179). Das generelle Vorkommen von Rückverfügungen klingt auch im vorliegenden Interviewmaterial an einigen Stellen durch, es kann aber auf dessen Basis weder quantifiziert noch inhaltlich spezifiziert werden.

Forschungsfrage 37

Werden Einflüsse der Entscheidungen der Gerichte auf die polizeiliche Arbeit berichtet? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Der Einfluss der Entscheidungen der Gerichte auf die polizeiliche Arbeit gestaltet sich dem Interviewmaterial zufolge weniger mittelbar als im Falle der Staatsanwaltschaften, wurde jedoch in nicht wenigen Interviews thematisiert. Zunächst berichten einige interviewte Personen, dass Verfahrensfortgänge und potenzielle Sanktionierungen von Tatverdächtigen standardmäßig nicht an die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zurückgemeldet würden und diese aus Kapazitätsgründen Informationen zu Verfahrensausgängen überwiegend nicht eigeninitiativ einholen.

Aus den Äußerungen zur Wirkung von Gerichtsurteilen wird dennoch deutlich, dass insbesondere bei schwerwiegenden oder anderweitig herausragenden Fällen eine Aufmerksamkeit bezüglich gerichtlicher Entscheidungen durchaus gegeben ist. Auffällig ist, dass, wenn Kritik an den gerichtlichen Urteilen geübt wird, diese stets dieselbe Richtung annimmt: Urteile werden in diesen Fällen durchgehend als (zu) milde bewertet. Als problematisch wird dies aus polizeilicher Sicht oft dann wahrgenommen, wenn die eigenen Ermittlungsergebnisse so eingeschätzt werden, dass sie eine höhere Bestrafung rechtfertigen würden.

Aus einigen Interviews geht zudem hervor, dass eine hohe Bestrafung der Tatverdächtigen bzw. Täter ein Motivator für polizeiliche Arbeit ist und vor allem als Würdigung von und Lohn für hochwertige Ermittlungsarbeit interpretiert wird. Dieses Motiv der Anerkennung und der Bestätigung der geleisteten Arbeit über den polizeilichen Ermittlungserfolg, d. h. die Tatklärung, hinaus steht dabei in den Interviews deutlich im Vordergrund. Eine grundsätzlich punitive Haltung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter scheint allenfalls eine untergeordnete Rolle zu spielen. Obwohl auf Basis als zu

weich eingeschätzter Urteile durchaus Frustrationserfahrungen berichtet werden, scheinen diese sich im Gros nicht negativ auf die gewissenhafte Umsetzung von Ermittlungsmaßnahmen auszuwirken.

Einordnung

Steffen (1976: 84; 294) konstatiert auf Basis ihrer Untersuchung im Kontext von eher bagatelhaften Eigentumsdelikten, dass der Indikator für einen Ermittlungserfolg von den Beamtinnen und Beamten selbst primär in der polizeilichen Aufklärung eines Falles und damit insgesamt in der Aufklärungsquote gesehen würde. Diese Beobachtung kann auf Basis des vorliegenden Interviewmaterials nur eingeschränkt geteilt werden: Zwar wird die erfolgreiche Ermittlung eines oder mehrere Tatverdächtiger durchaus als ein Erfolgskriterium genannt. Gerichtliche Bestrafungen von Tatverdächtigen bzw. Tätern werden hier jedoch als weiteres Erfolgsmerkmal polizeilicher Arbeit gesehen. Auf Basis des besonderen Charakters vieler Sexualdelikte scheint eine Bestätigung der Täterschaft durch ein Gericht nochmals als Indiz für eine erfolgreiche und hochwertige Ermittlungs- und Vernehmungsarbeit gesehen zu werden. Dies korrespondiert mit den Befunden aus Kapitel 3.1.5, wo als Erfolgskriterium einer Vernehmung nicht zuletzt deren Standhalten vor Gericht als bedeutsam herausgestellt wird. Einzig die Schilderung einer fehlenden eigeninitiativen Informationsbeschaffung über die Verfahrensausgänge „alltäglicherer“ Delikte durch die interviewten Personen weist darauf hin, dass nicht in allen Fällen gleichermaßen das Ergebnis der Gerichtsverhandlung aktiv wahrgenommen und auf die eigene Arbeit rückbezogen wird.

Weitgehend in Einklang mit den hier berichteten Ergebnissen zur Wahrnehmung gerichtlicher Urteile schildert Bode (2013), dass Beamtinnen und Beamte eine Bewertung polizeilicher Arbeit auch darin zu sehen scheinen, wie hoch die gerichtlich verhängte Strafe für einen ermittelten Tatverdächtigen bzw. Täter ausfällt. Der Verfasser führt aus: „Zuvor getätigte, intensive Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit soll ihre Bestätigung, so wie es scheint, in der Gerichtsentscheidung finden. Vorstellungen zur angemessenen Würdigung der Leistung und Qualität scheinen dabei in den polizeilichen Deutungen eng mit der ‚Härte‘ einer richterlichen Entscheidung verknüpft.“ (Bode 2013: 153 f. sowie 267 ff.). Hohe Strafen würden seitens der Polizei als „zusätzliche Motivation“ und als „Belohnung“ (beide Bode 2013: 268) empfunden, als „mild“ empfundene Urteile würden eher als eine justiziell „geringe Anerkennung ihrer eigenen Arbeit“ (Bode 2013: 271) gedeutet. Die Befunde von Bode im Kontext von Jugendkriminalität lassen sich bis zu dieser Stelle weitgehend auf die Bearbeitung von Sexualdelikten übertragen. Analog beschreibt

Pérona (2019: 262) ihre Einschätzungen zur französischen Kriminalpolizei im Kontext der Bearbeitung von Sexualdelikten: „Bezüglich der KriminalpolizistInnen ist zentral hervorzuheben, dass ein Fall letztendlich dann erfolgreich ist, sobald eine Ermittlungsarbeit einen Richter hinsichtlich belastender Beweise oder Indizien überzeugen kann und es zu einer Verurteilung des Beschuldigten kommt“. Jedoch werden konkretere Gründe dieser Erfolgswahrnehmung von der Verfasserin nicht weiter analysiert bzw. eher auf die Legitimation der Kriminalpolizei als Institution bezogen.

Bode konstatiert weiter, das Maß, mit dem Polizei die Anerkennung der eigenen Arbeit bewerte, sei somit durchaus punitiv geprägt (Bode 2013: 304). Die Annahme einer allgemein punitiven Grundhaltung der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kann auf Basis des hier vorliegenden Interviewmaterials jedoch nicht bestätigt, allerdings auch nicht klar widerlegt werden.

Folgen als zu milde empfundener gerichtlicher Entscheidungen werden von Bode (2013: 281, 282 ff.) in erster Linie in Frustrationserlebnissen und Motivationseinbußen durch eine „anscheinende Folgenlosigkeit von Polizeiarbeit“ gesehen. Folge könne zwar durchaus eine geringere „Mühe bei der Straftatenverfolgung“ sein, die aber nicht in einem „Loslösen vom gesetzlichen Strafverfolgungszwang“ (beide Bode 2013: 286) münde. Insgesamt wird deutlich, dass – trotz der Fokussierung auf einen anderen Deliktsbereich – die hier erzielten Befunde zur polizeilichen Wahrnehmung gerichtlicher Ent-

scheidungen mit denen von Bode relativ stark übereinstimmen. Sowohl die Ausführungen zur implizit wahrgenommenen Bewertung polizeilicher Arbeit als auch die beschriebenen Konsequenzen sind überwiegend deckungsgleich, obwohl in der vorliegenden Studie stärker das Bemühen nach einer unvermindert hohen Qualität polizeilicher Ermittlungstätigkeiten hervorgehoben wird.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung einer aus polizeilicher Sicht angemessenen Verurteilung der Tatverdächtigen bzw. Täter lässt sich auch die unter anderem in den Abschnitten 3.1.5 und 3.2.3 dargestellte Wahrnehmung einer „gescheiterten“ Gerichtsverhandlung, beispielsweise aufgrund einer unzureichenden Vernehmung oder einer verzerrten Opferaussage, nochmals in anderem Lichte einordnen. Nicht nur eine gerichtliche Niederlage für die Opfer gilt es hier zu vermeiden, sondern auch ein „schlechteres Zeugnis“ für die eigene Ermittlungsarbeit. Als solches scheinen milde Urteile oder Freisprüche seitens der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gelegentlich interpretiert zu werden. Das gerichtliche Urteil hat in Bezug auf die Bewertung der eigenen Arbeit offenbar speziell im Kontext von Sexualdelikten ein besonders hohes Gewicht: Bei kaum einem anderen Deliktsbereich sind Beweisschwierigkeiten und Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, auch im Zusammenhang mit der geschilderten Glaubhaftigkeitsproblematik, derart regelmäßig. Der Erfolg der Ermittlungsarbeit wird dadurch noch stärker als bei anderen Delikten an einer gerichtsfesten Herausarbeitung entscheidender Tataspekte und einem entsprechenden Urteil bemessen.

3.5 Falschanzeigen

3.5.1 Ergebnisse

Begriffsverwendung, Definitionen und Hintergründe

Begriffsverwendung und Definitionen

Hinsichtlich des Verständnisses von Begrifflichkeiten wie „Falschbezeichnung“ oder „Vortäuschung“ finden sich im Interviewmaterial nur wenige explizite Erörterungen. Während der im vorliegenden Bericht verwendete Begriff der Falschanzeige in den Interviews wörtlich so nicht verwendet wird, dominiert die Begrifflichkeit der Vortäuschung, die aber implizit mit recht unterschiedlichen Bedeutungen belegt wird. In einem Halbsatz stellt eine interviewte Person die scheinbar regelmäßig zugrundeliegende Definition des Begriffes Vor-

täuschung dar: „Diese Vortäuschung, dieses Nicht-die-Wahrheit-Sagen oder Anders-Darstellen...“ (Int16). In einigen Interviews werden unter einer Vortäuschung demnach auch (teilweise) unrichtige Darstellungen des Ablaufes einer grundsätzlich geschehenen strafbaren Handlung verstanden. Eine Entsprechung zum strafrechtlichen Vortäuschungsbegriff ist mit dieser eher umgangssprachlich verwendeten Bezeichnung nur eingeschränkt gegeben.

In einem weiteren Interview wird die Begrifflichkeit der Vortäuschung am Rande direkt angesprochen und abgegrenzt: „Genau, ich würde nicht von vortäuschen- also kann ich jetzt hier- so spontan fällt mir jetzt kein Fall ein, den ich jetzt hatte, wo ich sage, die hat hier komplett gelogen, das kann ich jetzt nicht sagen“ (Int17). Eine weitere interviewte Person beschreibt verschiedene Graustufen von Falschanzeigen etwas

ausführlicher, wobei hier insbesondere auf deren Motivationen (siehe weiter unten im Text) Bezug genommen wird, aber auch begriffliche Details einfließen: „Genau, also es gibt sicherlich einmal vorsätzliche falsche Anschuldigungen. Die gibt's, weil man jemandem vielleicht massiv schaden will. Dann gibt's welche, die werden aus meiner Sicht aus Schutz gemacht. Und dann gibt's welche, die werden einfach aus `ner Situation raus gemacht, weil man sich gar nicht mehr erinnern kann, was gewesen ist.“ (Int01). Weiterhin sind in den Darstellungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu Fällen, in denen Unwahrheiten im Spiel sind, auch Auslassungen relevanter Tataspekte eingeschlossen: „aber man wundert sich dann doch schon, wie viele dieser Fälle sich dann nachher so `rausstellen, dass da zumindest nicht alles sauber gesagt worden ist oder die komplette Wahrheit auf den Tisch gekommen ist...“ (Int01).

Ist also in den Interviews von Vortäuschung die Rede, wird vielfach deutlich, dass hier eine Begebenheit mit zahlreichen Graustufen gemeint ist und dass die interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dabei in den seltensten Fällen von gänzlich erfundenen Taten sprechen.

Motivationen und Hintergründe

In engem Zusammenhang mit der konkreten Erscheinungsform der Falschanzeige steht die Intention, die ein Opfer mit einer (teilweise) unrichtigen Aussage verfolgt. In den meisten Fällen, in denen vermutete Gründe für Falschanzeigen beschrieben werden, handelt es sich um die nachträgliche Behauptung eines Zwangs im Rahmen von Sexualkontakten, die der polizeilichen Wahrnehmung nach jedoch auf freiwilliger Basis stattgefunden haben. So sind wiederholt genannte mögliche Motive von Falschanzeigen die Rechtfertigung von Seitensprüngen. Ähnlich wird berichtet, dass auch recht junge Jugendliche freiwillige erste Sexualkontakte gelegentlich gegenüber den Eltern als erzwungen darstellen: „Ich würd's aufteilen in Erwachsene und Jugendliche, [Int.: Mhm] respektive Kinder, weil das is´ schon sehr stark runtergegangen das Alter des erstsexuellen Kontaktes. Bei den Kindern und Jugendlichen ist es häufig die Angst vor Eltern, Schule, Umgebung, dass es `nen sexuellen Kontakt gegeben hat und das is´ irgendwie aufgefallen. Um den zu rechtfertigen, dass man dann sagt: ‚Ich bin vergewaltigt worden´.“ (Int08). In einem Interview wird diese Verhaltensweise auch in den Kontext eines religiös begründeten Ehrverständnisses gestellt, das insbesondere Frauen dazu verleiten könne, freiwillige Sexualkontakte nachträglich als erzwungen darzustellen, falls das soziale Umfeld diese missbilligt. Eine interviewte Person beschreibt eine weitere Wahrnehmung bezüglich der Hintergründe falscher Anschuldigungen folgendermaßen:

„Also `n Beispiel ist für mich immer wieder vorsätzlich, weil das immer wieder passiert, wenn es Streit bei Trennungen, Scheidungen gibt und Kinder im=im Boot sind und es um Sorgerechtsansprüche geht. Dann taucht ganz oft auf einmal die Karte auf: ‚Und außerdem bin ich ja auch sexuell von meinem Mann angegangen worden.´ Sachverhalte, die vorher nie bekannt waren, dann auch.“ (Int01).

Gründe für völlig frei erfundene Sexualkontakte kommen in den Interviews nur selten zur Sprache. Gelegentlich wird berichtet, dass Jugendliche gegenüber Erziehungsberechtigten erzwungene Sexualdelikte als Schutzbehauptungen erfinden: „Das sind in der Regel aber vorgetäuschte Taten, da geht's eher darum, dass man wieder zu spät zu Hause war und irgend'ne Ausrede brauchte oder sich erklären musste, warum man jetzt zu spät kam, warum man betrunken war, warum gewisse Dinge nicht so gelaufen sind, wie das abgesprochen war.“ (Int19). In wenigen weiteren Interviews werden gänzlich frei erfundene sexuelle Übergriffe überwiegend in den Kontext psychischer Auffälligkeiten bei den Opfern gerückt.

Weniger häufig werden wahrgenommene Motivationen für verzerrte Aussagen geschildert, in denen aus polizeilicher Sicht ein erzwungener sexueller Übergriff tatsächlich stattgefunden hat, jedoch relevante Details verschwiegen oder „beschönigt“ werden. Derartige Verhaltensweisen werden eher auf subjektive Scham- bzw. Schuldgefühle zurückgeführt: „Ja, ich denke da, dass da vielleicht Schamgefühl `ne Rolle spielt oder eben auch die Tatsache, dass man da nicht vielleicht vom- aus dem Umfeld vorgeworfen haben möchte: ‚Du bist doch selbst schuld, Du bist ja mitgegangen.´ [...] Aber ich kann mir vorstellen, dass vielleicht in den Köpfen von einigen Opfern auch so was nochmal noch `ne Rolle spielt“ (Int01). Die Thematik der subjektiv empfundenen Scham- und Schuldgefühle sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die Aussage der Opfer wurde bereits in Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 ausführlicher thematisiert.

Wahrgenommene Häufigkeit von Falschanzeigen

Auf der dargestellten unklaren begrifflichen Basis gehen einige interviewte Personen von einem sehr hohen Anteil vorgetäuschter Taten aus: „Natürlich, das ist sehr, sehr häufig //. Man kann einfach fast stumpf sagen, dass so siebzig, achtzig Prozent aller Taten sind vorgetäuscht.“ (Int18). Was dabei im besagten Interview konkret unter einer Vortäuschung verstanden wird, bleibt offen.

Andere interviewte Personen schildern die Anteile zwar nicht derart drastisch, stellen aber Falschbeschuldigungen oder mindestens eine wahrgenommene Zweifelhaftigkeit der Aussagen der Anzeigenerstatterinnen als regelmäßige Normalität im beruflichen Alltag dar: *„man hat ja auch immer Anzeigende dabei, wo man denkt: ‚Also ob das jetzt so stimmt, ne?‘ Es lässt sich nicht verifizieren, es lässt sich nicht beweisen. Die hat man immer dabei und die hat man jetzt sicherlich auch in diesem Bereich dabei, aber ich glaub´ damit müssen wir einfach leben können.“* (Int12). In eine ähnliche Richtung geht die Äußerung einer weiteren interviewten Person, die auch implizit ihr Verständnis einer Falschanzeige darstellt: *„Also ich kann das auch nicht prozentual festmachen. Ich würd´ nicht sagen, die Hälfte stimmt, die Hälfte stimmt nicht, kann ich nicht. Aber ich hab´ den Eindruck, dass schon `ne Vielzahl der Fälle im Nachgang dann rauskommt, dass es eben doch anders war, als uns erzählt worden ist.“* (Int01). In Bezug auf diese exemplarischen Äußerungen lässt sich festhalten, dass im Kontext von Anteilsschätzungen eher Einlassungen beschrieben werden, die potenzielle Ausschmückungen, Auslassungen oder sonstige veränderte Darstellungen beinhalten, anstatt völlig erfundene Übergriffe. Auch wird aus den Beschreibungen deutlich, dass Nachweise der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Aussagen meist kaum zu erbringen sind; insofern bewegen sich die beschriebenen Fälle vermutlich oft im Spektrum der nicht als solche angezeigten falschen Verdächtigungen oder Vortäuschungen (§§ 145d und 164 StGB).

Dem gegenüber stehen andere Stimmen, die ein derart breites Verständnis von Vortäuschungen und auch die damit einhergehende hohe anteilmäßige Einschätzung relativieren: *„Also diese richtigen klassischen Vergewaltigungen wo auch wirklich was dran ist, hört sich blöd an, aber ist ja immer irgendwie was dran. Die Leute lügen in // also man kann ja jetzt nicht sagen, 80 Prozent gelogen oder so. Was häufig die Meinung draußen ist, ist ja eh alles vorgetäuscht, das können wir hier nicht sagen. Also es ist durchaus schon alles auch irgendwo realistisch. Es ist immer was vorgefallen.“* (Int17). Eine weitere bemerkenswerte Sicht auf den Opferstatus der (potenziell auch falsch) anzeigenden Personen besteht darin, unabhängig vom angezeigten Tatbestand und dessen Wahrheitsgehalt eine soziale Problematik hinter der Anzeige anzunehmen: *„und meine innigste Überzeugung ist es auch, auch wenn´s `ne vorgetäuschte Tat ist, dann bleibt´s `n Opfer, weil vorher is´ irgendetwas passiert, sonst hätt´ `se die Tat nicht angezeigt.“* (Int08).

Probleme und Konsequenzen

Gründe, weshalb Falschanzeigen in derart vielen Interviews zur Sprache kommen, sind sicherlich vorrangig in deren wahrgenommenen Auswirkungen auf den polizeilichen Arbeitsalltag zu suchen. Zunächst wird hier die mit Falschanzeigen verbundene, teilweise hohe Arbeitsbelastung genannt, die insbesondere vor dem Hintergrund des allgemein hohen Arbeitsaufkommens im Bereich der Bearbeitung von Sexualdelikten (siehe hierzu auch Kapitel 3.3.3) häufig zu einem Beanspruchungserleben führt: *„Es ist- es spielt dabei keine Rolle, wenn ein Sexualdelikt hier angezeigt wird, ob´s jetzt vorgetäuscht ist, oder nicht. Es ist die gleiche Arbeit. [Int.: Mhm, ja] Es wird nicht unterschieden- auch wenn ich von vornherein den Verdacht habe, das ist krumm, ne wie `n Dackelbein- es wird trotzdem der komplette Maßnahmenkatalog wird durchgeführt, bis zum Ende. Auch, wenn ich weiß, dass ich hier vier Tage umsonst gearbeitet habe oder für den Rundordner [Int.: Mhm] ne, für den Papierkorb. Das spielt aber keine Rolle. Die Maßnahmen laufen alle gleich durch.“* (Int18). Derartige Schilderungen einer unnötigen Arbeitsbelastung als Kernproblem von Falschanzeigen sind in den Interviews regelmäßig zu finden. Welche Tragweite dieser Themenbereich für viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hat, wird an diesem Interviewauszug deutlich: *„aber das ist `ne große Angst, die bei vielen, vielen Menschen, also Vernehmern da ist, dat man jetzt auf `ne falsche Spur gesetzt wird. Warum auch immer die Angst so groß ist, weiß ich gar nicht“* (Int15). Allerdings wird hier offengelassen, welche Ursachen derartige Befürchtungen, neben einer erhöhten Arbeitsbelastung, haben könnten.

Oftmals wird als Folge von erlebten Falschanzeigen eine gewisse Frustration geschildert, die aus einer Kombination von unnötig erbrachter Arbeitsleistung und wenig nachvollziehbarer Motivation aufseiten des vermeintlichen Opfers herrührt: *„Das ist eigentlich immer so, was für die Kollegen am ja am frustrierendsten ist, sag ich mal, weil man da ganz viel Arbeit reinsteckt, ganz viel Arbeit, und am Ende dann einfach nur `ne ganz simple Motivation für die Anzeigenerstattung rauskommt, die dat eigentlich gar nicht gerechtfertigt hätte ne.“* (Int01). Derartige Frustrationserfahrungen führten einigen Interviews zufolge zum Teil sogar zu einer hohen personellen Fluktuation in den entsprechenden Dienststellen.

Nicht nur wird die Arbeitsbelastung durch Falschanzeigen als Problem dargestellt, sondern auch die damit einhergehende Benachteiligung der Opfer von tatsächlichen Sexualdelikten: *„Ja, das macht die Sache halt- das ist halt schade, weil dann auch für Frauen, denen wirklich was passiert ist, denen wird´s*

dann ja noch schwieriger gemacht. Weil man dann ja irgendwann in Versuchung gerät, alles anzuzweifeln, ne. Ich bin jetzt lange hier, also ganz lange. Ich glaub, mir ist das immer gelungen, immer die- das=das zu trennen.“ (Int16). Als Folge einer entstandenen Frustration über wiederholte Falschanzeigen wird also auch die Gefahr einer gewissen grundlegenden Skepsis gegenüber Opfern angeführt.

Diese wahrgenommene Gefahr wird gelegentlich auch mit der Intensität der Ermittlungsarbeit in Zusammenhang gebracht: Bei der frühen Annahme einer Falschanzeige sei unter Umständen zu befürchten, die Ermittlungsintensität sei niedriger (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.6). Eine selbstreflexive Vorgehensweise, sogar bei zunächst als unwahrscheinlich eingestuften Tathergängen, wird daher als bedeutsam betont: „Es gibt viele Sachen, da denkst du, das kann so überhaupt nicht passiert sein, weil’s so schräg ist, so abstrus und im Nachhinein stellt sich raus, ja genau so war’s, ne. Aus dem und den Gründen, war’s das und deswegen bin ich da immer sehr, sehr zurückhaltend.“ (Int16). In diesem Kontext schildern jedoch einige Interviewte auch, dass sich ein Bauchgefühl hinsichtlich einer vorgetäuschten Tat bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen einstellen kann: „Aber man hat bei manchen Vorgängen wirklich so dat Gefühl >atmet tief ein<: Ouh, das geht jetzt in Richtung Vortäuschung, sag’ ich ganz ehrlich. Aber dat hält mich natürlich darf mich nicht davon abhalten, alle Ermittlungen so zu führen äh, ne? Aber dat Gefühl entwickelt man da schon, ne.“ (Int14).

In Fällen, in denen eine Vortäuschung den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern offensichtlich erscheint, ist es einigen Interviews zufolge Ziel der Vernehmung, auf ein Eingeständnis der Falschbezeichnung hinzuwirken: „Und selten (.), ja man- es gibt ja dann- man merkt ja manchmal schon in `ner Vernehmung, das wird, das ist `ne Vortäuschung. Man merkt, das ist von vorne bis hinten gelogen, aber auch dann muss man irgendwie versuchen `ne goldene, `ne Brücke zu schlagen. Damit diejenige irgendwie zu dem Punkt kommt, zu sagen, so, okay, stimmt nicht.“ (Int16). Potenziell mit einer derartigen Vorgehensweise verbundene Schwierigkeiten sind der interviewten Person dabei durchaus bewusst: „Aber das ist halt das Ziel, die große Problematik bei den Sexualdelikten. Dass man immer so `n bisschen auf dünnem Eis sich bewegt und man kann jemanden ordentlich wehtun, wenn man dem nicht glaubt, ne. Oder wenn man es zu sehr- (.) zu deutlich macht, dass man da denkt, dass die Sache nicht stimmt, ne.“ (Int16).

Eine weitere interviewte Person verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des kollegialen Austausches

zur eigenen Rückversicherung und zur Vermeidung von Fehleinschätzungen: „Man ha- ich scheu mich ja auch immer nicht davor zu sagen- möglicherweise bin ich ja irgendwann mal betriebsblind. Das heißt, wenn mir fünf Mal hinter `nander `ne Frau die Hucke vollgelogen hat, dann glaub ich der sechsten auch nicht mehr. Und darum find ich das immer wichtig, Sachverhalte mit meinen Kollegen und Kolleginnen zu besprechen.“ (Int04). In anderen Interviews wird bei wahrgenommenen Widersprüchlichkeiten in Aussagen auch die Möglichkeit betont, von dritter fachlicher Seite die eigenen Annahmen auf den Prüfstand stellen zu lassen: „Mitunter hält man auch Rücksprache mit der Rechtsmedizin. Ist dieses Spurenbild hier vereinbar? Ohne, dass es da direkt zu `nem Gutachten kommt, aber einfach so zur Unterstützung, da ist der Draht wirklich sehr gut, um uns halt auch da zu unterstützen. Wir arbeiten auch mit der OFA zusammen, wo wir sagen: ‚Hier, das ist so ein Fall, was haltet ihr davon?‘ Da kommt dann auch schonmal immer recht gute Einschätzungen. Also da muss ich wirklich sagen, das klappt ganz toll.“ (Int11).

3.5.2 Zusammenfassung und Einordnung

Forschungsfrage 38

Wie werden Falschanzeigen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter begrifflich benannt, definiert und beschrieben?

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist auf Basis der Schilderungen der interviewten Personen festzuhalten, dass die verschiedenen möglichen Schattierungen von Falschanzeigen durchaus erkannt und beschrieben werden. Eine systematische Differenzierung sowie eine bewusste Trennung von Begrifflichkeiten ist dabei allerdings eher die Ausnahme. Grundsätzlich dominiert in den Schilderungen der Begriff der Vortäuschung, unabhängig davon, welcher Sachverhalt konkret beschrieben wird. Explizite Bezüge zum strafrechtlich festgelegten Tatbestand der Vortäuschung einer Straftat (§ 145d StGB) oder auch der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) werden nur selten hergestellt. Dies legt den Schluss nahe, dass es sich bei vielen der geschilderten Fälle von Falschanzeigen eher nicht um eindeutige Vortäuschungen bzw. Falschbezeichnungen handelt, die sodann auch strafrechtlich verfolgt werden. Vielmehr scheinen – falls von „Vortäuschungen“ die Rede ist – regelmäßig auch Varianten der verschiedenen beschriebenen Graustufen unrichtiger Aussagen, beispielsweise das Auslassen oder Ausschmücken von bestimmten Tataspekten, gemeint zu sein.

Einordnung

Dieses heterogene Verständnis und die oft unklare Begriffsverwendung schließen sich nahezu nahtlos an die regelmäßig zu beobachtende fehlende begriffliche Klarheit in der Forschungsliteratur an (siehe Abschnitt 2.1.5). Will man über Falschanzeigen sachgerecht diskutieren, sollte größerer Wert auf die genaue Unterscheidung der verschiedenen Facetten des Phänomens gelegt werden. Durch eine höhere Bewusstheit bezüglich der zahlreichen Graustufen kann womöglich auch der polizeiliche Blick auf das Problem der „Vortäuschungen“ verfeinert werden. Dies kann nicht nur dabei helfen, die Ausmaße differenzierter einzuschätzen, sondern womöglich auch die individuellen Hintergründe. So kann Falschanzeigen unter Umständen auch kommunikativ gezielter begegnet werden.

Forschungsfrage 39

Welche Motivationen für Falschanzeigen seitens der Opfer werden berichtet?

Zusammenfassung

Vermutete Gründe und Motivationen für Falschanzeigen aufseiten der Opfer können zusätzlichen Aufschluss darüber geben, welche konkrete Facette des Phänomens von den interviewten Personen adressiert wird. Angenommene Ursachen und Motive für Falschanzeigen werden insbesondere für solche Delikte beschrieben, in denen ein freiwilliger Sexualkontakt nachträglich als sexuelle Zwangshandlung ausgegeben wird. Derartige Handlungen dienen der Wahrnehmung der interviewten Personen zufolge in erster Linie der Rechtfertigung im Falle von Sexualkontakten außerhalb der Ehe oder Beziehung, sowie von Sexualkontakten, die durch das soziale Umfeld nicht gebilligt werden. In derartigen Fällen handelt es sich tendenziell um strafrechtlich relevante Vortäuschungen von Sexualdelikten. Motive für gänzlich erfundene Sexualkontakte werden eher selten beschrieben und sodann in psychischen Auffälligkeiten oder in Rechtfertigungen von jugendlichem Fehlverhalten, beispielsweise den Eltern gegenüber, gesehen.

Mit ebenfalls geringer Häufigkeit werden auch Motive für Falschaussagen beschrieben, die mit subjektiven Scham- und/oder Schuldgefühlen der Opfer einhergehen. In derartigen Fällen liegen jedoch deutlich seltener völlig falsche Verdächtigungen oder Falschanzeigen vor. Stattdessen werden tatsächlich geschehene sexuelle Zwangshandlungen von den Opfern in Richtung einer subjektiv als höher eingeschätzten Glaubhaftigkeit verzerrt.

Einordnung

Die möglichen Motivationen und Ursachen von Falschanzeigen im Interviewmaterial decken sich mit den in der Forschungsliteratur berichteten. Beispielsweise kommen Elsner und Steffen (2005: 186 ff.) anhand einer Analyse der Akten von Verfahren zu Vortäuschungen bzw. falschen Verdächtigungen zu dem Ergebnis, dass zu den Hauptursachen von Vortäuschungen bzw. falschen Verdächtigungen hirnorganische Störungen, Suchterkrankungen oder psychische Auffälligkeiten sowie Konflikte oder sonstige Problemstellungen in Partnerschaften oder Familien, beispielsweise Streitigkeiten im Rahmen von Trennungen oder Eifersuchtsmotiven, gehören. Genau wie Konflikte zwischen Heranwachsenden und deren Eltern werden vorgenannte Gründe mit je gut 20 Prozent als Ursache von Falschanzeigen angegeben. In knapp 13 Prozent der Fälle sollten freiwillige Sexualkontakte verschleiert werden, beispielsweise in Form von Seitensprüngen oder den Angehörigen nicht akzeptierten Liebesbeziehungen. Pubertätsspezifische Konfliktsituationen wurden in gut 10 Prozent der Fälle angegeben, wobei es sich hier beispielsweise um die Rechtfertigung früher bzw. vorehelicher freiwilliger Sexualkontakte handeln kann, die durch die Eltern, beispielsweise in stark religiösen Kontexten, nicht gebilligt werden. Auch ein unentschuldigtes längeres Fehlen im Elternhaus wird unter den Beweggründen einer Deliktstortäuschung genannt. Sämtliche dieser potenziellen Hintergründe werden auch in den hier analysierten Interviews aufgeführt.

Die nach Elsner und Steffen verhältnismäßig selten berichteten „Scham- und Peinlichkeitsgefühle“ als Ursache für Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen werden in erster Linie auf eine empfundene Scham nach freiwilligen Sexualkontakten und daraufhin erfolgende „Selbstvorwürfe“ (beide Elsner/Steffen 2005: 203, 187) zurückgeführt.

Empirische Befunde zu Motivationen für nur teilweise verzerrte oder unvollständige Angaben der Opfer finden sich in der Forschungsliteratur nach Kenntnis der Verfasserinnen nicht. Beide Facetten von Falschanzeigen sollten jedoch sowohl in der wissenschaftlichen Betrachtung als auch in der polizeilichen Bearbeitung explizit und losgelöst voneinander behandelt werden, da zugrundeliegende Motivationen sich stark unterscheiden können. Somit sollten auch die kommunikativen Strategien, ihnen in einer Vernehmungssituation zu begegnen, deutlich unterschiedlich sein.

Forschungsfrage 40

Welche wahrgenommenen Anteile an Falschanzeigen am gesamten Fallaufkommen werden berichtet?

Zusammenfassung

Die wahrgenommenen Häufigkeiten von Falschanzeigen variieren im Interviewmaterial stark. Während vereinzelte interviewte Personen von einer (sehr) hohen Häufigkeit ausgehen, berichten andere von einer geringeren wahrgenommenen Häufigkeit bis hin zu Einzelfällen. Grundsätzlich lässt sich auch hier festhalten, dass Häufigkeitseinschätzungen kaum mit konkreten Definitionen der gemeinten Sachverhalte unterlegt werden. So bleibt meist unklar, ob sich die Einschätzungen auf völlig frei erfundene Delikte, falsche Anschuldigungen oder verzerrte Darstellungen tatsächlich geschehener Übergriffe beziehen. Heterogene zugrundeliegende Definitionen erklären sicherlich einen Teil der Unterschiedlichkeit der Häufigkeitseinschätzungen.

Einordnung

Die Spannbreite bezüglich der Häufigkeitseinschätzungen von Falschanzeigen findet sich auch in der Forschungsliteratur zur Thematik uneingeschränkt wieder. Will man Vergleichswerte heranziehen, so gilt es jedoch zunächst nach Datenbasis und Erhebungsmethode zu differenzieren: Zunächst lassen sich hier Studien anführen, die insbesondere auf Basis einer Analyse justizieller Dokumente die Anteile von (als solche strafrechtlich verfolgten) Falschbezeichnungen und/oder Vortäuschungen ermitteln. In diesem Kontext berichten Elsner und Steffen (2005: 176), dass Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen im Untersuchungszeitraum einen Anteil von 7,4 Prozent des gesamten relevanten Fallaufkommens ausgemacht haben. Untersucht man diese Falschanzeigen genauer, so zeigt sich, dass knapp 63 Prozent davon falsche Verdächtigungen einer konkreten Person wegen einer (nicht begangenen) Vergewaltigung sind. In 20 Prozent der Fälle handelt es sich um Vortäuschen einer Vergewaltigung ohne Benennung eines vermeintlichen Beschuldigten. In weiteren jeweils knapp 9 Prozent der Fälle traten Vortäuschungen bzw. falsche Verdächtigungen hingegen in Bezug auf die ebenfalls einbezogenen sexuellen Nötigungsdelikte auf (Elsner & Steffen 2005: 181). Steinhilper (1986: 161 f.) benennt einen Anteil von 6,4 Prozent falscher Verdächtigungen oder Vortäuschungen an allen von ihm untersuchten Sexualdelikten, ausschließlich in Bezug auf Vergewaltigungen einen Anteil von 9,3 Prozent. Goedelt weist den Anteil der Taten, in denen gegen das vermeintliche Opfer wegen „falscher Verdächtigung“ (Goedelt 2020: 73) ermittelt

wird, mit 4,8 Prozent aller von ihr untersuchten sexuellen Gewalttaten aus. Burgheim und Friese kommen auf Basis nicht ausführlich dargestellter Kriterien („i.d.R. aufgrund von Geständnissen der vermeintlichen Opfer“; Burgheim/Friese 2009: 23) in zwei ähnlich angelegten Studien zu recht unterschiedlichen Anteilen von einmal 19,6 Prozent (Burgheim/Friese 2006: 25) und einmal 9,4 Prozent (Burgheim/Friese 2009: 23) Falschanzeigen an allen untersuchten Delikten. Kelly und Kolleginnen (2005: 47) konstatieren einen Anteil polizeilich als falsch deklariert angezeigter Anschuldigungen von acht Prozent an allen bei der britischen Polizei angezeigten Fällen von Vergewaltigung. Seith und Kolleginnen (2009: 9) beziffern die Quote für „Falschanschuldigungen“ in Deutschland bei drei Prozent und konstatieren, dass diese kompatibel mit den Werten anderer europäischer Länder seien, wo die entsprechenden Quoten zwischen einem und neun Prozent lägen.

Einschränkend ist bei derartigen Analysen zu bedenken, dass nicht jeder Fall, in dem die Aussagen von mutmaßlichen Opfern unschlüssig erscheinen, auch als falsche Verdächtigung oder Vortäuschung einer Straftat zur Anzeige kommt und damit in die Zählung eingeht. Hierfür müssen meist entsprechende Geständnisse der entsprechenden Opfer oder sehr deutliche Hinweise auf Unrichtigkeit der Angaben vorliegen (Elsner/Steffen 2005: 177, 181). Damit ist auf dieser Datenbasis tendenziell von einer Unterschätzung der Anteile falscher Verdächtigungen und/oder Vortäuschungen auszugehen. Auch Elz (2021: 176 ff.) setzte sich kritisch mit den von einigen Autorinnen und Autoren konstatierten, aus ihrer Sicht niedrigen, Anteilen fälschlich angezeigter Sexualdelikte auseinander. In Ihrer Analyse, die sich ausschließlich auf nach § 170 StPO eingestellte Sexualstraftaten bezieht, zeigt sich, dass Einstellungen in 4 Prozent der untersuchten Fälle erfolgten, weil die Anzeigenden Falschbeschuldigungen eingeräumt hatten, sowie in 6 Prozent der Fälle belastende Aussagen relativierten oder gänzlich widerriefen (Elz 2021: 166).

Deutlich höhere Anteile falscher Anzeigen konstatiert Uhlig (2015). Der Verfasser berichtet, dass es sich bei den von ihm untersuchten Fällen von Vergewaltigung durch fremde Täter zu 32 Prozent um „bewusste Falschanzeigen mit fremden Einzeltätern“ (Uhlig 2015: 147) handelt. Unter zusätzlicher Einbeziehung irrtümlich falsch angezeigter Taten (z. B. durch Substanzkonsum oder psychische Beeinträchtigungen) kommt er zu dem Schluss: „Die Ermittler können gegenwärtig bei jeder neu angezeigten fremden Vergewaltigung mit einer fast 50%igen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Tat überhaupt nicht oder in wesentlichen Punkten nicht so wie von der Anzeigenden geschildert stattfand.“ (Uhlig 2015:

152). Jedoch schildert der Verfasser nicht ausführlich, wie die Erkenntnisse zu (teilweise) nicht wahrheitsgemäßen Schilderungen generiert wurden und in welchem Umfang hierbei verschiedene Graubereiche zu berücksichtigen sind.

Wenige weitere Studien verfolgen (teilweise zusätzlich) einen anderen Ansatz zur Beforschung der Thematik der Falschanzeigen und konzentrieren sich auf die diesbezügliche subjektive Wahrnehmung der sachbearbeitenden Polizistinnen und Polizisten. Derartige Untersuchungen berichten nahezu durchgängig von höheren Anteilsschätzungen, als sich aus einer Betrachtung der (strafrechtlich geahndeten) Falschanzeigen beispielsweise auf Basis von Aktenanalysen ergeben. Elsner und Steffen (2005) berichten, dass aus Sicht der polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler „[m]indestens ein Fünftel bis zu einem Drittel der Vorgänge [...] ‚zweifelhaft‘“ (Elsner/Steffen 2005: 282) seien. Sie zitieren hierzu einen interviewten Praktiker: „Alle Sachbearbeiter von Sexualdelikten sind sich einig, dass deutlich mehr als die Hälfte der angezeigten Sexualstraftaten vorgetäuscht werden. Viele angezeigte Fälle lassen zwar die Vermutung einer Vortäuschung bzw. falschen Verdächtigung zu, berechtigen jedoch nicht zu einer entsprechenden Anzeige“ (Elsner/Steffen 2005: 177). Sehr analoge Einschätzungen polizeilicher Praktikerinnen und Praktiker berichtet auch das LKA NRW (2005: 37). Auch hier muss auf die begrifflichen Unschärfen, die zahlreichen Graubereiche des Phänomens Falschanzeige sowie die bereits festgestellte Notwendigkeit einer genaueren Differenzierung hingewiesen werden.

Als mögliche Ursache dieser Diskrepanz zwischen der Datenlage zu Vortäuschungen bzw. falschen Verdächtigungen im Helffeld und deutlich höheren subjektiven Einschätzungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte lassen sich dem LKA NRW (2005: 38) zufolge tradierte Sichtweisen in der kriminologischen Literatur und polizeilichen Ausbildung nicht mehr heranziehen (siehe hierzu beispielsweise Greuel 1993: 187 f.). Schon 2005 wurde von einer erheblichen Sensibilisierung und Professionalisierung der Polizei im Bereich der Sexualdelikte ausgegangen (siehe auch Steffen 2012: 145 ff.). Dennoch blieb die Einschätzung von Vergewaltigung (und anderen Sexualdelikten) als „klassisches Vortäuschungsdelikt“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 38) offensichtlich bei einem erheblichen Anteil der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bestehen. Kratzer-Ceylan (2015: 31) führt aus, dass die häufig konstatierte erhöhte Anzahl von Falschanzeigen im Bereich der Sexualdelikte „auf dem seit Jahrhunderten tradierten Vorurteil [basieren], dass gerade im Sexualstrafrecht zahlreiche Anzeigen erfunden seien“. Jedoch gibt die Verfasserin auch zu bedenken, dass auf Basis

vorliegender Studien „keine unumstößlichen Zahlen im Zusammenhang mit Falschanzeigen genannt werden“ könnten. Ein Grund hierfür sei, dass „selbst bei starken Zweifeln an der Richtigkeit des Vorwurfs [...] in der Regel keine Anzeige“ wegen Falschbezeichnung oder Vortäuschung einer Straftat erstattet werde.

Demnach sollte zur besseren Erfassung des Phänomens weitere Forschung angestrebt werden, die ein genaueres Augenmerk darauf legt, welche Form der Falschanzeige in der Praxis mit welcher Häufigkeit vorkommt und welche in der polizeilichen Wahrnehmung dominiert. Eine genauere Differenzierung nach Art, Hintergründen und Ausmaß falsch getätigter Angaben kann einerseits die polizeiliche Praxis im Umgang mit den Opfern, aber auch im Hinblick auf entsprechende Fallaufklärungen bereichern. Andererseits können resultierende Frustrationserfahrungen aufseiten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter möglicherweise relativiert und idealerweise abgeschwächt werden.

Forschungsfrage 41

Welche Bedeutung haben Falschanzeigen für die polizeiliche Sachbearbeitung?

Zusammenfassung

Die hohe subjektive Bedeutung der Thematik der Falschanzeigen für die interviewten Personen resultiert nach deren Berichten in erster Linie aus zeitintensiven Ermittlungen, die in falsch angezeigten Fällen gleichermaßen durchgeführt werden wie in wahrheitsgemäß dargestellten Sachverhalten. Insbesondere vor dem Hintergrund eines ohnehin (zu) hohen Arbeitsaufkommens (siehe hierzu Abschnitt 3.3.3) beschreiben zahlreiche interviewte Personen diese im Nachhinein unnötige Ermittlungsarbeit als zusätzliche Belastung und Ursache für Frustrationserfahrungen. Mehrfach wird die Gefahr geäußert, dass Falschanzeigen aus diesem Grund zulasten der Opfer tatsächlich geschehener Übergriffe gehen könnten: Eine mögliche Generalisierung des Verdachtes unrichtiger Aussagen wird mehrfach beschrieben. Jedoch wird gleichermaßen betont, sich dieser Gefahr bewusst zu sein und stets auch mit eigenen Fehleinschätzungen hinsichtlich einer zunächst angenommenen „Vortäuschung“ rechnen zu müssen. Grundsätzlich wird mehrfach die hohe Sensibilität insbesondere des Bereiches der (vermuteten) Falschanzeigen bei Sexualdelikten aus Sicht des Opferschutzes hervorgehoben.

Ein zumindest vermutbarer persönlicher Unwille, falschen Anzeigen zunächst Glauben geschenkt zu haben, oder eine hieraus entstehende Frustration, kommt in den Interviews nicht zur Sprache.

Einordnung

Generell bestätigen sich auf Basis des vorliegenden Interviewmaterials die früheren Feststellungen des LKA NRW (2005: 39): „insgesamt machten die Häufigkeit, mit welcher die Problematik von Vortäuschungen spontan an die Interviewerinnen herangetragen wurde, ohne dass dies thematisch vorgegeben war, eine besondere Problematik deutlich.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 39).

In Bezug auf den hohen wahrgenommenen Problemdruck durch Falschanzeigen bestätigt Uhlig (2015: 261) ein daraus erwachsendes „erhebliches Motivations- und Ressourcenproblem“, das auch in den vorliegenden Interviews geschildert wird. Das LKA NRW (2005: 37 f.) konstatiert, ebenfalls in Übereinstimmung mit den hier berichteten Befunden, eine Bindung von polizeilichen Ressourcen durch Vortäuschungen, die vor allem zu Lasten der Bearbeitung anderer Sexualdelikte gehe. Auch werden bereits dort mögliche negative Auswirkungen auf alle Opfer von Sexualdelikten befürchtet, falls eine gewisse Häufung der Bearbeitung von Falschanzeigen stattfindet und damit eine Verallgemeinerung begünstigt wird. So wird konstatiert, dass eine „daraus möglicherweise resultierende misstrauische Grundhaltung [...] die Qualität

der Vernehmung und damit die Wahrheitsfindung erheblich beeinträchtigen“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 38) würde. Diese Befürchtung negativer Einflüsse auf die eigene Arbeit und den Umgang mit Opferzeuginnen brachten die interviewten Personen auch in der vorliegenden Untersuchung zum Ausdruck. Gleichzeitig wird in den Interviews jedoch relativierend darauf hingewiesen, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sich dieser Gefahr bewusst seien. Auch dieser Aspekt wurde bereits in den Ausführungen des LKA NRW (2005: 39) beschrieben.

Grundsätzlich problematisch an unzutreffenden Anzeigen, besonders im Bereich der Sexualdelikte, sind nach Uhlig und Wirth auch die verfälschte Fallzahl und Aufklärungsquote in der PKS, sowie die damit einhergehende unnötige Beunruhigung der Bevölkerung sowie insbesondere die haltlosen Anschuldigungen gegen unschuldige Personen (Uhlig/Wirth 2019: 420). Derartige globale Aspekte wurden in den vorliegenden Interviews allerdings kaum vorgebracht. Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei Beschreibungen der Gründe des starken Beanspruchungspotenzials durch Falschanzeigen für die polizeiliche Praxis kaum zwischen den verschiedenen Graustufen differenziert wird.

4 Fazit und Ausblick

Grundsätzlich gilt bei der Interpretation des vorliegenden Materials und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu bedenken, dass diese stets auf subjektiven Wahrnehmungen der interviewten Personen basieren. Abgebildet wird – gemäß der Anlage des Teilprojektes – hier also primär die polizeiliche Sichtweise auf die beschriebenen Phänomene.

Weiterhin können die hier berichteten Befunde, die bislang ausschließlich qualitativen Erhebungsmethoden entstammen, nicht als repräsentativ (Schnell et al. 2018: 277 ff.) bezeichnet werden. Sie können demnach nicht verallgemeinert und beispielsweise auf die Grundgesamtheit aller polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Allerdings ist dieser Umstand eine von mehreren generellen Besonderheiten qualitativer gegenüber quantitativer Forschung und nicht auf die vorliegende Untersuchung beschränkt (vertiefend siehe beispielsweise Lamnek 2010: 215 ff.; Kruse 2014: 43 ff.). Eine breitere Datenbasis wird die quantitative Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten mit sich bringen, die in einem zweiten, noch zu verfassenden, Berichtsteil beschrieben wird.

Dem Nachteil fehlender Repräsentativität stehen jedoch spezifische Vorteile qualitativer Forschungsmethoden gegenüber, die quantitative Methoden nicht bieten: Qualitative Methoden haben die Erhebung von Wahrnehmungen, Deutungen oder Einschätzungen der untersuchten Personen zum Ziel und ermöglichen so eine vertiefte Analyse in Bezug auf deren Handlungspraktiken. Die polizeiliche Praxis der Bearbeitung von Sexualdelikten soll so aus der Sicht der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verstanden werden. Auf diesen Aspekt konzentriert sich die nachfolgende kurze Zusammenschau.

Grundsätzlich wird aus den Interviews zunächst der spezielle Charakter der Sachbearbeitung von Sexualdelikten deutlich. In vielerlei Hinsicht hängt diese Einschätzung mit den allgemeinen Merkmalen von Sexualdelikten zusammen, die in der Literatur beschrieben und auf gesellschaftliche Deutungen zurückgeführt werden. Eine zentrale Besonderheit ist den interviewten Personen zufolge der hohe Stellenwert der Ver-

nehmung als Ermittlungsschritt. Dies wiederum steht mit regelmäßig zu beobachtenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen derartiger Delikte in Verbindung, die dazu führen, dass zahlreiche materielle Spuren, insbesondere wenn der Tatverdächtige einen freiwilligen Sexualkontakt einräumt, entwertet und Personalbeweise, insbesondere die Vernehmungen der Opfer stärker in den Mittelpunkt gerückt werden.

Zentral sind hierbei ebenfalls gesellschaftliche Einflüsse: So können sich subjektive Empfindungen der Opfer von Scham und „Mitschuld“ am Erlebten negativ auf die Qualität von deren Aussagen auswirken. Die besondere Bedeutung der Glaubhaftigkeit der Opferaussagen wird nochmals dadurch klar, dass sich nicht nur Polizei, Gutachtende und Gerichte daran orientieren, sondern auch die Opfer selbst der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage ein hohes Gewicht zumessen. Hier entsteht für die Opfer die Gefahr einer Art „Glaubhaftigkeitsparadox“: Eventuell aus dieser Motivation heraus getätigte Verzerrungen oder Auslassungen in den Aussagen können, insbesondere bei Auffälligwerden in Gerichtsverfahren, dazu führen, dass die Aussage eines (tatsächlichen) Opfers als unglaubhaft angesehen und der Tatverdächtige schlimmstenfalls deshalb freigesprochen wird. Eng damit in Verbindung steht auch die beobachtete Wahrnehmung, dass Polizeibeamtinnen und -beamte eine gerichtliche Verurteilung eines Tatverdächtigen oftmals mit einer zusätzlichen Anerkennung ihrer polizeilichen Ermittlungs- und Vernehmungsarbeit gleichsetzen. Nicht zuletzt aus den vorgenannten Gründen sollte den sozialen Einflüssen auf alle Verfahrensbeteiligten mehr Raum in der Forschung, sowie der polizeilichen Aus- und Fortbildung zugemessen werden.

Die hier erzielten Befunde werden in einem nächsten Schritt zunächst den Ergebnissen der quantitativen Analyse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten gegenübergestellt. Sodann wird, unter Berücksichtigung von ermittlungsbezogenen Befunden weiterer im Projekt erhobener Datenbestände, eine abschließende Zusammenschau generiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Literatur

- Artkämper, Heiko/Schilling, Karsten (2014): Vernehmungen. Taktik, Psychologie, Recht. Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur.
- Bachert, Philip/Wäsche, Hagen/Woll, Alexander/Walter, Utz Niklas (2018): Arbeitsbelastungen und Lebensqualität von Polizeibeamten: Der moderierende Effekt von Sozialer Unterstützung und Gemeinschaftsgefühl. *Polizei & Wissenschaft*, Heft 3/2018. S. 15-31.
- Bartsch, Nicole/Maier, F./Pedal, W. (2012): Die Bedeutsamkeit von administrativen Stressfaktoren. Psychosoziale Belastungssituation von Polizeibeamten. In: *Prävention und Gesundheitsforschung*, 7(1). S. 62-66.
- Beckmann, Paul/Faber, Mirko (2020): Inhalte und Zielsetzung des am 10.11.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. In: Faber, Mirko/Bley, Rita (Hrsg.): *Sexualdelikte im Wandel der Zeit. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V. Band 10. Güstrow: FHöVPR M-V. S. 115-152.*
- Bender, Rolf/Nack, Armin/Treuer, Wolf-Dieter (2014): *Tatsachenfeststellung vor Gericht. München: Beck.*
- Berresheim, Annette/Weber, Alexander (2003): Die Strukturierte Zeugenvernehmung und ihre Wirksamkeit – Empirische Befunde zu Trainingserfolg und Aussagequalität. *Kriminalistik*, Heft 12/2003. S. 757-770.
- Biedermann, Jürgen/Volbert, Renate (2020): Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§ 177 und 184i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung. In: *Monatschrift für Kriminologie*, 103 (4). S. 250-268.
- Bley, Rita (2012): Vernehmer und Beschuldigte in Interaktion. Eine explorative Analyse von Vernehmungen in Kindesmissbrauchsfällen. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bode, Felix Stephan (2013): Beurteilung und Wertung richterlicher Entscheidungen durch Polizeibeamte. Eine empirische Untersuchung am Beispiel jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäterkriminalität. Teilband I. Hamburg: Dr. Kovac.
- Bohner, Gerd (1998). *Vergewaltigungsmythen. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.*
- Brusten, Manfred (2003): Der Polizei auf's Maul geschaut? Kritische Anmerkungen über eine hermeneutische Forschung zur polizeilichen Vernehmung. In: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.): *Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen: Leske+Budrich. S. 173-183.*
- Brusten, Manfred/Malinowski, Peter (1975): Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“. In: Brusten, Manfred/Homeier, Jürgen (Hrsg.): *Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand. S. 57-112.*
- Brusten, Manfred/Malinowski, Peter (1977): Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. In: Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hg.): *Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2. Frankfurt/M.: Suhrkamp. S. 104-118.*
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2010): *Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben. Erkennen – Gestalten. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.*
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): *Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: BMI, BMJV.*
- Burgheim, Joachim/Friese, Herrmann (2006): *Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung. Eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.*
- Burgheim, Joachim/Friese, Herrmann (2009): Merkmale vorgetäuschter Sexualdelikte. Ergebnisse einer Replikationsstudie. In: *Die Kriminalpolizei*, 1/2009. S. 24-29
- Burt, Martha (1980): Cultural Myths and Supports for Rape. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 38. S. 217-230.
- Christe-Zeyse, Jochen (2003): Ökonomische Rationalität in der Polizeiarbeit. Versuch einer wirtschaftstheoretischen Fundierung polizeilichen Alltagshandelns. In: *Polizei & Wissenschaft*, 3/2003. S. 24-35.
- Clay-Warner, Jody/McMahon-Howard, Jennifer (2009): Rape reporting: "Classic Rape" and the Behavior of Law. In: *Violence and Victims*, 24(6). S. 723-743.

- Darius, Sabine/Heine, Julia/Böckelmann, Irina (2014): Prävalenz von Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung bei Polizeibeamten in Bezug auf dienstspezifische Anforderungen. In: *Psychother Psych Med*, 64. S. 393–396.
- Dellinger Page, Amy (2010): True Colors: Police Officers and Rape Myth Acceptance. In: *Feminist Criminology*, 5(4). S. 315-334.
- Dern, Harald/Frönd, Roland/Straub, Ursula/Vick, Jens/Witt, Rainer (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geographischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (2017): Emotionale Belastung im Polizeialltag. In: *DGB kompakt 1/2017*. <https://index-gute-arbeit.dgb.de/++co++449c4fd0-07dc-11e7-895d-525400e5a74a> (abgerufen am 02.05.2022)
- Elsner, Beatrix (2008): Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Wandel. Am Beispiel Deutschlands. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Heft (2/2008). S. 39-50.
- Elsner, Erich/Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen. München: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG).
- Elz, Jutta (2017): Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir wirklich? In: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. Wiesbaden: KrimZ. S. 117-141.
- Elz, Jutta (2021): Verfahrenseinstellungen nach § 170 StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen. Wiesbaden: KrimZ. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online26.pdf> (abgerufen am 02.05.2022)
- Fischer, Thomas (2017). Mut zur Lücke – auch in sexualstrafrecht. In: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. Wiesbaden: KrimZ. S. 51-67.
- Freudenberg, Dagmar (2017): „Nein heißt Nein!“ Oder die Hoffnung auf die Umsetzung des 2016 Gesetz gewordenen menschenrechtskonformen Paradigmenwechsels im Sexualstrafrecht in die Rechtspraxis. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 27(1). S. 47-52.
- Frommel, Monika (2003): Die Reform der Sexualdelikte 1997/98. Eine Bilanz. In: Künzel, Christine (Hrsg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt, New York: Campus. S. 261-277.
- Gärtner, Thomas (2010): Belastungen im Polizeialltag. Wieviel ist zu verkraften? In: *Deutsche Polizei*, Heft 1. S. 6-10.
- Goedelt, Katja (2010): *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Greuel, Luise (1993): *Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen*. Weinheim: Beltz.
- Greuel, Luise (2008): Zeugenvernehmung. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe. S. 221-231
- Grieger, Katja/Clemm, Christina/Eckhardt, Anita/Hartmann, Anna (2014): „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).
- Gundlach, Timo (2020): *Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Gutschmidt, Daniela/Vera, Antonio (2021): Stress, Organisationskultur und Coping in der Polizei. In: Arzt, Clemens/Hirschmann, Nathalie/Hunold, Daniela/Lüders, Sven/Meißelbach, Christoph/Schöne, Marschel/Sticher, Birgitta (Hrsg.): *Perspektiven der Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung 4./5. März 2021*. S. 13-39. https://static1.squarespace.com/static/5a68981e914e6b64f13a443d/t/61c3179ea36a53407a914f7f/1640175524237/Tagungsband_NEPF2021-Reiter.pdf (abgerufen am 02.05.2022)
- Habschick, Klaus (2016): *Erfolgreich vernehmen. Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Hallenberger, Frank/Müller, Simone (2000): Was bedeutet für Polizistinnen und Polizisten „Stress“? *Polizei & Wissenschaft*, 1/2000, S. 58-65.

- Hallenberger, Frank/Heiderich, Mandy/Rieger, Sabine (2003): Stress und Stressbewältigung im Polizeiberuf. *Polizei & Wissenschaft*, 3/2003, S. 36-49.
- Hellmann, Deborah F./Pfeiffer, Christian (2015): Epidemiologie und Strafverfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98(6). S. 527-542.
- Hermanutz, Max/Litzcke, Sven/Kroll, Ottmar (2005): *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden*. Stuttgart: Boorberg.
- Herrmann, Anne (2017): Missbrauchsgefahr durch Falschanzeigen. In: *BMJV (Hrsg.): Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht*. Berlin: BMJV. S. 1007-1015.
- Heubrock, Dietmar/Donzelmann, Nadine (2009): *Psychologie der Vernehmung. Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen-, und Opferzeugen-Vernehmung*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Heubrock, Dietmar/Palkies, Petra (2008): *Der Rapport – Grundlagen und Anwendung eines taktischen Kommunikationsmittels in der Beschuldigten und Zeugenvernehmung*. Kriminalistik, 62. S. 602-608.
- Heuft, Gereon/Weiss, Udo/Schütte, Nils/Reinecke, Stefan/Bär, Olaf/Runde, Bernd/Bastians, Frauke (2008). *Psychische Belastung durch traumatisierende Ereignisse im Beruf – Prävention im Polizeidienst – Abschlussbericht zum Projekt „Psychische Belastung durch traumatisierende Ereignisse innerhalb der Berufsausübung“*. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
- Hofmann, Frank (2017): Das neue Sexualstrafrecht – ein Konjunkturprogramm für Strafverteidiger und eine große Herausforderung an die Justiz. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 27(1). S. 7-25.
- Hörnle, Tatjana (2015a). *Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Hörnle, Tatjana (2015b). Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 206-216. http://zis-online.com/dat/artikel/2015_4_913.pdf
- Hörnle, Tatjana (2017). Plädoyer für eine „Nein- heißt-Nein“-Lösung. In: *Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. Wiesbaden: KrimZ. S. 35-49.
- Hoven, Elisa (2017): Der Einfluss der Medienberichterstattung auf die Reform des Sexualstrafrechts. Eine Analyse der Diskursstrategien digitaler Medien. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100(3). S. 161-178.
- Jordan, Jan (2004): Beyond belief? Police, rape and women's credibility. In: *Criminal Justice*, 4(1). S. 29-59.
- Kelly, Liz/Lovett, Jo/Regan, Linda (2005): *A gap or a chasm? Attrition in reported rape cases. Home Office Research Study 293*. London: Home Office.
- Klemisch, Dagmar (2006). *Psychosoziale Belastungen und Belastungsverarbeitung von Polizeibeamten*. Dissertation. Münster.
- Klein, Martin (2021). *Polizei und Staatsanwaltschaft – zum Verhältnis zwischen der „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ und ihren Ermittlungsbeamten*. In: *Basten, Pascal/Klein, Martin (Hrsg.): Beiträge zum Eingriffsrecht*. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 244-268.
- Klemisch, Dagmar/Kepplinger, Joachim/Muthny, Fritz A. (2005): Stressfaktoren und Positive im Polizeiberuf – Selbsteinschätzungen durch Polizeibeamte. *Polizei & Wissenschaft*, Heft 2/2005. S. 10-20.
- Klimke, Daniela (2017): Wie das Sexualopfer zur gesellschaftlichen Leitfigur wurde. In: *Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. Wiesbaden: KrimZ. S. 69–82.
- Koeppen, Julia/Faber, Mirko (2020). *Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel*. In: *Faber, Mirko/Bley, Rita (Hrsg.): Sexualdelikte im Wandel der Zeit. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V. Band 10*. Güstrow: FHöVPR M-V. S. 86-114.
- Krahé, Barbara (1989): *Vergewaltigung: eine sozialpsychologische Analyse*. Gruppendynamik, 20(1). S. 95-108.
- Krahé, Barbara (2018): *Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie*. In: *Gysi, Jan/Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung*. Bern: Hogrefe. S. 45–53.
- Kraheek-Brägelmann, Sibylle (1993): *Entwicklungspsychologische Grundlagen für die Anhörung von Kindern*. In: *Kraheek-Brägelmann, Sibylle (Hrsg.): Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Missbrauchs (Reihe Die Professionalisierung der Vernehmung)*. Rostock: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft. S. 33-68.

- Kratzer-Ceylan, Isabel (2015). Finalität, Widerstand und „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kury, Helmut/Pagon, Milan/Lobnikar, Branko (2002): Wie werden Opfer von (Sexual-)Straftaten von der Polizei gesehen? Zum Problem der Stigmatisierung. In: Kriminalistik, Heft 12/2002. S. 735-744.
- Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. Weinheim: Beltz.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2005): Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2021a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008-2019. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2021b): Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2020. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Methodenbericht. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Litzcke, Sven/Horn, Alexander/Schinke, Dirk (2015): Sexualmord in Bayern. Opfer – Tatverlauf – Täter. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Lösel, Friedrich/Mai, Klaus (1988): Polizei. In: Frey, Dieter/Graf Hoyos, Carls/Stahlberg, Dagmar (Hg.): Angewandte Psychologie: Ein Lehrbuch. S. 363-385. München/Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Meyer, Maike (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Kriminalistik, Heft 10/2018. S. 584-587.
- Miethe, Terance D./Meier, Robert F. (1990). Opportunity, Choice, and Criminal Victimization. In: Journal of Research in Crime and Delinquency, 27(3), 243-266.
- Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen (2017): Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Runderlass des Innenministeriums vom 3.2.2004 - 42—6503. Stand vom 16.11.2017.
- Mohr, Michaela/Schimpel, Franz/Schröer, Norbert (2006): Die Beschuldigtenvernehmung. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie. Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur.
- Müller, Ursula/Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Müller-Pfeiffer, Christoph (2018): Opfer: Psychische Reaktionen nach sexueller Gewalt. In: Gysi, Jan/Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. Bern: Hogefefe. S. 117-123.
- Nolden, Waltraud (2017): Neuerungen im Sexualstrafrecht – Fälle mit Lösungen für die Polizeipraxis. In: Polizei Info Report, 48(1). S. 7-13.
- Oerter, Daniela/Lorenz, Sabina/Kleine, Inge (2012). Auswertung der Social-Media-Kampagne #ichhabnichte angezeigt. https://ichhabnichteangewigt.files.wordpress.com/2012/07/auswertung_ausf-web.pdf (abgerufen am 02.05.2022)
- Opielka, S. (2018). Psychisches Befinden von Polizeibeamten in Abhängigkeit von Schichtarbeit. Eine Untersuchung am Beispiel der Polizei NRW. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Papathanasiou, Konstantina (2016): Das reformierte Sexualstrafrecht – Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen. In: Kriminalpolitische Zeitschrift, Heft 2/2016. S. 133-139.
- Pérona, Océane (2019): Vergewaltigung: vom Gesetz zur Zivilgesellschaft und zurück. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 39(2). S. 253-277.
- Pollich, Daniela (2021a): Die Erklärung sexueller Kriminalität in ihren sozialen Bezügen. Überlegungen zur theoretischen Integration von sozialer Makro- und Mikro-Ebene im Kontext von *date rape*. In: KrimOJ, 3(4). S. 318-358.
- Pollich, Daniela (2021b): Sexuelle Gewalt und deren gesellschaftliche Wahrnehmung. In: Frevel, Bernhard (Hrsg.): Kriminalität. Ursachen, Formen und Bekämpfung. Münster: Aschendorff Verlag. S. 172-184.

- Pütter, N. (2003). Polizei und Staatsanwaltschaft. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Wiesbaden: Springer. S. 265-284.
- Rabe, Heike (2017): Sexuelle Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Gewalt, 67(4). S. 27-32.
- Rauch, E./Riedel-Reidemeister, W./Spann, W./Eisenmenger, W. (2002). Sexualdelikte 1987-1996, Eine Zehnjahresstudie an Hand ausgewerteter Ermittlungsakten. In: Kriminalistik, Heft 2/2002. S. 96-101.
- Reichertz, Jo/Wilz, Silvia Marlene (2016): Polizeiliche Aufklärungsarbeit 2.0. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Heft 1/2016. S. 31-39.
- Reinecke, Stefan/Runde, Bernd/Bastians, Frauke/Bär, Olaf/Weiss, Udo/Heuft, Gereon (2006): Qualität, Intensität und Quantität von psychischen Belastungen innerhalb der Polizeiarbeit – Bericht über ein Forschungsprojekt. In: Polizei & Wissenschaft, Heft 2/2006. S. 4-16.
- Reiter, Ilse (2003): Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Künzel, Christine (Hrsg.): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt, New York: Campus. S. 21-61.
- Rohmann, Josef A. (2017): Das neue Sexualstrafrecht – eine aussagepsychologische Perspektive. In: Praxis der Rechtspsychologie, 27(1). S. 27-45.
- Ruch, Andreas (2021). Die strafprozessuale Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung. Eine Herausforderung für den polizeilichen Umgang mit mutmaßlichen Opfern von Sexualstraftaten. In: Ruch, Andreas/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Auf neuen Wegen. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 505–517.
- Sanyal, Mithu M. (2017): Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Schemer, S. (2007). Kooperation trotz Statusunterschied? Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ), Band 55. Wiesbaden: KrimZ.
- Schmitz, Walter (1979): Zur Analyse von Aushandlungsprozessen in polizeilichen Vernehmungen von Geschädigten und Zeugen. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften. Stuttgart: J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung. S. 24-37.
- Schnell, Rainer / Hill, Paul B. / Esser, Elke (2018): Methoden der empirischen Sozialforschung. 11. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Schröer, Norbert (1992): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen – Der Beschuldigte als strukturell Überlegener. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 13(2). S. 231-248.
- Schröer, Norbert (2003): Zur Handlungslogik polizeilichen Vernehmens. In: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.): Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen: Leske+Budrich. S. 61-77.
- Schröer, Norbert (2004): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen und das Problem der Geständnismotivierung. Bochum.
- Seith Corinna/Lovett, Joanna/Kelly, Liz (2009): Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. https://www.frauenrechte.de/images/downloads/hgewalt/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf (abgerufen am 02.05.2022)
- Sennekamp, Winfried/Martin, Harald (2003): Psychosozialer Beratungsbedarf von Polizeibeamten bei dienstlichen Bleasungssituationen. In: Polizei & Wissenschaft, Heft 1/2003. S. 29-36.
- Sleath, Emma/Bull, Ray (2012): Comparing Rape Victim and Perpetrator Blaming in a Police Officer Sample: Differences Between Police Officers With and Without Special Training. In: Criminal Justice and Behavior 39. S. 646-665.
- Statista (2020): Dossier Online-Dating. Hamburg: Statista.
- Steffen, Wiebke (1976): Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Steffen, Wiebke (1987): Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Steffen, Wiebke (2012): Polizeiliches Verhalten bei Opfern von Sexualstraftaten am Beispiel der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. In: Barton, Stephan/Kölbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenz der Opferzuwendung des Straf-

- rechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert operierender Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden Baden: Nomos. S. 141-158.
- Stern, William (1904): Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. In: Stern, William (Hrsg.): Beiträge zur Psychologie der Aussage. Leipzig: Johann Ambrosius Barth.
- Steinbauer, Martina (2001): Stress im Polizeiberuf und die Verarbeitung von belastenden Ereignissen im Dienst. In: Polizei & Wissenschaft, Heft 4/2001. S. 46-59.
- Steinbauer, Martina/Jagsch, Reinhold/Kryspin-Exner, Ilse (2002): Stress im Polizeiberuf. Verarbeitung belastender Ereignisse im Dienst. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Steinhilper, Udo (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Konstanz: Universitätsverlag.
- Straub, Ursula/Witt, Rainer (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Süssenbach, Philipp (2016): Vergewaltigungsmythen und Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen. Eine Übersicht mit Metaanalyse. In: Recht und Psychiatrie, 34. S. 35-42.
- Süssenbach, Philipp (2017): Vergewaltigungsmythen. Zu den Auswirkungen gesellschaftlicher Stereotype über sexuelle Gewalt. In: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht. Wiesbaden: KrimZ. S. 101-115.
- Tausendteufel, Helmut/Bindel-Kögel, Gabriele/Kühnel, Wolfgang (2006): Vergewaltigungen durch deliktunspezifische Mehrfachtäter. Kooperation mit Intensivstrafäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien. Neuwied: Luchterhand.
- Thiele, Jürgen (2017): Impulsvortrag Schwierigkeiten bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit. In: BMJV (Hrsg.): Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. Berlin: BMJV. S. 1304-1308.
- Uhlig, Axel (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. Hamburg: Dr. Kovac.
- Voß, Hans-Georg W. (2001): Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen. Eine Evaluationsstudie. Neuwied: Luchterhand.
- Weingart, Stefan (2003): Der Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei. Polizei & Wissenschaft, Heft 1/2003. S. 52-60.
- Weisser Ring Stiftung (2017): Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren. Heidelberg.
- Wendekamm, Michaela/Model, Thomas (2019): Arbeitskultur und Berufsbilder der Polizei. Zwischen gesellschaftlichen Megatrends und Herausforderungen der Inneren Sicherheit. In: Lange, Hans-Jürgen/Model, Thomas/Wendekamm, Michaela (Hrsg.): Zukunft der Polizei. Trends und Strategien. Wiesbaden: Springer VS. S. 261-279.
- Williams, Linde S. (1984): The Classic Rape: When Do Victims Report? In: Social Problems, 31(4). S. 459-467.
- Witzel, Andreas (1985). Das problemzentrierte Interview. In: Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Hrsg. von Gerd Jüttemann. Weinheim und Basel: Beltz, S. 227-255.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-5630> (abgerufen am 02.05.2022)
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 1(1), Art. 22.
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0001228>. (abgerufen am 02.05.2022)

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Teildezernat 32.4 – Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF)

Redaktion:

Prof. Dr. Daniela Pollich (HSPV NRW)
RBe Lena Dahlen (KKF LKA NRW)
RBe Dr. Maike Meyer (KKF LKA NRW)

Fachliche Beratung:

KHK Marcus Stewen (SG 31.5 OFA/ViCAS LKA NRW)

Kontakt:

daniela.pollich@hspv.nrw.de
kkf@polizei.nrw.de

www.lka.polizei.nrw

Mai 2022

